

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

Sitzung: Dienstag, 05.11.2024, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.09.2024
3. Mitteilungen
- 3.1. Umsetzungsstand IKSK 2.0 - Jahresbericht 2024 24-24336
Mitteilung der Verwaltung
- 3.2. Sachstandsbericht zur Umsetzung des betrieblichen 24-24535
Mobilitätskonzepts sowie Auswertung der Fahrzeugpool-Nutzung
Mitteilung der Verwaltung
4. Anträge
- 4.1. Miteinander - Füreinander - Strategie gegen Einsamkeit 24-24375
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.1.1. Miteinander - Füreinander - Strategie gegen Einsamkeit 24-24375-01
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.2. Weiterentwicklung des kommunalen Handlungskonzeptes 24-24411
Kinderarmut
Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN
- 4.3. Spendenprogramm "Meine Bank für Braunschweig" 24-24483
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN
- 4.4. Transparenz in den Haushaltsberatungen sicherstellen - 24-24490
Einsparvorschläge inklusive ihrer Auswirkungen offenlegen
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.4.1. Transparenz in den Haushaltsberatungen sicherstellen - 24-24490-01
Einsparvorschläge inklusive ihrer Auswirkungen offenlegen
Antrag zur Vorlage 24-24490
Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der Gruppe
Die FRAKTION. BS
- 4.4.2. Transparenz in den Haushaltsberatungen sicherstellen - 24-24490-02
Einsparvorschläge inklusive ihrer Auswirkungen offenlegen
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.5. Erhalt des Gliesmaroder Bades 24-24538
Antrag der BIBS-Fraktion
5. Entlassung eines Beamten auf seinen Antrag 24-24444
6. Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt 24-24369
7. Wahl einer bzw. eines Wahlbevollmächtigten und einer 24-24438
Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters zur Vorbereitung der Wahl
der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am
Verwaltungsgericht Braunschweig
8. Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das 24-24122
Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen
in der Stadt Braunschweig

9.	Videoüberwachung durch die Polizei	24-24349
9.1.	Videoüberwachung durch die Polizei Änderungsantrag zur Vorlage 24-24349 Änderungsantrag der CDU-Fraktion	24-24349-01
10.	Zweite Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 29. August 2013	24-24360
11.	Umsetzung der Grundsteuerreform - Änderung der Hebesatzsatzung - aufkommensneutraler Hebesatz zum 01.01.2025	24-24487
11.1.	Umsetzung der Grundsteuerreform - Änderung der Hebesatzsatzung - zum 01.01.2025	24-24487-01
12.	Abfallentsorgungssatzung, 9. Änderung	24-24370
13.	Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)	24-24346
14.	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)	24-24034
15.	Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)	24-24347
16.	Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	24-24348
17.	Haushaltsvollzug 2024 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	24-24506
18.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	24-24447
19.	Annahme von zukünftigen Zuwendungen über 2.000 €, hier: Spende aus dem Nachlass der Stifter/Stiftungsvorstände Dr. Maria und Hans-Joachim Grove	24-24434
20.	Anpassung der AVB in der Kindertagespflege	24-24380
21.	Oberbauform für die Gleissanierung in der Ottenroder Straße	24-24015
22.	Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zum schlüsselfertigen Neubau der Erweiterung des Gymnasiums Kleine Burg	24-24384
23.	Erlebnis Turnfest 2027 in Braunschweig	24-24271
24.	Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung; Arbeitsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027	24-22961
25.	Einführung einer Klimawirkungsprüfung ("Klima-Check")	24-24424
26.	Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem "Förderverein Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V." sowie Annahme einer Zuwendung	24-24451
27.	Anfragen	
27.1.	Finanzielle Lage des Städtischen Klinikums Anfrage der CDU-Fraktion	24-24537
27.2.	Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien durch Ombudsstellen nach KJSG § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Anfrage des Rats Herrn Glogowski	24-24539
27.3.	Die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft durch das Wirtschaftsdezernat Anfrage des Rats Herrn Glogowski	24-24540
27.4.	Koordination der Arbeitsmigration für den Wirtschaftsstandort Braunschweig. Anfrage des Rats Herrn Glogowski	24-24541

Braunschweig, den 25. Oktober 2024

Betreff:
Umsetzungsstand IKSK 2.0 - Jahresbericht 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	<i>Datum:</i> 15.10.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	25.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.11.2024	Ö

Sachverhalt:

Veranlassung

Mit dem Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes 2.0 (IKSK 2.0) am 27.09.2022 (Drs. 22-189057-03) hat der Rat festgelegt, dass die Verwaltung eine jährliche Evaluation (Jahresbericht) und halbjährlich einen Kompaktbericht erstellen soll.

Zur Einordnung des vorliegenden Berichtes

Grundlage dieses Berichtes ist eine Bestandsaufnahme der Klimaschutzaktivitäten in der Stadtverwaltung und einigen städtischen Gesellschaften. In Ausnahmefällen haben inhaltlich befassende externe Akteure beigetragen.

In Form von Maßnahmenformularen berichteten die Zuständigen, was zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen beigetragen wurde und welche Beiträge (Stand Erhebungszeitpunkt 06/2024) noch ausstehen. Diese Formulare finden sich im Anhang des Berichtes.

Der Bericht enthält zum einen qualitative Beschreibung der Aktivitäten und dokumentiert zum anderen quantifizierbare Ergebnisfortschritte. Um darüber hinaus den Zielerreichungsgrad bzgl. Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu quantifizieren, ist für das Jahr 2025 die Erstellung einer aktuellen Treibhausgasbilanz vorgesehen.

Dieser Bericht soll gleichzeitig die Grundlage für die öffentliche Online-Darstellung des Klimaschutzprozesses sein. Diese Darstellung soll einen transparenten Überblick über den gesamten Klimaschutzprozess gewährleisten.

Herlitschke

Anlage/n:
Jahresbericht 2024

Jahresbericht zum Integrierten Klimaschutzkonzept 2.0 2024



Inhalt

Der Jahresbericht zum Klimaschutzprozess in Braunschweig

Was ist von diesem Bericht zu erwarten?

Was ist von diesem Bericht nicht zu erwarten?

Übersicht über Handlungsfelder und Maßnahmen

Handlungsbericht

Handlungsfeld 1: Politik und Verwaltung

Handlungsfeld 2: Gebäude, Wohnen Stadtplanung

Handlungsfeld 3: Energieversorgung

Handlungsfeld 4: Mobilität und Verkehr

Handlungsfeld 5: Klimafreundlicher Alltag

Handlungsfeld 6: Wirtschaft und Wissenschaft

Ziele des IKSK 2.0 bis 2024 und ihre Erreichung

Zum Stand der Dinge

Ausblick zum Monitoring

Anhang

Bestandsaufnahme aller Maßnahmen in Formularform

Der Jahresbericht zum Klimaschutzprozess in Braunschweig

Mit dem Beschluss des Klimaschutzkonzeptes 2.0 am 27. September 2022 hat der Rat festgelegt, dass zusätzlich zu den halbjährlichen Kompaktberichten einmal jährlich eine Evaluation des Klimaschutzprozesses vorgelegt werden soll (Jahresbericht).

Grundlage dieses Berichtes ist eine Bestandsaufnahme der Klimaschutzaktivitäten in der Stadtverwaltung und einigen städtischen Gesellschaften. In Ausnahmefällen haben Externe beigetragen. In Form von Maßnahmenformularen berichteten die Zuständigen, was zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen getan wurde und was aussteht. Diese Formulare finden sich im Anhang.

Was ist von diesem Bericht zu erwarten?

Nach der Veröffentlichung des Kompaktberichtes im Oktober 2023 ist dieses der erste Jahresbericht zum IKSK 2.0.

Mit diesem Bericht liegt erstmals ein systematischer Überblick über den Klimaschutzprozess in Braunschweig vor. Er zeigt für alle Handlungsfelder Inhalt und Projektphasen der einzelnen Klimaschutzmaßnahmen und welche Schritte dafür vollzogen wurden. Er zeigt auch auf, welche Maßnahmen noch nicht begonnen oder zurückgestellt wurden und enthält zusätzliche Hintergrundinformationen wie wichtige Ratsbeschlüsse, Ansprechpartner:innen etc.

Sofern die Maßnahmeninhalte es zulassen, wird der Status Quo mit Zahlen hinterlegt und Entwicklungen der letzten Jahre aufgezeigt („das Handlungsfeld in Zahlen“). Diese „Fortschrittsbalken“ können in den folgenden Berichten fortgeschrieben werden. Viele Maßnahmen lassen aber nur eine qualitative Beschreibung zu.

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit diesem Bericht die Aufbauarbeit für den kommenden Prozess geleistet wurde. Es ist ein Monitoring-, kein

Controllingbericht. Letzterer hat auch das Aufzeigen nachsteuernder Handlungsansätze zum Inhalt, was aber, auch laut Ratsbeschluss, erst für 2025 vorgesehen ist.

Der Berichtszeitraum des vorliegenden Berichtes erstreckt sich bis Mitte 2024.

Was ist von diesem Bericht nicht zu erwarten?

Die Idealvorstellung ist, dass die Wirkung der durchgeführten Aktivitäten auf die städtische Treibhausgas(THG)-Bilanz möglichst unmittelbar anhand geeigneter Zahlen überprüft werden kann. Eine jährliche Aufstellung einer THG-Bilanz zur Überprüfung des Zielpfades ist aber aus zwei Hauptgründen nicht sinnvoll:

1. weil die für die Bilanzen zentralen Emissionsfaktoren immer erst mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens 1,5 Jahren vorliegen.
2. weil es wesentliche Inputdaten - im Verkehrsbereich, aber auch bei industriellen Großverbrauchern - nur in sehr viel größeren Abständen gibt, teilweise nur alle vier Jahre.

THG-Bilanzen sind ein zentrales und unerlässliches Instrument, um in angemessenen zeitlichen Abständen die Entwicklungen von THG-Emissionen und den Status Quo zu erfassen und um Ziele und Zielpfade zu überprüfen. Aber sie eignen sich nicht für die kurzfristige Überprüfung von Auswirkungen oder für die Überprüfung einzelner Maßnahmen.

Dieser Bericht enthält keine Einschätzung, ob sich der Klimaschutz in Braunschweig insgesamt „auf Kurs“ befindet. Die dafür notwendige Hinterlegung mit Treibhausgasemissionen erfolgt mit der Bilanz 2025.

Handlungsfelder

Die Maßnahmen des IKSK 2.0 sind in 6 Handlungsfelder aufgeteilt, deren Farbgebung hier fortgeführt wird.

Politik und Verwaltung

Gebäude, Wohnen, Stadtplanung

Energieversorgung

Mobilität und Verkehr

Klimafreundlicher Alltag

Wirtschaft und Wissenschaft

Maßnahmenübersicht

Das IKSK 2.0 benennt insgesamt 38 Maßnahmen. Oftmals handelt es sich dabei um Maßnahmenpakete, die zur Darstellung und Evaluierung sinnvollerweise aufgeschnürt werden. So umfasst z. B. die IKSK-Maßnahme „4.4. Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs“ sehr verschiedene Projekte im Bereich des Fuß- und Radverkehrs, über die getrennt berichtet werden sollte. Umgekehrt gibt es vereinzelt IKSK-Maßnahmen, die zusammengefasst werden können. Im Sinne einer Bestandsaufnahme des Klimaschutzes in der Stadtverwaltung werden zudem vereinzelt Inhalte dargestellt, die nicht dem IKSK 2.0 entstammen, wie z. B. das Solardachkataster oder die Leitlinie Bauleitplanung.

Es ergibt sich also teilweise eine Unterscheidung zwischen den IKSK-Maßnahmen und den detaillierten „echten“ Maßnahmen, über die hier berichtet wird. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den Maßnahmenzuschnitt, der sich im Laufe des Prozesses weiter verändern kann.

Die Übersicht beinhaltet auch bereits die Aussage, wie es um die Umsetzung der einzelnen Maßnahme bestellt ist. Der „Status“ wird wie folgt eingeteilt:

- zurückgestellt
- nicht begonnen
- in Prüfung
- Planung/Konzept
- Umsetzung begonnen
- Umsetzung
- Umsetzung dauerhaft
- abgeschlossen

Die Maßnahmen im Überblick: IKS-K-Maßnahmen und ggf. ihre Aufteilung in Einzelmaßnahmen

		Priorität	Status
1.1	Klimaschutz organisatorisch, strukturell und personell stärken	1	
1.1.1	Personelle und strukturelle Stärkung des Klimaschutzes		Umsetzung
1.1.2	Klimawirkungsprüfung		Planung/Konzept
1.2	Etablierung guter Beteiligungsformate für alle Generationen	3	
1.2	Beteiligungsformate für alle Generationen		Umsetzung (dauerhaft)
1.3	Klimaschutz finanziell stärken und steuern	1	
1.3.1	Mittelausstattung		Umsetzung
1.3.2	Divestment		zurückgestellt
1.3.3	Akquise von Fördergeldern		Umsetzung (dauerhaft)
1.4	Klimaneutrale Verwaltung (inklusive Städtische Beteiligungsgesellschaften) bis 2030	1	
1.4.1	Erstellung eines Konzepts "Treibhausgasneutrale Verwaltung 2030"		Planung/Konzept
1.4.2	Standards für klimagerechtes Bauen		Umsetzung (dauerhaft)
1.4.3	Energiemanagement		Umsetzung (dauerhaft)
1.4.4	Sanierungsfahrplan		Planung/Konzept
1.4.5	Intracting-Verfahren		nicht begonnen
1.4.6	PV auf eigenen Liegenschaften		Umsetzung (dauerhaft)
1.4.7	Ökostrom für eigene Liegenschaften		Umsetzung (dauerhaft)
1.4.8	Leuchtturmprojekt Neubau: Integrierte Gesamtschule Wendenring		Umsetzung
1.4-B	Klimaneutrale Beteiligungsgesellschaften		Umsetzung (dauerhaft)
1.5	Klimafreundliche Beschaffung und Vergabe	3	
1.5.1	Leitlinie nachhaltige Beschaffung und Vergabe		Planung/Konzept
1.5.2a	Klimafreundliche Verpflegung in Schulen		Planung/Konzept
1.5.2b	Klimafreundliche Verpflegung in Kitas		Umsetzung
1.5.3	Zero-Waste-Konzept		Planung/Konzept
1.6	Klimaneutrale Mitarbeiter:innenmobilität	1	
1.6.1	Klimafreundliche Dienstmobilität		Umsetzung (dauerhaft)
1.6.2	Jobticket		Umsetzung
1.7	Klimaschutz-Kampagnen für Mitarbeiter:innen (Konzern Stadt Braunschweig)	3	
1.7	Klimaschutz-Kampagnen für Mitarbeiter:innen		Umsetzung begonnen
1.8	Monitoring und Controlling der Klimaschutzaktivitäten	1	
1.8	Monitoring und Controlling		Umsetzung (dauerhaft)
2.1	Klimagerechte Baulandentwicklung	1	
2.1.1	Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung		abgeschlossen
2.1.2	Klimaschutz in Bebauungsplänen und Verträgen		Umsetzung (dauerhaft)
2.1.3	Best Practice: Bahnquartier		Planung/Konzept
2.2	Durchführung von energetischer Sanierung im Bestand	1	
2.2	Energetische Sanierung im Bestand		Umsetzung begonnen
2.3	Ausbau der Braunschweiger Energieberatung	1	
2.3	Braunschweiger Energieberatungsstelle		Umsetzung (dauerhaft)
2.4	Förderung von flexiblen und suffizienten urbanen Wohnformen	3	
2.4	Flexible und suffiziente urbane Wohnformen		Planung/Konzept
2.5	Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung nutzen	3	
2.5	Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung nutzen		Umsetzung
3.1	Veranstaltung eines regelmäßigen Fachforums Energieversorgung	2	
3.1	Fachforum Energieversorgung		nicht begonnen
3.2	Kommunale Wärmeplanung	1	
3.2	Kommunale Wärmeplanung		Planung/Konzept
3.3	Ausbau und Stärkung von klimafreundlicher Fernwärme	2	
3.4	Stärkung des klimafreundlichen Gasnetzes	2	
3.3/4	Transformation leitungsgebundener Wärme		Planung/Konzept
3.5	Bewerbung und Aufbau von dezentralen erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung	1	
	<i>[Inhalte der Maßnahme gehen in anderen Maßnahmen auf, s.u.*]</i>		
3.6	Gründung einer Energieerzeugungsgesellschaft	1	
3.6	Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG		Umsetzung (dauerhaft)
3.7	Solarstrom im gesamten Stadtgebiet ausbauen und fördern	1	
3.7.1	Freiflächen-PV-Konzept		abgeschlossen
3.7.2	Solkataster		Umsetzung (dauerhaft)
3.7.3	Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen		Umsetzung
3.7.4	Selbstbau-Initiative Solar		Umsetzung (dauerhaft)
3.8	Untersuchungen und Errichtung von innovativen Pilotanlagen	3	
3.8	Innovative Pilotanlagen		Umsetzung
3.9	Initiierung einer Allianz für den Jobmotor Energiewende	1	
3.9	Jobmotor Energiewende		Umsetzung begonnen
3.10	Schaffung eines lokalen digitalen Strommarktes für Prosumer:innen	3	
3.10	Lokaler digitaler Strommarkt für Prosumer:innen		zurückgestellt
3.11	Windenergieanlagen erhalten und im Großraum stärken	3	
3.11	Windenergie stärken		in Prüfung

Fortsetzung der Tabelle

4.1	Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs	1	
4.1.1	Parkraummanagement		Umsetzung
4.1.2	Verkehrsberuhigung		Umsetzung
4.1.3	Carsharing		Umsetzung (dauerhaft)
4.2	Förderung der Elektromobilität	2	
4.2.1	Verbesserung der Ladeinfrastruktur		Umsetzung (dauerhaft)
4.2.2	Alternative Antriebe in der Busflotte		Umsetzung
4.3	Stärkung des ÖPNV	2	
4.3.1	ÖPNV: Verbesserung des Angebotes		Umsetzung (dauerhaft)
4.3.2	ÖPNV: Ausbau der Infrastruktur		Umsetzung (dauerhaft)
4.3.3	ÖPNV: Stadtbahnausbau		Planung/Konzept
4.3.4	ÖPNV: Beschleunigung		Umsetzung (dauerhaft)
4.3.5	ÖPNV: Städtische und regionale Vernetzung		Umsetzung (dauerhaft)
4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	1	
4.4.1	Optimierung der Verkehrssteuerung		Umsetzung (dauerhaft)
4.4.2	Radverkehr: Optimierung der Infrastruktur		Umsetzung (dauerhaft)
4.4.3	Radverkehr: Ausbau von Fahrrad-Abstellanlagen		Umsetzung (dauerhaft)
4.4.4	Radverkehr: Fahrrad-Verleihsystem		Planung/Konzept
4.4.5	Radverkehr: Stadtradeln und Radverkehrskampagnen		Umsetzung
4.4.6	Radverkehr: Lastenrad-Förderprogramm		Umsetzung
4.4.7	Radverkehr: Automatische Radverkehrszählung		Umsetzung
4.4.8	Radverkehr: Verbesserung der Verkehrssicherheit im Radverkehr		Umsetzung (dauerhaft)
4.4.9	Regionaler Radverkehr		Planung/Konzept
4.4.10	Stärkung des Fußverkehrs		Umsetzung (dauerhaft)
4.4.11	Verbesserung der Verkehrssicherheit		Umsetzung (dauerhaft)
4.5	Förderung von klimafreundlichen Wirtschafts- und Logistikverkehren	3	
4.5	Klimafreundlicher Wirtschaftsverkehr		Planung/Konzept
5.1	Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums	1	
5.1	Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums		Umsetzung
5.2	Kampagnen und Aktionen zur Bewusstseinsbildung für einen klimafreundlichen Alltag	2	
5.2.1	Bewusstseinsbildung für einen klimafreundlichen Alltag		Umsetzung (dauerhaft)
5.2.2	Ernährungsrat (ERBSL)		Umsetzung
5.3	Stärkung der Klimaschutzmaßnahmen an Schulen und Kitas	2	
5.3	Klimaschutzmaßnahmen an Schulen und Kitas		Umsetzung (dauerhaft)
5.4	Stärkung von nachhaltigem Alltag und Konsum im Quartier	3	
5.4	Nachhaltiger Alltag und Konsum im Quartier		nicht begonnen
6.1	Planung und Entwicklung von klimafreundlichen und nachhaltigen Gewerbegebieten	1	
6.1	Klimafreundliche Gewerbegebiete		nicht begonnen
6.2	Klimaschutz-Bekanntnis der Unternehmen fördern und fördern	3	
6.2.1	Klimaschutz-Charta für Unternehmen		nicht begonnen
6.2.2	Beratung und Informationsangebote für Unternehmen		Umsetzung (dauerhaft)
6.3	Etablierung eines Zukunftsforums Klimaschutz	3	
6.3	Zukunftsforum Klimaschutz		Umsetzung
6.4	Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerkes	2	
6.4	Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN)		Umsetzung
6.5	Unterstützung "Grüner Startups"	3	
6.5	Unterstützung "Grüner Startups"		Umsetzung (dauerhaft)

- * die Inhalte der Maßnahme 3.5 gehen auf in:
 3.2 Kommunale Wärmeplanung (Potenziale und Aufbau Erneuerbare Energien)
 2.3 Braunschweiger Energieberatungsstelle (Werbung, Beratung, Netzwerk)
 3.7.3 Förderprogramm für regenerative Energien (Werbung und finanzielle Unterstützung von klimafreundlichen Heizsystemen)

Tab 1 Die Maßnahmen im Überblick: IKSK-Maßnahmen und ggf. ihre Aufteilung in Einzelmaßnahmen

Zu jeder Maßnahme findet sich ein Formular mit Sachstand im Anhang.

Handlungsbericht

Auf den folgenden Seiten wird auf Ebene der Handlungsfelder der Stand der Maßnahmen zusammengefasst und auf wesentliche Bearbeitungsschritte hingewiesen. Weitere Informationen und Details sind den jeweiligen Maßnahmen-Formularen im Anhang zu entnehmen.

POLITIK UND VERWALTUNG

Maßnahmen

1.1.1

Umsetzung

Personelle und
strukturelle Stärkung

1.1.2

Konzept/Planung

Klimawirkungsprüfung

1.2

Umsetzung - dauerhaft

Beteiligungsformate
für alle Generationen

1.3.1

Umsetzung

Mittelausstattung

1.3.2

zurückgestellt

Divestment

1.3.3

Umsetzung - dauerhaft

Ausbau der Akquise
von Fördergeldern

1.4.1

Konzept/Planung

Konzept
„Treibhausgasneutrale
Verwaltung 2030“

1.5.1

Planung/Konzept

Leitlinie nachhaltige
Beschaffung und
Vergabe

1.5.2a

Planung/Konzept

Klimafreundliche
Verpflegung in
Schulen

1.5.2b

Umsetzung

Klimafreundliche
Verpflegung in Kitas

1.5.3

Planung/Konzept

Zero-Waste-Konzept

1.6.1

Umsetzung - dauerhaft

Klimafreundliche
Dienstmobilität

1.6.2

Umsetzung

Job-Ticket

1.7

Umsetzung begonnen

Klimaschutz-
Kampagnen für
Mitarbeiter:innen

1.8

Umsetzung - dauerhaft

Monitoring und
Controlling

POLITIK UND VERWALTUNG

Maßnahmen

Treibhausgasneutrale Liegenschaften

1.4.2

Umsetzung - dauerhaft

Standards für klimagerechtes Bauen

1.4.3

Umsetzung - dauerhaft

Energiemanagement

1.4.4

Konzept/Planung

Sanierungsfahrplan

1.4.5

nicht begonnen

Intracting-Verfahren

1.4.6

Umsetzung - dauerhaft

PV auf eigenen Liegenschaften

1.4.7

Umsetzung - dauerhaft

Ökostrom

1.4.8

Umsetzung

Leuchtturmprojekt
Neubau:
IGS Wendenring

Treibhausgasneutrale Beteiligungsgesellschaften

1.4.B

BSVG

1.4.B

Nibelungen-Wohnungsbau

1.4.B

Stadtbad

1.4.B

Stadthalle

1.4.B

Stadtmarketing

1.4.B

VHS

1.4.B

Städtisches Klinikum

1.4.B

Braunschweig Zukunft

POLITIK UND VERWALTUNG

Kurzzusammenfassung – Sachstände und Arbeitsschritte

Personelle, strukturelle Stärkung	<p>Schaffung der Organisationseinheit "68.31 Klimaschutzmanagement" als Stelle im FB Umwelt.</p> <p>Schaffung von 35,75 Planstellen für die Verwaltung (Stellenpläne 2022-2024), von denen bisher 28,25 besetzt sind. Hinzu kommen 2,5 geschaffene und besetzte Personalstellen für die Braunschweig Zukunft GmbH. (Insgesamt 38,25 neu geschaffene IKSK-Stellen, von denen 30,75 besetzt sind).</p>	1.1.1
Beteiligungsformate	<p>Die Stadt organisierte einen für alle Interessierten offenen, mehrphasigen, aufwendigen Beteiligungsprozess mit externer Prozessbegleitung zur Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums.</p>	1.2
Hochbau	<p>Meilenstein: Hohe Standards für städtische Neubauten in der "Leitlinie klimagerechtes Bauen" veröffentlicht, technische und bauliche Detailvorgaben in der "Richtlinie zum Energiestandard zukünftiger Bauprojekte". Dazu gehören z. B. Passivhauskomponenten, Luftdichtigkeit, PV-Anlagen etc.</p> <p>Zielstandard für größere Bauprojekte ist KfW 40 NH (Energieeffizienzanforderungen oberhalb des gesetzlichen Standards und Nachhaltigkeitszertifizierung, die Ressourcenschutz einbezieht)</p> <p>Derzeit werden 4 Schulneu- bzw. -Erweiterungsbauten in KfW-40-Standard mit Nachhaltigkeitszertifizierung durch die DGNB umgesetzt. (vgl. M1.4.8)</p>	1.4.2
Energiemanagement	<p>Veröffentlichung des 1. Energieberichts. Ausbau der Fernauslese von Zählern als Grundlage der Energieverbrauchserfassung und -Analyse</p> <p>Bauliche energetische Teilsanierung im Bestand, z. B. Decken- und Fassadensanierung der Grundschule Mascheroder Holz</p>	1.4.3
PV eigene Liegenschaften	<p>Meilenstein: Grundsatz: bei allen Neubauten und Dachsanierungen wird die größtmögliche Photovoltaikstromleistung installiert.</p> <p>Mit Gründung der Genossenschaft (s. M3.6) sprunghafter Anstieg der installierten Leistung. 2023 Installation von 878 kWp</p>	1.4.6
Ökostrom	<p>Die Stadt bezieht bereits seit 2010 Ökostrom.</p>	1.4.7
Vergabe	<p>Erarbeitung von Kriterien zur klimafreundlichen Vergabe</p>	1.5.1
Kitas	<p>Nachhaltige Speiseplan-Checkliste nach Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung im Einsatz</p> <p>Bioanteil von 25% in den meisten Kitas erreicht oder übererfüllt. Teilweise Bezug von regionalen Höfen</p> <p>Ernährungsbildung für Kinder</p>	1.5.2.b



POLITIK UND VERWALTUNG

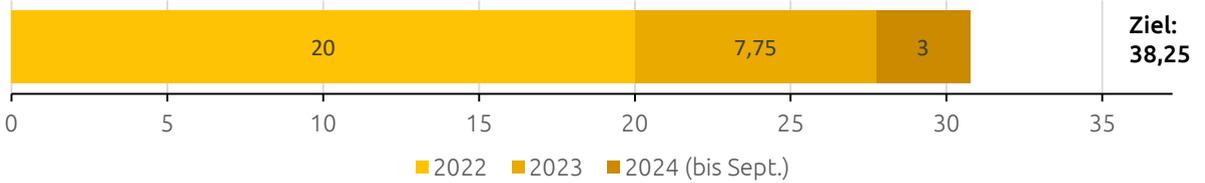
Kurzzusammenfassung – Sachstände und Arbeitsschritte

Zero Waste	<p>Gebündelte Angebote zum Thema "Nachhaltigkeit in Braunschweig" auf der Online-Plattform der ALBA "www.langgedacht.de". (Tausch- und Verschenkemarkt, 2nd-Hand-Läden, Reparaturmöglichkeiten, Carsharing, Bücherregale etc.)</p> <p>Etablierung Vintage-Basar</p> <p>Aktualisierung Abfallwirtschaftskonzept, Abfallentsorgungssatzung (u. a. städtische Veranstaltungen – Vermeidung von Einwegabfällen) und der städtischen Dienstanweisung zum Abfall (u.a. zur Abfalltrennung)</p>	1.5.3
Dienstmobilität	<p>Einrichtung von multimodalen Poolstandorten</p> <p>1. am Verwaltungshochhaus BCIII: derzeit 34 PKW, davon 15 ePkws, 11 Pedelecs, 15 Ladepunkte in der Tiefgarage</p> <p>2. am Standort Rathausinnenhof: 5 ePkw, 2 Pedelecs</p> <p>Anschaffung einer Dispositionssoftware</p> <p>Beschaffung von E-Fahrzeugen: derzeit 45 batterie-elektrische Fahrzeuge plus ein Wasserstofffahrzeug</p>	1.6.1
Jobticket	<p>Aufbau von E-Ladeinfrastruktur: 42 dienstliche Ladepunkte installiert, 21 geplant</p> <p>Einführung eines 365-€-Jobtickets (auf Basis des Deutschlandtickets), das von einem Viertel der berechtigten Arbeitnehmer:innen der Stadt genutzt wird.</p>	1.6.2
"In der Pipeline":	<p>Entstehung eines weiteren Fahrzeugpools in der Auguststraße Leitlinie zur nachhaltigen Beschaffung Mittagessenkonzept für Gesamtschulen Nachhaltiges Verpflegungskonzept für Kitas Konzept für Kinder zur nachhaltigen Ernährung „Wertvoll essen in der Kita“</p>	

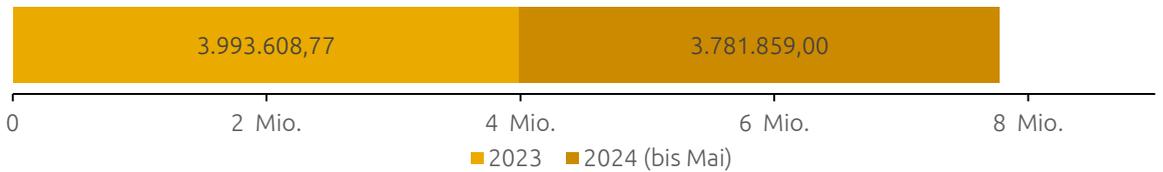
POLITIK UND VERWALTUNG

Das Handlungsfeld in Zahlen

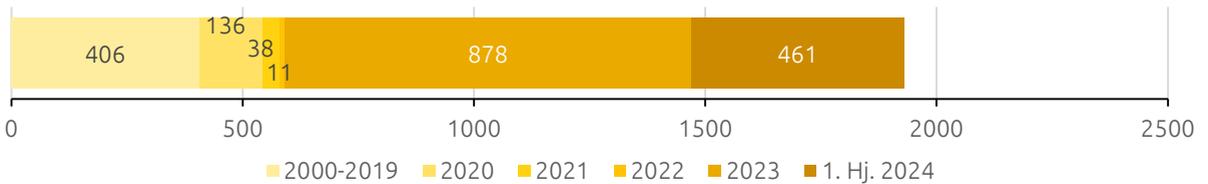
Besetzung neu geschaffener IKS-K-Planstellen (inkl. Braunschweig Zukunft GmbH)



Eingeworbene Fördermittel für Klimaschutzrelevante Maßnahmen [€]



PV auf städtischen Dächern - Zubau [kWp]



25%

der Beschäftigten (1039) nutzen das Job-Deutschlandticket

45

batterieelektrische Fahrzeuge zählt die Dienstflotte

890 kWp

beträgt die 2024 durch die Stadtbad GmbH installierte PV-Leistung

1,6 Mio. kWh

Solarstrom werden auf städtischen Dächern produziert (1.930 kWp)

80 %

der neu geschaffenen IKS-K-Stellen (inkl. BSZ) sind besetzt

4 Hochbauprojekte

werden derzeit mit KfW-40-Effizienzstandard und Nachhaltigkeitszertifizierung geplant

14 von 390 in Zusammenstellung



GEBÄUDE, WOHNEN, STADTPLANUNG

Maßnahmen

2.2

Umsetzung begonnen

Energetische Sanierung im Bestand

2.3

Umsetzung - dauerhaft

Braunschweiger Energieberatungsstelle

2.4

Planung/Konzept

Flexible und suffiziente Wohnformen

2.5

Umsetzung

Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung

Klimagerechte Baulandentwicklung

2.1.1

abgeschlossen

Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung

2.1.2

Umsetzung - dauerhaft

Klimaschutz in Bebauungsplänen und Verträgen

2.1.3

Planung/Konzept

Best Practice Bahnhofsquartier

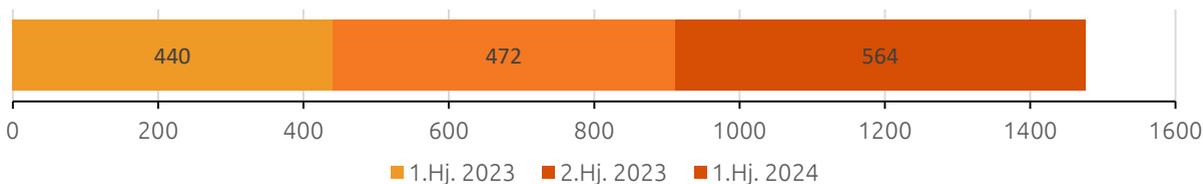
GEBÄUDE, WOHNEN, STADTPLANUNG

Kurzzusammenfassung – Sachstände und Arbeitsschritte

Bauleitplanung	<p>"Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung": systematische Grundlage für eine optimierte Berücksichtigung von Klimaaspekten im Rahmen der F- und B-Planerstellung und der abschließenden Abwägung</p> <p>Grundsätze für Baugebiete: Festsetzung von Solarpflicht, Erstellung von Energiekonzepten für eine klimafreundliche Energieversorgung (für größere Baugebiete)</p> <p>Berücksichtigung klimafreundlicher Mobilität in Bebauungsgebieten durch Mobilitätskonzepte</p> <p>Gold-Auszeichnung für die Planung des Stadtumbauprojektes Bahnhofsquartier durch die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB)</p> <p>Ein Highlight: Wenden-West soll als klimaneutrales Baugebiet realisiert werden. Die Möglichkeiten einer treibhausgasneutralen Energieversorgung werden in einer Machbarkeitsstudie untersucht.</p>	2.1.1 2.1.2 2.1.3
Energieberatung	<p>Hohe Nachfrage und fast 1.000 Beratungen in den letzten 12 Monaten: die Energieberatung der Stadt Braunschweig bietet kostenlose individuelle Einstiegsberatungen, (in Kooperation) Online-Vorträge mit Gruppenberatungen und weitere Formate zu vielen aktuellen Gebäudeenergiethemen an.</p> <p>Grüne Hausnummer: die Auszeichnung für energieeffizientes Bauen und Sanieren wurde 2024 zum 2. Mal vergeben.</p>	2.3
"In der Pipeline":	Aktualisierung der "Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung" Initiierung eines qualifizierten Handwerker:innen-Netzwerkes	

Das Handlungsfeld in Zahlen

Beratungszahlen der Energieberatungsstelle



ENERGIEVERSORGUNG

Maßnahmen

3.1

nicht begonnen

Fachforum
Energieversorgung

3.2

Planung/Konzept

Kommunale
Wärmeplanung

3.3
3.4

Planung/Konzept

Transformation der
leitungsgebundenen
Wärme

3.6

Umsetzung - dauerhaft

Energiegenossen-
schaft Braunschweiger
Land eG

3.8

Umsetzung

Innovative
Pilotanlagen

3.9

Umsetzung begonnen

Jobmotor
Energiewende

3.10

zurückgestellt

Lokaler digitaler
Strommarkt für
Prosumer:innen

3.11

in Prüfung

Windenergie stärken

Solarstrom im gesamten Stadtgebiet ausbauen und fördern

3.7.1

abgeschlossen

Freiflächen-PV-
Konzept

3.7.2

Umsetzung - dauerhaft

Solarkataster

3.7.3

Umsetzung

Förderprogramm für
regenerative Energien
...

3.7.4

Umsetzung- dauerhaft

Selbstbau-Initiative
Solar

ENERGIEVERSORGUNG

Kurzzusammenfassung – Sachstände und Arbeitsschritte

Kommunale Wärmeplanung	<p>Bildung einer Projektgruppe und Beteiligung aller relevanten Akteur:innen der Stadtverwaltung (von der Stadtplanung bis zum Sozialreferat) zur fachlichen Begleitung der Wärmeplanung</p> <p>Beginn der Bestands- und Potenzialanalyse: Analyse des energetischen Infrastruktur- und Gebäudebestands, Datenbeschaffung und Auswertung über geografische Informationssysteme. Untersuchung der Potenziale von Abwärme und lokaler erneuerbarer Energien</p> <p>Intensiver Austausch mit Akteur:innen der Energieversorgung, der Wohnungswirtschaft etc.</p>	3.2
Energiegenossenschaft	<p>Meilenstein: Die Gründung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG mit sechs weiteren Partnern im Jahr 2022.</p> <p>Seit Aufnahme der Bautätigkeit in 2023 Umsetzung von 40 PV-Projekten, Gesamtleistung 1,7 MWp, Investitionsvolumen etwa 2 Mio. €.</p>	3.6
Freiflächen-PV-Konzept (FF-PV-Konzept)	<p>Meilenstein: Identifizierung und Veröffentlichung von städtebaulich und naturschutzfachlich geeigneten Flächen für FF-PV-Anlagen (FF-PV-Konzept)</p> <p>Die Größenordnung von 200 ha deckt sich mit dem im Szenario des IKSK 2.0 angegebenen Bedarf an FF-PV.</p> <p>Damit deutliche erhöhte Chancen für eine beschleunigte Realisierung von PV-Projekten in großem Umfang.</p> <p>Das Konzept wurde ergänzt um Planungshinweise zur umweltverträglichen Errichtung von FF-PV-Anlagen. Damit können die Anlagen ihr Potenzial für Natur- und Artenschutz entfalten.</p> <p>Erster Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine geplante FF-PV-Anlage (Bereich Völkenrode)</p>	3.7.1
Solardachkataster	<p>Seit 2010 bietet die Stadt ein Online-Tool, um das eigene Dach auf seine Eignung zur Produktion von Solarwärme (Solarthermie) und Solarstrom (Photovoltaik) zu untersuchen.</p>	3.7.2
Förderprogramm	<p>Seit 2012 gibt es ein Braunschweiger Förderprogramm für regenerative Energien, das mittlerweile um Energieeffizienzmaßnahmen erweitert wurde und derzeit mit 500.000 € ausgestattet ist.</p> <p>Das Förderprogramm erfreut sich großer Nachfrage, in den letzten Jahren insbesondere bei Stecker-PV-Anlagen ("Balkon-Anlagen"), von denen auch Mieter:innen profitieren können.</p>	3.7.3



ENERGIEVERSORGUNG

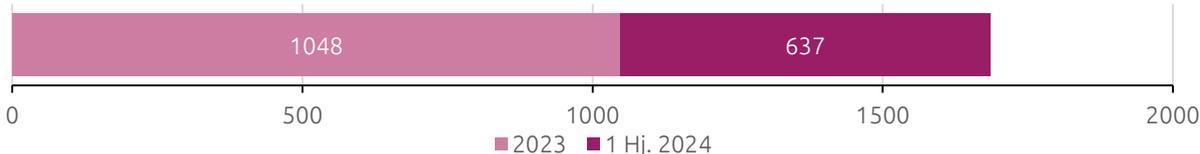
Kurzzusammenfassung – Sachstände und Arbeitsschritte

Selbstbau-Initiative Solar	Durchführung einer Info-Veranstaltung mit 120 Teilnehmenden und zweimalige Durchführung eines Workshops, um Menschen zu befähigen, Teile der PV-Anlagen-Installation selbst vorzunehmen. Damit wird dem Mangel an Handwerkern begegnet und die eigene PV-Anlage ggf. günstiger.	3.7.4
Innovative Pilotanlagen	Am Braunschweiger Forschungsflughafen wurde im Juni 2024 der "Hydrogen-Terminal", ein bundesweit bedeutsamer Ort zur Kompetenzbündelung der Forschung entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette, geschaffen.	3.8
Jobmotor Energiewende	Ein Baustein gegen den Fachkräftemangel in der Solarwirtschaft: die Förderung der Weiterbildung zur Fachkraft für Photovoltaik (DGS, VDE) über das Förderprogramm für regenerative Energien (s. M 3.7.3)	3.9
"In der Pipeline":	Antrag auf Genehmigung für das Repowering der Windenergieanlagen in Geitelde nach BImSchG (Ersatz der alten durch leistungsfähigere neue Anlagen)	

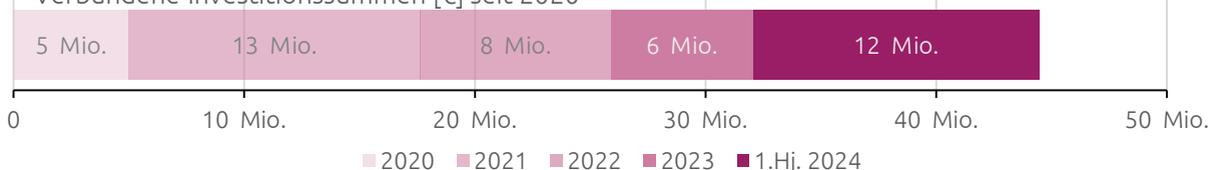
ENERGIEVERSORGUNG

Das Handlungsfeld in Zahlen

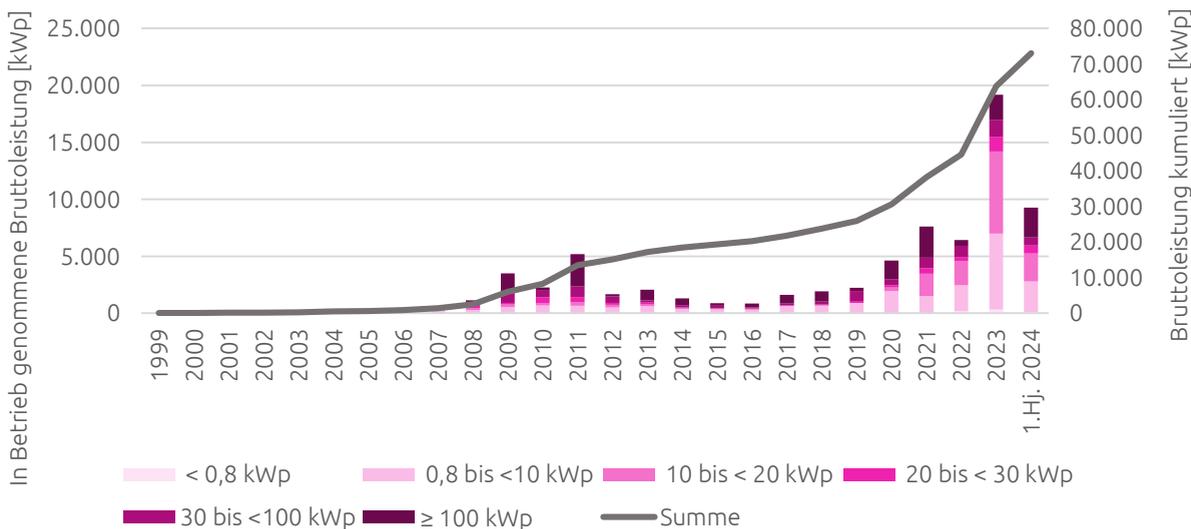
Energiegenossenschaft: Installierte PV-Leistung [kWp]



Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen:
Verbundene Investitionssummen [€] seit 2020



PV-Ausbau in Braunschweig [kWp]
Jährlicher Zubau, differenziert nach Anlagengröße



222

Hektar pot. geeignete Fläche für Freiflächen-PV gibt es in Braunschweig

120

Teilnehmende waren bei der Veranstaltung zur Selbstbau-Initiative Solar

40

Projekte hat die Energiegenossenschaft bereits umgesetzt

20 von 390 in Zusammenstellung



MOBILITÄT UND VERKEHR

Maßnahmen

Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs

4.1.1

Umsetzung

Parkraum-
management

4.1.2

Umsetzung

Verkehrsberuhigung

4.1.3

Umsetzung - dauerhaft

Carsharing

Förderung der Elektromobilität

4.2.1

Umsetzung - dauerhaft

Verbesserung der
Ladeinfrastruktur

4.2.2

Umsetzung

Alternative Antriebe
in der Busflotte

Stärkung des ÖPNV

4.3.1

Umsetzung - dauerhaft

Verbesserung des
Angebots

4.3.2

Umsetzung - dauerhaft

Ausbau der
Infrastruktur

4.3.3

Planung/Konzept

Stadtbahnausbau

4.3.4

Umsetzung - dauerhaft

ÖPNV-Beschleunigung

4.3.5

Umsetzung - dauerhaft

Städtische und
regionale Vernetzung

MOBILITÄT UND VERKEHR

Maßnahmen

Stärkung des Radverkehrs

4.4.1

Umsetzung - dauerhaft

Optimierung der Verkehrssteuerung

4.4.2

Umsetzung - dauerhaft

Optimierung der Infrastruktur

4.4.3

Umsetzung - dauerhaft

Ausbau von Fahrradabstellanlagen

4.4.4

Konzept/Planung

Fahrradverleihsystem

4.4.5

Umsetzung

Stadtradeln und Radkampagnen

4.4.6

Umsetzung

Lastenrad-Förderprogramm

4.4.7

Umsetzung

Automatische Radverkehrszählung

4.4.8

Umsetzung - dauerhaft

Verbesserung der Verkehrssicherheit

4.4.9

Planung/Konzept

Regionaler Radverkehr

4.4.10

Umsetzung - dauerhaft

Stärkung des Fußverkehrs

4.4.11

Umsetzung - dauerhaft

Verbesserung der Verkehrssicherheit

4.5

Planung/Konzept

Klimafreundlicher Wirtschaftsverkehr

MOBILITÄT UND VERKEHR

Kurzzusammenfassung – Sachstände und Arbeitsschritte

Parkraummanagement	Ausweitung der Parkgebührenpflicht innerhalb der Okerumflut mit Änderung der Parkgebührenordnung (ParkGO) und Einführung 24-Stunden-Ticket Innenstadt	4.1.1
Verkehrsberuhigung	Dauerhafte Einrichtung einer Fußgängerzone im Ölschlägern	4.1.2
Verbesserung Ladeinfrastruktur	Zur Beschleunigung des Ausbaus der öffentlichen Ladeinfrastruktur hat die Stadt einen Konzessionsvertrag vergeben. Der Ausbauplan sieht bis 2026 400 neue Ladepunkte vor. Seit 2022 wurden 142 Ladepunkte geschaffen. (Teil-)öffentliche Infrastruktur insgesamt derzeit: 539 Ladepunkte Im Pilotprojekt „Laternenladen“ wird das Laden von Elektrofahrzeugen an den Masten der öffentlichen Beleuchtung erprobt. Seit Mitte August 2024 sind alle 17 Laternenlader in Betrieb.	4.2.1
Alternative Antriebe Busflotte	Ziel ist eine vollständig elektrische BSVG-Busflotte bis 2035. Derzeit werden 18% der Busse elektrisch angetrieben. Im Jahr 2024 ist ein deutlich beschleunigter Umbau der Flotte festzustellen. Die Anzahl der E-Busse hat sich gegenüber 2023 verdreifacht.	4.2.2
ÖPNV-Angebot	Taktverdichtungen auf div. Buslinien, verbesserte Anbindungen und Linienanpassungen	4.3.1
Stadtbahnausbau	Ziel des bedeutenden ÖPNV-Projektes ist die Erweiterung des Stadtbahnnetzes um 45% bis 2030. Für drei der vier Teilprojekte (sechs Teilstrecken) erfolgte bereits die planerische und politische Festlegung der Streckenführung.	4.3.3
ÖPNV-Beschleunigung	Als Grundlage wurde ein Rahmenkonzept zur Bevorrechtigung des ÖPNV mit Analyse der Schwachstellen und ersten Maßnahmenempfehlungen geschaffen. Es folgen die Detailbetrachtungen der analysierten Störquellen und die stufenweise Umsetzung der Maßnahmen.	4.3.4
Städtische u. regionale Vernetzung	Abschluss des Projekts "Echtzeit": verbesserte Fahrgastinformation und unternehmensübergreifende Anschlusssicherung möglich. Ausrichtung des Fahrplans der Stadtbahn und Buslinien an den Fahrtzeiten des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)	4.3.5
Optimierung Verkehrssteuerung	Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen werden Lichtsignal(=Ampel)-Schaltungen kontinuierlich optimiert. Lichtsignal(LSA)-Anlagen mit Anforderungs-Taster für Radfahrer:innen werden zunehmend abgebaut.	4.4.1

MOBILITÄT UND VERKEHR

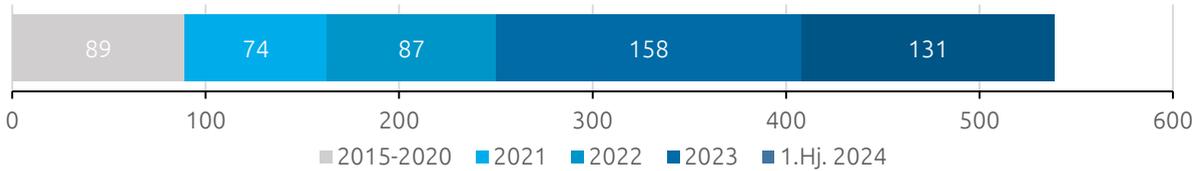
Kurzzusammenfassung – Sachstände und Arbeitsschritte

Infrastruktur Radverkehr	<p>Zustandserfassung und Analyse bestehender Hindernisse durch systematische Befahrung und Online-Öffentlichkeitsbeteiligung "Was stoppt dich..."</p> <p>Entwicklung von Planungsstandards und Leitfäden für Radwege, Fahrradstraßen, Markierungen etc.</p> <p>Entwicklung eines Hauptnetzes für den Radverkehr im Rahmen des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP)</p>	4.4.2
Radverkehrsabstellanlagen	<p>Auf der Grundlage des Ziele- und Maßnahmenkataloges „Radverkehr in Braunschweig“ aus dem Jahr 2020 werden Radabstellanlagen kontinuierlich weiter ausgebaut. Seit 07/2022 wurden insgesamt 3322 Abstellplätze geschaffen.</p>	4.4.3
Stadtradeln	<p>Der beliebte bundesweite Wettbewerb findet seit 2017 in Braunschweig statt. 2023 gab es über 8.600 Teilnehmende, die für den Kampagnenzeitraum von drei Wochen, die in Teams darum wetteiferten, möglichst viele Alltagswege klimafreundlich zurückzulegen.</p>	4.4.4
Lastenradförderprogramm	<p>Die Stadt Braunschweig fördert seit 2020 Lastenräder und Fahrradanhänger.</p>	4.4.6
Automatische Radverkehrszählung	<p>An sechs Standorten in Braunschweig wird der Radverkehr dauerhaft und automatisiert erfasst. Die Zählstelle in der Wendenstraße ist mit einem Display (Zählsäule) ausgestattet. Für alle Stationen werden die Werte auf der städtischen Internetseite und einem Dashboard veröffentlicht.</p>	4.4.7
Verkehrssicherheit	<p>Grundlage: Systematische Erfassung und jährliche Veröffentlichung von Fahrradunfällen. Mehr Sicherheit für Radfahrende durch rote Markierungen von Konfliktstellen, durch Piktogramme auf der Fahrbahn, verstärkte Verkehrsüberwachung.</p> <p>Außerdem: eine Kampagne für die Einhaltung des Mindestüberholabstandes und Förderung von Kampagnen der Mobilitätsverbände für mehr Radverkehrssicherheit</p>	4.4.8
Wirtschaftsverkehr	<p>Logistik- und Mobilitätsstudie Innenstadt: Die Studie zeigt Möglichkeiten und Maßnahmen zur Entwicklung einer nachhaltigen City-Logistik und der sog. "Logistik auf der letzten Meile" in der Braunschweiger Innenstadt auf.</p> <p>Konzepterarbeitung und Gründung einer Dialogplattform (Innenstadt): Ziel ist die Förderung des Dialogs zwischen Betreiber:innenn von Paketstationen und Mikro-Depots sowie Logistikunternehmen, aber auch mit den Eigentümer:innen von Immobilien in der Innenstadt zu in der Studie definierten Themenschwerpunkten.</p> <p>Erarbeitung eines stadtweiten Konzeptes zum Lieferzonenmanagement</p>	4.5
"In der Pipeline":	<p>Pilotprojekt Protected Bike Lanes (geschützte Radfahrstreifen) in der Ackerstraße ein öffentliches Fahrradverleihsystem </p>	

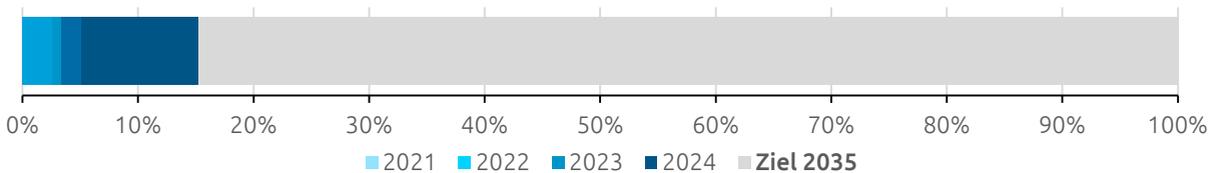
MOBILITÄT UND VERKEHR

Das Handlungsfeld in Zahlen

Ausbau der öffentlichen und teil-öffentlichen Ladeinfrastruktur



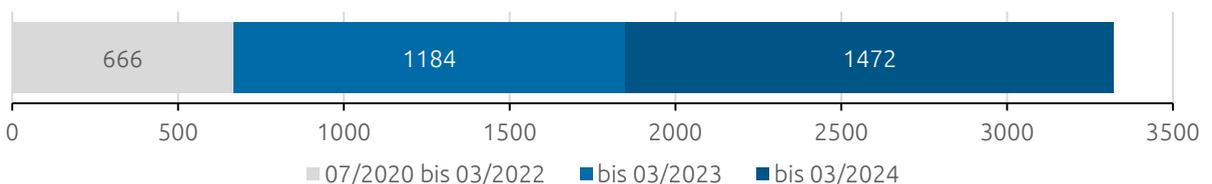
Elektrisch betriebene Busse der BSVG [%]



Stadtradeln: geradelte Kilometer [Mio. km]



Neue öffentliche Fahrradabstellplätze



8611

Menschen nahmen 2023 am Stadtradeln teil

17

Laternen sind seit August 2024 E-Ladestationen (Pilotprojekt)

25 von 390 in Zusammenarbeit

3322

öffentliche Radabstellplätze wurden seit 2022 geschaffen

KLIMAFREUNDLICHER ALLTAG



© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Maßnahmen

5.1

Umsetzung

Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums

5.2.1

Umsetzung - dauerhaft

Bewusstseinsbildung für einen klimafreundlichen Alltag

5.2.2

Umsetzung

Ernährungsrat (ERBSL)

5.3

Umsetzung - dauerhaft

Klimaschutzmaßnahmen an Schulen und Kitas

5.4

nicht begonnen

Nachhaltiger Konsum im Quartier

KLIMAFREUNDLICHER ALLTAG



© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

Kurzzusammenfassung – Sachstände und Arbeitsschritte

Nachhaltigkeitszentrum (NHZ)	<p>Mit dem gemeinsamen Arbeits- und Veranstaltungsort sollen Ehrenamtliche und lokale Initiativen im Bereich Umwelt/Klimaschutz/Nachhaltigkeit in ihrer Arbeit und ihrer Multiplikator-Funktion unterstützt werden.</p> <p>Wesentliche Arbeitsschritte:</p> <p>Schaffung und Besetzung einer Personalstelle für den Bereich "Klimafreundlicher Alltag", u. a. auch für das Nachhaltigkeitszentrum zuständig</p> <p>Anmietung und Ausstattung von Räumlichkeiten im Bohlweg 55</p> <p>Extern begleiteter Beteiligungsprozess mit insgesamt 5 Veranstaltungen, Bildung von Arbeitsgruppen und Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das NHZ</p> <p>Seit April 2024: Nutzung des NHZ durch Arbeitsgruppen und Initiativen im Rahmen der Pilotphase</p>	5.1
Aktionen und Kampagnen	<p>Klix³ - Braunschweig ist Pilotkommune bei der Langzeitstudie des Umweltbundesamtes und der Uni Freiburg zur persönlichen CO₂-Bilanz. Erforscht wird, wie klimaneutrales Leben in privaten Haushalten gelingen kann und welche Hindernisse und Erfolge sich in der Alltagspraxis zeigen. Die Stadtverwaltung organisierte die Auftaktveranstaltung für etwa 70 interessierte Braunschweiger:innen, denen Workshops, eine Toolbox und Austausch geboten werden.</p> <p>"klimafit", in Kooperation mit der VHS zum zweiten Mal durchgeführt. Der Kurs vermittelt an 6 Abenden Grundlagenwissen zu Klimawandel, Klimaschutzkonzept 2.0, zu Möglichkeiten, aktiv zum Klimaschutz beizutragen, Kennenlernen lokaler Initiativen, Best Practice-Beispiele.</p>	5.2.1
Ernährungsrat	<p>Verschiedene Initiativen gründeten 2022 den "Ernährungsrat Braunschweig und Braunschweiger Land" (ERBSL), um sich gemeinsam für eine regionale und klimafreundliche Ernährung zu engagieren. 40-60 Aktive arbeiten in Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen wie z. B. Gemeinschaftsverpflegung, "Essbare Stadt", Ernährungsbildung, Lebensmittelabfälle etc.</p>	5.2.2
Schulen	<p>„Mach mal nachhaltig! – Nachhaltigkeitspreis für Braunschweiger Schulen“ wird alle zwei Jahre vergeben. Die Schulen erhalten von der Stadt Braunschweig Projektmittel für die Durchführung von Nachhaltigkeitsprojekten.</p> <p>Schaffung und Besetzung einer Personalstelle für Umweltbildung im Klimaschutz</p> <p>Gründung Netzwerk "Umweltschutz an Braunschweiger Schulen" durch die zuständige Mitarbeiterin des Klimaschutzmanagements</p>	5.3
"In der Pipeline"	<p>Projektwoche "Berufsorientierung klimarelevanter Berufe" Schulwälder gegen Klimawandel Braunschweiger Umweltpreis 2025 </p>	

WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT

Maßnahmen

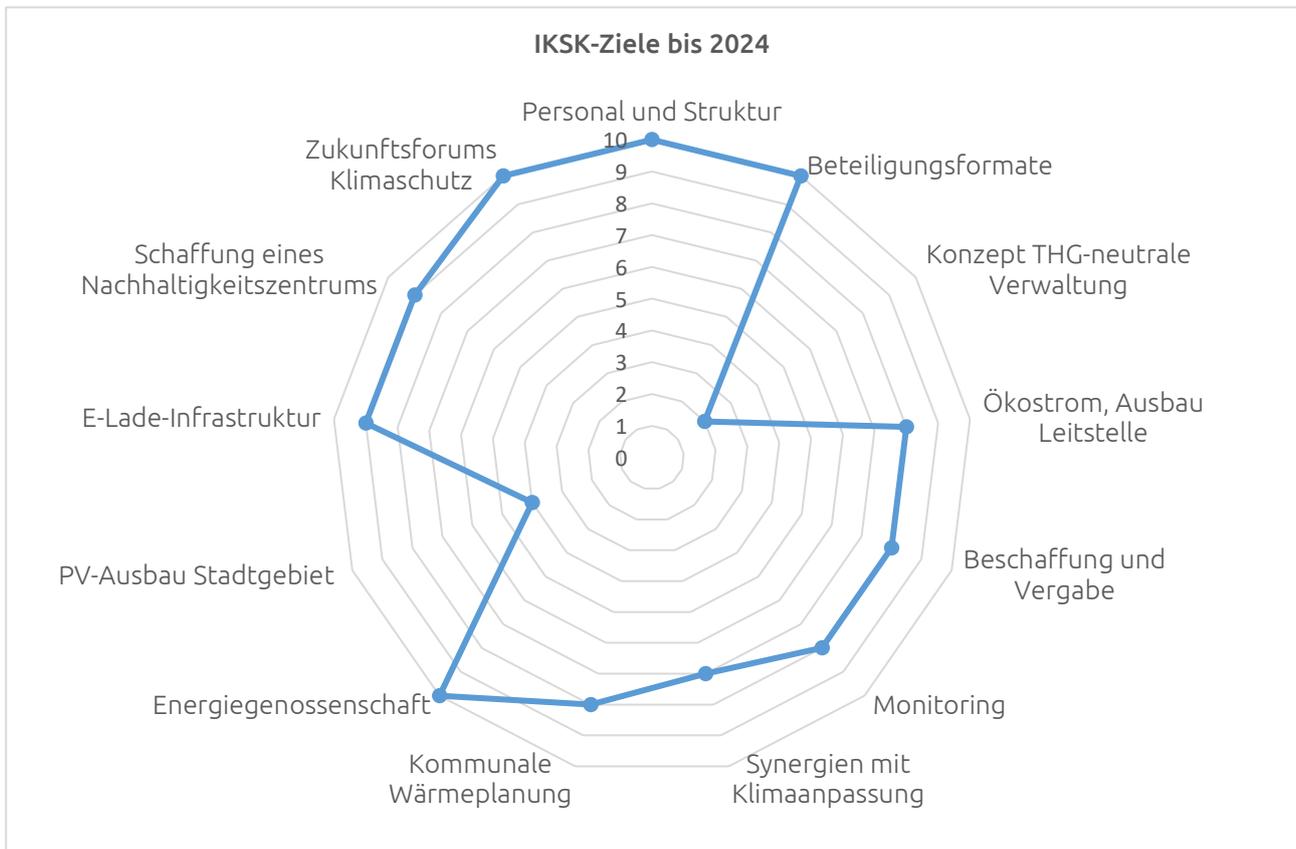
6.1	nicht begonnen	Klimafreundliche Gewerbegebiete
6.2.1	nicht begonnen	Klimaschutz-Charta für Unternehmen
6.2.2	Umsetzung - dauerhaft	Beratung und Informationsangebote für Unternehmen
6.3	Umsetzung	Zukunftsforum Klimaschutz
6.4	Umsetzung	Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
6.5	Umsetzung - dauerhaft	Unterstützung „Grüner Startups“

Kurzzusammenfassung – Sachstände und Arbeitsschritte

Beratung und Informationsangebote	Die Braunschweig Zukunft (BSZ) bietet Unternehmen, u. a. über die Internetseite "Wirtschaft und Umwelt" und die Veranstaltungsreihe "EcoVibes": Wirtschaft und Umwelt", Unterstützung und Informationen an.	6.2.2
	In bestehende Veranstaltungsformate wurden Themen wie Kommunale Wärmeplanung, nachhaltiges Bauen, regenerative Energien und Energieeffizienz platziert.	6.3
Energieeffizienznetzwerk	Meilenstein: Anfang 2024 wurde mit weiteren Akteuren in der Region das "Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit" (UEN) gegründet, das den Mitgliedern fachspezifischen Input, Vernetzung und Wissenstransfer, Veranstaltungen und Austausch bietet.	6.4
Grüne Startups	Die BSZ unterstützt Nachhaltige Startups durch Vernetzung untereinander und mit etablierten Unternehmen. Außerdem: Integration eines Sonderpreises „Nachhaltigkeit“ in den Gründungspreis Workshops zum Thema "Nachhaltige Gründung" Veranstaltung zur Unterstützung von gemeinwohlorientierten Unternehmen in der Anfangsphase bei Themen sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit.	6.5
"In der Pipeline":	Start-up Festivals „Big Up“ - Ein Veranstaltungsschwerpunkt steht unter dem Motto „Sustainability“	28 von 390 in Zusammenstellung

Ziele des IKSK bis 2024

In den Maßnahmenblättern des IKSK 2.0 sind Zielsetzungen formuliert. Die meisten Ziele beziehen sich auf spätere Zeitpunkte. An dieser Stelle werden die Zielsetzungen bis 2024 aufgeführt und deren Zielerreichungsgrad bewertet (s. Grafik). Begründungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.



IKSK-Maßnahme		Im IKSK benannte Ziele bis einschließlich 2024	Erfüllungsgrad (0-10)	Erläuterung
1.1	Klimaschutz in Braunschweig organisatorisch, strukturell und personell stärken	Umsetzung der Organisationsstruktur, Einstellung neuer Klimaschutzmanager :innen	10	Es wurde die neue Organisationseinheit "68.31 Klimaschutzmanagement" geschaffen / Insg. gibt es acht Personalstellen im KSM. Das entspricht dem Ziel für 2025.
1.2	Etablierung guter Beteiligungsformate für alle Generationen	Ein etabliertes, gutes Beteiligungsformat	10	Intensiver Beteiligungsprozess zum Nachhaltigkeitszentrum: für alle Interessierten offen, mehrphasig, mit externer Prozessbegleitung, kooperative Konzepterarbeitung der Stakeholder und der Stadtverwaltung.
1.4	Klimaneutrale Verwaltung (inkl. Städtische Beteiligungsgesellschaften) bis 2030	Erstellung eines Konzepts „Treibhausgasneutrale Verwaltung 2030“ und Beschluss	2	Die Zielsetzung ist durch eine neue gesetzliche Rahmensetzung und neue Inhalte durch das NKlimaG überholt. Danach ist ein Konzept für die treibhausgasneutrale Verwaltung bis 2025 zu erstellen. Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Aufgabe, inklusive einem intensiven interkommunalen Austausch. Eine zum Herbst 2024 nachbesetzte Personalstelle wird das Thema anteilig inhaltlich besetzen.
1.4.5	Bezug von Ökostrom, Ausbau der Energieleitstelle	Bezug von Ökostrom / Ausbau der Energieleitstelle [Energiemanagement]	8	Ökostrombezug bereits seit 2010. Angestrebt wird verbesserte Qualität (zertifizierter Ökostrom mit Herkunftsnachweis). Im August 2024 konnten eine im Stellenplan für 2024 neu geschaffene Personalstelle im Energiemanagement besetzt sowie eine Nachbesetzung abgeschlossen werden.
1.5	Klimafreundliche Beschaffung und Vergabe	Erarbeitung quantifizierbarer Kriterien und Standards für Beschaffung und Vergabe	8	Die Leitlinie zur nachhaltigen Beschaffung wurde aktualisiert und ein Kriterienkatalog erstellt.
1.8	Monitoring und Controlling der Klimaschutzaktivitäten	Einstellung einer Klimaschutz-Controller:in Etablierung eines geeigneten Tools	8	Eine Klimaschutz-Controllerin wurde eingestellt. / Die öffentliche Darstellung auf der Internetseite wird 2024 begonnen. Dem gingen intensive Recherchen zu Tools und die Entscheidung, die städtische Internetseite zu nutzen und ggf. um bestimmte Darstellungsformen zu erweitern, voran. Die dazustellenden Inhalte (Bestandsaufnahme) wurden erhoben.
2.1	Klimagerechte Baulandentwicklung	Ggf. ergänzender Grundsatzbeschluss zu städtebaulichen Verträgen	Ziel wird nicht verfolgt	Das bereits mit Einschränkung formulierte Ziel wird gegenwärtig nicht weiterverfolgt, weil derzeit keine Vorteile durch einen Grundsatzbeschluss erkennbar sind. Daher erfolgt keine Einschätzung des Erfüllungsgrads.
2.5	Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung nutzen	Beginn der Erarbeitung der Klimawandelanpassungsstrategie und Öffentlichkeitsarbeit	7	Im Rahmen des Projektes "Co-Adapted Braunschweig" (COABS) werden derzeit wesentliche Bausteine für eine Klimaanpassungsstrategie erarbeitet.
3.2	Kommunale Wärmeplanung	Initiierung einer Projektgruppe, Beginn der Bestands- und Potenzialanalyse / Aufstellung des Zielszenarios, Entwicklung der Wärmewendestrategie	8	Die genannten IKSK-Ziele wurden durch damals noch nicht bestehende gesetzliche Vorgaben überholt. U. a. wurde erst 2024 die rechtliche Grundlage für die Datenbereitstellung geschaffen. Es wurden wesentliche Stakeholder-Kontakte aufgebaut, Digitalisierung und Operationalisierung vorangetrieben. Braunschweig ist niedersachsenweit unter den führenden Städten bei

IKSK-Maßnahme		Im IKSK benannte Ziele bis einschließlich 2024	Erfüllungsgrad (0-10)	Erläuterung
				der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.
3.6	Gründung einer Energieerzeugungsgesellschaft	Gründung einer Energieerzeugungsgesellschaft	10	Die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wurde mit sechs weiteren Partnern geschaffen und der PV-Ausbau seitdem beschleunigt.
3.7	Solarstrom im gesamten Stadtgebiet ausbauen und fördern	Zunahme der Stromerzeugung aus PV-Anlagen um Faktor 8 in Braunschweig (ggü. 2020)	4	Das Ziel gilt für Ende 2024. Bis zum 1. Hlbj. 2024 nahm die installierte PV-Leistung um den Faktor 3 zu. Das Ziel wird also verfehlt. Im Einflussbereich der Verwaltung sind allerdings substanzielle Fortschritte zu verzeichnen: Neben Beratung, Förderprogramm, Energiegenossenschaft und dem stark beschleunigten Ausbau von PV auf eigenen Liegenschaften (s. M 1.4.6), betrifft das vor allem das Freiflächen-PV-Konzept. Dieses schafft eine sehr wichtige konzeptionelle Grundlage für einen beschleunigten PV-Ausbau. Eine Anlage könnte den Zunahme-Faktor auf 4 erhöhen. Der Grundstein für einen sprunghaften Anstieg erneuerbarer Stromproduktion ist also gelegt.
4.2	Förderung der Elektromobilität	Errichtung von mindestens 200 Ladepunkten im öffentlichen Verkehrsraum	9	Das Ziel gilt für das Jahr 2024. Im Rahmen des Konzessionsvertrags wurden bisher (1.Hlbj. 2024) 142 Ladepunkte geschaffen. Bis Ende 2024 wird das Ziel vermutlich erreicht.
5.1	Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums	Einstellung von Haushaltsmitteln / Einstellung eines/r städtischen Mitarbeiter:in zur Koordination und Erarbeitung eines Finanzierungsplans und Detailkonzepts, Sichtung von Immobilien, Realisierung	9	Für die Pilotphase des Nachhaltigkeitszentrums (NHZ) bis Ende 2025 wurden Haushaltsmittel bereitgestellt, die Immobilie am Bohlweg 55 zur Verfügung gestellt und ausgestattet sowie eine Personalstelle für den Bereich "Klimafreundlicher Alltag" geschaffen, die u. a. den Prozess um das NHZ organisiert. In einem großen Beteiligungsprozess wurde ein Konzept für das NHZ durch die beteiligten Initiativen und andere Interessierte erarbeitet.
6.3	Etablierung eines Zukunftsforums Klimaschutz	Etabliertes Forum mit 2 Terminen pro Jahr / Aufbau und Start Zukunftsforum	10	Braunschweiger Unternehmen konnten sich in verschiedenen Veranstaltungen zu Klimaschutz-Themen informieren: z. B. zu nachhaltigem Bauen und zur Kommunalen Wärmeplanung beim Braunschweiger Immobiliengespräch oder zu regenerativen Energien und Energieeffizienz beim Braunschweiger Unternehmertag. Darüber hinaus fand im Juni 2024 eine Konferenz zu Energieeffizienz und Nachhaltigkeit für Unternehmen der Region statt.
<p>Anmerkung: Inhalt dieser Tabelle sind ausschließlich die im IKSK konkret formulierten Ziele bis einschließlich zum Jahr 2024. Es handelt sich nicht um eine generelle Einschätzung des Fortschritts des Klimaschutzprozesses!</p>				

Tab. 2: Einschätzung des Erfüllungsgrades der bis 2024 gesetzten IKSK-Ziele mit Erläuterungen

Zum Stand der Dinge

Allein der Umfang der berichteten Projekte und Aktivitäten macht deutlich, dass Klimaschutz innerhalb der Stadtverwaltung kein isoliert zu betrachtendes Thema ist, sondern eine Querschnittsaufgabe, die die Aufgabenbereiche vieler verschiedener Organisationseinheiten betrifft. Die Vielfältigkeit der Tätigkeiten, die auf das Klimaschutzziel einzahlen – neben den „Klassikern“ wie Gebäudewirtschaft oder dem Klimaschutzmanagement selbst, eben auch Lichtsignalsteuerung oder Personalbetreuung (Jobticket) – ist sehr groß.

IKSK 2.0: „in Bearbeitung“

Hinsichtlich der Implementierungsphase gibt es wenige Maßnahmen, die den Status „nicht begonnen“ (5 Maßnahmen), „zurückgestellt“ (2 Maßnahmen) oder „in Prüfung“ (1 Maßnahme) aufweisen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick.

Von den insgesamt 75 Maßnahmen sind 51 in Umsetzung (begonnen, Umsetzung, dauerhaft), 2 sind abgeschlossen. Bei 14 Maßnahmen handelt es sich um eine Planung oder ein Konzept.

Die weit überwiegende Zahl (67 Maßnahmen) befindet sich also in Bearbeitung oder ist abgeschlossen.

Maßnahme	Priorität	Erläuterung
Maßnahmen mit Status "zurückgestellt"		
1.3.2 Divestment	(1)*	Die Stadt besitzt kein Investmentdepot mit Anlagen in Aktien, Fondsanteile oder Unternehmensanleihen. Dementsprechend gibt es keinen Anwendungsbereich für Divestment. Die Stadt investiert nicht in fossile Wirtschaft. (Drs. 23-21268-01)
3.10 Lokaler digitaler Strommarkt für Prosumer:innen	3	Es werden derzeit keine Ansatzpunkte gesehen, in dem komplexen, von bundespolitischen Vorgaben bestimmten Bereich des Energiemarktes tätig zu werden.
Maßnahmen mit Status "nicht begonnen"		
1.4.5 Intracting-Verfahren	(1)**	Zu klären ist die für ein Intracting-Verfahren notwendige Anschubfinanzierung. Ansätze von Finanzierungsmöglichkeiten alternativ zum Haushalt („Grüne Schuldscheine“, über die Energiegenossenschaft) wurden recherchiert, sind aber näher zu prüfen.
3.1 Fachforum Energieversorgung	3	Diese Maßnahme zielt auf den Austausch aller Stakeholder im Energieversorgungsbereich ab und findet im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung statt.
5.4 Stärkung von nachhaltigem Alltag und Konsum im Quartier	3	Der Arbeitsschwerpunkt im Bereich klimafreundlicher Alltag lag 2023/2024 auf dem Nachhaltigkeitszentrum. Mit den ergänzenden Aktivitäten, wie der Teilnahme am Nachhaltigkeitsmarkt, waren die personellen Kapazitäten gebunden.
6.1 Klimafreundliche Gewerbegebiete	1	Es wurden Voraussetzungen geschaffen, z. B. mit der neuen Hochbauparte bei der Strukturförderung Braunschweig. Im Rahmen der Planung der Stadtumbauprojekte (Bahnstadt mit Hauptgüterbahnhof und Bahnhofsquartier) werden neue Ansätze verfolgt. Ein Hemmnis besteht darin, dass es trotz dreimaliger Ausschreibung nicht möglich war, die halbe IKSK-Personalstelle, die für dieses Thema vorgesehen ist, zu besetzen.
6.2.1 Klimaschutz-Charta für Unternehmen	3	Ein Schwerpunkt im Bereich Klimaschutz und Wirtschaft lag auf der Gründung des Unternehmensnetzwerks für Energieeffizienz und Nachhaltigkeit. Dieses schafft gute Voraussetzungen für die mit dieser Maßnahme angestrebten Vereinbarungen mit Unternehmen zur Umsetzung von Klimaschutzstrategien. Eine Konzeptentwicklung folgt.
Maßnahmen mit Status "in Prüfung"		
3.11 Windenergie stärken	3	Sondiert wurden die Möglichkeiten, vorhandene Windenergieanlagen durch deutlich leistungsfähigere zu ersetzen („Repowering“). Die Einreichung eines Antrags nach BImSchG ist geplant.

* bezieht sich auf die gesamte IKSK-Maßnahme - auf das Ziel - "Klimaschutz finanziell stärken und steuern", nicht auf den Teilbereich des Divestments

** bezieht sich auf die gesamte IKSK-Maßnahme "Klimaneutrale Verwaltung"

Tab. 3: Übersicht: zurückgestellte, nicht begonnene oder in Prüfung befindliche Maßnahmen

Im Handlungsfeld „Politik und Verwaltung“ sind die eigenen Liegenschaften besonders relevant für den Klimaschutz. Das Gebäudemanagement hat sich hohe Energiestandards für Bauprojekte geschaffen, inklusive einer angestrebten Nachhaltigkeitszertifizierung für große Bauprojekte. Zudem gilt der Grundsatz, bei Neubauten und großen Dachsanierungen, die größtmögliche Photovoltaikleistung zu installieren. Hinsichtlich der Bestandsgebäude sollen auf Grundlage des erstmals veröffentlichten Energieberichts Prioritäten gesetzt werden.

Im Bereich der dienstlichen Mobilität hat die Stadt mit dem Elektromobilitätskonzept grundsätzliche Veränderungen angestoßen. Die Einrichtung der ersten beiden fachbereichsübergreifenden, multimodalen Poolstandorte führt zu einem effizienteren Fuhrparkmanagement mit weniger benötigten Fahrzeugen. Die Elektroflotte wurde, inklusive Ladeinfrastruktur, ausgebaut sowie Pedelecs und Lastenräder beschafft.

Darüber hinaus arbeiten in der Stadtverwaltung in den Bereichen Abfall(vermeidung), Vergabe sowie in Schulen und Kitas, u. a. bei der Essensversorgung, an klimafreundlichen Lösungen.

Für das Handlungsfeld „Gebäude, Wohnen, Stadtplanung“ lässt sich feststellen, dass Braunschweig mit den großen Stadtumbauprojekten Bahnstadt und Bahnhofsquartier zwei sehr ambitionierte Vorzeige-Projekte vorzuweisen hat. Die Zertifizierung der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) in Gold für die Planung des Bahnhofsquartiers ist eine hoch angesehene, neutrale Bestätigung dafür. Auch, dass in Wenden-West ein klimaneutrales Baugebiet entstehen soll, zeigt, dass Braunschweig neue Wege geht.

Wenige Kommunen verfügen außerdem über eine fachlich hoch qualifizierte Energieberatung, die den Bürger:innen kostenlos zur Verfügung steht und mittlerweile sehr hohe Beratungszahlen vorzuweisen hat.

Im Handlungsfeld „Energieversorgung“ ist die Kommunale Wärmeplanung besonders hervorzuheben und der wichtigste Klimaschutzmotor. Eine Kommune kann diese Pflichtaufgabe aktiv gestalten und neben der Notwendigkeit, Daten und Fakten aufzubereiten, auch Akteure vernetzen, innovative Ansätze einbringen, Impulse setzen. Braun-

schweig tut das. In Braunschweig ist die Kommunale Wärmeplanung kein Papier, das ein externer Dienstleister erstellt, wie in vielen anderen Kommunen, sondern ein lebendiger, nachhaltiger Prozess.

Hinsichtlich des Solarausbaus liegen Erfolg und Misserfolg nahe beieinander. Der im Szenario des IKS 2.0 angesetzte Ausbau der Photovoltaik für die gesamte Stadt um den Faktor 8 gegenüber 2020 wird verfehlt (s. Erläuterungstabelle zu IKS-Zielen). Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass, gerade im Solarbereich, die Maßnahmen im Einflussbereich der Verwaltung sehr gute Fortschritte gemacht haben und wichtige Grundvoraussetzungen geschaffen wurden. Seit der Aufnahme des operativen Geschäfts der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG sind innerhalb von zwei Jahren nicht nur insgesamt 40 Projekte von z.T. erheblicher Größe umgesetzt worden auch der PV-Ausbau auf städtischen Dächern hat mit der Energiegenossenschaft einen Schub bekommen (s. Abb. im Maßnahmenformular 1.4.6).

Ein echter Meilenstein ist das Freiflächen-PV-Konzept, das in systematischer Auswertung genehmigungs- und planungsfachlich geeignete Flächen identifiziert und damit die Voraussetzungen für einen deutlich beschleunigten Realisierungsprozess geschaffen hat. Dabei wird dem Natur- und Artenschutz zusätzlich durch die begleitenden Planungshinweise zur umweltverträglichen Errichtung Rechnung getragen.

Das Handlungsfeld „Mobilität und Verkehr“ zeichnet sich durch besonders hohe Aktivität aus. Hier zählt sich aus, dass Braunschweig ein eigenes Mobilitätsmanagement hat und im Prozess zur Erstellung des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP) zielgerichtet und gut strukturiert vorgeht. Die Dokumentation der Sachstände zeigt sonst wenig wahrgenommene, positive Entwicklungen, z. B. beim Ausbau von Radabstellplätzen oder der Ladeinfrastruktur, auf (s. „Das Handlungsfeld in Zahlen“). Im Bereich ÖPNV hat Braunschweig große Projekte zu bieten: vor allem natürlich den Stadtbahnausbau, aber auch die beginnende Elektrifizierung der Busflotte. Es ist allerdings zu erwarten, dass sich diese intensiven und vielschichtigen Bemühungen in der THG-Bilanz (noch) nicht widerspiegeln werden.

Die Realisierung eines Nachhaltigkeitszentrums (NHZ) in der Braunschweiger Innenstadt ist einer der wesentlichen Fortschritte im Handlungsfeld „Klimafreundlicher Alltag“. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Unterstützung der ehrenamtlich engagierten Multiplikator:innen vollzogen. Die Erarbeitung des Nutzungskonzeptes für das NHZ erfolgte in einem allen Interessierten offenstehenden, intensiven Beteiligungsprozess. Zu den ehrenamtlichen Initiativen zählt auch der Ernährungsrat Braunschweig und Braunschweiger Land, der mit seinen 40-60 Aktiven mittlerweile eine feste Größe in Braunschweig ist und in diesen Bericht aufgenommen wurde. Im Bereich der Umweltbildung und der Schulen ist verstärkte Aktivität durch die geschaffene Personalstelle zu verzeichnen. U. a. wurde ein Netzwerk „Umweltschutz an Braunschweiger Schulen“ gegründet.

Im Handlungsfeld Wirtschaft haben die Braunschweig Zukunft (BSZ) und das Wirtschaftsdezernat ihr Angebot für Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit ausgebaut. Das Thema hält immer häufiger Einzug in bestehende Veranstaltungsformate; es wurden aber auch eigene, wie die Veranstaltungsreihe „EcoVibes“, geschaffen. Der Gründungspreis wurde um einen Sonderpreis für Nachhaltigkeit erweitert. Ein Meilenstein ist die Gründung des Unternehmensnetzwerks Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN).

Klimaschutz in Braunschweig ist natürlich sehr viel mehr als das kommunale Handeln, über das hier vorwiegend berichtet wurde. Auf viele Entwicklungen hat die Verwaltung keinen oder sehr wenig Einfluss. Der Bericht zeigt aber, dass sich die Stadtverwaltung aktiv der großen Aufgabe annimmt.

Ausblick zum Monitoring

Die hier vorgelegte Bestandsaufnahme der Klimaschutzmaßnahmen in der Stadt Braunschweig soll zeitnah, in gekürzter Version, den Bürgerinnen und Bürgern auf der städtischen Internetseite zur Verfügung gestellt werden (s. M 1.8). Damit wird der gesamte Klimaschutzprozess, wie im IKS 2.0 vorgesehen, transparent öffentlich dargestellt.

Auf dieser Basis soll das Monitoring weiterentwickelt und aktuell gehalten werden. Eine Aufgabe wird die Bewertung des Klimaschutz-Fortschritts durch die Entwicklung weiterer Indikatoren sein.

Für das Jahr 2025 wird die zentrale Aufgabe die Erstellung einer Treibhausgasbilanz sein, die dann im nächsten Jahresbericht dem Rat vorgestellt wird.

ANHANG MASSNAHMENFORMULARE

POLITIK UND VERWALTUNG

- 1.1.1 Personelle und strukturelle Stärkung des Klimaschutzes
- 1.1.2 Klimawirkungsprüfung
- 1.2 Beteiligungsformate für alle Generationen
- 1.3.1 Mittelausstattung
- 1.3.2 Divestment
- 1.3.3 Akquise von Fördergeldern
- 1.4.1 Erstellung eines Konzepts "Treibhausgasneutrale Verwaltung 2030"
- 1.4.2 Standards für klimagerechtes Bauen
- 1.4.3 Energiemanagement
- 1.4.4 Sanierungsfahrplan
- 1.4.5 Intracting-Verfahren
- 1.4.6 PV auf eigenen Liegenschaften
- 1.4.7 Ökostrom für eigene Liegenschaften
- 1.4.8 Leuchtturmprojekt Neubau: Integrierte Gesamtschule Wendenring
- 1.4-B Klimaneutrale Beteiligungsgesellschaften
- 1.5.1 Leitlinie nachhaltige Beschaffung und Vergabe
- 1.5.2a Klimafreundliche Verpflegung in Schulen
- 1.5.2b Klimafreundliche Verpflegung in Kitas
- 1.5.3 Zero-Waste-Konzept
- 1.6.1 Klimafreundliche Dienstmobilität
- 1.6.2 Jobticket
- 1.7 Klimaschutz-Kampagnen für Mitarbeiter:innen
- 1.8 Monitoring und Controlling

GEBÄUDE, WOHNEN, STADTPLANUNG

- 2.1.1 Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung
- 2.1.2 Klimaschutz in Bebauungsplänen und Verträgen
- 2.1.3 Best Practice: Bahnhofsquartier
- 2.2 Energetische Sanierung im Bestand
- 2.3 Braunschweiger Energieberatungsstelle
- 2.4 Flexible und suffiziente urbane Wohnformen
- 2.5 Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung nutzen

ENERGIEVERSORGUNG

- 3.1 Fachforum Energieversorgung
- 3.2 Kommunale Wärmeplanung
- 3.3/4 Transformation leitungsgebundener Wärme
- 3.6 Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG
- 3.7.1 Freiflächen-PV-Konzept
- 3.7.2 Solarkataster
- 3.7.3 Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen
- 3.7.4 Selbstbau-Initiative Solar
- 3.8 Innovative Pilotanlagen
- 3.9 Jobmotor Energiewende
- 3.10 Lokaler digitaler Strommarkt für Prosumer:innen
- 3.11 Windenergie stärken

MOBILITÄT UND VERKEHR

4.1.1	Parkraummanagement
4.1.2	Verkehrsberuhigung
4.1.3	Carsharing
4.2.1	Verbesserung der Ladeinfrastruktur
4.2.2	Alternative Antriebe in der Busflotte
4.3.1	ÖPNV: Verbesserung des Angebotes
4.3.2	ÖPNV: Ausbau der Infrastruktur
4.3.3	ÖPNV: Stadtbahnausbau
4.3.4	ÖPNV: Beschleunigung
4.3.5	ÖPNV: Städtische und regionale Vernetzung
4.4.1	Optimierung der Verkehrssteuerung
4.4.2	Radverkehr: Optimierung der Infrastruktur
4.4.3	Radverkehr: Ausbau von Fahrrad-Abstellanlagen
4.4.4	Radverkehr: Fahrrad-Verleihsystem
4.4.5	Radverkehr: Stadtradeln und Radverkehrskampagnen
4.4.6	Radverkehr: Lastenrad-Förderprogramm
4.4.7	Radverkehr: Automatische Radverkehrszählung
4.4.8	Radverkehr: Verbesserung der Verkehrssicherheit im Radverkehr
4.4.9	Regionaler Radverkehr
4.4.10	Stärkung des Fußverkehrs
4.4.11	Verbesserung der Verkehrssicherheit
4.5	Klimafreundlicher Wirtschaftsverkehr

KLIMAFREUNDLICHER ALLTAG

5.1	Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums
5.2.1	Bewusstseinsbildung für einen klimafreundlichen Alltag
5.2.2	Ernährungsrat (ERBSL)
5.3	Klimaschutzmaßnahmen an Schulen und Kitas
5.4	Nachhaltiger Alltag und Konsum im Quartier

WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT

6.1	Klimafreundliche Gewerbegebiete
6.2.1	Klimaschutz-Charta für Unternehmen
6.2.2	Beratung und Informationsangebote für Unternehmen
6.3	Zukunftsforum Klimaschutz
6.4	Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN)
6.5	Unterstützung "Grüner Startups"

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.1.1	Personelle und strukturelle Stärkung des Klimaschutzes
-----------------	-------	---

Teil der IKSK-Maßnahme	1.1	Klimaschutz organisatorisch, strukturell und personell stärken	Priorität 1
------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft		abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Zur Sicherung der fachbereichsübergreifenden Umsetzung der Querschnittsaufgabe Klimaschutz hat die Verwaltung die zuständigen Verwaltungseinheiten personell gestärkt. Insgesamt wurden seit Beschluss des IKSK 2.0 28,25 Planstellen für die Verwaltung, sowie 2,5 für die Braunschweig Zukunft GmbH (BSZ), besetzt.</p> <p>Im Fachbereich Umwelt wurde die Verwaltungseinheit „68.31 Klimaschutzmanagement“ mit 7,75 Personalstellen geschaffen, um dort eine Koordinierungs-, Beratungs- und Initiatorfunktion für die Gesamtverwaltung zu bündeln. Die Stelle dient zur Beschleunigung des Umsetzungsprozesses und fungiert als zentrale Ansprechstelle für interne und externe Akteure der Stadtgesellschaft. Sie übernimmt zudem gesetzliche Pflichtaufgaben wie die kommunale Wärmeplanung (KWP) und die treibhausgasneutrale Verwaltung.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Besetzung von 18,5 Personalstellen (im Stellenplan vorgesehen: 20); zuzüglich 1,5 Personalstellen für die BSZ.	2022
Besetzung von 7,75 Personalstellen (im Stellenplan vorgesehen: 10,75) Schaffung der Stelle 68.31 Klimaschutzmanagement	2023
Besetzung von 2 Personalstellen (im Stellenplan vorgesehen: 5); zuzüglich 1 Personalstelle für die BSZ.	2024

Nächste Schritte	Wann?
Abschluss der verbliebenen Besetzungsverfahren	2024

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Herr Hots

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.1.2	Klimawirkungsprüfung
-----------------	-------	-----------------------------

Teil der IKSK-Maßnahme	1.1	Klimaschutz organisatorisch, strukturell und personell stärken	Priorität 1
------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Zu den Herausforderungen des Klimaschutzes gehört es, bei allen relevanten Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen. Als ein Instrument dafür eignet sich die sog. Klimawirkungs- oder auch Klimarelevanzprüfung, die Beschlussvorlagen vorab unter Klimaschutzaspekten bewerten soll.</p> <p>Der Rat der Stadt Braunschweig erteilte der Verwaltung den Auftrag, zu prüfen, bei welchen Vorlagen die Darstellung der klimatischen Auswirkungen von Beschlüssen des Rates sinnvoll und praktikabel ist (Drs. 20-13805).</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Vorlage eines Konzeptes „Klimatische Auswirkung von Beschlüssen transparent darstellen (Drs. 20-15005)	01/2021
Verwaltungsinterne Workshops mit betroffenen Organisationseinheiten, Diskussion anhand von Beschlussbeispielen	2021
Recherche nach einem Tool zur Quantifizierung von Auswirkungen und zum Variantenvergleich. Teilnahme an Workshops der Uni Landshut zum dort entstehenden Tool, das die Bedarfe der Stadt Braunschweig aber letztlich nicht abbildete.	2021/2022
Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen, wodurch sich veränderte Bewertungen, insbesondere hinsichtlich des Nutzens von Quantifizierungen, ergaben. Dieses Ziel wurde daraufhin nicht weiterverfolgt.	2022/2023 sowie fort- laufend
Aufgrund veränderter Einschätzungen und Rahmenbedingungen spricht sich die Verwaltung dafür aus, keine weitere Darstellung klimatischer Auswirkungen von Beschlüssen einzuführen. (Drs. 23-22171)	12/2023

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. Nr.	Titel und Link (im Bürger-Ratsinfo)	Art	Beschluss
20-13805	Klimatische Auswirkung von Beschlüssen transparent darstellen - Änderungsantrag zu DS 13706	Antrag	<input checked="" type="checkbox"/>
20-15005 ¹	Klimatische Auswirkung von Beschlüssen transparent darstellen	Mitteilung außerhalb von Sitzungen	
23-22171	Einführung einer Klimawirkungsprüfung von Beschlussvorlagen	Mitteilung	

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Frau Bork-Jürging

¹ Im öffentlichen Ratsinformationssystem nicht verfügbar

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.2.	Beteiligungsformate für alle Generationen	Priorität 3
-----------------	------	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, daher ist eine offene und kontinuierliche Einbeziehung der Zivilgesellschaft die Voraussetzung für einen erfolgreichen Umsetzungsprozess. Vor diesem Hintergrund sollen schlanke, effektive sowie anlassbezogene Austausch- und Beteiligungsformate entwickelt werden und auch der Austausch inkl. Wissenstransfer zwischen Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Bürger:innen befördert werden.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Klimaschutz-Netzwerk – Förderung beantragt Die Verwaltung strebt einen Zusammenschluss von stadtrelevanten Akteuren (BSVG, BS ENERGY, Handwerkskammer/Kreishandwerkerschaft, HBK, TU BS, Stadthalle, AAI, Stadt Braunschweig) zu einem vom Bund geförderten Klimaschutz-Netzwerk an. Ein Förderantrag wurde bereits im Dezember 2021 gestellt. Da die Bewilligung durch den Bundesfördergeber noch aussteht, darf die Arbeit noch nicht aufgenommen werden.	2021
Beteiligungsprozess für das Nachhaltigkeitszentrum Die Stadt organisierte einen für alle Interessierten offenen, mehrphasigen, aufwendigen Beteiligungsprozess mit externer Prozessbegleitung zur Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums, das ehrenamtlich engagierten Klimaschützer:innen in Braunschweig als Arbeits- und Veranstaltungsraum dienen soll. (Details s. M 5.1: Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums oder Internetseite zum NHZ)	2024

Nächste Schritte	Wann?
Weitere Beteiligungsformate schaffen	
Netzwerk etablieren, wenn Bundesförderung bewilligt	

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Nachhaltigkeitszentrum	>> hier

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)
5.1 Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums
5.2 Kampagnen und Aktionen für einen Klimafreundlichen Alltag

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Herr Hots

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung		
Maßnahme	1.3.1	Mittelausstattung	
Teil der IKSK-Maßnahme	1.3	Klimaschutz in Braunschweig finanziell stärken und steuern	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft	abge- schlossen	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Für zielführenden Klimaschutz sind finanzielle Mittel erforderlich.</p> <p>Die für die Umsetzung des IKSK 2.0 notwendigen finanziellen Mittel werden von den jeweils zuständigen Stellen in der Stadtverwaltung angezeigt. Die finale Ausstattung relevanter Haushaltspositionen ergibt sich aus den Beratungen über den Gesamthaushalt sowie eines daraus folgenden Beschlusses durch den Rat der Stadt Braunschweig. Eine davon losgelöste unterjährige Betrachtung kann dieses Vorgehen nicht vorwegnehmen und erfolgt mit dem vorliegenden Bericht grundsätzlich nicht</p>

Zuständige	Ansprechpartner:in
Alle Fachbereiche	
Rat der Stadt Braunschweig	

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung		
Maßnahme	1.3.2	Divestment	
Teil der IKSK-Maßnahme	1.3	Klimaschutz in Braunschweig finanziell stärken und steuern	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurückgestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abgeschlossen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Maßnahmenbeschreibung
<p>Mit dem Pariser Klimaabkommen wurde auch das Ziel beschlossen, Finanzströme auf eine klimagerechte Entwicklung hin auszurichten. Der Abzug von Geldanlagen („Divestment“) aus der fossilen Wirtschaft wird dabei zunehmend als bewusste Strategie gegen den Klimawandel eingesetzt. Auch Kommunen können ein Zeichen setzen, indem sie ihre Geldanlagen analysieren und auf Basis nachhaltiger Anlagekriterien klimaschädliche Investitionen zurückziehen und stattdessen klimafreundlich reinvestieren.</p> <p>Die Stadt Braunschweig investiert in Unternehmen im Wesentlichen in Form der von ihr gehaltenen Beteiligung an städtischen Gesellschaften, die einen öffentlichen Zweck erfüllen. Diese Unternehmen arbeiten, ebenso wie die Stadt Braunschweig selbst, auf das Ziel der Dekarbonisierung hin und investieren in diesen Wandel. Aktuelle Beispiele hierfür sind etwa die neuen Erzeugungsanlagen von BS ENERGY oder die schrittweise Elektrifizierung der Busflotte der BSVG.</p> <p>Ein städtisches Investmentdepot mit Anlagen in Aktien, Fondsanteile oder Unternehmensanleihen besteht nicht. Damit gibt es derzeit in Braunschweig keinen Anwendungsbereich für ein städtisches Divestment-Konzept.</p> <p>Infolgedessen wird die Maßnahme bis auf Weiteres zurückgestellt.</p>

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
23-21268-01	Erarbeitung eines Konzeptes für städtisches Divestment	Stellungnahme	<input type="checkbox"/>

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in:
Fachbereich Finanzen (FB 20), Abteilung Haushalt, Beteiligungen (20.1)	Herr Backhaus

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.3.3	Akquise von Fördergeldern
-----------------	-------	----------------------------------

Teil der IKSK-Maßnahme	1.3	Klimaschutz in Braunschweig finanziell stärken und steuern	Priorität 1
------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	in Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Zur finanziellen Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen stehen auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene Förderangebote zur Verfügung. Die Stadt Braunschweig wertet die vorhandenen Fördermittelmöglichkeiten kontinuierlich aus und nutzt diese konsequent.</p> <p>Im Jahr 2023 bis Mai 2024 wurde eine Förderung für insgesamt 5 Projekte aus dem Themenbereich Energie sowie 2 Untersuchungen zu Entsiegelungsmaßnahmen bewilligt. Für den Bereich des ÖPNV wurden 12 Projekte beantragt bzw. bewilligt.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Beratung und Begleitung der einzelnen städtischen Verwaltungseinheiten durch das zuständige Fachreferat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung bei der konkreten Antragstellung, Umsetzung und Nachweiserbringung.	2023/24
Regelmäßiger Austausch des zuständigen Fachreferates mit anderen städtischen Einheiten zum Thema Fördermittelakquise.	2024
Bewilligte klimaschutzrelevante Förderprojekte im Jahr 2023: 2 Neubauprojekte, 1 Solarinitiative, 2 Untersuchungen zur Entsiegelung, 4 Bushaltestellen. Bewilligte Fördersumme für klimaschutzrelevante Projekte 2023: 3.993.609 €	2023
Bewilligte klimaschutzrelevante Förderprojekte 2024 bis Mai 2024: 2 Neubauprojekte, 5 Bushaltestellen (+ 3 eingereichte Anträge) Bewilligte Fördersumme für klimaschutzrelevante Projekte bis Mai 2024: 3.781.589 €	2024 (bis Mai)

Nächste Schritte	Wann?
Die verwaltungsinternen Gespräche mit Referaten und Fachbereichen zu Möglichkeiten der Fördermittelakquise werden fortgesetzt.	2024 ff.
Umsetzung eines Fördermittel-Monitorings: Zur quantitativen Erfassung wird die Entwicklung der Antragszahlen für geförderte Projekte beobachtet.	2024 ff.

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in:
Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Ref. 0120) Stelle EU-Angelegenheiten und Fördermittelakquise (0120.11)	Herr Krieger

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung		
Maßnahme	1.4.1	Erstellung eines Konzepts "Treibhausgasneutrale Verwaltung 2030"	
Teil der IKSK-Maßnahme	1.4	Klimaneutrale Verwaltung bis 2030	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme					
zurück-gestellt	Nicht begonnen	In Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft	abgeschlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Stadt Braunschweig ist als Akteur selbst für etwa 3 % der gesamtstädtischen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Im Rahmen dieser Maßnahme erstellt sie ein Klimaschutzkonzept für die eigene Verwaltung (u.a. Gebäude, Fuhrpark, öffentliche Beschaffung, etc.) und berücksichtigt dabei auch die Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Das Konzept enthält eine Bestandsaufnahme der Ist-Situation, einen Maßnahmenkatalog zur Emissionsminderung sowie eine Zielmarke und einen Zielpfad. Das Konzept benennt die Bilanzgrenzen (was wird berücksichtigt?) und empfiehlt nach Möglichkeit geeignete Umsetzungsstrategien. Diese Maßnahme ist seit 01/2024 durch das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (§ 18 NKlimaG) als gesetzliche Pflichtaufgabe definiert. Das Konzept soll Ende 2025 zum Beschluss durch den Rat der Stadt Braunschweig vorgelegt werden.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Wissensaufbau durch Vernetzung mit anderen Kommunen und Benchmark	seit 05/2024

Nächste Schritte	Wann?
Erfassung der Datengrundlage zur Ermittlung des Status-Quo	10/2024
Workshops mit relevanten Teilen der Stadtverwaltung zwecks Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs	12/2024

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
1.3	Klimaschutz in Braunschweig finanziell stärken
1.4.2	Standards Klimagerechtes Bauen
1.4.3	Energiemanagement
1.4.4	Sanierungsfahrplan
1.4.5	Intracting,
1.4.6	PV auf eigenen Liegenschaften
1.4.7	Ökostrom
1.5	Klimafreundliche Beschaffung und Vergabe
1.5.1	Leitlinie klimafreundliche Beschaffung und Vergabe
1.6	Klimaneutrale Mitarbeiter:innenmobilität
1.7	Kampagnen zum Klimaschutz für Mitarbeiter:innen (Konzern Stadt Braunschweig)
1.8	Monitoring und Controlling der Klimaschutzaktivitäten

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Herr Hots

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung		
Maßnahme	1.4.2	Standards für klimagerechtes Bauen	
Teil der IKSK-Maßnahme	1.4	Klimaneutrale Verwaltung bis 2030	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Ein Großteil der THG-Emissionen im Einflussbereich der Stadtverwaltung wird durch die eigenen Liegenschaften verursacht. Daher ist ein treibhausgasneutraler städtischer Gebäudebestand ein zentrales Klimaschutzziel, auch im Sinne der kommunalen Vorbildfunktion. Um dabei effektiv vorzugehen, müssen zeitintensive Einzelentscheidungen vermieden und stattdessen einheitliche, hohe Standards für Neubau und Sanierung geschaffen und angewendet werden.</p> <p>Der Braunschweiger Standard wurde bezugnehmend auf Kriterien des Passivhauses entwickelt. Die Grundsätze sind in der Leitlinie „Klimagerechtes Bauen“ (Drs. 22-18907) dargelegt und Details in der „Richtlinie zum Energiestandard zukünftiger Bauprojekte der Stadt Braunschweig“ geregelt.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Einführung der Leitlinie „Klimagerechtes Bauen“ Die Leitlinie erläutert Ziele und Vorgehen des auf Klimaneutralität ausgerichteten Hochbaus. Zu den Grundsätzen gehören z. B. der Einsatz von Passivhauskomponenten, ein hoher, fest definierter Dämmstandard, Luftdichtigkeit und der Einsatz erneuerbarer Energien oder von Fernwärme bei der Wärmeversorgung der Gebäude. Die Ausführungen wurden im Qualitätshandbuch für den Hochbau hinterlegt und sind von allen Mitarbeitenden anzuwenden.</p>	06.2022
<p>Einführung der „Richtlinie zum Energiestandard zukünftiger Bauprojekte der Stadt Braunschweig“ Die interne Richtlinie macht technische und bauliche Detailvorgaben für die konkrete Umsetzung in den Bereichen Hochbau, Heiztechnik, Warmwasserbereitung und Sanitärtechnik, Lüftungstechnik, Beleuchtung und Photovoltaik. Diese umfassen z. B. Anforderungen an U-Werte für einzelne Bauteile, Auslegung von Vor- und Rücklauftemperaturen und Vorgaben für eine klimafreundliche Wärmeversorgung (80% regenerativ oder Fernwärme/KWK). Die Ausführungen wurden im Qualitätshandbuch für den Hochbau hinterlegt und sind von allen Mitarbeitenden anzuwenden.</p>	07.2022
<p>Meilenstein: Energetischer Zielstandard KfW 40 NH für größere Neubauprojekte Für größere Neubauprojekte gilt für städtische Gebäude der höchst ambitionierte Zielstandard KfW 40 NH. Dieser liegt über den gesetzlichen energetischen Anforderungen, ist förderfähig und beinhaltet ein Nachhaltigkeitszertifikat mit ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Aspekten. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbetrachtung werden auch Ressourcenschutz bewertet. Diesbezüglich geht dieser Neubaustandard sogar über den Passivhausstandard hinaus. Eine bilanzielle Betrachtung, um die gebundene „graue Energie“ zu bewerten, ist Zielstellung, wird jedoch nicht praktiziert.</p>	2022

<p>Erste Umsetzungen dieses Standards</p> <p>KfW-40-NH findet bereits Anwendung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau BBS Helene-Engelbrecht-Schule (Fertigstellung 2024) • Neubau GS Schölkestraße (Fertigstellung 2025) • Erweiterungsbau GY Ricarda-Huch-Schule (Fertigstellung 2026) • Neubau IGS Wendenring (Fertigstellung 2027) <p>Diese Objekte werden durch den DGNB-Standard zertifiziert.</p>	
<p>Meilenstein: Berücksichtigung von Lebenszykluskosten und CO₂-Preis</p> <p>Höhere Investitionskosten durch klimaschutzgerechtes Bauen gleichen sich i.d.R. im Lebenszyklus der Gebäude durch geringere Betriebskosten mindestens aus. So amortisieren sich die Kosten für einen höheren Dämmstandard durch dauerhaft geringere Energiekosten. Für alle Baumaßnahmen des Investitionssteuerungsverfahrens werden daher bei wesentlichen Bauteilen Lebenszykluskosten ermittelt und für Variantenvergleiche herangezogen. Umweltfolgekosten werden dabei durch eine äquivalente Preisannahme in Höhe von 200 €/t CO₂ (Empfehlung des Umweltbundesamtes) eingesetzt.</p>	2022
<p>Meilenstein: Grundsatz „Photovoltaik auf allen geeigneten Dächern“</p> <p>Bei allen Neubauten und Dachsanierungen gilt der Grundsatz, die größtmögliche erreichbare Photovoltaik-Stromerzeugungsleistung zu installieren. Die Abwicklung erfolgt kostenneutral über die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG. Die Refinanzierung erfolgt über die Verrechnung des Eigenverbrauchs, der preislich immer 10% unter dem städtischen Stromtarif liegt.</p>	2022

Nächste Schritte	Wann?
Bilanzielle Betrachtung der „grauen Energie“ bei Investitionsprojekten als Standard einführen	2025

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
22-18907	Klimagerechtes Bauen	Mitteilung	<input type="checkbox"/>

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
1.4.6	PV auf eigenen Liegenschaften

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Gebäudemanagement (FB 65)	Herr Franke
Referat Hochbau (Ref. 0650)	Frau Langer

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.4.3	Energiemanagement
-----------------	-------	--------------------------

Teil der IKS-K-Maßnahme	1.4	Klimaneutrale Verwaltung bis 2030	Priorität 1
-------------------------	-----	-----------------------------------	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Zentrale Prämisse des Energiemanagements ist die Energieeffizienz, sprich: die Bereitstellung von Wärme, Licht, Strom, Luft und Wasser in der erforderlichen Qualität zur richtigen Zeit und unter möglichst geringem Einsatz von Energie und Kosten.</p> <p>Bei der systematischen Erschließung von Einsparpotenzialen richtet sich der Blick zunächst auf Maßnahmen, die keine oder nur geringe Investitionen erfordern, wie zum Beispiel Energiecontrolling, Betriebsoptimierung bestehender Anlagentechnik, Hausmeister:innenschulungen und die Motivation von Gebäudenutzer:innen zu energiesparendem Verhalten. Bei der Betriebsoptimierung werden zunächst die Einsparpotenziale ausgeschöpft, die für die Nutzenden keinen Verlust an Komfort bedeuten. Ein so durchgeführtes Energiemanagement senkt vor allem den Energieverbrauch. Im nächsten Schritt kann es wichtige Hinweise zur Dimensionierung von technischen Anlagen geben, wodurch sich künftig Investitionskosten senken lassen.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Einführung einer Energiemanagement-Software Die Stadt Braunschweig bewirtschaftet etwa 600 Liegenschaften mit jährlichen Energiekosten für Strom und Wärme in Höhe von etwa 11 Mio. € (Stand 2022). Die Kosten werden von einer Vielzahl von Abnahmestellen verursacht, die sich letztlich nur mit einer leistungsfähigen Software evaluieren lassen. Zum Leistungsumfang gehört beispielsweise die Berichterstattung, Erfassung von allen Zählerständen sowie die Definition von automatisierten Alarmierungen (z.B. Alarm, falls ein Wasserzähler an einem Tag nicht den Wert null aufweist).</p>	2010
<p>Ausbau der Zählerfernauslesung Neben den zumeist jährlich eingehenden Versorgerrechnungen aller Liegenschaften, werden in nahezu allen Kitas und Schulen die Zählerstände monatlich erfasst. Zudem werden etwa 60 % aller städtischen Verbräuche in den größten städtischen Liegenschaften über eine verdichtete Zählerfernauslesung dokumentiert. Die verdichtete Erfassung im 15 Minuten Takt erlaubt differenziertere Auswertungen, wie beispielsweise eine frühzeitige Rohrbruchererkennung oder ob eine Wochenendabsenkung für eine Heizung aktiv ist. Bei der Datenübermittlung wird das IoT – Internet of things genutzt, welches eine kabellose Einbindung der Zähler in das Datennetz erlaubt.</p>	fortlaufend
<p>Hausmeisterschulungen Die Schulungen finden seit einigen Jahren regelmäßig statt. Die Stadt profitiert hierbei von Hausmeister:innen mit erweiterten energetischen Kenntnissen, um so frühzeitig auf Verbesserungen der Betriebsführung hinzuweisen oder ggf. selbstständig zu optimieren (z.B. Einstellung der Heizungs-Thermostate).</p>	Zuletzt 2020
<p>Veröffentlichung des 1. Energieberichtes Der erste Energiebericht der Stadt Braunschweig wird zeitnah veröffentlicht. Gemäß des Niedersächsischen Klimagesetzes muss der Bericht erstmalig für das Jahr 2022 erstellt und darauf alle 3 Jahre aktualisiert werden. Der Energiebericht soll dazu durch Offenlegung von Energieverbräuchen dienen, Möglichkeiten zu deren Senkung</p>	2024

aufzuzeigen und des Weiteren Energiekosten einzusparen. Gleichermaßen wird dieser Bericht die Grundlage für eine Priorisierung von energetischen Sanierungsprojekten sein.	
Einbau/ Austausch von LED Beleuchtung Bei Neubauten oder umfassenden Sanierungen ist der Einsatz von LED-Beleuchtung als aktueller Stand der Technik gesetzt. Bis 2020 hat die Stadt den Einbau als Ersatz veralteter Beleuchtung forciert und Fördergelder vom Bund in Höhe von etwa 250.000 € in 19 Projekten erhalten. In 2022 wurde der LED-Tausch an weiteren 19 Projekten in Höhe von rund 800.000 € forciert.	fortlaufend
Bauliche energetische Teilsanierung im Bestand Mit finanziellen Mitteln aus dem Klimatopf wurden verschiedene bauliche Optimierungen erwirkt. So wurden an Schulen und Wohngebäuden im städtischen Gebäudebestand Unterdecken, Fassaden und Fenster gedämmt und somit der Verbrauch für Wärme gesenkt. Beispielhaft ist hier die Grundschule Mascheroder Holz (Decken- und Fassadensanierung) sowie das Wohnhaus Sophienstraße (Dach/Decken, Fenster, Fassade) genannt.	2024

Nächste Schritte	Wann?
Ausbau Zählerfernauslesung Die Erweiterung der Zählerfernauslesung ist bei Neubauten und größeren Sanierungen durch die Umsetzung einer Planungsvorgabe zur Medienerfassung definiert und gesetzt. Die Erfassungsquote über verdichtete Zählerfernauslesungen wird somit konsequent erhöht. Für die partielle Erfassung von Zählerständen und anderer Parameter wie die Temperatur im Rahmen des sommerlichen Wärmeschutzes können die Messdaten unmittelbar über den Funkstandard (LoRaWAN) übertragen werden.	fortlaufend
Betriebsoptimierung über GLT (Gebäudeleittechnik) Die Gebäudeleittechnik (GLT) beschreibt die Software, mit der Gebäude (Lüftung/ Heizung/ Sicherheitstechnik/ etc.) überwacht und gesteuert werden. In dem Kontext ergeben sich Optimierungspotentiale für das Energiemanagement, welche zukünftig besser erschlossen werden sollen.	sofort
Optimierung der Heizungen durch hydraulische Abgleiche Der hydraulische Abgleich dient dazu, die Wärmeverteilung im Gebäude gleichmäßig gemäß der Heizungs-Auslegung zu gewährleisten. Gleichzeitig wird der Komfort in den Liegenschaften und die Effizienz der Anlage erhöht. Selbiger wurde in diversen Bestandsgebäuden nicht konsequent, auch bedingt durch diverse Umbau- und Dämmmaßnahmen, umgesetzt bzw. aktualisiert. Hier ergeben sich Einsparpotentiale, die zukünftig besser gehoben werden sollen.	fortlaufend
Umstellung von Gasheizungen auf Fernwärme Zur Senkung von CO ₂ -Emissionen sollen insbesondere im innerstädtischen Bereich Liegenschaften auf Fernwärme umgestellt werden. Aktuell sind die CO ₂ -Emissionen der Braunschweiger Fernwärme im Vergleich zu einer Gasheizung um etwa einem Fünftel reduziert. Besonders liegen hier Schulstandorte im Fokus, die durch ihre Größe als Ankergebäude fungieren und oft den limitierenden Impuls für den Ausbau des Fernwärmenetzes geben.	fortlaufend
Identifikation neuer energetischer Sanierungspotentiale aus Energiebericht Der Energiebericht ist die Datengrundlage für die Identifikation von weiteren Potentialen für energetische Sanierungen und Teilsanierungen im Gebäudebestand der Stadt Braunschweig. Auf dieser Grundlage können neue Maßnahmen identifiziert, beschlossen, finanziert und schlussendlich umgesetzt werden.	fortlaufend

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
Das Energiemanagement ist die zentrale Anlaufstelle für energetische Fragestellungen. Es ist die Ideenschmiede und berät insbesondere zur Implementierung einer praxisnahen technischen Umsetzung. Vor diesem Hintergrund bestehen zu allen energetischen Themen Schnittstellen:	
1.4.2	Standards Klimagerechtes Bauen
1.4.4	Sanierungsfahrplan
1.4.5	Intracting,
1.4.6	PV auf eigenen Liegenschaften
1.4.7	Ökostrom

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in:
Fachbereich Gebäudemanagement (FB 65) Abteilung Objektmanagement und Instandhaltung (65.2)	Herr van de Loo

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.4.4	Sanierungsfahrplan
-----------------	-------	---------------------------

Teil der IKSK-Maßnahme	1.4	Klimaneutrale Verwaltung bis 2030	Priorität 1
------------------------	-----	-----------------------------------	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück-gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abgeschlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Ein treibhausgasneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2030 ist ein zentrales Klimaschutzziel für die städtische Verwaltung. Insbesondere vor dem Hintergrund der großen Zahl der Liegenschaften bedarf es eines Konzeptes zur Priorisierung der zu sanierenden Gebäude und zur Entwicklung von Standardmaßnahmen. Der Sanierungsfahrplan schafft die Voraussetzungen für einen effizienten Mitteleinsatz und eine schnellstmögliche Zielerreichung. Zentrale Kriterien bilden die jeweiligen Treibhausgasemissionen und die Energie- und Kosteneinsparpotenziale.</p> <p>Um qualitativ hochwertige Gebäudesanierung schnell, effizient und bezahlbar zu machen, spielt das sog. „serielle Sanieren“ eine wichtige Rolle, das aus den Niederlanden unter dem Begriff „Energiesprung“ bekannt und erprobt ist. Dabei kommen standardisierte Prozesse mit Vorfertigung von Fassaden- und Dachelementen sowie Energiemodulen zum Einsatz. Auch für den Gebäudebestand der Stadt Braunschweig sollen diese Möglichkeiten sondiert werden.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Durchführung eines Tests zum Vorgehen Für sieben exemplarische Gebäude wurde ein externer Dienstleister beauftragt, den Gebäudebestand anhand Planungsunterlagen zu sichten, zu bewerten und Sanierungsempfehlungen (inkl. Kostennote) abzuleiten. Die Ergebnisse führten zu einem nicht befriedigenden Ergebnis.</p>	2024
<p>Identifizierung möglicher Objekte für serielles Sanieren Seriell Sanieren ist in einem Programm „Energiesprung“ durch die Deutsche Energieagentur (dena) publiziert. In einem gemeinsamen Treffen wurden mögliche Beispielprojekte identifiziert.</p>	2024

Nächste Schritte	Wann?
Anstelle einer kostenintensiven Untersuchung durch einen Dienstleister werden die Prioritäten anhand des Energieberichtes der Stadt Braunschweig identifiziert um in Vorortbegehungen konkrete Maßnahmen anzuleiten.	2024
Sondierung der Möglichkeiten durch serielles Sanieren (Programm der dena). Die zuständige Abteilung (65.2) wird Kontakt mit anderen Gemeinden aufnehmen, um Erfahrungen über dieses Programm abzufragen. Bei Eignung wäre eine Übertragung auf ein Testobjekt in Braunschweig möglich.	2024

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Gebäudemanagement (FB 65)	Herr Franke

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.4.5	Intracting-Verfahren
-----------------	-------	-----------------------------

Teil der IKSK-Maßnahme	1.4	Klimaneutrale Verwaltung bis 2030	Priorität 1
------------------------	-----	-----------------------------------	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Maßnahmenbeschreibung
<p>Intracting ist eine Finanzierungsmethode zur Realisierung von Energiesparprojekten. Mittels einer Anschubfinanzierung werden erste Maßnahmen zur Einsparung von Wärme oder/und Strom finanziert. Die infolge reduzierter Energieverbräuche eingesparten Mittel (Vorher– Nachher-Differenz) werden einer entsprechenden Haushaltsposition für bauliche Maßnahmen zur Schaffung der Klimaneutralität gutgeschrieben und für weitere Maßnahmen eingesetzt. Letztlich finanzieren sich die energetischen Maßnahmen selbst.</p> <p>Ein entsprechendes Verfahren soll für die Stadt Braunschweig geprüft werden.</p>

Nächste Schritte	Wann?
Prüfung einer alternativen Finanzierung von energetischen Einzelprojekten über Nachrangdarlehen mit Bürgerbeteiligung in Zusammenarbeit mit der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG	2025
Prüfung von Finanzierungsmöglichkeiten über grünen Schuldschein (vgl. Städte Münster, Hannover)	2024
Liste geeigneter Projekte erstellen, abgeleitet aus Energiebericht der Stadt	2024
Prüfung der Einrichtung einer solchen Budgetposition auf Etablierbarkeit im stadt-eigenen Haushalt	2025

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Gebäudemanagement (FB 65) Abteilung Objektmanagement und Instandhaltung (65.2)	Herr van de Loo

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.4.6	PV auf eigenen Liegenschaften
-----------------	-------	--------------------------------------

Teil der IKSK-Maßnahme	1.4	Klimaneutrale Verwaltung bis 2030	Priorität 1
------------------------	-----	-----------------------------------	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Als wesentlicher Bestandteil einer treibhausgasneutralen Energieversorgung der Verwaltung, aufgrund der Vorbildfunktion und nicht zuletzt wegen der günstigen Stromerzeugungskosten sollen die städtischen Dächer sukzessive mit Photovoltaik(PV)-Anlagen ausgestattet werden.</p> <p>Die Errichtung von PV-Anlagen bei Neubau und Dachsanierungen städtischer Gebäude gilt in Braunschweig als Standard. Um möglichst viele Projekte in kurzer Zeit umsetzen zu können und die erforderlichen Investitionsvolumina aufzubringen, wurde mit sieben Partner:innen die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land gegründet (s. Maßnahme 3.6).</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Meilenstein: Grundsatz „Photovoltaik auf allen geeigneten Dächern“ Bei allen Neubauten und Dachsanierungen gilt der Grundsatz, die größtmöglich erreichbare Photovoltaik-Stromerzeugungsleistung zu installieren.	12.2019
Meilenstein: Gründung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG (s. Maßnahme 3.6)	02.2022
Stand der Installation von PV auf städtischen Dächern (bis Juni 2024) Bis Juni 2024 wurden auf 61 städtischen Gebäuden PV-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 1.930 kWp installiert (s. Abb.). Diese produzieren jährlich ca. 1.600.000 kWh Strom. Von diesen sind 16 Dachflächen mit der Leistung von 423,5 kWp verpachtet.	bis 1. Hljb. 2024

Nächste Schritte	Wann?
Öffnung der Genossenschaft für Bürger:innen als investierende Mitglieder zur Allokation von Eigenkapital	2024
Ausweitung des Produktportfolios (Wärmepumpen, energetische Sanierungen)	2025
Prüfung der Realisierung eines eigenen lokalen Stromtarifs	2025
Einbindung weiterer Gemeinden – Multiplikation des Modells über die Stadtgrenze hinweg	

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
19-12423	Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
3.6	Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Gebäudemanagement (FB 65) Abteilung Objektmanagement und Instandhaltung (65.2)	Herr Trudewig

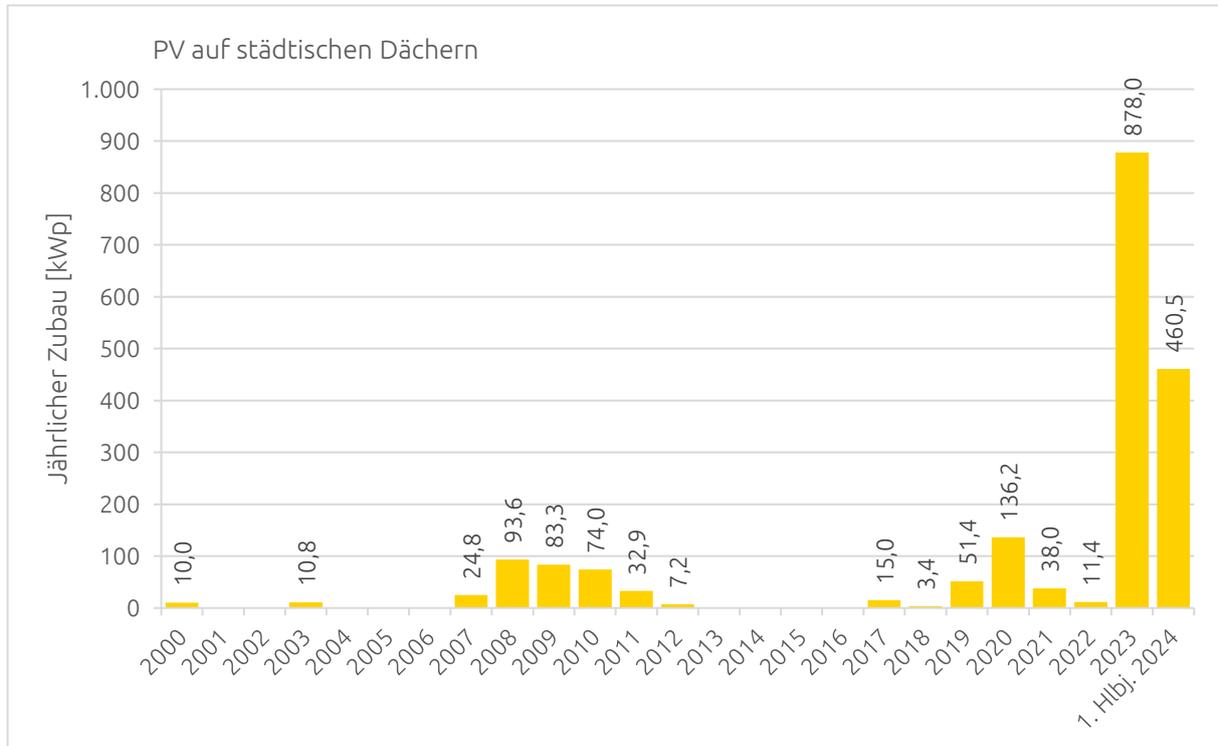


Abb. zu 1.4.6: Entwicklung der jährlichen Installation von Photovoltaik auf städtischen Dächern seit dem Jahr 2000 [Leistung in kWp]



Foto zu 1.4.6: PV-Anlage auf der Feuerwehrleitzentrale
(© Stadt Braunschweig, Steffen Trudewig)

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.4.7	Ökostrom für eigene Liegenschaften
-----------------	-------	---

Teil der IKSK-Maßnahme	1.4	Klimaneutrale Verwaltung bis 2030	Priorität 1
------------------------	-----	-----------------------------------	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
Treibhausgasneutralität setzt voraus, den Energieverbrauch zu senken und den verbleibenden Bedarf nicht fossil, sondern durch erneuerbare Energien zu decken. Im Strombereich baut die Stadt Braunschweig daher eigene Photovoltaik-Kapazitäten auf und setzt beim Einkauf bereits seit 2010 auf Ökostrom.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Die Stadtverwaltung bezieht ausschließlich Ökostrom und definiert dies in ihren Ausschreibungskriterien	seit 2010

Nächste Schritte	Wann?
Qualität des Ökostroms verbessern: Bezug von zertifiziertem Ökostrom mit Herkunftsnachweis. Hintergrund: Ökostrom wird häufig im Ausland eingekauft (z. B. norwegischer Wasserstrom), ohne physisch nach Deutschland geleitet zu werden. Er erscheint also nur bilanziell. Damit sich der Anteil erneuerbarer Energien im deutschen Stromnetz tatsächlich erhöht, ist es erforderlich, hier in erneuerbare Energien zu investieren und zusätzliche Kapazitäten aufzubauen. Das ist ein entscheidendes Kriterium für „echte Ökostromanbieter“, die an bestimmten Siegeln erkennbar sind. Aus dem Herkunftsnachweis geht hervor, wie und wo der Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde.	2026
Marktbeobachtung, um ggf. neue Produkte in einer Ausschreibung zu berücksichtigen.	2024
Prüfung des Bezugs eines eigenen Stromproduktes aus regenerativen Energien aus Braunschweig oder Umland, ggf. über die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG	2024

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
1.4.6	PV auf eigenen Liegenschaften
3.6	Energiegenossenschaft Braunschweiger Land

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in:
Fachbereich Gebäudemanagement (FB 65) Stelle Energiemanagement (65.2 E)	Herr Franke Herr Günther

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung		
Maßnahme	1.4.8	Leuchtturmprojekt Neubau: Integrierte Gesamtschule Wendenring	
Teil der IKSK-Maßnahme	1.4	Klimaneutrale Verwaltung bis 2030	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Das Projekt umfasst den Neubau einer 6-zügigen Integrierten Gesamtschule inkl. dem Neubau einer 4-Fach-Sporthalle und den Abriss der Tankstelle Wendenring sowie der Tunica-Sporthalle. Angestrebt wird ein klimafreundlicher Neubau mit Zertifizierung nach dem Standard DGNB „Gold“ & QNG Plus.</p> <p>Zur Erreichung dieser Zertifizierungen werden weitreichende Anforderungen an Ökologie (Umweltauswirkungen, Recyclingmaterialien, hier u.a. Holzfassade, Gründach, Fassadenbegrünung, Photovoltaikanlage, Recyclinganteile im Beton), Technische Qualität (Rückbaufähigkeiten), Ökonomie (Lebenszyklusbetrachtung), Soziokulturelle und funktionale Qualitäten (Inklusion, Behaglichkeit, Barrierefreiheit) gestellt und im Projekt integriert, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen. Die hohen baulichen und technischen Standards ermöglichen dem Projekt eine Förderung nach KfW-40-Nachhaltigkeitsstandard.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Europaweites Vergabeverfahren für Planungs-, Bau- und Betriebsleistungen inkl. Aufnahme von Nachhaltigkeitsaspekten in die Wertungsmatrix des Verfahrens	2023
Planung und Einreichung des Bauantrags	2023
Baubeginn und Abriss Tankstelle Wendenring	2024

Nächste Schritte	Wann?
Fertigstellung Sporthalle als 1. Bauabschnitt	2025
Fertigstellung Gesamtprojekt	2027

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
18-09482	Errichtung einer neuen Integrierten Gesamtschule	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
19-11798	Machbarkeitsstudie - Vorstellung der Ergebnisse und Standortvorschlag	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
19-12305	Raumprogrammbeschluss	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
21-17424	Planungsstand, Wertungskriterien für Vergabeverfahren und Finanzierung	Mitteilung	<input type="checkbox"/>
23-22077	Abschluss Vergabeverfahren	Mitteilung außerhalb von Sitzungen	<input type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Projektsteckbrief	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Gebäudemanagement (FB 65) Abteilung Konzeption und Projektentwicklung (65.1)	Herr Beddig



Abb. zu 1.4.8: Visualisierung der geplanten 6. IGS, Haupteingänge
(© Visualisierung: Dohle+Lohse Architekten, Braunschweig)

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung		
Maßnahme	1.4.B	Klimaneutrale Beteiligungsgesellschaften	
Teil der IKS-K-Maßnahme	1.4	Klimaneutrale Verwaltung bis 2030	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft		abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung	
<p>Klimaschutzrelevante Handlungsmöglichkeiten bestehen für die Beteiligungsgesellschaften der Stadt Braunschweig grundsätzlich in den folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Treibhausgasneutrale Liegenschaften <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Effizienzstandards bei Neubauten - Sanierungs-/ Energieeffizienzmaßnahmen an Bestandsgebäuden - Energiemanagement - Umstellung der Wärmeversorgung - Einsatz erneuerbarer Energien: (Photovoltaik, Erneuerbare Wärme / Abwärmenutzung etc.) - Energiesparmaßnahmen (z. B. effiziente Beleuchtung) - Ökostrom • Mitarbeiter:innenmobilität /Dienstreisen /Mobilitätsumstellung: Umstellung des Fuhrparks auf alternative Antrieb, Förderung Nutzung Umweltverbund (Rad-, Fußverkehr, ÖPNV), Sharing-Angebote • Beschaffung, Klimafreundliche Verpflegung • Nachhaltigkeit bei Veranstaltungen • Informations-, Bildungsangebote • Weitere <p>Die Beteiligungsgesellschaften sind sehr unterschiedlich geprägt und haben dementsprechend unterschiedlich großes Potenzial, Klimaschutz zu berücksichtigen. Wenn z. B. keine einigen Liegenschaften vorhanden sind, Beschaffungen über einen Geschäftsbesorgungsvertrag von der Stadt Braunschweig geregelt werden und das Aufgabenfeld eher administrativ ist, entfallen fast alle Einflussmöglichkeiten (so z. B. bei der Beteiligungs-Gesellschaft oder Grundstücksgesellschaft der Stadt Braunschweig). Vor diesem Hintergrund werden nicht alle Beteiligungsgesellschaften dargestellt.</p> <p>Dargestellt werden die Klimaschutz-Aktivitäten der folgenden Gesellschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) → Braunschweig Stadtmarketing GmbH → Braunschweig Zukunft GmbH (BSZ) → Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (NiWo) → Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (skbs) → Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH → Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH → Volkshochschule Braunschweig GmbH mit Tochtergesellschaften VHS Arbeit und Beruf GmbH und Haus der Familie GmbH. 	

Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG)

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Öko-Strom Ausschließliche Nutzung von ÖKO-Strom (u.a. Stadtbahnantrieb 14 GW)	seit 2022
Photovoltaik Beauftragung der Dachnutzung Carport Lindenberg	Ende 2024
Elektrobusse Erwerb von 50 E-Bussen samt Erstellung der Ladeinfrastruktur (vgl. M 4.2.2)	seit 2023
Stadtbahnausbau Planung von gesamt 18 km Verlängerung der Gleisinfrastruktur – Kompensation Bus, TP 1 Volkmarode (vgl. M 4.3.3)	ca. 2027
Ressourcenschonender Bau des Busbetriebshofs Lindenberg (LED, Heizung, Wasseraufbereitungsanlage, etc.)	seit 2020
Reifendruckanlage: Busreifen stets optimal befüllt – führt zu Verbrauchsoptimum	seit 2024
Fahrschulungen: Öko-Training	laufend
Projekte HESOP- modernes Gleichrichterunterwerk mit Rückspeisungsmöglichkeit	2024-2025

Nächste Schritte	Wann?
LED Beleuchtung Trambetriebshof: Umsetzung erfolgt in laufender Instandsetzung	laufend
E-PKW: Lademöglichkeiten schaffen	2025 ff.
Substitution der verbleibenden Dieselsebusse auf E-Busse	2027ff.
Beschleunigungsmaßnahmen ÖPNV – i.W. Busbereich (Busspuren etc.)	

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Stadtbahnverlängerung	>> hier
Busbetriebshof Lindenberg	>> hier
Elektrobus	>> hier

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
4.2.2	Alternative Antriebe in der Busflotte
4.3.3	Stadtbahnausbau

Städtische Beteiligungsgesellschaft	Ansprechpartner:in
Braunschweiger Verkehrs-GmbH	Herr Brandt



Abb. zu 1.4.B BSVG: Carport Lindenberg mit Darstellung der beauftragten und für Ende 2024 geplanten PV-Anlage (© BSVG)

Braunschweig Stadtmarketing GmbH

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH hat keine eigenen Immobilien und keinen Fuhrpark, der auf Klimaneutralität umgestellt werden könnte. Gleichwohl wird in allen Projekten, die von der Gesellschaft durchgeführt werden, auf Umweltverträglichkeit im Rahmen der Möglichkeiten geachtet. Im Einzelnen betrifft es die folgenden Projekte im aufgezeigten Umfang.</p>	
<p>Weihnachtsmarkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung des Marktes mit Naturstrom • Energieeffiziente LED-Illuminierung im Umfeld des Marktes (Leuchtbögen in div. Gebäuden und 130 LED-Elemente PdDE) • Komplette Umstellung auf Mehrwegbecher • Einweggeschirr aus Plastik ist gemäß Vertragsbedingungen nicht mehr erlaubt – Stückweise Umstellung auf Mehrweg bei Imbiss 	fortlaufend
<p>Veranstaltungen mit verkaufsoffenen Sonntagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung der Veranstaltung mit Naturstrom durch die BSM • Umstellung auf nachhaltiges Einweggeschirr – Einweggeschirr aus Plastik ist nach den vertraglichen Regelungen nicht mehr erlaubt 	fortlaufend
<p>Citymarketing</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung der Einführung des Mehrwegbecherpfandsystems ReCup und Unterstützung der Einführung ReBowl 	fortlaufend
<p>Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umstellung auf Ökostrom am Kohlmarkt-Pavillon; Der Stromanschluss wird für Veranstaltungen auf dem Kohlmarkt von der BSM zur Verfügung gestellt, so dass die Veranstaltungen mit Naturstrom versorgt werden. • Umstellung auf Naturstrom bei BSM-Anschlüssen am Platz der Deutschen Einheit und im Burggraben; Veranstalter, die diese Anschlüsse von der BSM zur Verfügung gestellt bekommen, werden ebenfalls mit Naturstrom versorgt. 	fortlaufend
<p>Sondernutzungen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufruf in Nutzungsvereinbarungen zwischen Veranstaltern und der BSM zum Klimaschutz (bspw. effiziente Nutzung von Wärme/Abwärme; Einsatz stromeffizienter elektrischer Verbraucher; Einbindung und Erzeugung von erneuerbarem Strom) • Aufruf zum Verzicht auf Geschirr aus Kunststoff in Sondernutzungserlaubnis der Stadt BS 	fortlaufend
<p>Betrieb der Touristinfo</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung, Klimafreundliche Verpflegung <ul style="list-style-type: none"> - Fairtrade und Bio-Produkte im Café der TI (Kaffee und Tee) lokale Partner:innen (z. B. Heimbs, Bäckerei Fucke, Bad Harzburger, Scholz Ice-cream, ...) - Überwiegend Fairtrade und Bio-Produkte (z. B. Textilien) - Lokale Lieferanten und Produzenten „Made in Germany“, keine Produkte aus asiatischen Ländern 	fortlaufend
<p>Tourismuswerbung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von klimaneutralem bzw. zertifiziertem Papier für die Erstellung touristischer Printprodukte • Zusammenarbeit überwiegend mit lokalen Druckereien 	fortlaufend
<p>Nachhaltigkeit bei Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltigkeitsprojekt der Städtekooperation aboutcities zum Thema Green Meetings (laufender Prozess mit Projektende im März 2025 und daher noch keine Sichtbarkeit) • Kommunikation und Hilfestellung zum Thema Green Meeting auf der Website, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung für die Nutzung des Veranstaltungstickets des DB 	fortlaufend

- „Stadt der kurzen Wege“ als Standortvorteil (viele Wege können zu Fuß gemacht werden)	
Informations-, Bildungsangebote	fortlaufend
• Führungsangebot für Gruppen: Braunschweig als Fairtrade-Stadt (s. >>hier)	

Städtische Beteiligungsgesellschaft	Ansprechpartner:in
Braunschweig Stadtmarketing GmbH	Frau Neumann

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Braunschweig Zukunft GmbH (BSZ)

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Die Braunschweig Zukunft GmbH (BSZ) hat keine eigenen Immobilien und keinen Fuhrpark, der auf Klimaneutralität umgestellt werden könnte. Die Gesellschaft ist jedoch zuständig für einige IKSK-Maßnahmen im Handlungsfeld Wirtschaft , an denen sie kontinuierlich arbeitet. Außerdem wird in allen Projekten und Maßnahmen, die von der BSZ umgesetzt werden, auf Klimaneutralität und Umweltverträglichkeit im Rahmen der Möglichkeiten geachtet. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend aufgeführten Bereiche.	
Informationen zum Klimaschutz für Unternehmen (vgl. M 6.2.2) Die BSZ versteht sich als Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Verwaltung und stellt Unternehmen unter anderem Informationen zu den Themen Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie Energie zur Verfügung. Hierfür wurde auf braunschweig.de eine eigene Seite „ Wirtschaft und Umwelt “ eingerichtet.	fortlaufend
Integration von Klimaschutzthemen in Veranstaltungen für Unternehmen (vgl. M 6.3) Es findet zudem ein regelmäßiger Austausch mit Kooperationspartnern zur Einbindung von Nachhaltigkeitsthemen in vorhandene Formate und deren gemeinsame Ausrichtung statt. Darüber hinaus erfolgt durch die BSZ gezielt Beratung und Vernetzung von interessierten Unternehmen in Braunschweig.	fortlaufend
Unterstützung von StartUps bei Nachhaltigkeitsthemen (vgl. M 6.5) Die Gesellschaft begleitet und unterstützt in ihren Programmen auch verstärkt Startups, die sich mit den Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz befassen.	fortlaufend
Berücksichtigung von Klimaschutz bei Veranstaltungen Bei der Planung und Durchführung der eigenen Veranstaltungen werden die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz regelmäßig berücksichtigt.	fortlaufend
Die BSZ betreibt den Technologiepark am Rebenring . Die Gebäude befinden sich im Eigentum der Stadt Braunschweig, der auch die Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen obliegen. Die Gründervilla wird mit Gas beheizt, das Hauptgebäude ist an das Fernwärmenetz angeschlossen. Die Dachfläche des Technologieparks ist von der Stadt Braunschweig an Dritte zum Betrieb einer PV Anlage verpachtet. Die BSZ nimmt für die Gebäude am Rebenring an den regelmäßigen Ausschreibungen der Energieversorgung durch die Stadt Braunschweig teil und nutzt die Konditionen der jeweiligen Rahmenverträge.	fortlaufend
Seit Juli 2023 läuft das Projekt „Kreislaufstadt – Chancen für lokale und regionale Resilienz & Wertschöpfung : Beitrag und Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderungen“ des Deutschen Institut für Urbanistik. Die BSZ vertritt die Stadt Braunschweig in dieser partizipativ angelegten Gemeinschaftsstudie mit insgesamt 23 Städten, einer Region und der Bertelsmann Stiftung zur Strategiefindung für die Kreislaufwirtschaft. Das Projekt läuft bis Anfang 2025.	fortlaufend

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
6.2.2	Beratung und Information für Unternehmen
6.3	Etablierung eines Zukunftsforums Klimaschutz
6.4	Gründung eines Energieeffizienz-Netzwerkes
6.5	Unterstützung „Grüner Startups“

Städtische Beteiligungsgesellschaft	Ansprechpartner:in
Braunschweig Zukunft GmbH	Herr Jörg Meyer

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Unternehmensweites Nachhaltigkeitsmanagement Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig hat 2022 eine Stabsstelle für Innovation & Nachhaltigkeit eingerichtet. Dies ermöglicht nicht nur die Koordination des ersten Nachhaltigkeitsberichtes sondern auch ein zentrales Nachhaltigkeitsmanagement unter Mitwirkung aller Unternehmensbereiche.</p>	Seit 2022
<p>Nachhaltigkeitsbericht nach DNK¹ 2022 Nach fast 100-jährigem Bestehen sind 2023 zum ersten Mal sämtliche Nachhaltigkeitsthemen in einem standardisierten Bericht zusammengefasst worden. Nach dem Schema des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) beschreibt die Nibelungen ihre nachhaltige Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Gesellschaft.</p>	2023
<p>Sanierung, Modernisierung, Wärmewende Im Gebäudebestand wurden seit 1990 energetische Modernisierungen im nennenswerten Umfang durchgeführt; mit dem Ziel, den Energiebedarf nachhaltig zu senken. Dies erfolgte im Wesentlichen durch Dämmung der Hüllkonstruktionen, die seit 2009 grundsätzlich mit einem hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage kombiniert wird. Mittlerweile sind alle Heizungsanlagen im Bestand hydraulisch abgeglichen. Im gleichen Zeitraum wurden konsequent Einzelöfen (Gas, Kohle, Öl) durch Fernwärmeübergabestationen oder Gasbrennwertkessel ersetzt. Der Gebäudeanschluss an das Fernwärmenetz der BS ENERGY wurde im gesamten Bestand vorzugsweise realisiert.</p>	Seit 1990
<p>Gründungsmitglied Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig ist Gründungsmitglied der 2022 entstandenen Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG, deren Zweck die lokale, klimaneutrale Gewinnung und Vermarktung von Strom ist. Die ersten Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 732 kWp auf den Dächern unserer Wohngebäude wurden 2023 installiert. Weitere Anlagen sowie entsprechende Mieterstromangebote werden folgen.</p>	2022 ff.
<p>Forschungsaktivitäten Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig ist Partner in zahlreichen Forschungsprojekten zur Energieeffizienz und Nachhaltigkeit. So werden beispielsweise seit 2004 sämtliche Liegenschaften energetisch analysiert. Im Projekt „BASIS“ wurde die Effizienzsteigerung durch Gebäudeautomation untersucht. Im Projekt „Common“ sollen Heizungsanlagen durch skalierbare Technologie überwacht und optimal eingestellt werden. Im Projekt „ReFoRe“ werden Holzbalken aus Dachstühlen zur Wiederverwertung untersucht und aufbereitet. So versuchen wir einen Beitrag zur Energiewende und Kreislaufwirtschaft zu leisten.</p>	fortlaufend
<p>Innovative Quartiers- und Mitarbeitermobilität Für das neu entwickelte Nördliche Ringgebiet ist ein rahmengebendes Mobilitätskonzept erarbeitet worden, welches aktiv auf die Nutzung klimafreundlicher, nachhaltiger Fortbewegungsmittel setzt. Neben einer erhöhten Anzahl Fahrradstellplätze werden Carsharing, e-Mobilität und Servicedienste in zentralisierten Mobilitätsstationen im Quartier angeboten. Auch die stadtweite Etablierung eines Fahrradverleihsystems geht auf die Initiative der Nibelungen zurück. Für unsere Mitarbeiter*innen bestehen ebenso Anreize zur klimafreundlichen Mobilität durch überdachte Fahrradstellplätze und e-Auto Ladesäulen auf dem Firmenparkplatz.</p>	Seit 2016
<p>Energiemix (inkl. Holz) und Ausbau Fernwärme, Wärmepumpen Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig treibt die Wärmewende in Zusammenarbeit mit der BS ENERGY voran. Bereits seit 2004 kümmert sich das Unternehmen konsequent um die Energieverbrauchsdaten des Wohnungsbaubestandes. Insgesamt konnten die Treibhausgasemissionen gegenüber 2004 schon um 59% reduziert werden. Das 1,5° Ziel des KlimaSchG wird damit bereits deutlich übererfüllt. Mit aktuell 12,32 kg/m²a liegt die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig bereits im Zielkorridor der Initiative Wohnen 2050 e.V.</p>	fortlaufend

¹ DNK: Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Der Energiemix besteht aktuell zu 74% aus emissionsarmer Fernwärme. Diese wird an anschlussfähigen Standorten weiter ausgebaut, um die noch 25% Erdgas zu ersetzen. Auch erste Wärmepumpen mit klimaneutralem Öko-Strom sind 2023 in Betrieb gegangen. Auch 1% Holz finden sich im Energiemix, welches ein hoch effizientes BHKW von BS ENERGY befeuert.	
Ökostrom für Unternehmen und Allgeinstrom Für den Eigenbedarf der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig sowie den Allgeinstrom wird bereits seit 2019 klimaneutraler Öko-Strom eingesetzt, sodass hier keine Treibhausgasemissionen entstehen.	Seit 2019

Nächste Schritte	Wann?
ESRS²-Bericht 2025 Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig wird 2025 berichtspflichtig im Sinne der EU CSRD ² und wird ihren DNK-basierten Nachhaltigkeitsbericht in den Standard der EU (ESRS) überführen müssen. Hierzu sind umfangreiche Datensammlungen und Darlegungen im Rahmen des Jahresberichtes notwendig.	Ende 2025
Nachhaltigkeitsstrategie Um die bereits vielfältigen Maßnahmen zum klimafreundlichen und nachhaltigen Handeln zentral zu steuern, wird eine konsolidierte Nachhaltigkeitsstrategie erstellt.	2024/2025
(Weiter-)Entwicklung Transformationspfad Die o.g. Maßnahmen zur energetischen Transformation der Liegenschaften und Dekarbonisierung der Wärmeversorgung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig werden entlang eines Klima- und Transformationspfades weiter vorangetrieben. Der erste Klimapfad definiert hier Strategien für den gesamten Bestand. Das gibt Planungssicherheit bei der Umsetzung und ermöglicht das Monitoring der Treibhausgaseminderungsziele.	

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Homepage allgemein	>> hier
Mobilitätskonzept (inkl. Video)	>> hier
Forschung & Entwicklung	>> hier
Nachhaltigkeitsbericht	>> hier
DNK-Datenbank und Bericht der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	>> hier

Städtische Beteiligungsgesellschaft	Ansprechpartner:in
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	Herr Dr. Schwartz, Innovation & Nachhaltigkeit



Foto zu 1.4B Nibelungen-Wohnbau-GmbH: PV-Anlagen im Heidberg (©Technika Kießling GmbH)

² ESRS/CSRS: Die im Januar 2023 in Kraft getretene Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist eine Richtlinie der Europäischen Union zur Berichterstattung von Nachhaltigkeit in Unternehmen und bringt klar definierte Standards mit sich: Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (skbs)

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Treibhausgasneutralität Im skbs werden Kohlendioxid, Methan, Lachgas, wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid nicht eingesetzt bzw. wird der Einsatz auf ein technisch nicht zu unterschreitendes Minimum reduziert. Wenn die Anwendung derartiger Gase unvermeidbar ist, dann erfolgt der Einsatz in geschlossenen Systemen mit anschließender Entsorgung.</p>	
<p>Umstellung der Wärmeversorgung Das skbs ist bisher ausschließlich Konsument von Wärme, konkret von Fernwärme. Auch in Zukunft wird das skbs Fernwärme beziehen und keine eigene Wärme erzeugen. Das skbs wird daher seine Wärmeversorgung nicht umstellen.</p>	
<p>Einsatz erneuerbarer Energien Das skbs ist bisher ausschließlich Konsument von Energie jeglicher Art und Form und erzeugt keine eigene Energie. Im Rahmen von diesbezüglichen Beschaffungsvorgängen wird aber vorgegeben, dass Lieferanten erneuerbare Energien anbieten müssen. Auch in Zukunft wird sich das skbs auf die Rolle des Konsumenten von Energie beschränken. Die einzige Ausnahme werden Anlagen zur Stromgewinnung aus Sonnenenergie sein (siehe dazu „Ökostrom“).</p>	
<p>Energiesparmaßnahmen Alle Neubauten werden einem vollumfänglichen Energiemanagement unterzogen, sodass die jeweiligen Verbräuche der dort verorteten technischen Anlagen minimiert werden können. Der erste Neubau geht im August 2024 in Betrieb. Auch wird die Rolle eines Energiemanagers im Facility Management des skbs bis Ende 2024 besetzt. In Bestandsgebäuden sind die dort verorteten Anlagen entweder nicht oder nur rudimentär regelbar. Eine zentrale Steuerung existiert nicht. Da das skbs mittelfristig aus dem Betrieb von Bestandsgebäuden aussteigen wird, werden auch keine Umbauten vorgenommen. Derartige Umbauten sind während des laufenden Betriebs in den meisten Fällen auch gar nicht möglich.</p>	
<p>Ökostrom Als Ökostrom gilt in der Europäischen Union Atomstrom sowie Strom aus Wasserkraft, Sonnenenergie, Windenergie, Geothermie und Biomasse. Das skbs ist bisher ausschließlich Konsument von Strom und erzeugt keinen eigenen Strom. Die Beschaffung von Strom erfolgt im Verbund mit der Stadt Braunschweig. Das bedeutet konkret, dass sich das skbs an diesbezügliche Beschaffungsvorgänge der Stadt Braunschweig anschließt. Die Rahmenbedingungen für die Strombeschaffung werden daher von der Stadt Braunschweig und nicht vom skbs definiert. Das soll auch in Zukunft so gehandhabt werden. Im Rahmen von zukünftig zu realisierenden Neubauten werden aber Anlagen zur Stromgewinnung aus Sonnenenergie vorgesehen. Das skbs wird daher in Zukunft auch eigenen Strom produzieren. Im Verhältnis zum Bedarf wird diese Eigenproduktion allerdings marginal sein. Die erste dieser Anlagen wird 2029 in Betrieb genommen.</p>	
<p>Trennung der Abfallfraktion Die Trennung der Abfallfraktion erfolgt nach gesetzlichen Vorgaben, wie bspw. der Gewerbeabfallverordnung, um möglichst viele Fraktionen der Verwertung/dem Recycling zuzuführen und damit Ressourcen sowie Klima zu schonen. Das skbs befindet sich aber immer im Spannungsfeld zwischen Umweltschutz, Hygiene und Patientensicherheit, so dass zum Teil Einwegprodukte aus anderen gewichtigen Gründen bevorzugt eingesetzt werden. <u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Autoklavierung von Infektionsabfällen → Hierdurch Einsparung von Kunststoffabfallbehältern und Vermeidung einer thermischen Verwertung in einer weiter entfernten Müllverbrennungsanlage und damit längerer Transportwege. • Atemkalk aus dem OP-Bereich (Anästhesie) → Dieser wird mit Hilfe einer separaten Sammlung der Wiederverwendung zur Verbesserung der Bodenqualität in der Forst- und Landwirtschaft eingesetzt. 	
<p>Mobilität Im Fuhrpark werden ca. 75% aller Fahrzeuge rein elektrisch oder hybrid betrieben. Durch den Rahmenleasingvertrag mit Businessbike ermöglicht das skbs seinen Mitarbeitenden Fahrradleasing per Gehaltsumwandlung.</p>	Seit Juni 2021

Durch den Job-Rahmenvertrag mit dem Verkehrsbund Braunschweig fördert das skbs die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs. Alle Mitarbeitenden, die das Deutschlandticket nutzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von monatlich 25 Euro.	Seit Juni 2023
Verpflegung Lieferanten werden durch Ausschreibungen gebündelt und lokal eingebunden. Zudem wurde der Anlieferungsrythmus von Lieferanten reduziert, z.B. nicht mehr 6 Tage, sondern nur noch 3 Tage die Woche. Die Lebensmittelauswahl wird explizit definiert und Abfallmengen werden reduziert (Umverpackungen).	
Veranstaltungen Zu 99,9% werden Veranstaltungsorte in Braunschweig gewählt und es wird immer geschaut, ob die Location gut mit dem ÖPNV erreichbar ist. Beim Catering fällt die erste Wahl fast immer auf regionale Anbieter. Veranstaltungsankündigungen laufen vermehrt im virtuellen Raum (Social Media, Website usw.). Flyer und Plakate gibt es seit 2017 nur noch bei Großveranstaltungen.	Seit 2017
Fort- und Weiterbildungen Der Anmeldeprozess für Fort- und Weiterbildungen wurde auf papierlos umgestellt (Einsparung von Papier). Zudem wurden eLearning-Angebote geschaffen (Einsparung von CO ₂ durch Lernen am Arbeitsplatz).	2022/2023 2023/2024

Nächste Schritte	Wann?
Energiesparmaßnahmen Alle Neubauten werden einem vollumfänglichen Energiemanagement unterzogen, sodass die jeweiligen Verbräuche der dort verorteten technischen Anlagen minimiert werden können. Der erste Neubau geht im August 2024 in Betrieb. Auch wird die Rolle eines Energiemanagers im Facility Management des skbs bis Ende 2024 besetzt.	Bis Ende 2024
Ökostrom Im Rahmen von zukünftig zu realisierenden Neubauten werden Anlagen zur Stromgewinnung aus Sonnenenergie vorgesehen. Das skbs wird daher in Zukunft auch eigenen Strom produzieren. Im Verhältnis zum Bedarf wird diese Eigenproduktion allerdings marginal sein. Die erste dieser Anlagen wird 2029 in Betrieb genommen.	Ab 2029
Betrieb von Freianlagen Für die Freianlagen am Standort der neuen Zentralklinik (Salzdahlumer Straße) ist eine spezielle Bepflanzung im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen aber auch hinsichtlich der Erhöhung der Biodiversität und der Erschaffung eines für Menschen angenehmen Mikroklimas sowie eines generell hohen Erholungswertes vorgesehen. Entsprechend dem Baufortschritt werden auch diese Freianlagen schrittweise realisiert. Ab Anfang 2025 werden diese Freianlagen professionell betrieben, um auch hierfür Nachhaltigkeit zu sichern. Zurzeit werden umfangreiche Unterlagen erstellt und die Rolle eines speziellen Anlagenverantwortlichen im Facility Management des skbs wird bis Ende 2024 besetzt.	Ab 2025 Bis Ende 2024
Trennung der Abfallfraktion Zusätzliche mögliche Fraktionen zur Verwertung/zum Recycling sollen identifiziert werden, um Ressourcen und Klima zu schonen. Eine Nachsortierung der für Krankenhäuser relevanten Abfallschlüssel ist gesetzlich nicht zulässig. Deshalb müssen mögliche Fraktionen bereits vorher im Abfallstrom des Klinikums ausgeschleust werden. <u>Beispiel:</u> Verkauf von Einweg- und Europaletten zur weiteren Verwendung statt Entsorgung als Abfallfraktion „Sperrmüll“.	
Mobilität Die Quote aller Fahrzeuge im Fuhrpark, die rein elektrisch oder hybrid betrieben werden, soll auf 80-85% gesteigert werden.	Bis 2026
Fort- und Weiterbildungen Die Teilnehmerbescheinigungen sollen zukünftig nur noch digital zur Verfügung gestellt werden, um weiter Papier einzusparen.	Bis Ende 2024/ Anfang 2025

Städtische Beteiligungsgesellschaft	Ansprechpartner:in
Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH (skbs)	Herr Dr. Goepfert

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Projekt „10 Cent für's Klima“ CO ₂ Ausgleichszahlung beim Erwerb des Eintrittstickets.(Testphase)	2024
Photovoltaik-Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Heidbergbad, 419 kWp, in Betrieb seit • Wasserwelt, 384 kWp, in Betrieb seit • Raffteichbad, 69 kWp, in Betrieb seit • Freibad Waggum mit 18 kWp, in Betrieb seit 	23.01.2024 02.05.2024 Juni 2024 Juni 2024
Solarthermie-Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Raffteichbad mit 282 m² Absorberfläche, in Betrieb seit • Solarthermie-Anlage Freibad Waggum mit 50 m² Absorberfläche, in Betrieb seit 	Juni 2024 Juni 2024
Wärmepumpe <ul style="list-style-type: none"> • 30kW, Freibad Waggum, in Betrieb seit 	Juni 2024
Abwärmenutzung <ul style="list-style-type: none"> • Im Sommer wird die Abwärme der Kältemaschine dem Beckenkreislauf zugeführt 	
Darstellung der Klima- und Umweltschutzmaßnahmen auf der Internetseite (s.u.)	

Nächste Schritte	Wann?
Photovoltaikanlage Standort Bürgerpark/Nimesstraße 1	Evtl. 2025

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Internetseite Stadtbad: „Unser Beitrag zum Klima- und Umweltschutz	>> hier
Projekt „10 Cent für's Klima“	>> hier

Städtische Beteiligungsgesellschaft	Ansprechpartner:in
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH	Herr Groß (Geschäftsführer)



Foto zu 1.4B Stadtbad: PV-Anlage auf der Wasserwelt (© Stadtbad GmbH)

Stadthalle Braunschweig Betreibergesellschaft mbH

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Stadt Braunschweig, vertreten durch die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH, führt eine umfangreiche Sanierung der Bausubstanz und der technischen Gebäudeausrüstung der im Jahre 1965 errichteten und unter Denkmalschutz stehenden Stadthalle Braunschweig durch. Der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz wird dabei besondere Bedeutung zugemessen. Ziel ist es, die Stadthalle in das Aushängeschild für Nachhaltige Instandsetzung der Stadt Braunschweig zu verwandeln und somit überregionale Relevanz zu erzeugen.</p> <p>Dafür wurde ein umfangreiches Energiekonzept erarbeitet, um die Dämmung der Gebäudehülle, modernste Technik und erneuerbare Energiequellen mit den Ansprüchen an eine Denkmalsanierung in Einklang zu bringen und damit zeitgemäß und tragfähig einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung bestehender Strukturen zu leisten.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Wesentlichen Maßnahmen der Stadthallen-Sanierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dämmung der Fassaden • Einbau von Wärmeschutzgläsern • Einbau energieeffiziente Fenster, Türen • Einsatz von LED und Bewegungs-Sensorik • Austausch Energie ineffizienter Leuchtkörper • Intelligentes & automatisiertes Energiemanagement • Ausbau Ladeinfrastruktur für Elektromobilität • Sensibilisierung von Personal und Gästen • Großflächiger Ausbau von Photovoltaik • Geothermie in Verbindung mit Wärmepumpen zur Beheizung und Kühlung • Optionaler Beheizung über den Fernwärmerücklauf • Optimierung der Belüftungsanlagen • Ertüchtigung von natürlichen Belüftungsanlagen • Verbesserung von Raumaufteilung & Konzepten • Umfassender Mobilitätsplan • Verbesserung der Entfluchtung • Ausbau der Mobilität von Gästen 	
<p>Einige Schlaglichter zur Stadthallen-Sanierung:</p>	2024 ff
<p>Umfangreiche Sanierung der Bausubstanz und der technischen Gebäudeausrüstung unter Berücksichtigung regenerativer Konzepte und mit Focus auf nachhaltigen Betrieb.</p>	
<p>Fassadensanierung unter denkmaltechnischen Aspekten energetisch verbessern, Dachdämmung von außen.</p>	
<p>Das Dach wird mit über <u>500 kWp Photovoltaik</u> bedeckt. In die Außenanlagen werden über 30 Erdsonden bis in etwa 200 m Tiefe zur <u>Nutzung von Geothermie</u> gesetzt.</p> <p>Die meiste Zeit des Jahres wird die Stadthalle in Gänze autark betrieben werden. <u>Bedarfsbezogener</u> findet der <u>Bezug von Fernwärme aus dem Fernwärmerücklauf</u> statt. Die Nutzung des niedriger temperierten Fernwärmerücklaufs ist ein innovatives Konzept für große, aber energieeffiziente Gebäude.</p>	
<p>Vermeidung Energiebedarfe durch Anlagenautomatisierung, Energieverschiebung durch gleichzeitige Nutzung von Kälte- und Wärmebedarfe</p>	

Schlaglichter aus dem Nachhaltigkeitsprofil der Stadthalle Braunschweig:	
Einführung eines umfangreichen Nachhaltigkeitsmanagements mit Nachhaltigkeitsfortschrittsbericht	Seit 2012
Energieaudit nach DIN 16247-1	
Einführung eines „Green Teams“ aus Mitarbeitenden aus verschiedenen Arbeitsbereichen als Botschafter für das Thema Nachhaltigkeit.	seit 2017
Die Betriebsgesellschaft ist Teil eines neu gegründeten Klimaschutznetzwerks (vgl. Maßnahme 1.2)	Seit 2021
Bevorzugung regionaler Dienstleister und Produktion	Seit 2017
Mehrwegbecher: Umstellung von PLA-Bechern auf Mehrwegbecher im Veranstaltungsbereich	Seit 2022
Förderung nachhaltiger Mobilität <ul style="list-style-type: none"> • Kombi-Ticket, sodass Besucher die Möglichkeit zur nachhaltigen Anreise haben • Job-Abo: vergünstigtes ÖPNV-Ticket für alle Mitarbeiter der Stadt Braunschweig und ihrer Gesellschaften • Fahrrad-Leasing für Mitarbeitende: • E-Auto für die Geschäftsführung: • Dienstreisen werden in der Regel und soweit sinnvoll mit dem Veranstaltungsticket der Deutschen Bahn durchgeführt (100 % Ökostrom). • Flugreisen werden im Unternehmen nach Möglichkeit unterbunden. Sollte eine Flugreise unvermeidbar sein, wird der entsprechende CO₂-Ausstoß über atmo-fair kompensiert (letztmalig im Jahr 2019/2020). 	

Städtische Beteiligungsgesellschaft	Ansprechpartner:in
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH	Frau Wessling

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Volkshochschule Braunschweig GmbH mit Tochtergesellschaften VHS Arbeit und Beruf GmbH und Haus der Familie GmbH

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Energiemanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Max. 20 Grad Raumtemperatur während der Heizperiode • Beleuchtung, überall, wo es möglich war, ersetzt mit LED • Auf den Toiletten wurden alle Warmwasseraufbereiter ausgeschaltet • Sanierung von Fassade und Fenstern Petzvalstraße (Gebäude der Stadt) • Instandsetzung der fenster- und Fassadendichtung Alte Waage (Gebäude der Stadt) 	
<p>Nachhaltigkeit im Arbeitsalltag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Firmenbriefpapier neugestaltet, so dass Änderungen nur elektronisch vorgenommen werden müssen und ein Neudruck des Firmenbriefpapiers entfällt; Druck auf Umweltpapier • Kopierpapier ist Recyclingpapier • Nutzung von Toiletten- und Küchenpapier in Recyclingqualität • Cafeteria Heydenstraße: Umweltfreundliche Reinigungsmittel und • Abfallmanagement; Speisen und Getränke sind nach Möglichkeit aus nachhaltiger, fairer Bioproduktion; Nutzung von Großgebinden und Nachfüllpacks • Förderung einer digitalen Büropraxis; Ziel: Nahezu „papierfreies Büro“ • Nutzen von „gebrauchten“ Büromaterialien wie z. B. Ordner 	
<p>Nachhaltigkeit bei Veranstaltungen/Kursen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Printmedien (Verzicht auf vollumfängliches Programmheft) • Umstellung auf nahezu papierlose TN-Kommunikation • Minimierung der Ausgabe gedruckter Kursunterlagen • Einsatz von Smartboards • Verzicht auf Einweggeschirr und Verpackungen 	
<p>Mitarbeitermobilität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der vergünstigten Jobtickets (gleiche Konditionen wie Mitarbeitende der Stadt) • Möglichkeit der Nutzung von Dienstfahrrädern für Termine in der Stadt • Umstellung der Fuhrparks auf Elektrofahrzeuge (in Umsetzung) • Bau von Ladestationen für Elektroautos und -fahrräder (in Umsetzung) 	
<p>Bildungsangebote als „freie“ Kurse der Volkshochschule und Haus der Familie unter dem Thema Nachhaltigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Ausstellungen mit pädagogischer Begleitung • Nachhaltigkeit für Familie und Alltag (Kosmetik, Körperpflege, Reinigungsmittel, Alternativen zu Einwegprodukten) • Nachhaltige Ernährung und Kochen (Lebensmittelrettung, -konservierung, vegetarische und vegane Ernährung) • Müllvermeidung, Reparaturen und Upcycling • Gartenkurse bzw. Urban-Gardening-Projekte in Kooperation mit der Stadt Braunschweig (Stadtgarten Bebelhof und Hofgarten Heydenstraße) • Fahrradselbsthilfewerkstatt • Bildungsurlaube zu nachhaltigen Themen • Einblick in Förderkulisse zur energetischen Wohnhaussanierung • Klima.fit: MultiplikatorInnen-Programm in Kooperation mit dem Klimaschutzmanagement der Stadt Braunschweig • „Stadt.Land.Welt – Web“, digitale Vortragsreihe zu den Sustainable Development Goals vom DVV 	

<p>Bildungsangebote von VHS Arbeit und Beruf mit Ziel Nachhaltigkeit und Klimaschutz in Kooperation mit der Stadt Braunschweig und Jobcenter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Schrottfahrräder“ - Schrotträder werden eingesammelt, aufgearbeitet und sozial benachteiligten Personen zur Verfügung gestellt. Das Einsammeln der Fahrräder erfolgt auch mit Fahrrädern und E-Lastenanhänger. • „Mobiles Stadtgrün“ – Aufstellen und Pflegen von Pflanzkästen in der Stadt • „Bürgergarten“ – Beschäftigungsprojekt im Garten- und Landschaftsbau • „Wildkraut“ - Wildkräuter werden mechanisch per Hand und ohne Chemie auf Gehwegen, Plätzen, Baumscheiben und anderen befestigten Flächen entfernt. • „Jacke wie Hose“ - Sozialkaufhaus „Jacke wie Hose“ (auch in Kooperation mit dem DRK) gibt gebrauchte Kleidung an Bedürftige; dadurch wird ein Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch die Textilindustrie geleistet und fördert einen nachhaltigen Lebensstil (Verringerung von Abfall, weniger Mikroplastik, ...). 	
--	--

Nächste Schritte	Wann?
Digitalisierung weiter vorantreiben (Anschaffung von Software zur Datenverarbeitung für Rechnungs- und Personalwesen)	2025
Im Programm sollen im Kurs thematisierte Nachhaltigkeitsinhalte durch Icons der 17 Ziele der UN sichtbar gemacht werden	2025
Umstellung auf nachhaltige Give-aways	2025

Städtische Beteiligungsgesellschaft	Ansprechpartner:in
Volkshochschule Braunschweig GmbH mit Tochtergesellschaften VHS Arbeit und Beruf GmbH und Haus der Familie GmbH	Frau Hartmann-Moos, Frau Saskia Bothe

[>> zurück zur Übersicht der Beteiligungsgesellschaften](#)

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.5.1	Leitlinie nachhaltige Beschaffung und Vergabe
-----------------	-------	--

Teil der IKS-K-Maßnahme	1.5	Klimafreundliche Beschaffung und Vergabe	Priorität 2
-------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Der Umfang der Beschaffung der Stadtverwaltung birgt erhebliches Potenzial zur Senkung des CO₂-Fußabdrucks. Durch die Beschaffung und Verwendung von Produkten, die im Vergleich mit anderen, demselben Gebrauchszweck dienenden Erzeugnissen, soziale und ökologische Vorteile bei der Herstellung und dem Gebrauch aufweisen (energieeffiziente Produktion, Bio- oder Fair-Trade-Siegel), kann die Stadt insgesamt zur Förderung fairen Handels, gerechter Löhne und Arbeitsbedingungen sowie Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz beitragen.</p> <p>Dafür sind entsprechende Kriterien und Standards zu formulieren, die in einer Richtlinie „Nachhaltige Beschaffung und Vergabe“ zusammengefasst und regelmäßig überprüft werden. Die Richtlinie dient dazu, Belange von Nachhaltigkeit und Klimaschutz in allen Auftragsvergaben zusammenzuführen und gleichsam Motivationsanreiz und Hilfestellung für alle Akteure in den beschaffenden Stellen der Stadt Braunschweig zu bieten.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Erstellung eines Richtlinienentwurfs Auf Basis einer Bestandsaufnahme aller Beschaffungsvorgänge der Stadtverwaltung wurde ein praktikabler Richtlinienentwurf erstellt.</p>	
<p>Nach Inkrafttreten der Richtlinie wird diese grundsätzlich für alle Beschaffungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Braunschweig gelten. Neben der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit anhand einer Lebenszyklus-Kostenrechnung sind Nachhaltigkeitskriterien zu beachten. Hierzu zählen insbesondere ein „geringer Ressourcenverbrauch“, die „Abfallvermeidung“, die „Klima- und Umweltverträglichkeit“ sowie die Beachtung von „Sozialstandards“. In einer Anlage zu der Richtlinie werden spezifisch für die jeweiligen Produktgruppen Kriterien aufgeführt, die zu beachten sind wie z.B. bestimmte Gütezeichen, Effizienzklassen und weitere Produkthanforderungen. Bestandteil der Anlage ist zudem eine Negativliste mit Produkten, deren Beschaffung unzulässig ist.</p>	

Nächste Schritte	Wann?
Beschluss der Richtlinie	2024
Schulung und Qualifizierung der Einkäufer:innen in der Verwaltung	ab 2025

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle (FB 60) / Fachbereich Umwelt (FB 68), Strategische Umweltplanung (68.3 AG1)	Frau Ebeling/ Frau Behrmann

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.5.2a	Klimafreundliche Verpflegung in Schulen
-----------------	--------	--

Teil der IKSK-Maßnahme	1.5	Klimafreundliche Beschaffung und Vergabe	Priorität 3
------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Produktion und der Transport von Lebensmitteln sind mit nicht zu unterschätzenden Treibhausgasemissionen verbunden. Das Ausmaß variiert allerdings erheblich in Abhängigkeit der Art der Ernährung. Vor allem der Verzicht oder zumindest die Reduktion von Fleischprodukten, die Verwendung saisonaler und regionaler Produkte und solchen aus biologischer Landwirtschaft tragen zu einer klimafreundlicheren Ernährung bei.</p> <p>Über die Beschaffung von Mahlzeiten für die Schulkinder, die auf das Ziel des Klimaschutzes einzahlen, kann die Stadt Braunschweig ihren Einfluss positiv geltend machen. Die Stadt Braunschweig erarbeitet daher derzeit an der Erstellung eines Konzepts zur Mittagessenversorgung an Braunschweiger Ganztagschulen. Darin soll definiert werden, welche Ziele hinsichtlich Qualität, Nachhaltigkeit und Partizipation schrittweise erreicht werden sollen und wie diese unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit erreicht werden können. Dafür wurde eine Beratungsagentur beauftragt. Die Agentur hat eine Online-Befragung an den Schulen durchgeführt, die Perspektiven verschiedener Akteur:innen zusammengetragen und die Organisation der Schulverpflegung in anderen Städten verglichen. Es wurden Workshops zu unterschiedlichen Teilbereichen durchgeführt. Das Konzept soll der Politik im Laufe des Jahres 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt und anschließend sukzessive umgesetzt werden.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Beauftragung der Beratungsagentur	2022
Erarbeitung eines Konzepts zur Mittagessenversorgung an Braunschweiger Ganztagschulen	bis 2024

Nächste Schritte	Wann?
Beschlussfassung Konzept zur Mittagessenversorgung	2024
Umsetzung des Konzepts	ab 2025

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
5.3	Klimaschutzmaßnahmen an Schulen und Kitas

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Schule (FB 40) Stelle Service (40.11)	Herr Ahlborn

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.5.2b	Klimafreundliche Verpflegung in Kitas
-----------------	--------	--

Teil der IKSK-Maßnahme	1.5	Klimafreundliche Beschaffung und Vergabe	Priorität 3
------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Produktion und der Transport von Lebensmitteln sind mit nicht zu unterschätzenden Treibhausgasemissionen verbunden. Das Ausmaß variiert allerdings erheblich in Abhängigkeit der Art der Ernährung. Vor allem der Verzicht oder zumindest die Reduktion von Fleischprodukten, die Verwendung saisonaler und regionaler Produkte und solchen aus biologischer Landwirtschaft tragen zu einer klimafreundlicheren Ernährung bei.</p> <p>Über die Beschaffung von klimafreundlichen Mahlzeiten für öffentliche Kantinen kann die Stadt ihren Einfluss positiv geltend machen. Die Verbindung mit Umweltbildung kann hier zudem besonders praktisch und nachhaltig gelingen. Die Abt. Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig erarbeitet daher derzeit ein nachhaltiges Verpflegungskonzept. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Leitungen, Leitungsververtretungen und der Ökotrophologin hat bereits eine nachhaltige Speiseplan-Checkliste entwickelt, die in den Kitas umgesetzt wird. Die Checkliste, die 2 x im Monat ein Fleischangebot, 2 x im Monat Fisch und ansonsten ein hochwertiges vegetarisches Speisenangebot vorsieht, wird von allen städtischen Kitas umgesetzt. Der Schwerpunkt liegt auf Gemüse, Rohkost, Hülsenfrüchten, Vollkornprodukten und frischem Obst. Damit entspricht das Speisenangebot weitestgehend den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Der Bio-Anteil von mindestens 25 % wird von den meisten Kitas erreicht und sogar deutlich überschritten. Einige Kitas bestellen Obst- und Gemüseboxen von regionalen Bio-Höfen. Trinkmilch wird in der Regel ebenfalls von regionalen Milchhöfen bezogen.</p> <p>Durch Ernährungsbildung der Kinder und regelmäßige Schulung und Begleitung der Hausgehilf:innen wird versucht, Speisereste möglichst gering zu halten. Ein Konzept für Kinder zur nachhaltigen Ernährung „Wertvoll essen in der Kita“ wird zurzeit von der Ökotrophologin entwickelt. Bei Ausschreibungen zur Tiefkühlkost wird darauf geachtet, dass es ein großes Angebot an Bio-Produkten sowie eine sehr große Auswahl an vegetarischen Komponenten gibt. Durch das Konzept der Mischküche können Beilagen, Soßen, Suppen und teilweise Eintöpfe frisch zubereitet werden. Dies trägt dazu bei, Energie durch die Lagerhaltung von Tiefkühlkost zu reduzieren.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Entwicklung eines nachhaltigen Verpflegungskonzeptes	In Arbeit
Reduzierung von Fleischmahlzeiten	Seit 2023
Erhöhung des Bio-Anteils auf mind. 25 %	Seit 2022
Entwicklung eines Konzeptes für nachhaltige Ernährungsbildung für Kinder	In Arbeit
Nachhaltige Vergabe TK-Kost (hoher Anteil an vegetarischen Gerichten und Bio-Me-nüs)	Seit 2019

Nächste Schritte	Wann?
Fertigstellung des nachhaltigen Verpflegungskonzeptes	2025
Erhöhung des Bio-Anteils auf mind. 30 %	2025

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
5.3	Klimaschutzmaßnahmen an Schulen und Kitas

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich (FB 51) Abteilung Kindertagesstätten (51.3)	Frau Kästner

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.5.3	Zero-Waste-Konzept
-----------------	-------	---------------------------

Teil der IKSK-Maßnahme	1.5	Klimafreundliche Beschaffung und Vergabe	Priorität 3
------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Nachhaltige Beschaffung und das Ziel der Ressourcenschonung beinhalten den Anspruch der Vermeidung von Abfall. Der Zero-Waste-Ansatz bedeutet einerseits, Abfall gar nicht erst entstehen zu lassen, z. B. durch sehr langlebige Produkte, Einwegverbote oder Konsumverzicht. Andererseits müssen verbleibende Abfälle wiederverwendet oder zumindest verwertet werden. Die richtige Übersetzung für „Zero-Waste“ wäre also eigentlich „Null-Rest-Müll“.</p> <p>Durch Vermeidung/Reduzierung von Restabfall, der in Braunschweig thermisch verwertet wird, können klimaschädliche Treibhausgasemissionen vermindert werden. In diesem Zusammenhang gilt es auch, die Qualität und die richtige Trennung des Abfalls zu verbessern, damit auch die Recyclingquote verbessert wird.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Etablierung der kostenlosen Braunschweiger Online-Plattform „langgedacht“ (s.u.) mit Tausch- und Verschenkemarkt, Flohmärkten, Carsharing u.v.m (s. Abb)	Start 2020, fortlaufend
Abfallwirtschaftskonzept aktualisiert	2021
Etablierung Vintage Bazar	2022
Aktualisierung der städtischen Dienstanweisung Abfall (SDAII 0660/01), die für alle städtischen Einrichtungen gilt	2023
Abfallentsorgungssatzung aktualisiert (u. a. städtische Veranstaltungen – Vermeidung von Einwegabfällen)	2023
Wiederverwendung von Recyclingbaustoffen in der Deponie	2024

Nächste Schritte	Wann?
Strategien zur Abfallvermeidung im neuen Abfallwirtschaftskonzept verfassen	2025–2026
Strategische Neuausrichtung der Abfallwirtschaft ab 2030	2030
Fortlaufende Anpassungen Abfallentsorgungssatzung	2025 ff
Beschaffungen E-Fahrzeug(e)	2025 ff

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
22-20054	Abfallentsorgungssatzung, 7., Änderung	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
21-16626	Abfallwirtschaftskonzept (Awiko)	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Homepage „Unser Sauberes Braunschweig“	>> hier
Homepage „Langgedacht“ (ALBA)	>> hier
Vintage Bazar	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft (Ref. 0660)	Herr Esen



Abb. zu 1.5.3: Angebote rund um das Thema Nachhaltigkeit in Braunschweig:
Screenshot der Online Plattform www.langgedacht.de

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.6.1	Klimafreundliche Dienstmobilität
-----------------	-------	---

Teil der IKS-K-Maßnahme	1.6	Klimafreundliche Mitarbeiter:innenmobilität	Priorität 1
-------------------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Bereich der dienstlichen Mobilität ist ein wesentlicher Baustein einer klimaneutralen Verwaltung. Die veränderten Routinen und Erfahrungen können zudem zu einem nachhaltigeren Mobilitätsverhalten im persönlichen Alltag der Stadtmitarbeiter:innen beitragen.</p> <p>Grundstein des Wandels der Dienstmobilität bildet das mit vielen Beteiligten erarbeitete und 2019 vom Rat beschlossene Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig. Zentrale Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Umstellung der Fahrzeugflotte auf Elektromobilität. Begleitend ist eine entsprechende E-Ladeinfrastruktur aufzubauen. Die Einrichtung multimodaler Fahrzeugpools: Die Zusammenlegung und fachbereichsübergreifende Nutzung mit zentraler Organisation und Steuerung ermöglicht eine bessere Auslastung und in der Folge weniger benötigte Fahrzeuge. Bei vollständiger Umsetzung des intelligenten „Pooling“ und „Sharing“ kann die Fahrzeugflotte in etwa halbiert werden, was zu verringerten Betriebs-, Wartungs-, Versicherungs-, Stellplatz- und Wiederbeschaffungskosten führt, sodass die zunächst notwendigen Investitionen mittelfristig kompensiert werden können. <p>Die Bündelung verschiedener Mobilitätsangebote an diesen Standorten (Multimodalität) - außer PKWs auch Fahrräder, Pedelecs, E-Lastenfahrräder sowie Anschluss an den ÖPNV - verfolgt dabei auch das Ziel, die Nutzung des Umweltverbundes zu stärken.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Einrichtung von Poolstandorten</p> <p>Mit dem Umzug in das neue Verwaltungshochhaus BC III wurde dort ein multimodaler Fahrzeugpool etabliert. Dieser besteht zum Zeitpunkt Mai 2024 aus insg. 34 Pkw, davon 15 ePKW und 11 Pedelecs. Aktuell befinden sich 15 Ladepunkte in der Tiefgarage. Eine Anfrage an den Eigentümer zur Errichtung von 7 weiteren Ladepunkten auf dem Parkdeck 1 ist gestellt. Die Pedelecs können in einem eigenen Fahrradkeller abgestellt und geladen werden.</p> <p>Ende 2024 wurde im Rathausinnenhof ein zweiter kleinerer Fahrzeugpool mit 5 ePKW aufgebaut. Zudem stehen dort noch 2 Pedelecs zur Verfügung. Es gibt 5 Ladepunkte für die Fahrzeuge. Die Pedelecs werden ebenfalls im Rathausinnenhof abgestellt und an einer eigenen Pedelec-Wallbox geladen.</p>	2024
<p>Analyse weiterer möglicher Poolstandorte</p> <p>Mit Umzug des Fachbereichs 66 in die Auguststraße/Ägidienmarkt wird auf dem Parkplatz der Auguststraße ein weiterer Fahrzeugpool mit vstl. 8 Fahrzeugen entstehen.</p> <p>Weitere Poolstandorte benötigen Analysen des Mobilitätsbedarfs und der Machbarkeit am jeweiligen Standort.</p>	

<p>Anschaffung einer Dispositionssoftware Aktuell werden die Fahrzeuge über Outlook gebucht und die Schlüssel beim Hausdienst abgeholt. Dieses Verfahren ist recht fehleranfällig, da im Falle einer Nichtnutzung die Fahrzeuge nicht wieder freigegeben werden, bei Überziehen der nachfolgende Nutzende auf das Fahrzeug warten muss, etc. Zur vereinfachten Ausgabe der Schlüssel und zur besseren Planung der Fahrzeugauslastung wurde ein Schlüsselschrank mit integrierter Buchungssoftware ausgeschrieben. Mittels eines intelligenten Algorithmus werden die Fahrzeuge nach Auslastung zugewiesen. Ein Nicht-Abholen führt zur Fahrzeugfreigabe. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs bucht der Algorithmus alle künftigen Fahrten um.</p>	
<p>Lastspitzenausgleich durch externes Carsharing Zeitweise lagen Karten für das externe CarSharing Unternehmen „SheeperSharing“ aus, die bei Lastspitzen und besonderen Fahrzeugbedarfen (z. B. Transporter) eingesetzt werden konnten. Da die meisten Lastspitzen durch das Fuhrparkmanagement abgedeckt werden konnten und da seit Anfang 2024 ein Transporter im Pool integriert ist, wurden diese Karten sehr selten genutzt und werden gekündigt.</p>	
<p>Beschaffung von E-Fahrzeugen Mit den in 2021/2022 eingeworbenen Fördermitteln konnten bislang insgesamt 14 leichte Nutzfahrzeuge und 18 Pkw beschafft werden. Es ist angestrebt alle Fahrzeuge der M1 und N1 Klassen mit Verbrennermotoren durch batterieelektrische Fahrzeuge zu ersetzen, sofern dies möglich ist und dem Einsatzprofil entspricht. Zum aktuellen Zeitpunkt besteht die Flotte der Stadt Braunschweig aus 45 batterieelektrischen Fahrzeugen und einem Wasserstofffahrzeug.</p>	
<p>Aufbau von E-Ladeinfrastruktur Zu jedem Elektrofahrzeug, das beschafft wird, wird zusätzlich geprüft, ob ein neuer Ladepunkt benötigt wird, oder ob sich mehrere eFahrzeuge einen Ladepunkt teilen können. Zum aktuellen Zeitpunkt sind für die dienstliche Mobilität 42 Ladepunkte installiert und 21 geplant.</p>	
<p>Beschaffung von Pedelecs und E-Lastenrädern Zur klimafreundlichen Mobilität gehört auch die Bereitstellung von Pedelecs und E-Lastenrädern, sodass Verkehrswege mit den PKW reduziert werden können. Dafür stehen derzeit am Standort Rathaus 1 Lastenrad und 1 Pedelec den Mitarbeitenden zur Verfügung. Am Standort BC III sind dies 9 Pedelecs und 2 Lastenräder.</p>	

Nächste Schritte	Wann?
Evaluierung der Pooldimensionierung	
Integration der Buchungssoftware	
Weitere Elektrifizierung der Flotte inkl. Aufbau der Ladeinfrastruktur	
Aufbau weitere Poolstandorte	

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
29-11425	Elektromobilitätskonzept für den Konzern der Stadt Braunschweig – Ziele und Umsetzungsempfehlungen (mit „Abschlussbericht Elektromobilitätskonzept“)	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Stadtgrün (FB 67)	Dr. Daniela Mau

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.6.2	Jobticket
-----------------	-------	------------------

Teil der IKSK-Maßnahme	1.6	Klimaneutrale Mitarbeiter:innenmobilität	Priorität 2
------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Stadt Braunschweig bietet allen Mitarbeitenden ein Jobticket auf Basis des Deutschlandtickets zu verbesserten Konditionen an. Das 365-€-Jobticket ermöglicht – für 1 € pro Tag im Jahr - deutschlandweite Fahrten im ÖPNV, d. h. es können alle Busse und Bahnen des öffentlichen Regional- und Nahverkehrs genutzt werden.</p> <p>Mit dem 365-€-Jobticket soll für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein attraktives Angebot zum ÖPNV geschaffen werden, das diese klimafreundliche und nachhaltige Mobilität zeitgemäß in der öffentlichen Verwaltung verankert und die Verkehrswende aktiv fördert. So wird ein Beitrag zur Klimafreundlichkeit sowohl von Dienstreisen als auch von Arbeitswegen geleistet – und darüber hinaus erhöhte die Stadt ihre Attraktivität als Arbeitgeberin.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Einführung des 365-€-Jobtickets für alle Mitarbeitenden	10/2023
1039 Mitarbeiter:innen, das sind etwa ein Viertel aller Mitarbeitenden, nutzen das 365-€-Job-Ticket	Stand 07/2024

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Zentrale Dienste (FB 10)	Frau Lüttcke/Herr Kundolf

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung
----------------------	------------------------

Maßnahme	1.7	Klimaschutzkampagnen für Mitarbeiter:innen	Priorität 3
-----------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung begonnen	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
Durch Informationsangebote und gezielte Kampagnen und Aktionen, z. B. zu Nutzer- und Mobilitätsverhalten, soll das klimafreundliche Verhalten der Mitarbeitenden gefördert werden. Vorgesehen ist auch, das Fortbildungsangebot für Mitarbeiter:innen um Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsthemen zu erweitern.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Schulung von Energiespar-Multiplikator*innen <ul style="list-style-type: none"> • Drei Schulungen, insgesamt 22 Personen, aus verschiedenen Fachbereichen (Januar/Februar 2023) • Die Teilnehmenden können nun niedrigschwellige Energiesparmaßnahmen im jeweiligen Fachbereich anstoßen, Informationen weitergeben und als Ansprechperson zur Verfügung stehen. • Die Energiespar-Multiplikator*innen wurden zudem mit Energie- und Temperaturmessgeräten ausgestattet. 	2022

Nächste Schritte	Wann?
Geeignete neue Formate zur Ansprache von Mitarbeiter:innen entwickeln	2025

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Für die Schulungen: Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Alexander Siemon

Handlungsfeld	Politik und Verwaltung		
Maßnahme	1.8	Monitoring und Controlling	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Um zielgerichteten Klimaschutz zu betreiben, müssen gesetzte Ziele, der Zielpfad, Maßnahmenumsetzung und –fortschritte überprüft und ggf. nachgesteuert werden. Entsprechend dem Ratsbeschluss zum IKSK 2.0 umfasst die Maßnahme zum Monitoring und Controlling:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung der Energie- und Treibhausgasbilanz (2025, alle 5 Jahre) • Berichtswesen gegenüber dem Rat <ul style="list-style-type: none"> ○ Jährlicher Evaluationsbericht ○ Halbjährlicher Kompaktbericht ○ Zwischenbericht zur Zielerreichung auf Grundlage der Treibhausgasbilanz 2025, inklusive Vorschläge zur Nachsteuerung • Transparente Darstellung des gesamten Klimaschutzprozesses und des Fortschritts für die Bürgerinnen und Bürger: <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufbau einer Internetplattform (Tool) ○ Einrichtung eines Dashboards

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Schaffung und Besetzung einer Personalstelle Klimaschutzmanagerin für den Bereich Monitoring und Controlling)	09.2022
Aufbau eines Netzwerks Erstes Vernetzungstreffen der in der Verwaltung geschaffenen IKSK-Stellen	06.2023
Berichterstattung: Veröffentlichung des ersten Kompaktberichts	10.2023
Entscheidung über Tool zur Internet-Darstellung des Klimaschutzprozesses <ul style="list-style-type: none"> • Intensive Marktrecherche (u.a. zu den Produkten Climate OS, kausal watch und Goveshare) • Zusammenarbeit mit der Stadt Oldenburg zur Abstimmung von Inhalten eines „Klima-Monitors“ und Arbeit an einer gemeinsamen Ausschreibung. Diese „große Lösung“ wurde für Braunschweig nicht weiterverfolgt. • Nach internen Gesprächen mit den Datenfachleuten der Stadtverwaltung wurde entschieden, zunächst auf eine <u>eigene Lösung zur Darstellung des Klimaschutzprozesses auf der städtischen Internetseite</u> zu setzen, also ohne Verwendung eines externen Tools. • Vorteile dieser internen Lösung: Obwohl Kosten für neue Darstellungsmöglichkeiten (Templates) auf der städtischen Internetseite anfallen könnten, bedeutet diese Entscheidung insgesamt deutlich reduzierte Kosten - sowohl hinsichtlich der Anschaffung als auch hinsichtlich sonst dauerhaft anfallender Abonnement- und Hostingkosten. Weiterer Vorteil ist die Bewahrung der Datenhoheit. Sollten sich später Anforderungen ergeben, die nur durch externe Tools geleistet werden können, wäre ein Umzug der in jedem Fall durch die Stadtverwaltung zu erarbeitenden Inhalte möglich. Die vorgesehene Umsetzung birgt also wenig Risiken bei gleichzeitig guter Chance auf eine sehr haushaltsschonende Zielerreichung. 	2022 11.2022 bis 07.2023 2023/2024
Marktrecherche zu Dashboards Graphische und teilweise interaktive oder animierte Darstellung von Zahlen zum Klimaschutz sind besonders ansprechend. Auch für den städtischen Klimaschutz ist ein	2023/2024

solches „Dashboard“ geplant. Gegenwärtig (07.2024) wird in der Stadtverwaltung geprüft, ob sich eine vorhandene Open-Source-Lösung, die im Rahmen eines Smart-City-Projektes für eine andere Stadt entwickelt wurde, implementieren lässt.	
Bestandsaufnahme des Klimaschutzprozesses Entwicklung eines Maßnahmenformulars und Abfrage der Klimaschutzaktivitäten zu einzelnen Maßnahmen in der Stadtverwaltung und einigen Städtischen Gesellschaften	05 bis 08.2024
Berichterstattung: Veröffentlichung 1. Monitoring-Jahresberichtes	2024

Nächste Schritte	Wann?
2. Vernetzungstreffen der IKSK-Stellen	2024
Darstellung des gesamten Klimaschutzprozesses auf der Internetseite Aufbau von Maßnahmensseiten anhand der für den Bericht erarbeiteten Formularen	Beginn: Q4 2024
Weiterentwicklung des Berichtswesens (Bericht und Internetseite) u.a. Entwicklung von Indikatoren zur Darstellung des Fortschritts für geeignete Maßnahmen	2024/2025
Einrichtung eines Dashboards: Inhalte, Daten, Tool klären	2025
Treibhausgasbilanz	2025
Jahresbericht 2025	2025

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
22-18597 22-18597-03	Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 Änderungsantrag: Ergänzung des Beschlusstextes	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Frau Bork-Jürging

Handlungsfeld	Gebäude, Wohnen, Stadtplanung
----------------------	-------------------------------

Maßnahme	2.1.1	Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung
-----------------	-------	---

Teil der IKS-K-Maßnahme	2.1	Klimagerechte Baulandentwicklung	Priorität 1
-------------------------	-----	----------------------------------	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung

Die „Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung“ ist eine umfassende und systematische Darstellung der Handlungsbereiche und Steuerungsmöglichkeiten, mit denen in der Bauleitplanung Klimaschutz und Klimaanpassung berücksichtigt und gefördert werden können. Sie zeigt für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Verträge Grenzen und Möglichkeiten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf und fasst die Erkenntnisse möglicher Klimaaspekte für verschiedene Planungsphasen in übersichtlichen Checklisten zusammen.

Die Leitlinie ist kein Grundsatzbeschluss zum Vorgehen, sondern bildet die Grundlage für eine optimierte Berücksichtigung von Klimaaspekten im Rahmen der Planerstellung und der abschließenden Abwägung. Für die Arbeit der Verwaltung und die Entscheidungen politischer Akteure bietet sie ein umfangreiches Hintergrundwissen.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Erarbeitung und Veröffentlichung der „Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung“	abgeschlos- sen 2019

Nächste Schritte	Wann?
Anpassung der Leitlinie an neue gesellschaftliche Erkenntnisse und neue Gesetzeslage	2024 / 2025

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
19-10088	Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes Vorstellung der Leitlinie „Klimagerechte Bauleit- planung“	Mitteilung	<input type="checkbox"/>

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation (FB 61), Abteilung Stadtplanung (61.1)	Frau Feldkamp

Handlungsfeld	Gebäude, Wohnen, Stadtplanung		
Maßnahme	2.1.2	Klimaschutz in Bebauungsplänen und Verträgen	
Teil der IKS-K-Maßnahme	2.1	Klimagerechte Baulandentwicklung	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück-gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge-schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung

Auch wenn der Gebäudebestand einen signifikant größeren Einfluss auf die Treibhausgasemissionen hat, ist die Bedeutung des Neubaus nicht zu unterschätzen. Gerade, weil in Braunschweig Wohnraumbedarf besteht und weitere Neubaugebiete entstehen, ist Klimaschutz in der Bauleitplanung ein wichtiges Handlungsfeld für die Stadtverwaltung.

Entsprechend der in der „Leitlinie klimagerechte Bauleitplanung“ der Stadt Braunschweig (vgl. 2.1.1) aufbereiteten rechtlichen Möglichkeiten, wird der Spielraum für mehr Klimaschutz z. B. im Bereich der Energieversorgung und der Nutzung erneuerbarer Energien, der Reduzierung von Verkehrsströmen (z. B. Stadt der kurzen Wege) und der Stärkung des Umweltverbunds genutzt.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Möglichst flächenschonende Baulandentwicklung</p> <p>Bei der systematischen Suche nach Wohnbaugebietenstandorten haben zunächst Nachverdichtungen und <u>doppelte Innenentwicklung</u> Vorrang. Das Leitbild der doppelten Innenentwicklung verfolgt das Ziel, Flächenreserven im Bestand baulich sinnvoll zu nutzen, gleichzeitig aber auch urbanes Grün zu entwickeln, zu vernetzen und qualitativ aufzuwerten. Im Rahmen der Innenentwicklung können bis ca. 200 Wohneinheiten pro Jahr ohne Bebauungsplanverfahren erstellt werden. Außenentwicklung soll nur noch an gut an den ÖPNV angeschlossenen Standorten erfolgen.</p> <p>Auch durch eine <u>verdichtete Bauweise</u> wird der Flächenverbrauch reduziert. Wie viele Wohneinheiten in einem Gebiet angemessen sind, wie dicht gebaut werden sollte, hängt von den städtebaulichen Strukturen ab. Die Innenstadtbereiche sind nicht mit eher dörflichen Strukturen anderer Stadtteile zu vergleichen. Systematisch wurde diese Fragestellung in dem von der Stadt Braunschweig erarbeiteten Dichtekonzept untersucht und dargestellt.</p>	
<p>Die Festsetzung einer Solarpflicht in Kombination mit Dachbegrünung ist in Braunschweig Standard. So wird gleichzeitig etwas für Klimaschutz und Klimaanpassung getan.</p> <p>Die Solarpflicht für Gebäude ergibt sich mittlerweile aus den Bestimmungen der NBauO¹, die Kombination mit Dacheingrünung wird in aktuellen Bebauungsplänen festgesetzt.</p>	Seit 2022
<p>Die Erstellung von Energiekonzepten ist für größere Gebietsentwicklungen die Regel. Mit der Konzeptstudie „Wenden-West 2. BA“² wird ein klimaneutrales Nahwärmenetz in Zusammenarbeit mit BS ENERGY erstellt. Hier erfolgte die frühzeitige Integration einer dezentralen Energieversorgung in den Planungsprozess. Flächenbedarf und Standortwünsche zu den Erzeugungsanlagen wurden berücksichtigt.</p>	

¹ Niedersächsische Bauordnung

² BA: Bauabschnitt

<p>Für die Entwicklung der Bahnstadt³ wird in Zusammenarbeit mit einem An-Institut der Tu Braunschweig (SIZ) die Förderung zu einem Konzept zur Energieeffizienz für Quartiere erwartet.</p> <p>Ortsnahe Versorgungsstrukturen bilden weiterhin einen Baustein für die effiziente Gebietsentwicklung.</p>	
<p>Förderung klimafreundliche Mobilität in Baugebieten</p> <p>Neue Baugebiete folgen dem geänderten Anspruch an Mobilität. Mobilitätskonzepte mit diversen Angeboten abseits des klassischen motorisierten Individualverkehrs (MIV) und angemessener Berücksichtigung des ausgebauten Stadtbahnnetzes finden in der Gebietsentwicklung Berücksichtigung. Eine hohe Durchlässigkeit für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen und ein erweitertes Angebot an Fahrradstellplätzen bilden den Anreiz, auf den PKW zu verzichten. Neue Baugebietsentwicklungen haben einen deutlicheren Fokus auf den Umweltverbund.</p>	
<p>Nachhaltiges Bauen: DGNB-Zertifizierungen</p> <p>Für das Bahnquartier (vgl. 2.1.3) wurde in 2023 eine Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) in Gold ausgesprochen. Die Zertifizierung weiterer Gebiete wird geprüft.</p>	
<p>Klimaschutz-Vereinbarungen in Städtebaulichen Verträgen</p> <p>In städtebaulichen Verträgen wurden in der Vergangenheit u. a. folgende Maßnahmen vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung von Energieeffizienzstandards oberhalb der gesetzlichen Regelungen - Installation von Photovoltaikanlagen - Nutzung von Abwärme - Herstellung der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität - außerdem: Fassadenbegrünung (Klimaanpassungsmaßnahme) <p>Die genannten Maßnahmen sind teilweise mittlerweile gesetzlicher Standard.</p>	

Nächste Schritte	Wann?
<p>Neue Herausforderung „dezentrale Energieversorgung“ in den Bauleitungsprozess integrieren</p> <p>Eine künftig häufiger zu erwartende Herausforderung für die Entwicklung von Baugebieten wird die frühzeitige Integration einer dezentralen Energieversorgung des Plangebietes sein. Der Entscheidungsprozess, welche Energieversorgung letztlich am sinnvollsten ist, umfasst u.U. aufwendige Konzepte und Machbarkeitsstudien. Diese Arbeiten müssen mit dem mehrphasigen Prozess der B-Plan-Erstellung übereingbracht werden und zeitlich koordiniert werden, damit die für die Festsetzung notwendigen Informationen zu Flächenbedarf und Standorten der Erzeugungsanlagen rechtzeitig vorliegen.</p>	

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
<p>Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation (FB 61) Abteilung Stadtplanung (61.1)</p>	<p>Herr Mollerus</p>

³ Stadtentwicklungsprojekt „[Bahnstadt](#)“

Handlungsfeld	Gebäude, Wohnen, Stadtplanung
----------------------	-------------------------------

Maßnahme	2.1.3	Best-Practice: Bahnhofsquartier
-----------------	-------	--

Teil der IKSK-Maßnahme	2.1	Klimagerechte Baulandentwicklung	Priorität 1
------------------------	-----	----------------------------------	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die städtebauliche Neuordnung der in Richtung Innenstadt ausgerichtete Nordseite des Hauptbahnhofs, das Bahnhofsquartier, ist eines der großen städtischen Projekte und mit einem hohen Anspruch, u.a. auch hinsichtlich des Klimaschutz, verbunden.</p> <p>Aus dem gemeinsam mit den Immobilieneigentümer:innen Deutsche Bahn und Wertgrund in 2019 durchgeführten städtebaulichen Wettbewerb „Hauptbahnhof Braunschweig – Städtebauliche Neuordnung des Umfelds“ ist der Siegerentwurf - auch zur Berücksichtigung der Ziele des Klimaschutzes – bis heute sukzessive überarbeitet worden. Der überarbeitete städtebauliche Entwurf bildet die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Umfeld Hauptbahnhof“.</p> <p>Während des 1. Bürgerworkshops wurden bereits viele verschiedene Aspekte zum Stadtklima und zum Klimaschutz thematisiert. Mittlerweile liegt ein Vorzertifikat der DGNB für das Quartier in Gold vor, innerhalb dessen u.a. bereits vielfältige Aspekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung berücksichtigt sind.</p> <p>Ein sorgsamer Umgang mit Regenwasser, mit Trockenheit und sommerlicher Hitze, ein verändertes und nachhaltigeres Mobilitätsverhalten sowie begrünte Plätze, Höfe und Straßen stellen wesentliche Ziele des Projektes dar. Innerhalb der integrierten Planung sollen sich der Klimaschutz und die Klimaanpassung auf allen Ebenen der Planung abbilden, von der ressourceneffizienten Nutzung des Regenwassers („Schwammstadt“ und „blaugrüne“ Straßen) über ein eigens für das Quartier entwickeltes Energiekonzept bis hin zu einem auf den Umweltverbund (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) fokussiertes Mobilitätskonzept mit einem leistungsfähigen ÖPNV, Fahrradparkhäusern in direkter Nähe zum Hauptbahnhof und einem großzügigen Fußwegenetz.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Nachhaltigkeitszertifizierung (DGNB) Im Frühjahr 2024 wurde die Planung des Bahnhofsquartiers von der deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) mit Gold zertifiziert. Hinter der Zertifizierung steckt ein aufwendiger Prozess, welcher mit Hilfe eines externen Dienstleisters in den vergangenen 2 Jahren erfolgreich durchgeführt wurde. Für den Erhalt des Vorzertifikats wurde das Projektvorhaben „Bahnhofsquartier“ anhand des derzeitigen Planungsstandes umfassend analysiert und entlang der Kriterien aus dem DGNB Kriterienkataloges evaluiert.</p>	2024
<p>Innovatives Energiekonzept Im Rahmen eines Forschungsprojektes wurde ein eigenes Energiekonzept für das Quartier entwickelt. U.a. wird der Energiebedarf für den Gebäudebetrieb durch einen hochwertigen baulichen Wärmeschutz minimiert und in den Hochbauentwürfen die Integration erneuerbarer Energien berücksichtigt. Für die Wärmeversorgung ist ein leistungsgebundenes Netz vorgesehen, das hydraulisch von den Bestandsstrukturen der Fernwärme getrennt ist.</p>	

Es wurde eine Freiraumplanung u.a. unter Berücksichtigung des Schwammstadtthemas erstellt.	
Mobilitätskonzept Die städtebauliche Struktur des Quartiers (feinmaschiges Erschließungssystem) soll klimafreundliche Formen der Mobilität wie Rad- und Fußverkehr, ÖPNV und Elektromobilität fördern. Dies ist ebenfalls im Mobilitätskonzept verankert.	

Nächste Schritte	Wann?
DGNB: Evaluierung der Maßnahmenliste Verlängerung des Vorzertifikats Erschließungszertifikat neue Vergabe mit neuem Auditor	fortlaufend ab Mitte 2026 ab 2029
Energiekonzept: Abstimmung mit den Energieversorgern	ab Herbst 2024
Freiflächenplanung Erarbeiten des grünordnerischen Fachbeitrags mit der Überarbeitung des vorliegenden Freiflächenkonzepts, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und textliche und zeichnerische Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens	2024
Artenschutz Umsetzung von Maßnahmen zum Artenschutz im Plangebiet	ab 2026
Mobilitätskonzept Fertigstellung	2024
Gestaltungshandbuch Teil 2 Erstellung der konkreten Vorgaben (s. Link)	bis Sommer 2025

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
24-23410	Bahnhofsquartier Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen	Mitteilung außerhalb von Sitzungen	<input type="checkbox"/>
23-21888 23-21938	Gestaltungshandbuch Teil 1	Mitteilung außerhalb von Sitzungen	<input type="checkbox"/>
21-15219 ¹	Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Umfeld Hauptbahnhof", AW 118 Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB)	Mitteilung	<input type="checkbox"/>
19-11847	Städtebauliche Neuordnung des Umfeldes Hauptbahnhof	Mitteilung	<input type="checkbox"/>
19-11781	155. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift "Umfeld Hauptbahnhof", AW 118	Aufstellungsbeschluss	<input type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Startseite Internetauftritt Bahnhofsquartier	>>hier
Gestaltungshandbuch / digitale Ausgabe	>>hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation (FB 61) Stelle Städtebauliche Planung Bezirk I (66.11)	Cornelia Steller Alexandra Schäfer

¹ Nicht im Ratsinfo verfügbar

Handlungsfeld	Gebäude, Wohnen, Stadtplanung		
Maßnahme	2.2	Energetische Sanierung im Bestand	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung begonnen	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Für die Erreichung der Klimaschutzziele ist die energetische Sanierung des Gebäudebestands zur Senkung des Energiebedarfs von großer Bedeutung. Gleichzeitig ist es in diesem Bereich besonders schwierig, Fortschritte zu erzielen und die Sanierungsraten zu erhöhen. Die individuellen Entscheidungen von Hauseigentümer:innen unterstützt die Stadt Braunschweig durch kostenlose Einstiegsberatungen der Energieberatungsstelle (vgl. 3.2) und durch Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Braunschweiger Förderprogramms (vgl. 3.7.3).</p> <p>Um Sanierungsentscheidungen in größerem Maßstab zu befördern, eignen sich energetische Quartierskonzepte. Diese werden gemeinsam mit Bewohner:innen und Gebäude- und Wohnungseigentümer:innen entwickelt und können die Umsetzungsrate von Sanierungen, insbesondere bei einem ähnlichen Gebäudebestand und daraus resultierend ähnlichen energetischen Maßnahmen, deutlich erhöhen. Der Einbindung von Wohnungsbaugesellschaften kommt daher eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Um qualitativ hochwertige Gebäudesanierung schnell, effizient und bezahlbar zu machen, spielt das sog. „serielle Sanieren“ eine wichtige Rolle, das aus den Niederlanden unter dem Begriff „Energiesprung“ bekannt und erprobt ist. Dabei kommen standardisierte Prozesse mit Vorfertigung von Fassaden- und Dachelementen sowie Energiemodulen zum Einsatz.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Besetzung von 2 Personalstellen	2022/23
<p>Sondierung einer energetischen Quartierssanierung im Sackringviertel Als Einstieg in die energetische Quartierssanierung ergab sich die Möglichkeit eines Pilotprojekts im Sackringviertel. Hierfür wurden entsprechende Grundlagen für eine Antragstellung erarbeitet. Kurz vor Antragstellung wurde das KfW- Programm 432 gestrichen. Mit dem Förderprogramm „ScaleUp!“ kann das laufende Projekt Sackring in reduziertem Umfang fortgeführt werden. Die Verwaltung beabsichtigt, sich an dem Förderprojekt zu beteiligen (vgl. Drs. 24-23942, s.u.).</p>	2023 2024
<p>Entwicklung eines strategischen Ansatzes zur Umsetzung von Quartierskonzepten nach Wegfall der Bundesförderung Eine fachbereichs- und dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe in der Verwaltung prüft Alternativen, die energetische Quartierssanierung zu befördern und die mit dem IKSK beschlossenen Ressourcen entsprechend einsetzen zu können, nachdem die Bundesförderung für Quartierskonzepte (KfW 432) bis auf Weiteres gestrichen wurde. Derzeit wird u.a. die Nutzung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) in Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) geprüft.</p>	

Nächste Schritte	Wann?
Reduzierte Konzepterstellung Sackringviertel beauftragen	
Reduzierte Konzepterstellung Sackringviertel erstellen	
Strategische Neuaufstellung der energetischen Quartierssanierung	

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
24-23942	Streichung des Förderprogrammes KfW 432 - Ersatz durch Beteiligung am Forschungsprogramm "ScaleUp"	Mitteilung außerhalb von Sitzungen	<input type="checkbox"/>

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
2.3	Braunschweiger Energieberatungsstelle
3.7.3	Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienz

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation (FB 61), Sonderprojekte der Stadtentwicklung (61.32)	Herr Ketelsen
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Herr Hots

Handlungsfeld	Gebäude, Wohnen, Stadtplanung		
Maßnahme	2.3	Braunschweiger Energieberatungsstelle	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Energieberatungsstelle der Stadt Braunschweig bietet Bürgerinnen und Bürgern kostenfreie Beratungen an - telefonisch, online, in Präsenz in den Räumlichkeiten Langer Hof 6-8 oder auch bei den Ratsuchenden Vorort. Informiert wird zu den Themen Gebäudehülle, Gebäudetechnik, Solarenergie, ökologisches und nachhaltiges Bauen sowie zu Fördermitteln. Informationsangebote gibt es auch im Internet sowie durch Teilnahme und Ausrichtung von Informationsveranstaltungen, durch Vorträge und Stände auf Messen und Märkten etc.</p> <p>Vorgesehen ist eine intensivere Vernetzung von Akteur:innen im Gebäudebereich (Handwerksbetriebe, Energieberater:innen, Planende, Banken etc.). Als erster Schritt wird ein „Netzwerk Baupartner:innen“ angestrebt, das inhaltlichen Austausch und Qualifizierung fördern, Standards definieren, Qualität sichern und Informationsarbeit leisten soll. Ein wesentliches Ziel ist es, Menschen, die energieeffizient Bauen und Sanieren möchten, Orientierung bei der Suche nach qualifizierten und erfahrenen Expert:innen zu bieten und damit Hemmnisse zu beseitigen.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Gründung der Energieberatung Stadt Braunschweig. Schaffung von 2 Personalstellen bei der Stadt Braunschweig Kooperation mit BS ENERGY (zzt. Unterstützung der Beratungsleistung mit 16 Wochenstunden)	2015 2016+2023 seit 2015
Angebot und Durchführung von individuellen Energieberatungen Die Anzahl der unabhängigen Erst- und Einstiegsberatungen rund um das Thema Gebäudeenergie liegt in den letzten 12 Monate bei ca. 1.000, davon ca. 250 als Vorort-Beratungen. Quartalszahlen 2023 und 2024: Q1 2023: 187 [davon 74 Vorort] Q2 2023: 253 [davon 69 Vorort] Q3 2023: 251 [davon 55 Vorort] Q4 2023: 221 [davon 58 Vorort] Q1 2024: 280 [davon 66 Vorort] Q2 2024: 284 [davon 71 Vorort]	fortlaufend
Vorträge und Informationsveranstaltungen in Braunschweig Auszug von Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • Infostand „Europäische Mobilitätswoche“ • „Wärmewende im Östlichen Ringgebiet“ Brunsviga • „Wärmewende und Wärmepumpen“ TU-BS • „Energieoptimierte Gebäude“ Nord LB, Mühlenpfordtstraße. • „Energieoptimierte Gebäude“ Roxy, Südstadt 	fortlaufend 09/2023+ 09/2024 11/23 11/23 07/23 07/23
Kooperationsprojekt: Umfangreiches Angebot von Online-Vorträgen mit anschließender Gruppenberatung Unter dem Motto "Energiewende zu Hause" bietet die Verbraucherzentrale Niedersachsen in Kooperation mit der Energieberatung der Stadt Braunschweig und der Kli-	fortlaufend seit 2022

maschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) kostenlose Online-Energieberatungen an. Sie widmen sich z. B. den Themen "Wärmedämmung", "Einsatz von Wärmepumpen", "Heizungsoptimierung" und "Photovoltaik". (Programm s. >>hier)	
Grüne Hausnummer: Auszeichnungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren Um eine „Grüne Hausnummer“ können sich Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden bewerben, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus energieeffizient neu gebaut oder saniert haben. Mit der landesweiten Auszeichnung der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) werden gute Beispiele in der Stadt Braunschweig honoriert und für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht.	2023, 2024 fortlaufend
Erste Sondierungen für ein „Netzwerk-Baupartner:innen“ Es wurden erste Gespräche mit der Kreishandwerkerschaft zur Entstehung eines qualifizierten Netzwerkes geführt.	2024

Nächste Schritte	Wann?
Fortsetzung und Ausbau der bisherigen Tätigkeiten der Energieberatung	
Weiterentwicklung „Netzwerk Baupartner:innen“: Gespräche mit Innungen und weiteren potenziellen Partner:innen und Interessent:innen	2024 ff.

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Startseite der Energieberatung	>> hier
Solarkataster	>> hier
Landespreis „Die grüne Hausnummer“	>> hier

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
3.7.2	Solarkataster
3.7.3	Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienz

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68) Strategische Umweltplanung (68.3 AG1)	Herr Burmeister

Handlungsfeld	Gebäude, Wohnen, Stadtplanung		
Maßnahme	2.4	Flexible und suffiziente urbane Wohnformen	Priorität 3

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Themen Klimaschutz und Energieeffizienz bei Gebäuden sind grundlegend im Bereich der Wohnungspolitik. Sowohl kommunale Vorgaben als auch Bundesvorgaben stellen Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden und Quartieren. Die sich maßgeblich durch gesetzliche Vorgaben verbesserte Energieeffizienz von Gebäuden (geringere Verbräuche in kWh/m²*a) führt nicht zwangsläufig auch zu absolut niedrigeren Verbräuchen. Die Einsparungen infolge besserer Dämmung werden häufig durch steigende Wohnflächen kompensiert. Suffiziente Wohnformen heben sich daher u.a. auch durch eine geringe Pro-Kopf-Wohnfläche hervor und werden gerade in Universitätsstädten nachgefragt.</p> <p>Die Stadt Braunschweig möchte suffiziente und flexible Wohnformen fördern und hat dafür bereits mit dem Baulandbeschluss und Dichtekonzept strategische Vorgaben erarbeitet. Mit Blick auf die veränderten Rahmenbedingungen werden die Bebauungspläne soweit wie möglich geöffnet, um individuelle und alternative Wohnformen zu ermöglichen. Ein Ansatz sind die sog. „Tiny-Flats“, die flächenschonend im Mehrgeschossbau umgesetzt werden sollten und sich neben einer sehr geringen Pro-Kopf-Wohnfläche von etwa 25 m² durch Bezahlbarkeit, Ansätze von Selbstversorgung, den Sharing-Gedanken (das Teilen von Werkzeugen, Fahrzeugen etc.) und weitere gemeinschaftliche Aspekte auszeichnen. Darüber hinaus sollen durch anpassbare Grundrisse und Bauformen flexible und nutzergerechte Wohnflächen entstehen.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Braunschweig 2030 beinhaltet Maßnahmen zum integrierten Flächenmanagement. Eine Maßnahme ist das Braunschweiger Dichtekonzept Wohnungsbau , welches 2023 der Politik zur Kenntnis vorgestellt wurde. Dies soll eine am ISEK-Leitziel „Die Stadt kompakt weiterbauen“ orientierte flächensparende Siedlungsentwicklung erleichtern. Außerdem ist das Dichtekonzept bedeutsam zur Ermittlung des künftigen Flächenbedarfs im Bereich Wohnen.	2023
Das Baulandmodell Wohnen dient der strategischen Ausrichtung von Flächenvorsorge und Baulandentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich geförderter Wohnungsbau sieht grundsätzlich geringere Wohnflächen vor. Laut des Baulandmodells Wohnen ist ein Anteil von 30 % der Wohnfläche als öffentlich geförderter Wohnungsbau gemäß den Förderrichtlinien des Landes zu errichten. Außerdem ist für das mittlere Preissegment ein Anteil von mindestens 10 % der Wohnfläche im Bereich des Mietwohnungsbaus und des Eigenheimbaus zu ermöglichen. • Die Vermarktung von Grundstücken an Bauträger erfolgt durch Konzeptvergabe anhand städtischer Kriterien wie z.B. Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Energie, Planung und Gestaltung. Durch eine gezielte und effiziente Vergabe von Grundstücken der Stadt sollen gebietspezifische Ziele verwirklicht werden. 	2022
Im beschlossenen Wohnraumversorgungskonzept wurden neue Zielzahlen zur Schaffung von Baurecht für neue Wohnungen ermittelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Entwicklungen auch deutlich positiv auf den regionalen Flächenverbrauch durch kompaktere Bauweisen und den regionalen CO ₂ -Fußabdruck durch umweltfreundlichere Verkehrsmittelnutzung auswirken.	2023

Nächste Schritte	Wann?
Die konzeptionellen Grundlagen in die Verwaltungspraxis umsetzen	Ab sofort

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
22-19055	Braunschweiger Baulandmodell Wohnen-Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung und bedarfsgerechten Entwicklung von Flächen für Wohnen, Gemeinbedarf und Infrastruktur-	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
23-21913	Dichtekonzept für die Stadt Braunschweig: Allgemeine Orientierungswerte für die anzustrebende bauliche Dichte bei Baugebieten mit Wohnungsbau	Mitteilung	<input type="checkbox"/>
23-22025	Beschluss über das Wohnraumversorgungskonzept für die Stadt Braunschweig: Neue Zielzahlen zur Schaffung von Baurecht	Mitteilung	<input checked="" type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Integriertes Stadtentwicklungskonzept	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation (FB 61) Stelle Entwicklungs- und Standortplanung (61.31)	Frau Hauser

Handlungsfeld	Gebäude, Wohnen, Stadtplanung		
Maßnahme	2.5	Synergien zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung nutzen	Priorität 3

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Klimaschutz (= Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zwecks Begrenzung der Klimaerwärmung) und Klimaanpassung (= Vorsorgemaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen der nicht mehr vermeidbaren Klimaerwärmung) müssen Hand in Hand gehen. Da die beiden Querschnittsthemen in Inhalt, Zielstellung und den notwendigen Prozessschritten unterschiedlich gear- tet sind, bearbeitet die Stadtverwaltung Klimaschutz und Klimaanpassung, wie im ISEK-Auftrag "Kli- magerechtes Braunschweig" skizziert, in zwei parallelen Prozesssträngen. Neben dem bereits über- arbeiteten Klimaschutzkonzept IKSK 2.0 wird eine integrierte Klimaanpassungsstrategie erarbeitet, die die Klimafolgen und daraus resultierenden Risiken für Braunschweig konkret analysiert und Maßnahmen beschreibt / priorisiert, die geeignet sind die Anpassungskapazitäten der Stadt zu er- höhen z. B. im Umgang mit akuten Extremwetterereignissen (z. B. Hitze, Dürre, Starkregen, Sturm) und auch hinsichtlich der zunehmenden Dauerbelastungen für die menschliche Gesundheit, die städtischen Infrastrukturen und die Funktionsfähigkeit der städtischen Ökosysteme.</p> <p>Im Zuge der Strategieentwicklung sollen Zielkonflikte zwischen Klimaschutz und -anpassung durch die integrierte Zusammenarbeit frühzeitig erkannt und benannt werden, während mögliche Syner- gien ausgelotet und dementsprechende <i>Win-win</i>-Maßnahmen herausgestellt werden.</p> <p>Sehr wirkungsvolle Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes wie z. B. die Renaturierung von Feuchtgebieten (Auen) zwecks Stabilisierung des Wasserhaushalts und Reduktion von THG-Emissio- nen aus kohlenstoffreichen Böden oder andere Maßnahmen zur langfristigen Bindung von Kohlen- stoffvorräten in Böden (z. B. durch klimafreundliche Bodenbewirtschaftung) sind sowohl dem Kli- maschutz als auch der Klimaanpassung zuträglich. Auch der Erhalt und die gezielte Förderung von blau-grüner Infrastruktur im hoch versiegelten, verdichteten Stadtraum hat neben dem langfristig positiven Effekt zur Verbesserung des lokalen (Stadt-)Klimas mindestens einen temporären Nutzen für den Klimaschutz, da ein <i>Mehr</i> an unversiegelten Böden und ein größeres Grünvolumen auch ein Mehr an CO₂ aus der Atmosphäre binden kann (=> Senkenfunktion der natürlichen Ökosysteme).</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<ul style="list-style-type: none"> • Einwerbung eines Fördermittelprojekts in gemeinsamer Trägerschaft mit der TU Braunschweig (Projekt "Co-Adapted Braunschweig" (COABS; Laufzeit April 2022 bis September 2025; Förderung durch das BMUV; Z-U-G) • Das COABS Projekt hat zum Ziel, mittels des Partizipationsansatzes der Co-Creation notwendiges Fach- und Netzwerkwissen sowie handlungspraktische Umsetzungserfahrungen zu Klimawandel und -anpassung konkret für Braun- schweig zusammenzutragen, um diese in die Klimaanpassungsstrategie zu in- tegrieren. Zudem sollen relevante städtische Akteure identifiziert werden, die sich an einem Netzwerk zur Erhöhung der Klimaanpassungskapazitäten sowie zur Verringerung der Empfindlichkeit (Sensitivität) gegenüber relevan- ten Klimafolgen in Braunschweig beteiligen. Überdies will das Projekt die Braunschweiger Bevölkerung für die Ziele und Notwendigkeit von Klima- anpassung sensibilisieren und über spezifische Klimarisiken informieren. • U. a. mit diesem Ziel wurden für Braunschweig Starkregengefahrenkarten zur Identifikation gefährdeter Bereiche und vulnerabler Infrastrukturen basie- rend auf drei Starkregenszenarien erstellt und veröffentlicht sowie als ver- waltungsinterne Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt. 	2022-2025

<ul style="list-style-type: none"> • Mit der ersten Projektphase des COABS Projekts wurde ein umfassender Projektreport zu Folgen und Risiken des Klimawandels veröffentlicht: „Klimaanpassung in Braunschweig Projektreport I: Folgen und Risiken des Klimawandels“ in dem u. a. auch auf entstehende Zielkonflikte und Synergien zwischen Klimaschutz und -anpassung hingewiesen wurde. • Diese Klimarisikoanalyse bildete die zentrale Grundlage für die zweite Projektphase, einem integrierten Werkstattprozess zur gemeinsamen Entwicklung eines Maßnahmenportfolios mit Akteuren aus Verwaltung, Wissenschaft und Stadtgesellschaft. Der besondere Mehrwert von Maßnahmen zur Stärkung der blau-grünen Infrastruktur wurde im Verlaufe des Prozesses mehrfach herausgestellt. Im entstandenen Maßnahmenportfolio (noch in Endbearbeitung befindlich) sind die fachlichen Perspektiven vieler Organisationseinheiten, u. a. auch des Klimaschutzes, frühzeitig eingeflossen, sodass entstehende Zielkonflikte und Synergien erkannt und dezidiert benannt werden konnten. • Die geplante dritte Projektphase des COABS-Projekts erprobt die konkrete Umsetzung im Stadtraum im Rahmen exemplarischer Klimapilotprojekte. 	
Erarbeitung von Bausteinen für eine Klimaanpassungsstrategie	
<p>Synergien Klimaschutz/ Anpassung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das COABS-Projekt fokussiert in erster Linie die Klimaanpassung, bindet dabei aber stets vielfältige Interessen und Perspektiven ein, um z. B. Zielkonflikte zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung zu vermeiden. Vorhandene Zielkonflikte werden durch die integrierte Zusammenarbeit zeitnah erkannt und deutlich benannt, während mögliche Synergien ausgelotet und die entsprechenden Maßnahmen im Strategieerstellungsprozess herausgearbeitet werden. • In enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde wird derzeit eine Machbarkeitsstudie zur Renaturierung/ Wiedervernässung verbliebener Niedermoorböden in Braunschweig erarbeitet. Ziel des Projekts ist der Dreiklang aus Biodiversitätsförderung (Habitatqualitäten), Klimaschutz (Bindung von THG in kohlenstoffreichen Böden) und Klimaanpassung (Stabilisierung/ Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes) • Zur Sensibilisierung und Erläuterung der unterschiedlichen Zielhorizonte und Maßnahmen von Klimaschutz und -anpassung wurde in Zusammenarbeit mit dem städtischen Medienzentrum ein leichtverständliches Erklär-Video erstellt: "Klimahelden: Hand-in-Hand für ein klimagerechtes Braunschweig". • Zudem wurde zur Information von Öffentlichkeit, Mitarbeitenden und Entscheidungsträger:innen ein Informationsangebot auf der städtischen Homepage und der Mitarbeiterzeitung WIR veröffentlicht (WIR 176, März-April 2024) • In Zusammenarbeit mit der Stadtplanung wird die Aktualisierung der Leitlinie Klimagerechte Bauleitplanung erarbeitet. • Im Rahmen der Planungsverfahren erfolgt eine routinemäßige Abstimmung der Umweltbelange (inkl. Klimaschutz, Stadtklima und Klimafolgenanpassung) wobei u. a. auch auf mögliche Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung hingewiesen wird wie z.B. höhere Leistungsfähigkeit von PV-Anlagen auf Gründächern; besondere Berücksichtigung von stadtklimatischen Belangen im Kontext von Nachverdichtungsvorhaben; Aufzeigen von Synergiepotentialen und Aufzeigen von bestehenden Zielkonflikten (Verdichtung versus Stadtklima) etc. • In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Stadtgrün wurde das noch nicht veröffentlichte Braunschweiger Kleingartenentwicklungskonzept überarbeitet und neben Ergänzungen zur wichtigen Rolle der Kleingärten im Kontext Stadtklima/ Klimaanpassung auch Klimaschutzaspekte ergänzt wie z. B. das klimafreundliche Gärtnern (ohne Torfverwendung) oder die Einführung gärtnerischer Praktiken zur klimaschonenden Bodenbewirtschaftung (zur Bindung höherer Kohlenstoffvorräte in Böden). 	

Nächste Schritte	Wann?
Durchführung und Auswertung von Pilotprojekten zur Klimafolgenanpassung im Rahmen des COABS Projekts (Projektphase 3)	2024/2025
Einwerbung dauerhafter Personalressourcen für ein Klimaanpassungsmanagement zwecks Sicherung von integrierter Planung (vgl. §8 KAnG „Berücksichtigungsgebot“ für Klimaanpassung für Träger öffentlicher Aufgaben)	2024/2025
Erstellung einer Beschlussvorlage für die Braunschweiger Klimaanpassungsstrategie (in Kohärenz mit der kürzlich ergangenen kommunalen Pflichtaufgabe Klimafolgenanpassung (bzgl. KAnG §12 Klimaanpassungskonzepte)	2025/2026?
Identifikation und Unterstützung von Projekten mit Synergienutzen für Klimaschutz und -anpassung	laufend

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Klimafolgenanpassung	>> hier
Co-Adapted Braunschweig	>> hier
Bürgerbeteiligungsportal Mitreden COABS-Themenraum	>> hier
Klimahelden: ein Video über den Unterschied von Klimaschutz und Klimaanpassung	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Strategische Umweltplanung (68.31 AG 1)	Dr. Ines Bruchmann/ Lotta Becker

Handlungsfeld	Energieversorgung		
Maßnahme	3.1	Fachforum Energieversorgung	Priorität 3

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Maßnahmenbeschreibung
Zur Ausgestaltung einer klimafreundlichen Energieversorgung in Braunschweig ist ein kontinuierlicher Austausch aller Stakeholder von zentraler Bedeutung. Regelmäßig stattfindende Treffen bieten den Rahmen für die Diskussion innovativer Energieerzeugungstechniken und anderen Fachthemen sowie für die Abstimmung konkreter Vorhaben

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Die beschriebenen Inhalte finden im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung statt.	fortlaufend

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
3.2	Kommunale Wärmeplanung

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Herr Hots

Handlungsfeld	Energieversorgung		
Maßnahme	3.2	Kommunale Wärmeplanung	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist ein informelles Planungsinstrument auf gesamtstädtischer Ebene, welches der Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung einen koordinierten Rahmen gibt. In diesem Rahmen werden neben technischen Lösungen auch zeitliche, räumliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte mitgedacht. Die KWP ermöglicht es der Stadtverwaltung die Wärmewende aktiv mitzugestalten und ist deshalb ein bedeutendes Instrument im kommunalen Klimaschutz.</p> <p>Die KWP besteht im Wesentlichen aus einer Analyse des energetischen Infrastruktur- und Gebäudebestands, einer Untersuchung der Potenziale lokaler erneuerbarer Energien, der Aufstellung eines Zielszenarios („Wärmeplan“) zur Beschreibung einer treibhausgasneutralen Versorgungsstruktur und einer „Wärmewendestrategie“ als Schnittstelle zwischen der Wärmeplanerstellung und der tatsächlichen Umsetzung. Sie bietet Orientierung, in welchen Teilen des Stadtgebiets vorrangig welche Art der Wärmeversorgung eingesetzt werden sollte und stellt damit eine wesentliche Grundlage für die Versorgungs- und Stadtplanung dar.</p> <p>Zur Durchführung der KWP wurde eine Projektgruppe unter Leitung des Fachbereichs Umwelt gebildet. Die Projektgruppe besteht aus allen relevanten Akteur:innen der Stadtverwaltung (von der Stadtplanung hin zum Sozialreferat) und begleitet die Wärmeplanung fachlich. Hauptaufgabe der Projektgruppe ist die Berücksichtigung öffentlicher, städtischer und wirtschaftlicher Belange im Kontext einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.</p> <p>Im Rahmen der KWP findet ein permanenter Austausch mit BS ENERGY / BS NETZ, Akteuren der Wohnungswirtschaft, diversen Energieagenturen und anderen Kommunen statt. Die Verwaltung konnte insbesondere vom Projekt „CoLab KWP“ der Deutschen Energieagentur (dena) profitieren, welches Einblicke in die dänische Wärmeversorgung und -planung gegeben und einen engen Austausch mit anderen deutschen Städten und Kommunen ermöglicht hat (https://www.dena.de/projekte/projekte/colab-kwp/).</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Start der Projektgruppenarbeit	02/2023
Beginn der Bestands- und Potenzialanalyse	01/2024
Aufbau einer Internetseite mit FAQs (s.u.)	11/23
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, interkommunaler Austausch	fortlaufend

Nächste Schritte	Wann?
Aufstellung eines Zielszenarios, Entwicklung der Wärmewendestrategie	Ab 2025

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
23-22097	Kommunale Wärmeplanung	Mitteilung	<input type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Internetseite Kommunale Wärmeplanung mit FAQs	>> hier

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
3.3/3.4	Transformation leitungsgebundener Wärme

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Herr Siemon

Handlungsfeld	Energieversorgung		
Maßnahme	3.3/4	Transformation der leitungsgebundenen Wärme	
Fasst zusammen	3.3 3.4	Ausbau und Stärkung von klimafreundlicher Fernwärme Stärkung des klimafreundlichen Gasnetzes	Priorität 2

Phase / Status der Maßnahme					
zurück- gestellt	Nicht begonnen	In Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Lieferung leitungsgebundener Wärme erfolgt direkt in Form von Fernwärme oder durch die Bereitstellung von Erdgas über das Erdgasnetz.</p> <p>Die Fernwärme ist aktuell und künftig eine wesentliche Wärmequelle in Braunschweig und deckt etwa ein Drittel des Wärmebedarfs. Ihr Netz soll weiter verdichtet und ausgebaut werden. Entscheidend für den Klimaschutz sind die zu ihrer Erzeugung eingesetzten Energiequellen. Bis 2030 müssen gemäß „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ bestehende Wärmenetze zu 30% mit erneuerbaren Energien, aus Abwärme oder deren Kombination betrieben werden (bis 2040 bis zu 80%). Das Bundesziel sind vollständig fossilfreie Wärmenetze bis 2045. BS ENERGY hat sich das Ziel gesetzt, bereits bis 2035 klimaneutral zu sein. Wie der künftige Weg zur Treibhausgasneutralität aussehen kann, wird im Rahmen des Transformationsplans „Fernwärme“ aktuell durch BS ENERGY untersucht.</p> <p>Über das Erdgasnetz wird heute noch etwa die Hälfte des Wärmebedarfs gedeckt. Die Substitution dieser Wärmemengen bringt große Herausforderungen mit sich, da damit eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen verbunden sind. Dazu zählen unter anderem der Umstieg auf Wärmepumpen oder der Anschluss an vorhandene oder geplante Wärmenetze. Eine klimafreundliche Substitution des nahezu ausschließlich eingesetzten fossilen Erdgases durch grünen Wasserstoff und/oder Biomethan im auch künftig verbleibendem Gasversorgungsnetz wäre eine weitere Möglichkeit. Diese ist für die Verwaltung auf Basis bestehender Planungen des Netzbetreibers jedoch nicht abzusehen. Vielmehr ist aus Sicht der Verwaltung sicherzustellen, dass notwendige Investitionen in klimafreundliche Alternativen (beispielsweise Wärmepumpen) nicht unterbleiben, wo klimafreundliche Gase auch perspektivisch nicht zur Verfügung stehen.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Erzeugungsprojekt E 2030 Mit der Umsetzung des Erzeugungsprojektes E2030 ist BS ENERGY bereits einen Schritt in Richtung Dekarbonisierung gegangen und erfüllt im Bereich Wärme bereits die aktuell geltenden regulatorischen Vorgaben für den Anteil erneuerbarer Energie für die kommenden Jahre (30% Wärme aus erneuerbaren Energien bis 2030).</p>	Anf. 2024
<p>Ausbau des Fernwärmenetzes Gegenwärtig arbeitet BS ENERGY intensiv an der zukünftigen Ausbauentwicklung des Fernwärmenetzes in Braunschweig und prüft spezifische Erzeugungsoptionen (z. B. Geothermie, Groß-Wärmepumpen, Wasserstoff).</p>	Laufend
<p>Absichtserklärung für die Nutzung von Abwasserwärme Die Stadt Braunschweig, der Abwasserverband Braunschweig (AVB), die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SEBS) und BS ENERGY haben eine gemeinsame Absichtserklärung für die Nutzung von Abwasserwärme als regenerative Energiequelle zur Dekarbonisierung des Wärmenetzes Ölper unterzeichnet.</p>	April 2024

Nächste Schritte	Wann?
<p>Transformationsplan BS ENERGY erstellt einen Transformationsplan nach den Anforderungen des Bundesprogramms "Bundesförderung für Effiziente Wärmenetze (BEW)". Im Rahmen der Transformationsplanerstellung sollen die zukünftige Ausbauentwicklung des Fernwärmenetzes und verschiedene erneuerbare Technologien auf ihre Eignung untersucht werden.</p>	Aktuell
<p>Projekt „Wärmenetz 2035“ BS ENERGY prüft die Fernwärme-Erschließung eines möglichst großen Teils des Braunschweiger Stadtgebietes Projekt „Wärmenetz 2035“. Neben der Erfüllung des Dekarbonisierungsziels stehen hierbei die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen im Fokus. Gegenwärtige Untersuchungen zeigen einen möglichen Ausbaubedarf von rund plus 35% als realistisch (derzeit rund 800 GWh, 2045 rund 1.100 GWh). Die Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Transformationsplanes.</p>	Aktuell

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. Nr.	Titel und Link (im Bürger-Ratsinfo)	Art	Beschluss
24-23674-01	Zukünftige klimaneutrale Fernwärmeversorgung	Stellungnahme	<input type="checkbox"/>

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
3.2	Kommunale Wärmeplanung

Zuständig	Ansprechpartner*in:
BS ENERGY (berichtet durch FB 68)	

Handlungsfeld	Energieversorgung
----------------------	-------------------

Maßnahme	3.6	Energiegenossenschaft Braunschweiger Land	Priorität 1
-----------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft		abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
Um Erneuerbare-Energien-Projekte zu entwickeln und zu finanzieren, sieht das IKSK 2.0 die Gründung einer Energieerzeugungsgesellschaft vor. Die Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wurde 2022 von der Stadt Braunschweig und sechs weiteren Partnern gegründet. Kerngeschäft sind Photovoltaikanlagen.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Gründung der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG	02.2022
Umsetzung von PV-Projekten Insgesamt wurden bisher (Stand Mai 2024) 40 PV-Projekte mit einer Gesamtleistung von 1,8 MWp umgesetzt. Das entspricht einer jährlichen Stromproduktion von etwa 1,7 MWh und einem Investitionsvolumen von 2 Mio. €	fortlaufend

Nächste Schritte	Wann?
Erschließung weiterer Geschäftsfelder und stetiges Wachstum, Einbindung der Bürger:innen	

Weiterführende Informationen	Link
Internetseite der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG	>> hier

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
1.4.6	PV auf eigenen Liegenschaften

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Gebäudemanagement (FB 65) Abteilung Objektmanagement und Instandhaltung (65.2)	Herr Trudewig

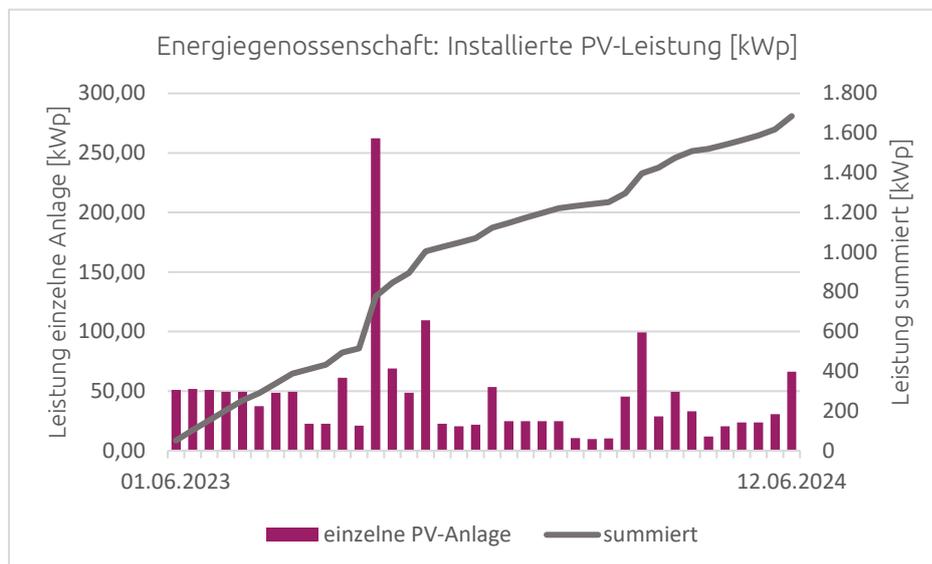


Abb.. zu 3.6:
Installierte PV-Leistung
der Energiegenossen-
schaft Braunschweiger
Land eG

Handlungsfeld	Energieversorgung		
Maßnahme	3.7.1	Freiflächen-Photovoltaik-Konzept	
Teil der IKS-K-Maßnahme	3.7	Solarstrom im gesamten Stadtgebiet ausbauen und fördern	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück-gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge-schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung

Photovoltaik (PV) ist im Stadtgebiet von Braunschweig die Erneuerbare-Energien-Quelle mit dem größten Potenzial. Die wirtschaftlichste Form der Erzeugung stellt dabei die Gewinnung von Solarstrom auf Freiflächen (FF-PV) – also unabhängig von Gebäuden – im bauplanungsrechtlichen Außenbereich dar.

Nach der Szenarienberechnung des IKS-K 2.0 werden im Stadtgebiet 200 Megawatt (entspricht ca. 200 Hektar) für FF-PV benötigt. Um Nutzungsansprüche zu koordinieren, Konflikte zu minimieren und letztlich Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, hat die Stadt ein FF-PV-Konzept erarbeitet, das geeignete Freiflächen im Stadtgebiet definiert. Dabei wurde eine Vielzahl von Kriterien geprüft.

Zunächst wurden 855 Hektar im Stadtgebiet als Potenzialfläche eingestuft. Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Realisierungswahrscheinlichkeiten, z. B. aufgrund naturschutzfachlicher oder städtebaulicher Belange, können nach erster Einschätzung der Verwaltung in den nächsten Jahren 222 Hektar für FF-PV genutzt werden.

Vorhabenträger können sich dank des FF-PV-Konzeptes nun auf städtebaulich und naturschutzfachlich geeignete Flächen fokussieren, was den Realisierungsprozess erheblich beschleunigt. Darüber hinaus bildet das Konzept die Grundlage für den Netzausbau und ist Teil der Potenzialanalyse von erneuerbaren Energien im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Identifizierung von geeigneten Flächen</p> <p>Die Flächenanalyse erfolgte unter Berücksichtigung zahlreicher Kriterien, die die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Fauna/Flora/biologische Vielfalt/Landschaft sowie Mensch/Infrastruktur/Nutzungen betreffen, so z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz hochwertiger Ackerflächen (für die Nahrungsmittelproduktion) • Schonung naturschutzfachlich wichtiger Flächen (Naturschutzgebiete, Waldflächen, ...) • Berücksichtigung von Vorgaben aus der übergeordneten Planungsebene (Regionalplanung) <p>Zudem wurde berücksichtigt, dass FF-PV-Anlagen im Abstand von 200 Metern längs von Autobahnen oder Hauptschienenwegen bauplanungsrechtlich privilegiert sind; im Gegensatz zu vielen anderen Nutzungen dürfen sie damit im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden, ohne dass ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss. Die Flächen im 200 m-Bereich sind somit besonders gut für FF-PV geeignet.</p>	<p>Oktober 2023 - Juni 2024</p>
<p>Einschätzung von Realisierungschancen</p> <p>z. B. hinsichtlich der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer:innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Realisierung hängt u.a. vom Interesse möglicher Projektierer ab, Anlagen im Braunschweiger Stadtgebiet zu errichten. 	<p>Anfang 2024</p>

<ul style="list-style-type: none"> Zudem ist eine Voraussetzung, dass die Eigentümer:innen ihre Flächen an Projektierer verpachten/verkaufen und diese letztlich über Flächengrößen verfügen, die den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage zulassen. Die Bereitschaft der Eigentümer:innen wird nicht zuletzt von finanziellen Aspekten abhängen (Pacht-/Kaufpreis, finanzielle Beteiligung am Gewinn...) 	
Planungshinweise zur umweltverträglichen Errichtung von FF-PV-Anlage FF-PV-Anlagen können bei entsprechender Gestaltung gegenüber intensiver landwirtschaftliche Flächennutzung einen erheblichen Vorteil für Natur- und Artenschutz bedeuten. Um dieses Potenzial zu realisieren und möglichen Konflikten vorab zu begegnen, wurden parallel zum FF-PV-Konzept, Kriterien für eine umweltfreundliche Gestaltung der Anlagen zusammengestellt, mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und in das FF-PV-Konzept integriert.	19.10.2023
Veröffentlichung und Beschluss des Freiflächen-Photovoltaik-Konzeptes durch den Rat	11.06.2024
Erster Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für eine geplante FF-PV-Anlage im Bereich Völkenrode. Der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass weitere Vorhabenträger FF-PV-Anlagen errichten möchten.	

Nächste Schritte	Wann?
Darstellung der geeigneten Flächen als mögliche Flächen für erneuerbare Energien im Flächennutzungsplan (FNP) und im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung (KWP). Diese befinden sich derzeit in Erarbeitung.	FNP: 2025-2027 KWP: 2025/2026

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
24-23663-02	Freiflächen-Photovoltaik-Konzept für Braunschweig	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation (FB 61) Stelle Entwicklungs- und Standortplanung (61.31)	Herr Snieg

Handlungsfeld	Energieversorgung
----------------------	-------------------

Maßnahme	3.7.2	Solarkataster
-----------------	-------	----------------------

Teil der IKSK-Maßnahme ¹	3.7	Solarstrom im gesamten Stadtgebiet ausbauen und fördern ¹	Priorität 1
-------------------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft		abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Das Solarkataster ist ein Online-Werkzeug, mit dem die Braunschweiger Dächer schnell und unkompliziert auf ihre Eignung zur Produktion von Solarwärme (Solarthermie) und Solarstrom (Photovoltaik) untersucht werden können. Hauseigentümer:innen erhalten eine Einschätzung von Kosten und Nutzen einer Solaranlage auf dem eigenen Dach.</p> <p>Grundlage für die Solarpotenzialanalyse sind Laserscandaten, aus denen ein 3D-Höhenmodell entwickelt wurde. Für jedes Gebäude sind damit Dachneigung, -fläche und -ausrichtung verfügbar. Verschattung und Einstrahlung können berechnet werden. Zusammen mit individuellen Eingaben zu Energieverbrauch und Nutzerverhalten ist eine erste Abschätzung des Ertrags und der Wirtschaftlichkeit (Amortisationszeit) einer Solaranlage möglich.</p> <p>Die Stadt Braunschweig verfügt bereits seit 2010 über ein Solarkataster.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Anschaffung des 1. Solarkatasters	2009
Erneuerung des Solarkatasters als Teil des Solardachatlases der Region	2015
Aktualisierung der Laserscandaten	2019
Aktualisierung der Grundlagedaten zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit (Strompreise etc.)	2022/2023

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Solarkataster	>> hier

Weiterführende Informationen beim Regionalverband Großraum Braunschweig	Link
Fragen und Antworten zum Solardachatlas	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Strategische Umweltplanung (68.3 AG 1)	Herr Burmeister

¹ Beim Solarkataster handelt es sich nicht um eine im IKSK 2.0 benannte Maßnahme. Die Stadt Braunschweig verfügte schon vor dem ersten Klimaschutzkonzept (2010) über ein solches Tool. Im Sinne einer Bestandsaufnahme der Klimaschutzaktivitäten handelt es sich aber um ein nennenswertes Angebot zum Thema Solarausbau.

Handlungsfeld	Energieversorgung
----------------------	-------------------

Maßnahme	3.7.3	Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen
-----------------	-------	---

Teil der IKSK-Maßnahme	3.7	Solarstrom im gesamten Stadtgebiet ausbauen und fördern	Priorität 1
------------------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurückgestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft	abgeschlossen	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Das Braunschweiger „Förderprogramm für regenerative Energien und Effizienzmaßnahmen“ existiert seit 2012 und wurde bis dato jedes Jahr fortgeführt. Die jeweiligen Fördergegenstände wurden im Rahmen von übergeordneten gesetzlichen Grundlagen/Voraussetzungen, neuer Entwicklungen und Bedarfen im Bereich der regenerativen Energien und anhand wirtschaftlicher Faktoren jährlich aktualisiert und angepasst. Beispielsweise wurde, mit steigender Wirtschaftlichkeit von konventionellen Aufdach-Photovoltaik-Anlagen, deren Förderung eingestellt und das Förderprogramm um andere Inhalte, wie PV-Balkonanlagen, ergänzt. Dadurch lassen sich sehr viel mehr Personen mit jeweils kleineren Fördersummen erreichen.</p> <p>Das Braunschweiger Förderprogramm ist gegenwärtig mit 500.000 €/Jahr ausgestattet.</p> <p>Grundsätzlich wird mit dem Förderprogramm das Ziel verfolgt, den Anteil der regenerativen Energien im Stadtgebiet sukzessive durch die Schaffung von Anreizen zu erhöhen. Ebenfalls soll der Vorteil einer nachhaltigen Transformation den Braunschweiger Bürger:innen nahe gebracht und das entsprechende Bewusstsein geschaffen werden. Neben einer konkreten Förderung von Investitionen (ggf. in Verbindung mit anderen Förderprogrammen von Bund oder Land), wird auch beispielsweise eine Weiterbildung zur Photovoltaikfachkraft finanziell unterstützt. Dies stärkt das lokale Handwerk und wirkt dabei dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegen. Das Förderprogramm ist an Investitionen im zweistelligen Millionenbereich beteiligt und wird dadurch zu einem Motor der wirtschaftlichen Entwicklung.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Jährliche Anpassung und Novellierung des Förderprogrammes entsprechend der gegebenen Rahmenbedingungen (Gesetze, Bundes- und Landes-Förderprogramme, Preisentwicklungen, Technik, Bedarfe, Erfahrungen des bisherigen Förderprogramms)	fortlaufend
Gezieltere Bewerbung des Förderprogramms	fortlaufend
Durchführung von Informationsveranstaltungen	2023/2024
Optimierung der Antragstellungs- und Prüfungsabläufe , Aufbau und Weiterentwicklung der Datenbank	2023/2024

Nächste Schritte	Wann?
Weiterentwicklung und inhaltliche Anpassung des Förderprogramms	fortlaufend

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen	>> hier

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
3.5	Bewerbung und Aufbau von dezentralen erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung
3.9	Jobmotor Energiewende

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68) Fachlich: Klimaschutzmanagement (68.31) Abwicklung: Abteilung Verwaltung (68.0)	Herr Siemon Frau Dähn

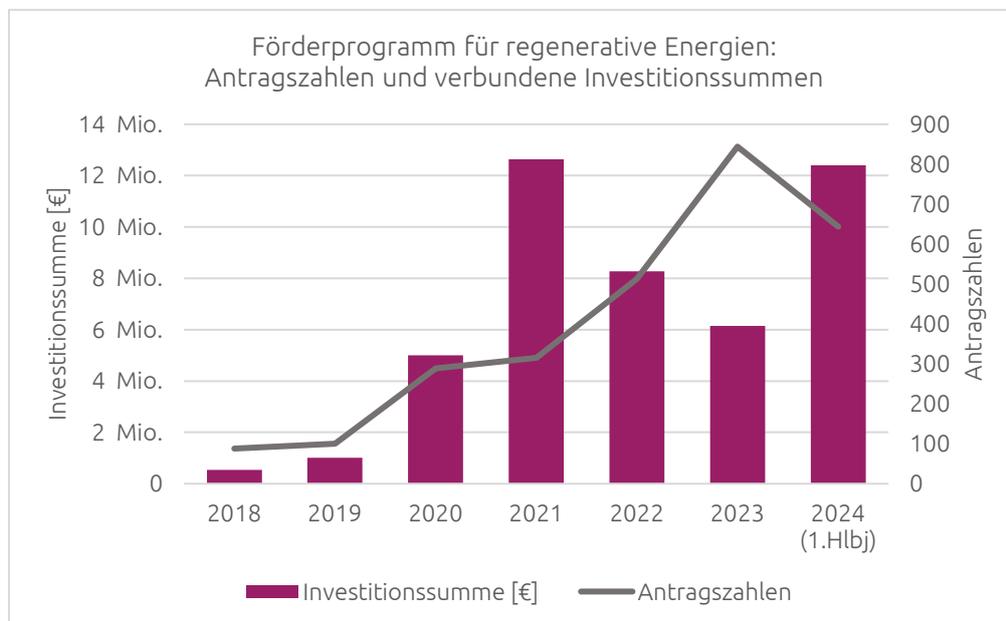


Abb zu 3.7.3: Braunschweiger Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienz: Entwicklung der Antragszahlen und der mit den Fördermaßnahmen verbundenen Investitionssummen

Handlungsfeld	Energieversorgung
----------------------	-------------------

Maßnahme	3.7.4	Selbstbau-Initiative Solar
-----------------	-------	-----------------------------------

Teil der IKSK-Maßnahme	3.7	Solarstrom im gesamten Stadtgebiet ausbauen und fördern	Priorität 1
------------------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück-gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge-schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung

Photovoltaik ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen und einer der bedeutendsten Teile der Energiewende. Dementsprechend ist der Bedarf an Handwerkskapazitäten zur Installation dieser Anlagen größer als das Angebot. Die Selbstbau-Initiative Solar hat daher den Zweck, Menschen zu befähigen, Teile der Installation selbst vorzunehmen. Die Selbstbau-Initiative wurde dabei von der Stadt Braunschweig initiiert und besteht vor allem aus ehrenamtlichen Akteuren der Stadtgesellschaft.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Infoveranstaltung zum Thema „Gemeinschaftlicher Selbstbau von Solaranlagen“ mit 120 Teilnehmenden	05.04.2024
1. Praxisworkshop zum „Solaren Selbstbau“	18.05.2024
2. Praxisworkshop zum „Solaren Selbstbau“	01.06.2024

Nächste Schritte	Wann?
Evtl. Wiederholung der Veranstaltungsreihe	2025
Regelmäßige Treffen der Selbstbau-Initiative Solar	fortlaufend

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Herr Siemon



Foto zu 3.7.4: Workshop "Solarer Selbstbau" (© Alexander Siemon)

Handlungsfeld	Energieversorgung
----------------------	-------------------

Maßnahme	3.8.	Innovative Pilotanlagen	Priorität 3
-----------------	------	--------------------------------	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft	abge- schlossen	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung

Die bisherige Energieversorgung der Stadt Braunschweig soll durch innovative, dezentrale Pilotanlagen erweitert werden, die in Kooperation mit regionalen Institutionen, Unternehmen und Fachleuten auf den Weg gebracht werden.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>H₂-Terminal Braunschweig</p> <p>Der Transport und die Speicherung erneuerbarer Energien bleiben die größte Herausforderung der Energiewende. Ein Lösungsweg zeichnet sich in Verbindung mit Technologien rund um den Energieträger Wasserstoff (H₂) ab. Mit dem Bau des Hydrogen¹-Terminals wird am Forschungsflughafen Braunschweig ein bundesweit bedeutsamer Ort zur Kompetenzbündelung der Forschung entlang der H₂-Wertschöpfungskette geschaffen.</p> <p>Ziel des Hydrogen-Terminals ist es, eine anwendungsnahe Grundlagenforschung in dem neu geschaffenen Forschungslabor zu ermöglichen. Im Projekt H₂-Terminal Braunschweig werden Forschungsarbeiten rund um die Themen Wasserstoffherzeugung (inklusive der Bewertung der Anlageneffizienz), -speicherung, Rückverstromung in Brennstoffzellen, Gaseinspeisung und Batteriespeicher adressiert. Überschüssiger Strom aus erneuerbaren Energien soll netzstabilisierend verwertet und effizient für die Campusebene nutzbar gemacht werden.</p> <p>Gefördert wird das Forschungsprojekt durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit einem Gesamtfördervolumen von über 20 Mio. €. Das Forschungsprojekt wird als Verbundvorhaben vom Steinbeis-Innovationszentrum energieplus (siz energieplus) und der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) umgesetzt. Die TU Braunschweig beteiligt sich mit sieben Forschungsinstituten und dem Geschäftsbereich Gebäudemanagement.²</p>	Eröffnung 06/2024

Weiterführende Informationen	Link
Internetseite der TU Braunschweig zum H ₂ -Terminal	>> hier
Internetseite des Steinbeis-Innovationszentrums zum H ₂ -Terminal	>> hier

Zuständig	Ansprechpartner:in
s. genannte Internetseiten	

¹ Hydrogen = Wasserstoff

² Textquellen/ Übernommener Text s. aufgeführte Internetseite

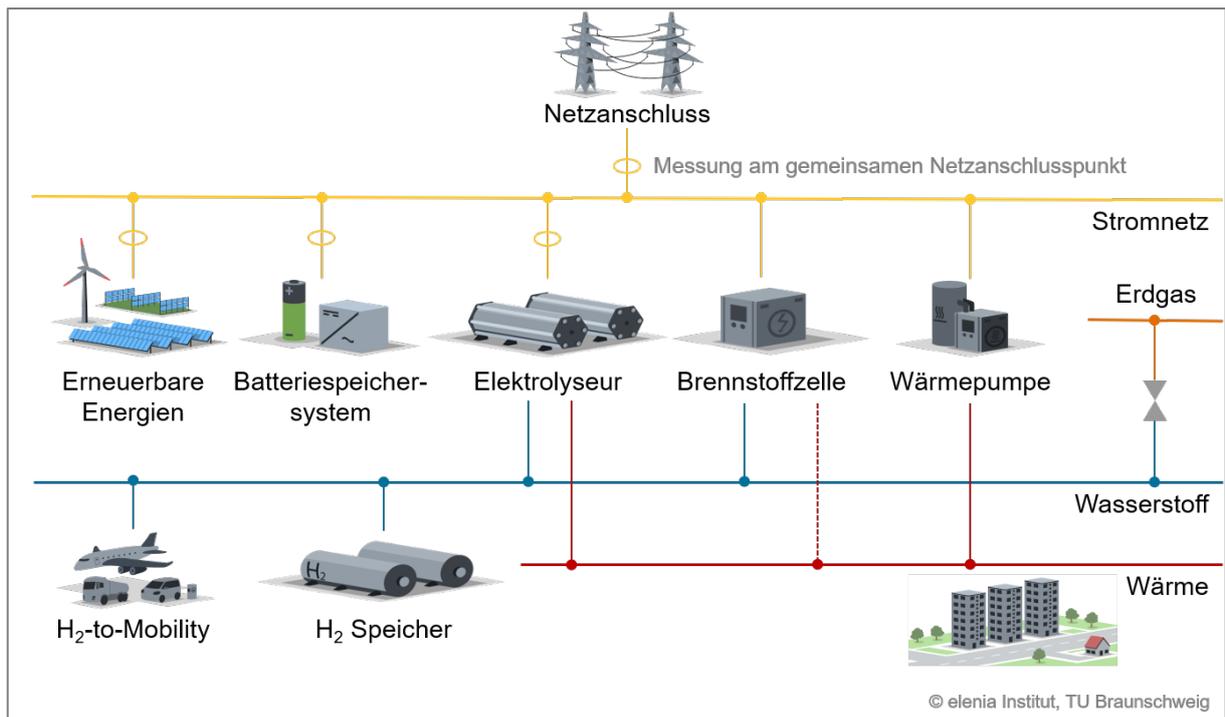


Abb. 1 zu 3.8: Hydrogen-Terminal Braunschweig: Betrachtete Systemkomponenten im Projekt
(© elenia Institut, TU Braunschweig)



Abb. 2 zu 3.8: Foto des Geländes des Hydrogen-Terminals Braunschweig 2024 (© Enapter AG)

Handlungsfeld	Energieversorgung
----------------------	-------------------

Maßnahme	3.9.	Jobmotor Energiewende	Priorität 1
-----------------	------	------------------------------	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung begonnen	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Gut ausgebildete Fachkräfte sind eine elementare Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende. Gleichzeitig bietet die Energiewende große Chancen zur Beschäftigungsförderung und zur Stärkung der lokalen Wirtschaft.</p> <p>Der Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel ist kein lokales Problem und wird daher in der Region Braunschweig nicht zuletzt aufgrund der regional ausgerichteten Akteursstruktur (wie z. B. REA, Allianz für die Region, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) bereits heute vernetzt betrachtet. Das vorhandene umfangreiche Engagement soll stärker gebündelt und abgestimmt werden.</p> <p>Die entsprechenden Mittel stehen bei der Stabsstelle Wirtschaftsdezernat zur Verfügung und wurden unter anderem dem Fachkräftebündnis SüdOstNiedersachsen in Aussicht gestellt. Förderungsschwerpunkte des Fachkräftebündnisses sind Projekte zur Verbesserung regionaler Strukturen zur Fachkräftesicherung, Qualifizierung von Arbeitssuchenden und Weiterbildung von Beschäftigten.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Kontakt zur IHK, Handwerkskammer, Jobcenter etc.	fortlaufend
<p>Förderung der Weiterbildung zur Fachkraft für Photovoltaik (DGS, VDE) In das Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen (vgl. M 3.7.3) wurde 2024 ein Förderbaustein aufgenommen, der Unternehmen und Privatpersonen (mit abgeschlossener Ausbildung) finanziell unterstützt, wenn diese eine Weiterbildung zur Fachkraft für Photovoltaik absolvieren. Der bei der Industrie- und Handelskammer durchgeführten Kurs wird mit einem Zertifikat abgeschlossen. Damit stehen mehr Fachkräfte für den PV-Ausbau zur Verfügung und die Teilnehmenden können eine zusätzliche Qualifikation vorweisen.</p>	2024

Nächste Schritte	Wann?
Identifikation und Initiierung von Projekten im regionalen Fachkräftebündnis SüdOstNiedersachsen	fortlaufend
<p>Berufsorientierung klimarelevanter Berufe Eine Projektwoche, in der neben den Themen Klimaschutz und Energie klimarelevante Handwerksbetriebe durch die Schüler:innen kennengelernt und ausprobiert werden sollen, ist in der Konzeptionsphase.</p>	

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
3.7.3	Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen
5.3	Klimaschutz an Schulen und Kitas

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Wirtschaftsdezernat (Dez. VI)	Herr Trescher
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31) für die Weiterbildung zur PV-Fachkraft: für die Projektwoche Berufsorientierung Klimaschutz:	Herr Siemon Frau Zimmermann

Handlungsfeld	Energieversorgung		
Maßnahme	3.10.	Lokaler digitaler Strommarkt für Prosumer:innen	Priorität 3

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Maßnahmenbeschreibung

Mit der Energiewende sind Dezentralität, Flexibilität und Digitalisierung der Systeme verbunden. Immer mehr Menschen werden, z. B. durch eigene Photovoltaikanlagen, zu „Prosumer:innen“, weil sie gleichzeitig Energie produzieren und konsumieren (verbrauchen). Die bekannte Rollenaufteilung von Versorger:innen einerseits und Kund:innen andererseits bricht zunehmend auf. Durch „Peer-to-Peer“-Handel, bei dem Teilnehmende digital direkt und ohne Zwischenhändler untereinander Strom kaufen und verkaufen, können erhebliche Vorteile für Verbraucher:innen, Umwelt und Wirtschaft geschaffen werden. Der Aufbau eines lokalen Strommarktes ist grundsätzlich eine Aufgabe für Energieversorger und kann verwaltungsseitig vor allem kommunikativ unterstützt und mit Aktionen begleitet werden.

Derzeit gibt es in diesem komplexen und von bundespolitischen Vorgaben bestimmten Bereich des Energiemarktes keine Aktivitäten in Braunschweig.

Handlungsfeld	Energieversorgung		
Maßnahme	3.11.	Windenergie stärken	Priorität 3

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	Nicht begonnen	In Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung

Auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig gibt es derzeit einen planerisch ausgewiesenen Windenergiestandort bei Geitelde. Die dort vorhandenen fünf Anlagen entstanden bereits zwischen 1997 und 2004 und haben eine Leistung zwischen 0,5 und 2 MW. Sie produzieren insgesamt ca. 5.100.000 kWh/a. Das entspricht dem jährlichen Energiebedarf von 1.400 Haushalten.

Grundsätzlich kann durch das „Repowering“ von vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) die Energiegewinnung vervielfacht werden. Dabei werden ältere durch neuere, leistungsfähigere Anlagen ersetzt. Gerade in städtischen Gebieten, wo die potenziell nutzbare Fläche für Windenergie stark eingeschränkt ist, ist die Erschließung dieses Potenzials von großer Bedeutung.

Insgesamt besteht durch das niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ (kurz „Windenergiebeschleunigungsgesetz“) die Verpflichtung, auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 3,18% der Fläche des Regionalverbands Großraum Braunschweig für Windenergie auszuweisen. In diesem Zusammenhang hat das Land Niedersachsen eine Windflächenpotenzialanalyse veröffentlicht (s.u.), nach der auch auf dem Braunschweiger Stadtgebiet weitere Windpotenzialflächen ausgewiesen werden könnten. Zuständig für diesen Prozess ist der Regionalverband Großraum Braunschweig.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Vorsondierung der Repowering-Möglichkeiten in Geitelde. Dabei könnten vier alte Anlagen mit Leistungen von jeweils maximal 2 MW durch modernere Anlagen mit jeweils über 6 MW ersetzt werden.	2023/2024

Nächste Schritte	Wann?
Die Einreichung des Antrags auf Genehmigung zur Modernisierung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist für die Geitelder Anlagen geplant.	vsl. Ende 2024

Weiterführende Informationen (Umweltministerium Niedersachsen)	Link
Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31) Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation (FB 61)	Herr Siemon Herr Schmidbauer

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.1.1	Parkraummanagement
-----------------	-------	---------------------------

Teil der IKSK-Maßnahme	4.1	Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs	Priorität 1
------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Der Abbau von Privilegien des motorisierten Individualverkehrs kann zur Förderung nachhaltiger Mobilität beitragen. Das betrifft</p> <ul style="list-style-type: none"> • die räumliche und tarifliche Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung • die Verlagerung von Parkplätzen z. B. in Quartiersgaragen und Park+Ride-Parkplätze zur Stärkung autoarmer Quartiere, insbesondere der Innenstadt • die bedarfsgerechte Anpassung von Parkraum, auch mit dem Ziel, den Straßen(seiten)raum anders zu nutzen und als Teil des öffentlichen Raums wieder erlebbar zu machen.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Ausweitung der Parkgebührenpflicht innerhalb der Okerumflut mit Änderung der Parkgebührenordnung (ParkGO) und Einführung 24-Stunden-Ticket Innenstadt (ParkGO zum 01.05.2024)	01.09.2023 sowie 01.02.2024

Nächste Schritte	Wann?
Erstellung Parkraummanagementkonzepte außerhalb der Okerumflut (z. B. innerhalb Wilhelminischer Ring)	-
Entwicklung von Quartiersgaragen (Neubaugebiete und ggf. Bestand)	-
Erweiterung der Öffnungszeiten der städt. Tiefgaragen (Magni und Eiermarkt)	2024

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
22-19665	Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (Zone I)	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Parken in der Innenstadt	->> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Gesamtverkehrsplanung (66.11)	Frau Kramer

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.1.2	Verkehrsberuhigung
-----------------	-------	---------------------------

Teil der IKS-K-Maßnahme	4.1	Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs	Priorität 1
-------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
Verkehrsberuhigung kann zum einen durch verkehrssteuernde, planerische Maßnahmen, wie die Verlagerung von Durchgangsverkehren, befördert werden. Zum anderen gibt es Möglichkeiten für reduzierte Geschwindigkeiten zu sorgen: durch entsprechende Elemente und Fahrbahngestaltungen, durch Verkehrsregeln (wie rechts-vor-links) oder durch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen wie Tempo-30-Zonen ^{1*} . Neben verringertem Kraftstoffverbrauch (geringeren THG-Emissionen) werden dadurch weitere positive Effekte wie eine höhere Verkehrssicherheit, weniger Lärm, weniger Luftschadstoffe und damit eine insgesamt höhere Lebensqualität erreicht.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Die zunächst im Rahmen eines experimentellen Modellprojektes eingerichtete Fußgängerzone im Ölschlägern soll dauerhaft beibehalten werden. Durch die Einrichtung der Fußgängerzone konnten die lautstarken KFZ-Verkehre über das Kopfsteinpflaster reduziert werden. Es entstanden neue Freiräume, die von ansässigen Gastronomen und Geschäftsinhabern individuell genutzt und auch von Besuchern gut angenommen werden. Die verkehrsberuhigenden Maßnahmen haben sich positiv auf die Aufenthaltsqualität im Magniviertel ausgewirkt.	2023

Nächste Schritte	Wann?
Der Mobilitätsentwicklungsplan (MEP) betrachtet verschiedene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, u. a. die Prüfung und ggf. den Umbau von Teilen des Rings und die Verbesserung der südlichen Innenstadtumfahrung. Diese gehen mit dem politischen Beschluss in die Umsetzung.	2025
Im Rahmen des <i>Verkehrskonzeptes Magni</i> soll eine weiter Beruhigung des Verkehrs im Magniviertel erzielt werden.	2024

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
23-20614	Magniviertel - Experimentelles Modellprojekt zur Quartiersentwicklung	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
23-22151	Magniviertel: städtebauliche und verkehrliche Aufwertung	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66)	

¹ Dem kommunalen Entscheidungsspielraum sind durch die StVO sehr enge Grenzen gesetzt. Verkehrsrechtliche Anordnungen sind nur bei konkreter Gefährdungslage oder im Umfeld sensibler Einrichtungen wie Kitas oder Schulen möglich. Umweltaspekte sind als Begründung nicht zulässig.

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.1.3	Carsharing
-----------------	-------	-------------------

Teil der IKSK-Maßnahme	4.1	Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs	Priorität 1
------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft		abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
Durch Carsharing-Angebote kann die Anzahl der Autos in der Stadt reduziert werden. Damit verbunden sind neben der Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen auch weniger Staus, die Reduzierbarkeit von Parkplätzen im öffentlichen Raum und positive Effekte für die Luftreinhaltung.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Erweiterung einzelner Carsharing-Stationen (erfolgt durch Anbieter marktorientiert und in Eigenregie)	2023
Ausbaustand: > 40 Carsharing-Stationen	1. Hlbj. 2024

Nächste Schritte	Wann?
Verdichtung des Angebots im bisherigen Operationsgebiet (mehr Fahrzeuge pro Station etc.)	
Ausbau der Elektromobilität in der Carsharing-Flotte	
Schaffung neuer Carsharing-Stationen mit E-Ladeinfrastruktur (durch Anbieter marktorientiert und in Eigenregie bzw. Zusammenarbeit mit BS ENERGY und KomDia). Eine Station ist aktuell in Planung	2024

	Ansprechpartner:in
Zuständig ist der Anbieter Fachkundig bei der Stadt Braunschweig Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Gesamtverkehrsplanung (66.11)	Frau Kramer

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.2.1	Verbesserung der Ladeinfrastruktur
-----------------	-------	---

Teil der IKSK-Maßnahme	4.2	Förderung der Elektromobilität	Priorität 2
------------------------	-----	--------------------------------	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	In Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft	abge- schlossen	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Antriebswende ist eine der zentralen Strategien für ein klimaschonenderes Verkehrssystem. Elektroautos sind etwa 40 Prozent klimafreundlicher als Pkw mit Benzinmotor – und das bezogen auf den gesamten Fahrzeuglebenszyklus (UBA ¹).</p> <p>An erster Stelle sollten Verkehre dennoch vermieden oder auf den Umweltverbund verlagert werden, da auch für die Produktion und den Betrieb von Elektroautos CO₂-Emissionen anfallen und sich andere negative Umweltauswirkungen aus dem Ressourcenbedarf ergeben.</p> <p>Für den nicht vermeidbaren motorisierten Individualverkehr liegt der Fokus auf dem Ausbau der Elektromobilität. Eine wesentliche Voraussetzung für deren Akzeptanz ist eine ausreichende Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum. Neben der steigenden Zahl öffentlich nutzbarer Ladesäulen z. B. auf Einzelhandelsparkplätzen, treibt die Stadt Braunschweig den Ausbau der Ladeinfrastruktur gezielt mit einem Ausbauplan voran, der über einen Konzessionsnehmer umgesetzt wird. <u>Es ist also zwischen dem von der Stadtverwaltung initiierten und beeinflussbaren Ausbau im Rahmen des Konzessionsvertrags und dem Gesamtausbau der öffentlichen und teilöffentlichen Ladeinfrastruktur in der Stadt zu unterscheiden.</u></p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Konzessionsvertrag zum Ausbau der Ladeinfrastruktur Seit Juli 2022 hat die Stadt Braunschweig mit der KOM DIA (BS ENERGY) eine Konzessionärin, die geeignete Ladestandorte in Braunschweig im öffentlichen Straßenraum nach verkehrs- und stadtplanerischen Kriterien sowie hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit identifiziert und, nach Freigabe durch die Stadt, mit Ladesäulen ausstattet und betreibt.</p> <p>Hierbei werden neben AC-Ladesäulen (22 kW Normalladen) und DC-Ladesäulen (min. 50 kW Schnellladen) auch High-Power-Charger (bis zu 300 kW) errichtet. An jeder Ladesäule sind zwei Ladepunkte (LP) vorhanden. So sind stets zwei Stellplätze „elektrifiziert“ und folglich zwei parallele Ladevorgänge je Ladesäule möglich.</p>	2022
<p>Ausbauplan Ladeinfrastruktur Konzessionsvertrag (vgl. Abbildung 2) Der Ausbau des Ladenetzes erfolgt in drei Stufen. Bis Ende 2024 entstehen 100 neue Ladestandorte (200 LP), bis Ende 2026 folgen weitere 100 Standorte (200 LP). Je nach Bedarf werden bis Ende 2028 weitere 50 Standorte (100 LP) realisiert.</p> <p>Mit den drei Ausbaustufen werden unterschiedliche Ziele verfolgt. Zunächst wird eine flächendeckende Grundversorgung hergestellt. Mit unabhängigen Analysedaten lässt sich feststellen, in welchen Teilen Braunschweigs zukünftig besonders viele Ladevorgänge zu erwarten sind. Bestehende Lücken im Ladenetz</p>	Stufenweise bis 2028

¹ UBA: Umweltbundesamt, [Studie von 2024](#)

lassen sich auf der Grundlage von Bedarfs- und Nachfragedaten schließen, wodurch sich das Ladenetz nach und nach verdichten wird.	
Erster Schnelllade-Hub (Konzessionsvertrag) Im August 2024 wurde der erste Schnellladehub im öffentlichen Straßenraum errichtet. Vorgesehen sind 6 High-Power-Charger-Ladepunkte.	August 2024
Pilotprojekt „Laternenladen“ Neben dem Ausbau des flächendeckenden Ladenetzes wird im Pilotprojekt „Laternenladen“ das Laden von Elektrofahrzeugen an den Masten der öffentlichen Beleuchtung erprobt. Seit Mitte August 2024 sind alle 17 Laternenlader in Betrieb.	Q3 2024
Ausbaustand der öffentlichen Ladeinfrastruktur (Konzessionsvertrag) Seit Projektbeginn im Juli 2022 wurden insgesamt 270 Ladepunkte von der Stadt freigegeben. Von diesen Ladepunkten wurden 142 LP errichtet.	Stand 1. Hlbj. 2024
Ausbaustand der öffentlichen und teil-öffentlichen Ladeinfrastruktur (vgl. Abb.2) 539 Ladepunkte, 294 Ladestationen (meist besitzt eine Station zwei Ladepunkte)	Stand 1. Hlbj. 2024

Nächste Schritte	Wann?
Weiterer Ausbau (Konzessionsvertrag) Aktuell sind die Standorte für etwa 270 Ladepunkte festgelegt. Nun soll die Errichtung der Ladesäulen forciert werden. Die Suche nach geeigneten Ladestandorten und deren Inbetriebnahme ist ein fortlaufender Prozess und unterstützt den Markthochlauf der Elektrofahrzeuge.	fortlaufend
Es wird geprüft, welche flankierenden Maßnahmen zusätzlich zum Ladeinfrastrukturausbau die Elektromobilität fördern können.	

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Elektromobilität in Braunschweig	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner*in
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Mobilitätsmanagement (66.1 AG 1)	Herr Seiler

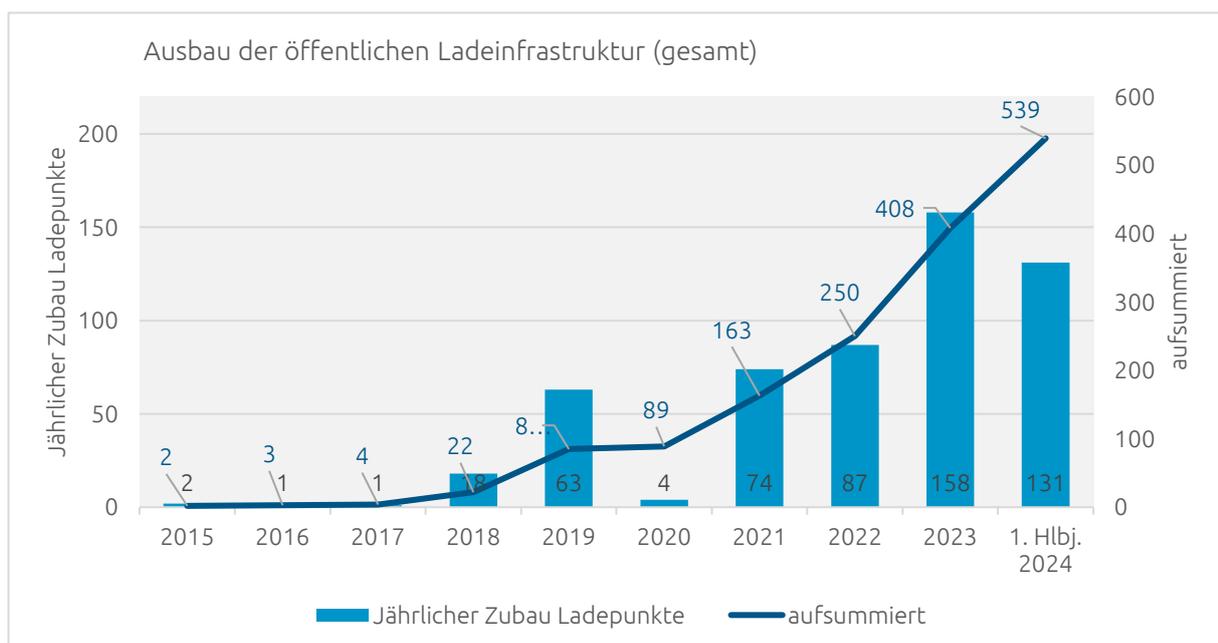


Abb. 1 zu 4.2.1: Ausbau der öffentlichen und teilöffentlichen Ladeinfrastruktur (Ladepunkte) in der Stadt Braunschweig gesamt (inkl. Zubau durch Konzessionsvertrag)

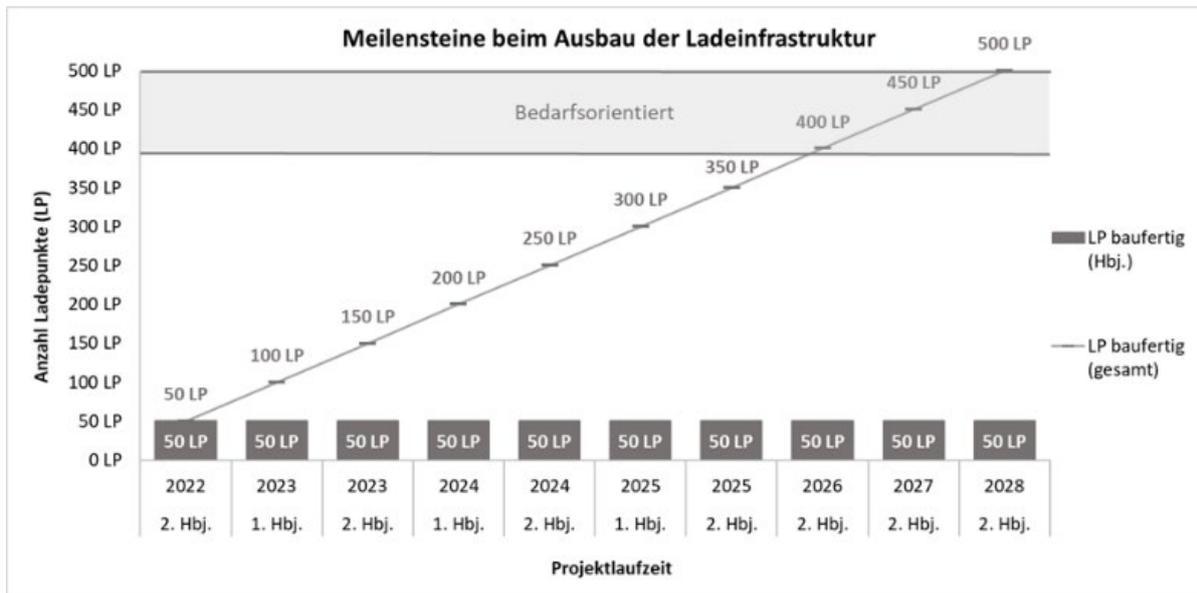


Abb. 2 zu 4.2.1: Ausbauplan Ladeinfrastruktur 2022 bis 2028 über den Konzessionsvertrag
(© Stadt Braunschweig)



Foto zu 4.2.1: Neue Ladesäule im öffentlichen Raum
(© Stadt Braunschweig / Daniela Nielsen)

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.2.2	Alternative Antriebe in der Busflotte
-----------------	-------	--

Teil der IKS-K-Maßnahme	4.2	Förderung der Elektromobilität	Priorität 2
-------------------------	-----	--------------------------------	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	Nicht be- gonnen	In Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Der Klimaschutz-Vorteil des ÖPNV gegenüber der PKW-Nutzung kann durch nicht-fossile Antriebe noch deutlich gesteigert werden. Die Umstellung der Busflotte auf alternative Antriebe wie Elektro- oder Wasserstoffantriebe ist daher ein wichtiges Ziel auf dem Weg zu emissionsfreier Mobilität.</p> <p><u>Umstellung zu einem Elektrobusbetrieb bei der BSVG</u> Die BSVG stellt die Weichen für einen batterieelektrischen Busbetrieb in Braunschweig und ersetzt sukzessiv ihre Dieselsebusse durch batterieelektrische Fahrzeuge. Im ersten Schritt werden bis 2025 50 Elektrobusse beschafft. Parallel dazu wird der Busbetriebshof in der Lindenbergallee saniert und für den Betrieb von Elektrobussen umgebaut. Dazu gehört der Aufbau von Ladeinfrastruktur in den Abstellanlagen und die Schaffung der Voraussetzungen zur Wartung der Fahrzeuge in der Werkstatt. Gleichzeitig werden bereits jetzt vorbereitende Maßnahmen realisiert, um die gesamte Flotte der BSVG über 2025 hinaus auf Elektrobusse umzustellen. Das Konzept der BSVG sieht einen Mischbetrieb aus Depot- und Gelegenheitsladern vor. Bei Ersteren erfolgt die Nachladung im Depot. Wo hingegen bei Letzteren die Nachladung überwiegend im Betrieb an neuralgischen Punkten im Liniennetz stattfindet (z.B. Wendezeit an den Endhaltestellen). Deshalb werden neben den Abstellanlagen auf dem Betriebshof auch Endhaltestellen oder Pausenflächen im Stadtgebiet mit Ladeinfrastruktur ausgestattet.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Inbetriebnahme von insgesamt fünf Elektrobussen, die induktiv im Linieneinsatz an ausgewählten Haltestellen geladen werden (Forschungsprojekt Emil)	2014
Ratsbeschluss zur Umstellung auf einen Elektrobusbetrieb und der Bedingung, dass Förderprogramme zur Verfügung stehen, die die Mehrkosten verglichen mit der Beschaffung von Dieselsebusen um mindestens 50 % reduzieren.	2020
Einreichung einer Projektskizze im Rahmen der Förderrichtlinie „Busse mit alternativen Antrieben im ÖPNV“ des BMDV.	2021
Erhalt eines Förderbescheides über ca. 18,5 Mio. € zur Beschaffung von 50 Elektrobussen sowie der zugehörigen Ladeinfrastruktur auf dem Busbetriebshof und im Stadtgebiet.	2022
Inbetriebnahme von den ersten vier Elektrobussen aus der Förderung des BMDV	2023
Bau der vorgelagerten Energieversorgungsanlagen für die Ladeinfrastruktur auf dem Busbetriebshof	Q1-Q2 2024

Nächste Schritte	Wann?
Bau von 40 Ladepunkten auf dem Busbetriebshof (Vollausstattung einer Abstellanlage)	Q3-Q4 2024
Beschaffung von 21 weiteren Elektrobussen	Q4 2024

Bau weiterer Ladeinfrastruktur auf dem Busbetriebshof (Teilausstattung einer weiteren Abstellanlage)	Q1 2025
Beschaffung von 25 weiteren Elektrobussen	Q1-Q2 2025
Bau von insgesamt vier Ladepunkten an drei Standorten im Liniennetz	Q2 2025
Sukzessiver Bau von weiterer Ladeinfrastruktur auf dem Busbetriebshof in Abhängigkeit von weiteren Fahrzeugbeschaffungen	2026 ff.
Sukzessiver Bau von weiterer Ladeinfrastruktur im Liniennetz in Abhängigkeit von weiteren Fahrzeugbeschaffungen	2026 ff.
Sukzessiver Ersatz von Dieselnissen durch Elektrobuse bei Förderung derselben	2026 ff.

Weiterführende Informationen auf www.bsvg.net	Link
Inbetriebnahme der ersten E-Busse aus der Förderung des BMDV	->> hier

Zuständig	Ansprechpartner:in
Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG)	Herr Steffen Meyer und Herr Frank Brandt

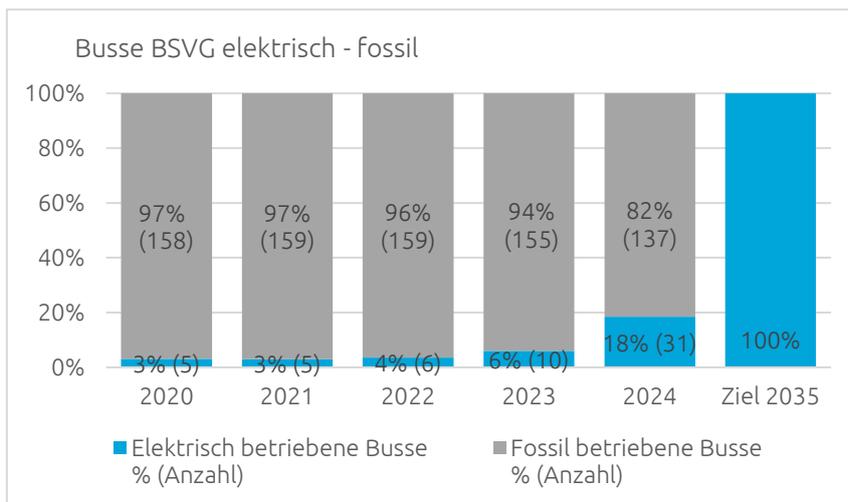


Abb. zu 4.2.2: Anzahl und Anteil [%] der elektrisch bzw. fossil betriebenen Busse der BSVG



Foto zu 4.2.2 (©BSVG)

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr		
Maßnahme	4.3.1	ÖPNV: Verbesserung des Angebotes	
Teil der IKSK-Maßnahme	4.3	Stärkung des ÖPNV	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Der ÖPNV soll in den nächsten Jahren in all seinen Facetten weiter ausgebaut werden, sodass er in seiner Attraktivität als Alternative zum motorisierten Individualverkehr gestärkt wird.</p> <p>Die drei zentralen Akteure Stadtverwaltung, Regionalverband und BSVG arbeiten stetig an der Optimierung des Angebots. Vorgesehen sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taktverdichtungen • Einführung von Expressbuslinien • Ausbau von On-Demand-Verkehren (Flexibel buchbaren Verbindungen zwischen den Stadtteilen ohne feste Haltestellen und Streckenverläufe) • Verbesserung des Tarifsystems • Smartes Ticketing • Stetiger Ausbau, Anpassung und Optimierung der Verbindung SPNV und ÖPNV im städtischen Bereich <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abhängigkeit der von Bund und Land bereitgestellten Finanzierung sowie der Möglichkeiten des städtischen Haushaltes.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Aufrechterhaltung der Angebotsausweitung im neuen Linienkonzept im Bereich Wenden, Thune, Harxbüttel, Schwülper	2022
Fortführung der 2021 eingeführten neuen Buslinie 421 zwischen Wolfenbüttel und Braunschweig Süd	2022
Aufrechterhaltung der Taktverdichtungen zur Schwachverkehrszeit im Bereich Südstadt – Rautheim – Mascherode	2022
Erstellung Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept für den Einsatz von 2,65m breiten Fahrzeugen	2022
Einführung des Deutschland-Tickets	2023
Stärkung der Fahrtrelation Hauptbahnhof <> Innenstadt	2024
Bessere Anbindung des Städtischen Klinikums Salzdahlumer Straße	2024
Neuer Ringverkehr: Mehr Fahrten zum/ab Hauptbahnhof	2024
Linienänderungen im Süd-Ost-Netz (Bereich Südstadt – Rautheim – Mascherode)	2024
Umstellung der Sammelschülerzeitkarte auf deutschlandweite Gültigkeit (Deutschland-Ticket)	2024
Fortschreibung des 2020 eingeführten verbundweiten Schülertickets	2024
Fortschreibung der 2020 eingeführten 15-Euro Schülermonatstickets 2022-2025	2024
Einführung FAIRTIQ (https://www.vrb-online.de/de/service/apps/fairtiq-app)	2024
Einführung einer Chip-Karte für das Deutschlandticket und weitere Abonnementtickets	01/2024
Neuaufgabe des VRB Job-Abos	10/2023

Nächste Schritte	Wann?
Prüfung / Umsetzung der Tarifstrukturreform	2025
Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen zum Ausbau des ÖPNV-Angebotes	fortlaufend
Anpassung/Ausbau des ÖPNV-Angebotes im Zuge der Stadtentwicklung (z.B. Bahnstadt) und an neue SPNV ¹ -Haltepunkte (BS-West, BS-Bienrode, BS-Leiferde)	fortlaufend
Umsetzung Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept für den Einsatz von 2,65m breiten Fahrzeugen	fortlaufend

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
20-13758	Umsetzung 15 Euro Schülerticket für die Stadt Braunschweig in Kombination mit dem Modellprojekt regionales Schülerticket des Regionalverbands	Mitteilung	<input type="checkbox"/>
20-14647	Neues ÖPNV-Konzept im Raum Wenden Thune Harxbüttel Schwülper	Mitteilung	<input type="checkbox"/>
20-14582 ²	Einführung Buslinie 421 zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel	Mitteilung außerhalb von Sitzungen	<input type="checkbox"/>
22-19804	Fahrzeug- und Infrastrukturkonzept für den Einsatz von 2,65 m breiten Fahrzeugen auf 1.100 mm Spurweite	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
23-22148	ÖPNV Angebot in Braunschweig zeitgemäß weiterentwickeln	Mitteilung	<input type="checkbox"/>
24-23893	Verlängerung des bestehenden Angebots für das Braunschweiger Schülerticket bis zum 31.01.2025	Mitteilung außerhalb von Sitzungen	<input type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf der Site des VRB's und des Regionalverbandes	Link
Verkehrsverbund Region Braunschweig	>> hier
Finanzierung des kostengünstigen Schülertickets	>> hier
Verlängerung des 30 €-Schülertickets im VRB	>> hier

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
4.3.5	Städtische und regionale Vernetzung (u.a. Thema: angebotsübergreifende Buchungsplattform)

Zuständige	Ansprechpartner:in
Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Ref. 0120)	
Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG)	
Regionalverband Großraum Braunschweig	
Verkehrsverbund Region Braunschweig	

¹ SPNV: Schienenpersonennahverkehr

² Im öffentlichen Ratsinformationssystem nicht verfügbar

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr		
Maßnahme	4.3.2	ÖPNV: Ausbau der Infrastruktur	
Teil der IKSK-Maßnahme	4.3	Stärkung des ÖPNV	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Erarbeitung ÖPNV-Konzept, um neue Gestaltungsmöglichkeiten für bestehende Straßenräume und vom ÖPNV betroffene Knotenpunkte festzusetzen. Bedarfsorientierte Umsetzung.</p> <p>Barrierefreier Ausbau insbesondere der Bushaltestellen (taktile Leitelemente, gesicherte Querungen, Hochbord, bedarfsentsprechend dimensionierte Aufstellflächen, ausreichende Gehwegbreiten). Berücksichtigung des zusätzlichen Zeitaufwands beim Ein- und Aussteigen (u.a. Einstiegshilfen) bei der Kalkulation der Fahrzeiten.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Seit Ende der 1990er Jahre werden die Bushaltestellen in Braunschweig barrierefrei umgebaut. Mit der Fortschreibung des Haltestellenkonzeptes werden klare Prioritäten für die Rangfolge der Umbauten gesetzt.	fortlaufend
Weitere Erhöhung der Bahnsteige der Stadtbahn sowie Modernisierung des Haltestellenmobiliars	fortlaufend
Zusätzlich Ausstattung von drei bis vier Bussteigen jährlich mit einem Wetterschutz (ohne Komplettumbau)	fortlaufend

Nächste Schritte	Wann?
Alle Tätigkeiten sind Daueraufgaben, da der Bestand an Haltestellen groß ist.	

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
23-22100	Konzept für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen (erste Fortschreibung)	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
22-18673	Bahnsteiganhebung und Modernisierung von Stadtbahnhaltestellen	Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
4.3.3	ÖPNV: Stadtbahnausbau

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66)	Herr Rabe

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr		
Maßnahme	4.3.3	ÖPNV: Stadtbahnausbau	
Teil der IKSK-Maßnahme	4.3	Stärkung des ÖPNV	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Das Stadtbahnausbaukonzept hat die Erweiterung des Stadtbahnnetzes um ca. 45% zum Ziel. Die Umsetzung von sechs Teilstrecken ist in vier Teilprojekten und drei zeitlichen Stufen vorgesehen. Nähere Beschreibungen aller Teilvorhaben sind dem Grundsatzbeschluss (2017) sowie dem Rahmenantrag zur Erlangung von Fördermitteln von Bund und Land (2020) – abrufbar unter www.stadt-bahn-plus.de- zu entnehmen. Weitere Sachstände sind den halbjährlich erscheinenden Kompaktberichten zum Gesamtprojekt zu entnehmen (Ratsinfo der Stadt Braunschweig oder unter www.stadt-bahn-plus.de).</p> <p>Das ursprüngliche Zeitziel zur Umsetzung aller Teilstrecken bzw. des Zielnetzes wurde auf 2030 festgelegt. Übergeordnetes Ziel ist die Stärkung des ÖPNV in der Stadt Braunschweig mit den Folgewirkungen wie einer deutlichen Steigerung der Fahrgastzahlen im ÖPNV und einer Reduzierung der PKW-Nutzung. Je nach Teilvorhaben sind unterschiedlich starke CO₂-Reduktionen im jeweiligen Vergleich zum einem Nichtausbau der Stadtbahninfrastruktur zu erzielen. Insgesamt wurde im Jahr 2017 eine durch das Projekt erzielbare Einsparung von 4200 Tonnen CO₂ pro Jahr für den Verkehrsbereich prognostiziert. Aktualisierte Daten zur Klimawirkung sind nach Fertigstellung der jeweiligen Einzelbewertungen im Rahmen einer standardisierten Bewertung der 4 Teilprojekte zu erwarten.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Entwicklung und Abstimmung eines Ausbaukonzeptes mit den Fördermittelgebern von Bund und Land Niedersachsen und Einreichung eines Rahmenantrages zum Gesamtprojekt zur Erlangung von Fördermitteln	Nov. 2020
Planerische und politische Festlegung einer finanziell, technisch und verkehrlich machbaren Streckenführung für das Teilprojekt 1 „Volkmarode Nord“	Nov. 2018
Entwicklung und politischer Beschluss eines Anlagenentwurfs für die beschlossene Streckenführung im Teilprojekt 1 „Volkmarode Nord“	Okt. 2022
Planerische und politische Festlegung einer finanziell, technisch und verkehrlich machbaren Streckenführung für das Teilprojekt 2 „Lindenberg/Rautheim“	Nov. 2018
Planerische und politische Festlegung einer finanziell, technisch und verkehrlich machbaren Streckenführung für das Teilprojekt 3, Projektteil 3.1 „Heidberg/Salzdahlumer Str.“	April 2024

Nächste Schritte	Wann?
Erwirkung eines Planfeststellungsbeschluss zum Teilprojekt 1	Ende 2025
Sicherstellung der Finanzierung des Teilprojekt 1 (Fördermittelbescheid von Bund und Land)	2026
Bauliche Umsetzung des Teilprojekt 1	ab 2026
Inbetriebnahme der Strecke im Teilprojekt 1	2028

Entwicklung und Beschluss eines Anlagenentwurfs für die beschlossene Streckenführung im Teilprojekt 2 „Lindenberg/Rautheim“	Ende 2024/ Anfang 2025
Erwirkung eines Planfeststellungsbeschluss zum Teilprojekt 2	Ende 2026
Sicherstellung der Finanzierung des Teilprojekt 2 (Fördermittelbescheid von Bund und Land)	2027
Bauliche Umsetzung des Teilprojekt 2	ab 2027
Inbetriebnahme der Strecke im Teilprojekt 2	2029
Entwicklung und Beschluss eines Anlagenentwurfs für die beschlossene Streckenführung im Teilprojekt 3, Projektteil 3.1 „Heidberg/Salzdahlumer Str.“	offen
Planerische und politische Festlegung einer finanziell, technisch und verkehrlich machbaren Streckenführung für das Teilprojekt 3, Projektteil 3.2 „Campusbahn/Que- rum“	offen
Planerische und politische Festlegung einer finanziell, technisch und verkehrlich machbaren Streckenführung für das Teilprojekt 4, Projektteil 4.1 „westliche Innen- stadtstrecke	offen
Planerische und politische Festlegung einer finanziell, technisch und verkehrlich machbaren Streckenführung für das Teilprojekt 4, Projektteil 4.2 „Lehndorf/Kanzler- feld“	offen
HINWEIS: alle weiteren Schritte in den Teilprojekten 3 und 4 sind analog zu den Teilprojekten 1 und 2 umzusetzen.	

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
17-03594	ÖPNV in einer wachsenden Großstadt Stadtbahnausbaukonzept für Braunschweig	Beschlussvor- lage	<input checked="" type="checkbox"/>
17-03594-01	ÖPNV in einer wachsenden Großstadt Stadtbahn- ausbaukonzept für Braunschweig (Ergänzungsvor- lage)	Beschlussvor- lage	

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Stadtbahnausbaukonzept	>> hier

Weiterführende Informationen auf der Projekthomepage	Link
Projekthomepage	>> hier

Zuständige	Ansprechpartner:in:
Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG)	Herr Curland Gesamtprojektleiter (BSVG)
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Übergeordnete Projektsteuerung (66.23)	Herr Lohmann

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr		
Maßnahme	4.3.4	ÖPNV: Beschleunigung	
Teil der IKSK-Maßnahme	4.3	Stärkung des ÖPNV	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung

Zentrale Grundlage der Maßnahmenumsetzung ist das **Rahmenkonzept zur Bevorrechtigung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)**

Ziel der Busbeschleunigung in Braunschweig ist es, die Pünktlichkeit, Schnelligkeit und Anschlusssicherung sowie die betriebliche Optimierung zu verbessern, um damit einen Beitrag zur Förderung der Attraktivität des ÖPNV zu leisten und den Umstieg auf den ÖPNV zu unterstützen. Darüber hinaus verfolgt das Projekt der Busbeschleunigung folgende allgemeinen Ziele:

- ein attraktives ÖPNV-Angebot als Alternative zum motorisierten Individualverkehr (MIV) und somit
- eine Entlastung der innerstädtischen Straßen von unnötigem MIV und gleichzeitig
- eine Verbesserung der Stellplatzbilanz in der Innenstadt vor allem für Kurzparker
- eine bessere Auslastung der erheblichen Investitionen im ÖPNV
- eine Verringerung des Defizits bei der Verkehrs-GmbH
- ein Beitrag zum Klimaschutz durch Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel

Durch die Busbevorrechtigung sollen Verlustzeiten an Knotenpunkten oder auf der Strecke weitest möglich reduziert werden.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p><u>In einem ersten Arbeitsschritt</u> wurde das sog. Rahmenkonzept erstellt. Dieses stellt im Wesentlichen eine Analyse der Schwachstellen für ausgewählte Linienbusverkehre und eine überschlägige Potenzialanalyse dar. Für die Schwachstellenanalyse wurde eine Erhebung durchgeführt, bei der die relevanten Störquellen erfasst und ausgewertet wurden. Auf dieser Basis wurde analysiert, welche Maßnahmen erforderlich werden, um diese Störquellen zukünftig zu vermeiden und den Busbetrieb zu beschleunigen. Ergebnis des Rahmenkonzeptes sind erste Maßnahmenempfehlungen zur Verbesserung des Verkehrsablaufs im Linienbusbetrieb. Dazu werden im Zuge des Rahmenkonzeptes Umsetzungsstufen vorgeschlagen. <u>In einem zweiten Arbeitsschritt</u> sollen dann im Rahmen der Umsetzungsstufen Detailbetrachtungen für die betroffenen Störquellen erarbeitet werden, die in einer stufenweisen (jährlichen) Umsetzung münden werden. Insgesamt werden 5 Umsetzungsstufen vorgeschlagen, wobei pro Jahr eine Stufe umgesetzt werden soll.</p>	Umsetzungsstufen 07/2024- 2029
<p>Im Zuge der bundesweit angestrebten Verkehrswende erfolgt in vielen Kommunen eine verstärkte ÖPNV-Förderung. Daher sind Beschleunigungsprogramme keine Ausnahme, sondern eine nachhaltige Aufgabe zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.</p>	

Nächste Schritte	Wann?
Abschluss des Rahmenkonzeptes	06/2024
Erarbeitung bzw. Ausarbeitung von 5 Umsetzungskonzepten (Detailbetrachtungen)	2024-2029

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
19-11762	Rahmenkonzept zur Bevorrechtigung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66)	N.N.

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.3.5	Städtische und regionale Vernetzung
-----------------	-------	--

Teil der IKSK-Maßnahme	4.3	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	Priorität 1
------------------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Bündelung verschiedener Mobilitätsangebote an einem Standort vereinfacht den Übergang und macht den Umweltverbund (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) schneller, komfortabler - attraktiver. An solchen Mobilitätsstationen, können ÖPNV, Sharing-Angebote, Radabstellanlagen und Ladeinfrastruktur kombiniert und durch weitere Angebote wie Kioske oder Paketboxen ergänzt werden. Ziel ist in diesem Zusammenhang auch eine angebotsübergreifende Buchungsplattform (App), mit der der Wechsel zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln komfortabel geplant und gebucht werden kann.</p> <p>Angestrebt wird zudem eine gute Abstimmung zur Anschlusssicherung von Bus- und Schienenverkehr, von Stadt- und Regionalverkehr mit einheitlicher und dichter Taktung. Zusätzliche Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs in Braunschweig sollen geprüft werden.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Ausbau des Bahnhof Gliesmarode zur Mobilitätsstation	2022
Abschluss des Projekts Echtzeit: verbesserte Fahrgastinformation und unternehmensübergreifende Anschlusssicherung möglich	2023
Ausrichtung des Fahrplans der Stadtbahn und Buslinien an den Fahrzeiten des SPNV	2019, 2024
Ausweitung des Fahrtenangebotes zum und vom Hauptbahnhof	2019, 2024
<i>Regionalverband:</i>	
Ausbau der Haltestelleninformation digital und in Echtzeit	seit 2021
Barrierefreier Umbau der Station Braunschweig-Gliesmarode	06/2022
Implementierung eines Mobilitätsmanagements für den Großraum Braunschweig	Seit 2021
Einrichtung der Internetseite mobi38.de mit Informationen zu Mobilitätsangeboten und -projekten	Seit 09/2020
Einführung der VRB-App mit Weiterentwicklungen u.a. zu Auskünften in Echtzeit, Anschlusssicherung, Barrierefreiheit, Ticketshop, weitere Mobilitätsangebote	Seit 12/2020
Platzierung der Stationen Braunschweig-Bienrode, Braunschweig-West, Braunschweig-Leiferde in dem Förderprogramm Stationsoffensive	seit 2015

Nächste Schritte	Wann?
Sicherung der ÖPNV-Verkehre durch ausreichende Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch Bund, Land und Kommune	fortlaufend
<i>Regionalverband:</i>	
Bau der Station Braunschweig-West	
Bau der Station Braunschweig-Leiferde	
Bau der Station Braunschweig-Bienrode	

Untersuchung der Einrichtung der Station Braunschweig-Krahenriede	
Erstellung eines Gestaltungsleitfadens für Haltestellen und Mobilitätsstationen im Großraum Braunschweig	2024
Umfeldgestaltung und Überdachung der Station Braunschweig-Gliesmarode	Ab 2024

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
18-07989	Mobilitätsverknüpfungspunkt Bahnhof Gliesmarode	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
22-20205	Planung Haltepunkt Bienrode	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
21-17387	Sachstandsbericht geplante Eisenbahnhaltepunkte in Braunschweig	Mitteilung außerhalb von Sitzungen	<input type="checkbox"/>
23-22148	ÖPNV Angebot in Braunschweig zeitgemäß weiterentwickeln	Mitteilung	<input type="checkbox"/>
24-23419	Planung Haltepunkt West	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen beim Regionalverband	Link
Schienenpersonennahverkehr im Verbandsgebiet	>> hier
Mobi38 Mobil im Großraum Braunschweig	>> hier

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
4.3	Stärkung des ÖPNV
4.4.1	Stärkung des Radverkehrs
4.4.2	Stärkung des Fußverkehrs

Zuständige	Ansprechpartner:in
Regionalverband Großraum Braunschweig	
Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG)	
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66)	
Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Ref. 0120)	

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr					
Maßnahme	4.4.1	Optimierung der Verkehrssteuerung				
Teil der IKS-K-Maßnahme	4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs				Priorität 1
Phase / Status der Maßnahme						
zurück-gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge-schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maßnahmenbeschreibung						
<ul style="list-style-type: none"> Anforderung der Radverkehrssignalisierung automatisieren Unnötige Lichtsignalanlagen (LSA) vermeiden Optimierung der LSA-Schaltung im Rahmen des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad) 						
Was wurde / was wird getan?						Wann?
<ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme der Rad-LSA mit Anforderung Bestandsaufnahme der kombinierten Furten für Fuß- u. Radverkehr Priorisierung der zeitlichen Umsetzung auf Grundlage des Radverkehrsnetzes, Velorouten 						seit 2023 fortlaufend
<ul style="list-style-type: none"> Donaustraße / Fr. Seele Straße <ul style="list-style-type: none"> Fuß-/Radverkehr werden zyklisch bedient (Anforderungs-Taster sind aus) Donaustraße / Fr. Seele Straße <ul style="list-style-type: none"> Fußgängerkoordinierung Rot/Dunkel Signal für die Stadtbahn Steigerung der Sicherheit Schmalbachstraße / Gifhorner Str. <ul style="list-style-type: none"> Busbeschleunigung aus Veltenhof à Innenstadt Busbeschleunigung Innenstadt à Veltenhof Verlängerung der Grünzeiten für parallel geführte Fußgänger:innen / Radfahrer:innen Pfälzer Straße / Wendener Weg <ul style="list-style-type: none"> Busbeschleunigung beidseitig Verlängerung der Grünzeit für parallel geführte Fußgänger:innen Zusätzliche Grünzeit für Fußgänger:innen über die Pfälzer Straße bei Busanmeldung Erreichbarkeit der Haltestelle wird verbessert Elbestraße / Lichtenberger Straße <ul style="list-style-type: none"> Grünkoordinierung für Fußgänger:innen optimiert Verlängerte Grünzeit für Radfahrer:innen Hauptpost <ul style="list-style-type: none"> Doppel-Anwurf für Fuß- u. Radverkehr Beauftragung weiterer Maßnahmen 						im Jahr 2023/2024
Nächste Schritte						Wann?
Weitere Prüfung und Identifizierung von Optimierungsmöglichkeiten						fortlaufend
Weitere Umsetzung der Maßnahmen nach Priorisierung						fortlaufend
Zuständige Organisationseinheit(en)					Ansprechpartner:in:	
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Verkehrsmanagement, öffentliche Beleuchtung, Lichtsignalanlagen (66.13)					Herr Brandt/ Frau Skowronek	

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr		
Maßnahme	4.4.2	Optimierung der Infrastruktur (Radverkehr)	
Teil der IKSK-Maßnahme	4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Radfahren ist ein "BigPoint" in Sachen Klimaschutz. Im Vergleich kann das Fahrrad recht umweltfrei genutzt werden. Es ist daher auf kurzen Distanzen (bis circa fünf Kilometer) das schnellste Verkehrsmittel. Radfahren vereinigt die Anforderungen an moderne Verkehrsmittel. Es ist schnell, umweltfreundlich, nachhaltig und wirtschaftlich und kann somit wesentlich zum Klimaschutz beitragen.</p> <p>Zur Stärkung des Radverkehrs in Braunschweig soll mit dieser Maßnahme die Infrastruktur ausgebaut und verbessert werden. Es soll ein sicheres, komfortables und attraktives Radverkehrsnetz geschaffen werden.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Entwicklung von Planungsstandards</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein „Braunschweiger Standard“, der Abmessungen und Qualitätskriterien für neue Radwege definiert, wurde erarbeitet. Ein Qualitätsstandard und Planungsleitfaden für Fahrradstraßen wurde entwickelt. Weitere Standards, wie z. B. Radverkehrsmarkierungen, Sperrpfostenabstände wurden definiert. <p>Die Umsetzung wird bei allen Straßenplanungen geprüft/berücksichtigt.</p>	2022-2024
<p>Gesamtplanung und Ausbau des Radverkehrsnetzes</p> <p>Im Rahmen des Mobilitätsentwicklungsplans (MEP) wurde ein Hauptnetz für den Radverkehr für das Braunschweiger Stadtgebiet entwickelt.</p>	Beginn MEP - 2024
<p>Zustandserfassung und Analyse bestehender Hindernisse</p> <ul style="list-style-type: none"> In 2023/2024 erfolgte eine systematische Befahrung und Analyse des derzeitigen Hauptradverkehrsnetzes. Es wurde eine Online-Öffentlichkeitsbeteiligung "Was stoppt dich..." durchgeführt. 	2023/2024
<p>Protected Bike Lanes (Geschützte Radfahrstreifen)</p> <p>Die Maßnahme ist im Juli 2023 mit der Grundlagenermittlung zur Etablierung von Protektionselementen gestartet. Dazu bedurfte es umfangreicher Abstimmungen mit verschiedenen Trägern öffentlicher Belange, wie zum Beispiel Feuerwehr, Polizei, ALBA etc.</p> <p>Die Umsetzung des Pilotprojektes (Ackerstraße) wird derzeit vorbereitet.</p>	2023-2024

Nächste Schritte	Wann?
Die Planungsstandards werden bei allen Straßenplanungen geprüft/berücksichtigt und im Rahmen der einzelnen Projekte realisiert.	fortlaufend

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
20-13342-02	Ziele- und Maßnahmenkatalog "Radverkehr in Braunschweig" - Änderungsantrag zum TOP "Braunschweigs Weg für einen besseren Radverkehr"	Antrag	<input checked="" type="checkbox"/>
24-23937	5. Kompaktbericht zum Umsetzungsstand des Ziele- und Maßnahmenkatalogs "Radverkehr in Braunschweig"	Mitteilung	

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Radverkehr (66.24)	Frau Dr. Bruns

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.4.3	Ausbau von Fahrradabstellanlagen
-----------------	-------	---

Teil der IKS-K-Maßnahme	4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	Priorität 1
-------------------------	-----	---	----------------

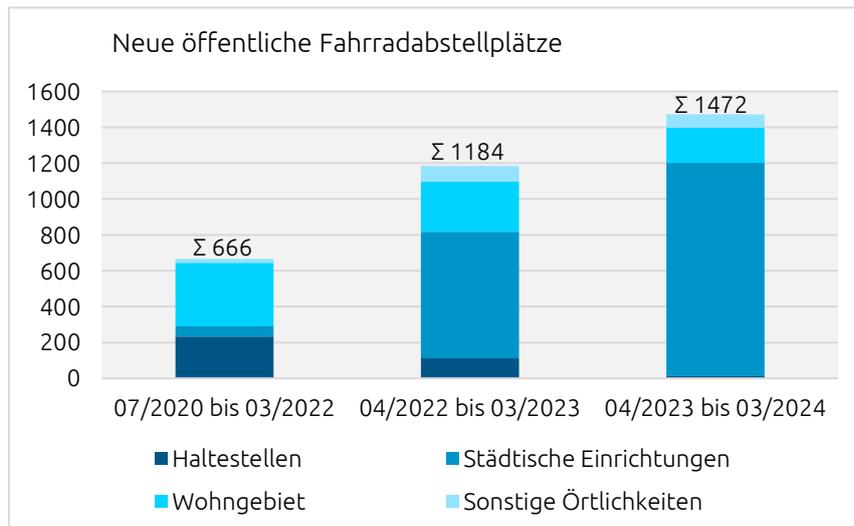
Phase / Status der Maßnahme						
zurück-gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft	abge-schlossen	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
Um den Radverkehr zu fördern, ist es von Bedeutung, adäquate Radabstellanlagen an Zielen des Radverkehrs vorzuhalten, damit Radfahrende die Möglichkeit haben, ihr Fahrrad sicher gegen Diebstahl anzuschließen. Auf der Grundlage des Ziele- und Maßnahmenkataloges „Radverkehr in Braunschweig“ aus dem Jahr 2020 werden Radabstellanlagen kontinuierlich weiter ausgebaut. Der Fokus liegt dabei auf ÖPNV Haltestellen, städtischen Einrichtungen, Wohngebieten und der Innenstadt. Es werden ebenfalls Radabstellanlagen ausgebaut, die für den besonderen Bedarf von Lastenfahr-rädern ausgelegt sind.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
ÖPNV Haltestellen: 359 Abstellplätze (davon 72 überdacht)	seit 2020
Städtische Einrichtungen: 1951 Abstellplätze	seit 2020
Wohngebiete: 831 Abstellplätze	seit 2020
Sonstige Örtlichkeiten ¹ : 181 (davon 48 überdacht und 5 Lastenradabstellplätze)	seit 2020

Nächste Schritte	Wann?
Weiterer Ausbau	fortlaufend

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in:
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Radverkehr (66.24)	Frau Dr. Bruns



¹ Sonstige Örtlichkeiten: Hierzu zählen beispielsweise die Fußgängerzone in der Innenstadt, das „Umfeld Schloss“, Gewerbegebiete, Grünanlagen u. ä.

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.4.4.	Fahrradverleihsystem
-----------------	--------	-----------------------------

Teil der IKSK-Maßnahme	4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	Priorität 1
------------------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
In vielen deutschen Großstädten ist bereits ein öffentliches Fahrradverleihsystem (ÖFVS) vorhanden. Die Systeme werden dabei als ein wichtiger Beitrag zur Gestaltung einer nachhaltigen urbanen Mobilität und zu einer Verringerung von verkehrsbedingten Umweltbelastungen angesehen. Neben dem Vorteil eines zusätzlichen schnellen, bequemen und flexiblen sowie CO ₂ -freien Elements im Mobilitätsangebot kann ein ÖFVS einen Beitrag zur Erhöhung des Radverkehrsanteils leisten. Vor diesem Hintergrund will auch die Stadt Braunschweig ein öffentliches Fahrradverleihsystem etablieren.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Machbarkeitsstudie zwecks Etablierung eines städtischen Fahrradverleihsystems beauftragt	2020
Beschluss des Eckpunktepapiers für das ÖFVS	2023
Ausschreibung und Vergabe eines ÖFVS	2023/2024

Nächste Schritte	Wann?
Start des öffentlichen Fahrradverleihsystems mit 250 Rädern	10.2024
Endgültige Bereitstellung aller 800 beauftragten Räder	03.2025

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
23-21321-01	Eckpunktepapier zur Realisierung eines städtischen Fahrradverleihsystems	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in:
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Radverkehr (66.24)	Frau Dr. Bruns

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.4.5	Stadtradeln und Radverkehrskampagnen
-----------------	-------	---

Teil der IKSK-Maßnahme	4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	Priorität 1
------------------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft		abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>STADTRADELN ist ein bundesweiter Wettbewerb, bei dem es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen.</p> <p>Die Stadt Braunschweig nimmt bereits zum achten Mal an der bundesweiten STADTRADELN Aktion teil. Die Ergebnisse des Wettbewerbes zeigen, wie viele Menschen bereits mit dem Fahrrad unterwegs sind, dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und auch die Lebensqualität in den Kommunen steigern.</p> <p>Neben dem STADTRADELN sollen künftig zusätzlich noch weitere Kampagnen und Aktionen zur Förderung des Radverkehrs angeboten werden. In der Vergangenheit wurde beispielsweise an der Cargobike Roadshow teilgenommen.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Jährliche Durchführung von STADTRADELN mit steigender Beteiligung. Im Jahr 2023 über 8.600 Teilnehmende mit insgesamt über 1.6 Mio. geradelten Kilometern.	Seit 2017
Teilnahme an Cargobike Roadshow	2022

Nächste Schritte	Wann?
Teilnahme am STADTRADELN	Fortlaufend
Radverkehrskampagnen zu ausgewählten Themen	Jährlich bis 2030

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
20-13525	Diesjährige Teilnahme am STADTRADELN	Mitteilung	<input type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Rauf aufs Rad: STADTRADELN vom 1. bis zum 21. September 2024	>>hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in:
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Radverkehr (66.24)	Frau Dr. Bruns

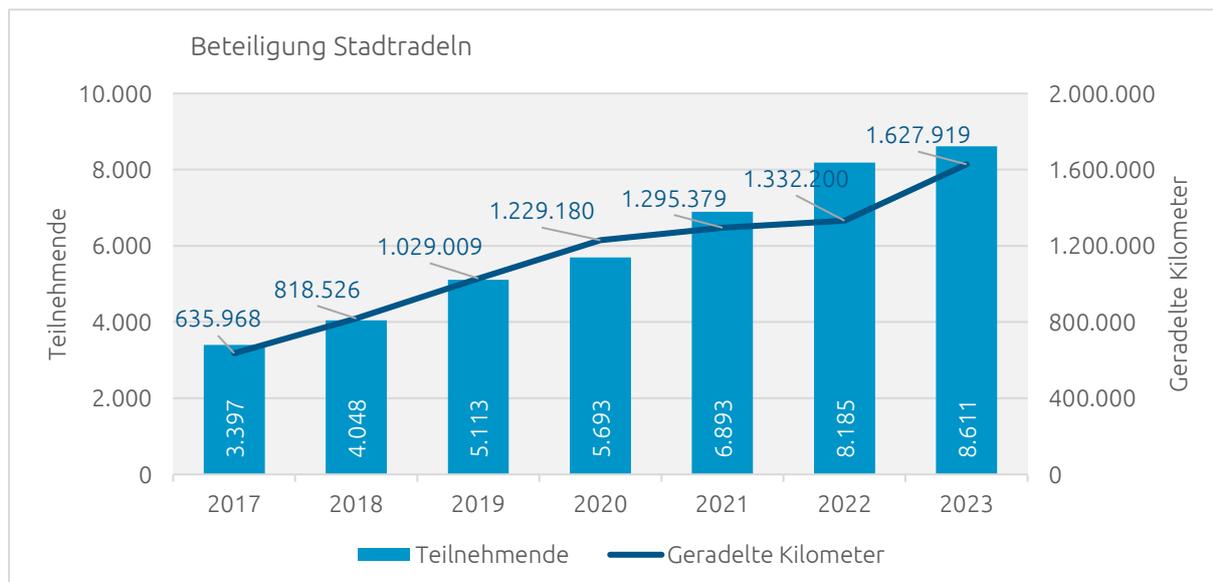


Abb zu 4.4.5: Stadtradeln in Braunschweig: Anzahl der Teilnehmenden und geradelte Kilometer pro Jahr

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.4.6	Radverkehr: Lastenrad-Förderprogramm
-----------------	-------	---

Teil der IKSK-Maßnahme	4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	Priorität 1
------------------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Das Interesse am Transport von Lasten mit Fahrrädern ist in den letzten Jahren gestiegen. Mit Muskelkraft betriebene Lastenräder bieten ebenso wie Lastenpedelecs die Chance auf eine umweltschonende, lärmreduzierte und platzsparende Mobilität in Städten hinzuwirken. Die Stadt Braunschweig setzt auf eine moderne Mobilität und möchte mit einem Förderprogramm für Lastenräder und Fahrradanhänger die vorgenannten Chancen voranbringen.</p> <p>Die Förderrichtlinie für die Anschaffung von Lastenrädern, Lastenpedelecs und Fahrradanhängern kann dazu beitragen, Anschaffungshürden zu überwinden und Fahrten anstelle mit dem Kfz, fortan nach Möglichkeit mit dem Rad zu erledigen.</p> <p>Die Höhe der Förderung beträgt 25% und beschränkt sich auf folgende maximale Förderbeträge: Lastenrad ohne elektrische Antriebsunterstützung: 500 € Lastenrad mit elektrischer Antriebsunterstützung: 1.000 € Fahrradanhänger: 250 € Lastenräder und Fahrradanhänger mit einem Beschaffungswert unter 200 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Seit Beginn der Förderung wurden insgesamt ca. 140.000 € an Fördermittel für Lastenräder und -anhänger ausgezahlt. Mit Hilfe dieser Fördergelder wurden bislang insgesamt 135 Lastenräder sowie 114 Fahrradanhänger im Stadtgebiet anteilig finanziert.	Seit 01/2020

Nächste Schritte	Wann?
Fortführung des Förderprogramms	

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
23-20867-01	Überarbeitung der Förderrichtlinie für Lastenräder und -pedelecs	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Förderrichtlinie für die Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in:
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Radverkehr (66.24)	Frau Dr. Bruns

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.4.7.	Automatische Radverkehrszählung
-----------------	--------	--

Teil der IKSK-Maßnahme	4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	Priorität 1
------------------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück-gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge-schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>In Braunschweig wird der Radverkehr an sechs Standorten dauerhaft und automatisiert das gesamte Jahr mittels Zählschleifen im Boden erfasst. Fünf Zählanlagen sind verdeckt, eine ist zusätzlich mit einem Display ausgestattet (Zählsäule), um die Radverkehrsstärken transparent und in Echtzeit in der Örtlichkeit darzustellen. Die Erfassung erfolgt durch elektromagnetische Induktion, bei der die Metallbauteile der Fahrräder erfasst werden.</p> <p>Die Daten geben eine Auskunft über beispielweise tages- und jahreszeitliche Veränderungen und Unterschiede im Radverkehrsaufkommen und werden unter anderem für folgende Zwecke genutzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung und Beurteilung der Entwicklung des Radverkehrsaufkommens - Rückschlüsse auf Fahrradnutzung und tageszeitliche Verteilung - Beurteilung der Wirkung von Infrastruktur- /Baumaßnahmen im direkten Umfeld - Motivation zur Nutzung des Fahrrades - zu Forschungszwecken

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Automatisierte Radverkehrszählung an sechs Standorten Die Zählstellen Bültengeweg, Jasperallee und Kurt-Schumacher-Straße wurden im August 2022 installiert, die restlichen Anlagen im März 2023. Der Beginn der Datenbereitstellung je Zählstelle ergibt sich aus dem Abschluss der jeweiligen Testphase.</p>	08.2022 – 03.2023
<p>Öffentliche Darstellung der Zählungen (Dashboard) Tages-, Durchschnitts-, Bestwerte sowie die Gesamtzahl können für die einzelnen Standorte sowie gesamthaft über alle Zählstellen nachverfolgt werden. (Links s.u.)</p>	

Nächste Schritte	Wann?
Die Beschaffung weiterer Geräte wird derzeit vorbereitet.	2024

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Automatische Radverkehrszählung	>> hier
Dashboard	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in:
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Radverkehr (66.24)	Frau Dr. Bruns

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.4.8	Verbesserung der Verkehrssicherheit im Radverkehr
-----------------	-------	--

Teil der IKSK-Maßnahme	4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	Priorität 1
------------------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Verkehrssicherheit für Radfahrende soll kontinuierlich erhöht werden, um Ängste abzubauen und um den Umstieg auf das Verkehrsmittel Rad zu fördern.</p> <p>Hinter dieser Maßnahme steckt ein sehr großes Maßnahmenbündel, da es zu diesem Thema viele Ansatzpunkte gibt.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Jahresberichte zu Fahrradunfällen Die Unfallkommission veröffentlicht jährlich einen Bericht zu Fahrradunfällen. Dieses sensibilisiert und lenkt den öffentlichen Fokus auf entsprechende Bereiche.</p>	Jährlich
<p>Förderung zur Verbesserung der Radverkehrssicherheit Es wurden Kriterien zur Förderung von Kampagnen der Mobilitätsverbände (Jahresbudget 8.000 €) definiert. Eine Antragstellung ist seit 2024 möglich.</p>	2022-2024
<p>Kampagne für die Einhaltung eines Mindestüberholabstands Von Dezember 2023 bis März 2024 wurde im Rahmen der städtischen Öffentlichkeitsarbeit eine Kampagne zur Erhöhung der Radverkehrssicherheit durchgeführt. Mit sog. "Traffic boards" auf den Heckflächen mehrerer Linienbusse der Braunschweiger Verkehrs-GmbH wurde auf den innerörtlichen Mindestüberholabstand von 1,50 Metern von Kraftfahrzeugen gegenüber Radfahrenden aufmerksam gemacht. Im Zeitraum von April 2024 bis Juli 2024 wurde diese Aktion wiederholt.</p>	2023-2024
<p>Mehr Sicherheit durch Piktogramme auf der Fahrbahn Zur Verdeutlichung des Mischverkehrs wurden neue Fahrradpiktogramme auf der Saarbrückener Straße und dem Rüniger Weg aufgebracht.</p>	2024
<p>Mehr Sicherheit durch Markierungen von Konfliktstellen Im Zuge der systematischen Befahrung des derzeitigen Hauptradverkehrsnetzes wurde die Markierung der Radverkehrsfurten analysiert. Konfliktstellen im Radverkehr (beispielsweise Furten mit Unfallhäufungsstelle oder Zweirichtungsfurten) werden mit roter Farbe zur Erhöhung der Aufmerksamkeit hervorgehoben.</p>	2022-2024
<p>Verstärkte Verkehrsüberwachung Es wurden sechs neue Stellen bei der Verkehrsüberwachung (z. B. zur Überwachung von Falschparkenden auf Radwegen) besetzt. Zusätzlich wird geprüft, mit welchen Maßnahmen eine verstärkte Überwachung des Verkehrs in Braunschweig auch außerhalb der Okerumflut zum Beispiel durch den zentralen Ordnungsdienst möglich ist.</p>	2022-2024

Nächste Schritte	Wann?
Fortlaufende Weiterführung der Aufgaben und im Bedarfsfall Anpassung.	fortlaufend

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
24-23937	5. Kompaktbericht zum Umsetzungsstand des Ziele- und Maßnahmenkatalogs "Radverkehr in Braunschweig"	Mitteilung	<input type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de		Link
Jahresbericht der Unfallkommission		>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Radverkehr (66.24)	Frau Dr. Bruns

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.4.9	Regionaler Radverkehr
-----------------	-------	------------------------------

Teil der IKS-K-Maßnahme	4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	Priorität 1
-------------------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück-gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge-schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Das regionale Radverkehrsnetz (RRVN) hat zum Ziel, möglichst schnelle, komfortable und sichere Verbindungen für den regionalen Alltagsverkehr im Verbandsgebiet aufzuzeigen und die Stadt Braunschweig per Fahrrad mit dem Umland zu verbinden. Es ist mit über- und nachgeordneten Netzen harmonisiert und unter Berücksichtigung der Radverkehrspotenziale nach den Hierarchiestufen Radschnellweg (RSW), Radvorrangroute (RVR) und Basisnetz differenziert.</p> <p>Radschnellverbindungen sind dabei von besonderer Bedeutung. Sie ermöglichen im Alltagsverkehr die schnelle Erreichbarkeit und Vernetzung der Orte und dienen Fahrten zur Arbeit, zur Ausbildung, zum Einkaufen oder zu sonstigen alltäglichen Aktivitäten. Durch sie verkürzen sich Reisezeiten mit dem Rad bzw. Pedelec auf eine geringere oder gleichwertige Reisedauer wie mit dem Pkw. Dazu werden die Radschnellverbindungen so gebaut, dass Zeitverluste durch Anhalten an Verkehrsknoten, Langsamfahrten durch unzureichende Wegebreiten, schlechte Fahrbahnen und Steigungen vermieden werden. Hochwertige, sichere und attraktive Trassen für den Radverkehr in Form von Radschnellverbindungen sollen insbesondere Pendler dazu bewegen, das Fahrrad als Alternative zum Pkw zu wählen. Dieses ist ein Baustein zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und zur Verkehrswende.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Erarbeitung des Regionalen Radverkehrskonzeptes (RRVK 2022) Ein wesentlicher Baustein des RRVK ist das Regionale Radverkehrsnetz (RRVN), das unter Berücksichtigung der Radwegeplanung der Stadt Braunschweig entwickelt wurde.</p>	2022
<p>Definition eines strategischen Hauptnetzes für die Stadt Braunschweig Für das Braunschweiger Stadtgebiet wurde im Rahmen der Erarbeitung des Mobilitätsentwicklungsplans unter anderem ein strategisches Hauptnetz für den Radverkehr entwickelt. Dieses soll die Verkehre bündeln sowie verlässlich und attraktiv abwickeln.</p>	2024
<p>Radschnellwegeverbindung Braunschweig – Lehre – Wolfsburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung und Beantragung einer Förderung für die Veloroute Lehre als Teil der Radschnellverbindung in Zusammenarbeit mit den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften Stadt Braunschweig, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt und Stadt Wolfsburg • Beantragung einer Förderung für den Abschnitt „Braunschweig“ und den Abschnitt „Wolfsburg“ 	10/2023 bis 07/2024 11/2023
<p>Radschnellverbindung Braunschweig – Salzgitter-Thiede / Wolfenbüttel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beantragung und Bewilligung einer Förderung für die Planung und den Bau der Radschnellverbindung Braunschweig – Salzgitter-Thiede / Wolfenbüttel 	06/2020

Nächste Schritte	Wann?
Radschnellverbindung Braunschweig – Salzgitter-Thiede / Wolfenbüttel <ul style="list-style-type: none"> Vergabe der Planungsleistungen, Erstellung der Vor- und Entwurfsplanung mit intensiver Öffentlichkeitsbeteiligung in den beteiligten Kommunen Erstellung Genehmigungsplanung und Durchführung Planfeststellungsverfahren 	2025/2026 vsl. 2027

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel	Art	Beschluss
24-23510	Mobilitätsentwicklungsplan - Strategische Hauptnetze	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
24-23616	Antrag auf Förderung für den Radschnellweg Braunschweig - Lehre - Wolfsburg	Mitteilung	<input type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen (Regionalverband)	Link
Radschnellverbindungen im Großraum Braunschweig	>> hier
Regionales Radverkehrskonzept und regionales Radverkehrskonzept	>>hier

Zuständige	Ansprechpartner:in:
Regionalverband Großraum Braunschweig	Herr Böttcher
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Radverkehr (66.24)	Frau Dr. Bruns

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr
----------------------	-----------------------

Maßnahme	4.4.10	Stärkung des Fußverkehrs
-----------------	--------	---------------------------------

Teil der IKS-K-Maßnahme	4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	Priorität 1
-------------------------	-----	---	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
Eine Stärkung des Fußverkehrs wirkt sich begünstigend auf den Modal Split ² , reduzierend auf den MIV-Anteil aus und somit im Sinne des Klimaschutzes.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Optimierung von Fußverkehrsbelangen Bei sämtlichen Straßenplanungs- und Straßenbaumaßnahmen werden die Belange des Fußverkehrs berücksichtigt. Mit Einführung des technischen Regelwerks „E Klima“³ ergibt sich die Priorität des Fußverkehrs zulasten anderer Verkehrsträger wie dem MIV, was u.a. bei Flächenkonkurrenzen zum Tragen kommt. Bei Straßenplanungen wird eine Optimierung der Fußverkehrsbelange grundsätzlich zugrunde gelegt und versucht, die Regemaße einzuhalten, ausreichende Aufstellflächen zu realisieren und taktile Elemente einzubauen.</p>	fortlaufend
<p>Magniviertel: Einrichtung einer Fußgängerzone Die zunächst im Rahmen eines experimentellen Modellprojektes eingerichtete Fußgängerzone im Ölschlägern soll dauerhaft beibehalten werden. Durch die Einrichtung der Fußgängerzone konnten die lautstarken KFZ-Verkehre über das Kopfsteinpflaster reduziert werden. Es entstanden neue Freiräume die von ansässigen Gastronomen und Geschäftsinhabern individuell genutzt und auch von Besuchern gut angenommen werden. Die verkehrsberuhigenden Maßnahmen haben sich positiv auf die Aufenthaltsqualität im Magniviertel ausgewirkt.</p>	2023

Nächste Schritte	Wann?
Bei allen laufenden und zukünftigen Maßnahmen ist zu überprüfen, inwiefern die Regemaße für den Fußverkehr eingehalten werden können. Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass bei üblicherweise immer vorherrschender Flächenkonkurrenz eine Begünstigung des Fußverkehrs sich häufig nachteilig auf den MIV oder öffentlichen Parkraum auswirken kann.	fortlaufend
Im Rahmen des Verkehrskonzeptes Magni soll eine weitere Beruhigung des Verkehrs im Magniviertel erzielt werden.	

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt)	Titel und Link	Art	Beschluss
23-20614	Magniviertel - Experimentelles Modellprojekt zur Quartiersentwicklung	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
23-22151	Magniviertel: städtebauliche und verkehrliche Aufwertung	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

² die Anteile der einzelnen Verkehrsmittel an der gesamten Verkehrsleistung

³ Vorgaben, Standards und Handreichungen zum Klimaschutz im Verkehrsbereich durch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Mobilitätsmanagement (66.1 AG 1)	

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr		
Maßnahme	4.4.11	Verbesserung der Verkehrssicherheit (nMIV)	
Teil der IKSK-Maßnahme	4.4	Stärkung des nicht-motorisierten Verkehrs	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Sicherheit für Radfahrer:innen und Fußgänger:innen kann durch Unterbindung des Parkens auf Geh- und Radwegen verbessert werden, u.a. weil Sichtachsen freigehalten werden. Aber auch Nutzungskonflikte zwischen Rad- und Fußgänger*innen können durch gezielte Maßnahmen wie getrennte Verkehrsführung entschärft werden. Solche Maßnahmen wirken indirekt positiv, weil sie Ärger und Hemmnisse minimieren.</p> <p>Geschwindigkeitsüberwachung Die Ausweitung der kommunalen (Geschwindigkeits-) Überwachung auf das gesamte Stadtgebiet wirkt nur mittelbar, um den nicht-motorisierten Verkehr zu stärken. Vorrangiges Ziel der Verkehrsüberwachung ist die Verkehrsunfallprävention. Durch die Verkehrsüberwachung sollen Unfälle verhütet und Unfallfolgen gemindert sowie schädliche Umwelteinflüsse begrenzt werden. Gemäß dem Ratsbeschluss zur Ausweitung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung der Stadt Braunschweig werden Geschwindigkeitskontrollen aktuell mobil, semistationär und stationär im Stadtgebiet in Abstimmung mit der Polizei im Rahmen der Verkehrssicherheit durchgeführt. Bei wiederholten Kontrollen an Unfallbrenn- und Gefahrenpunkten tritt in der Regel nach einer gewissen Zeit eine Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer zur Einhaltung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit an den Messorten ein. Zudem werden u. a. auch Geschwindigkeitsmessdisplays an wechselnden Standorten im Stadtgebiet temporär installiert.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Nutzungskonflikte minimieren:	
Unterbinden von Gehwegparken, wo es die Fahrbahnbreite zulässt	fortlaufend
Wenn Gehwegparken angeordnet ist, mit Markierung eine Restgehwegbreite von mind. 1,80 m gewährleisten	fortlaufend
Radverkehr im Mischverkehr mit Kfz und nicht auf dem Gehweg	fortlaufend
Verhinderung des Parkens durch Setzen von Pollern/Fahrradanlehnbügeln	fortlaufend
Geschwindigkeitsüberwachung:	
Das Ratskonzept (s.u.) ist inzwischen umgesetzt. Die neue Geschwindigkeitsmesstechnik (d.h. u. a. zweites Mess-Kfz, Semistation und 3 Messsäulen mit einer Überwachungskamera) wurden nacheinander nach erfolgten Ausschreibungen beschafft.	2018-2021
Es wurde eine neue Organisationseinheit gebildet und das Messpersonal in der Messtechnik umfassend geschult.	

Nächste Schritte	Wann?
Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen den Verkehrsteilnehmern	fortlaufend
Geschwindigkeitsüberwachung Kontinuierlicher Austausch mit der Polizei zu bisherigen und neuen Messorten im Stadtgebiet. Die Überwachungsrythmen werden stets in Abhängigkeit von den jeweiligen Messergebnissen angepasst.	fortlaufend

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. (verlinkt).	Titel	Art	Beschluss
16-03076	Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
19-11071	Fortschreibung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>
19-11270 , 19-11270-01	Standorte für die stationäre Geschwindigkeitsüberwachung	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Verkehrsüberwachung	>> hier

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
4.4.8	Verbesserung der Verkehrssicherheit im Radverkehr

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66) Stelle Qualitätssicherung Verkehrswegeinfrastruktur (66.33) Stelle Geschwindigkeitsüberwachung (66.43)	Herr Ibrahim Frau Sack

Handlungsfeld	Mobilität und Verkehr		
Maßnahme	4.5	Klimafreundlicher Wirtschaftsverkehr	Priorität 3

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Private und gewerbliche Zulieferungen verursachen ein erhebliches innerstädtisches Verkehrsaufkommen. Zur Reduktion der damit verbundenen THG-Emissionen und anderer nachteiliger Auswirkungen existieren eine Reihe von Lösungsansätzen.</p> <p>Für Kurier-, Express- und Paket-(KEP)-Dienstleister sollen an strategisch wichtigen Standorten dezentrale Verteilzentren (Micro-Depots) geschaffen werden, die für „die letzte Meile“ den Wechsel auf emissionsarme Fahrzeuge, z. B. Cargo-Bikes / Lastenräder ermöglichen. Auch die Einrichtung von Paketautomaten (Pick-Up-Points) in Wohngebieten hilft Lieferverkehre zu reduzieren. Ein effizientes Lieferzonenmanagement mit einem Netz aus ggf. temporär nutzbaren und reservierbaren Lieferzonen kann zudem negative Folgeschäden, wie das Parken in zweiter Reihe oder auf Geh- und Fußwegen, minimieren.</p> <p>Güterverkehre sind nach Möglichkeit auf die Schiene zu verlagern. Für verbliebende LKW-Verkehre kann ein Leitsystem entlang von Vorrangrouten negative Auswirkungen abmildern.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Logistik- und Mobilitätsstudie Innenstadt Mit der Logistik- und Mobilitätsstudie wurde bereits 2021 eine konzeptionelle Grundlage zur Verbesserung von Logistikverkehren, Fokusraum Innenstadt, geschaffen. Die Studie zeigt Möglichkeiten und Maßnahmen zur Entwicklung einer nachhaltigen City-Logistik und der sogenannten Logistik auf der letzten Meile in der Braunschweiger Innenstadt auf. Hierbei liegt der Schwerpunkt insbesondere auf der Sicherstellung einer leistungsfähigen Versorgung der Innenstadtakteure bei gleichzeitiger Steigerung der Aufenthaltsqualität durch eine innenstadtgerechte Planung und Organisation des Lieferverkehrs, bspw. durch die Etablierung von Mikro-Depots und Paketstationen am Rande der Innenstadt.</p>	Veröffentli- chung 2021
<p>Konzepterarbeitung einer Dialogplattform (Innenstadt) Für die Umsetzung der in der Studie definierten Handlungsfelder wurde die Gründung einer Dialogplattform empfohlen, welche sich einzelnen Themenschwerpunkten widmen soll. Gemeinsam mit einem Dienstleister plant die BSZ die Umsetzung einer ersten themenspezifischen Dialogplattform in diesem Jahr. Ziel ist die Förderung des Dialogs zwischen Betreibern von Paketstationen und Mikro-Depots sowie Logistikunternehmen, aber auch mit den Eigentümern von Immobilien in der Innenstadt, um zielgerichtet Lösungsansätze für eine wirtschaftsnahe und nachhaltige City-Logistik in der Braunschweiger Innenstadt zu entwickeln.</p>	Start Mitte 2024
<p>Erarbeitung eines stadtweiten Konzeptes zum Lieferzonenmanagement Dafür werden Standorte in der Braunschweiger Innenstadt auf ihre Eignung zur Realisierung von neuen Lieferzonen überprüft. Ziel ist es, an strategischen Orten ein ausreichend dichtes Netz an Lieferzonen einzurichten.</p>	
<p>Förderung von Lastenfahrrädern Durch die Förderung von Lastenfahrrädern sollen Anreize für die Logistik-Branche und weitere Akteur:innen gesetzt werden, um vermehrt Lastenfahrräder anzuschaffen und diese in der Braunschweiger Innenstadt einzusetzen.</p>	Seit 2020 fortlaufend

Nächste Schritte	Wann?
Beauftragung Beratungsdienstleister für die Dialogplattform	Mitte 2024
Initiierung der Dialogplattform (s.u. „Was wurde / was wird getan?“) Besprechung und Diskussion relevanter Themen für nachhaltige City-Logistik mit relevanten Stakeholdern	vrsl. 3. Quartal 2024

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. Nr.	Titel und Link (im Bürger-Ratsinfo)	Art	Beschluss
24-23122	Logistikstudie Innenstadt - Sachstandsbericht 2024	Mitteilung	<input type="checkbox"/>
24-22802	Paketstationen als Mittel zu besserer City-Logistik?	Stellungnahme	<input type="checkbox"/>
23-20867-01	Überarbeitung der Förderrichtlinie für Lastenräder und -pedelecs	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Branchenübergreifende Logistik- und Mobilitätsstudie für die Braunschweiger Innenstadt	>> hier

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
4.4.6	Lastenrad-Förderprogramm

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Tiefbau und Verkehr (FB 66), Mobilitätsmanagement (66.1 AG 1)	Mirco Hannig
Braunschweig Zukunft GmbH (BSZ)	

Handlungsfeld	Klimafreundlicher Alltag
----------------------	--------------------------

Maßnahme	5.1	Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums	Priorität 1
-----------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Der Einflussbereich der Stadtverwaltung auf eine nachhaltige Lebensweise ist begrenzt. Umso wichtiger sind starke lokale Initiativen und eine gute Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und den Initiativen als relevante Multiplikatoren in die Stadtgesellschaft.</p> <p>Mit der Schaffung eines Nachhaltigkeitszentrums, das als Treffpunkt und gemeinsamer Arbeits- und Veranstaltungsort dient, sollen lokale Initiativen, die sich mit nachhaltiger Lebensweise, Umwelt- und Klimaschutz beschäftigen, unterstützt werden. Ziel ist die Etablierung einer dauerhaften Struktur zur Stärkung der Multiplikator-Funktion des Ehrenamts, die unerlässlich zur Erreichung der städtischen Klimaschutz-Ziele und Aktivierung der Bürgerschaft ist. So sollen möglichst viele Braunschweiger:innen erreicht und vor dem Hintergrund lokaler Angebote zu klimafreundlichem Verhalten motiviert werden. Bis zum 31.12.2025 und/oder die Überführung in eine eigenständige Trägerschaft ist das NHZ im Rahmen einer Pilotphase ein Projekt des Klimaschutzmanagements.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Planung Partizipationsprozess Die Planung des Partizipationsprozesses umfasste insbesondere die Festlegung der Zielsetzung des Prozesses, Identifikation der Zielgruppen und deren Ansprache, Bereitstellen von personellen und finanziellen Ressourcen, vor allem in Bezug auf externe Prozessbegleitung/Moderation, Erstellen eines Zeitplanes, sowie Vorüberlegungen bzgl. der fortlaufenden Kommunikation mit den Teilnehmenden und der Prozess- und Ergebnisdokumentation.</p>	11/2022- 02/2024
<p>Beauftragung externe Prozessbegleitung Nach Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und Veröffentlichung der Angebotsaufforderung wurden die drei eingegangenen Angebote geprüft, ein Vergabevermerk erstellt und ein Vertrag mit dem zukünftigen Auftragnehmer geschlossen.</p>	12/2023
<p>Anmietung Räumlichkeiten Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten hat sich über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren erstreckt; neben Besichtigungsterminen waren auch die Erstellung von Raumnutzungskonzepten und interne Absprachen, bspw. zum Brandschutz, notwendig, bevor die Entscheidung für die Nutzung der Räumlichkeiten im Bohlweg 55 final getroffen wurde.</p>	01/2024
<p>Beteiligungsprozess</p>	02/2024- 06/2024
<p>Phase 1: Auftaktveranstaltung Beteiligungsprozess: 1. öffentliche Veranstaltung Die Veranstaltung bildete den Auftakt zur gemeinsamen Entwicklung einer Strategie und eines Nutzungskonzepts für die künftige Klimaschutz-Anlaufstelle in der Innenstadt. Die Teilnehmenden wurden über den aktuellen Stand der Planungen, die Rahmensetzung durch die Stadt, die zentralen Akteure, den Prozess der Konzepterarbeitung sowie ihre Mitwirkungsmöglichkeiten informiert. Auf die Einladung folgten über 180 Anmeldungen, allerdings konnten aufgrund begrenzter Raumkapazitäten nicht alle Interessierten teilnehmen.</p>	02/2024

Phase 1: 2. öffentliche Veranstaltung Die Veranstaltung umfasste einen Gastbeitrag der Geschäftsführerin des Umweltzentrums Hannover. Darüber hinaus wurden zentrale zu klärende Fragen, die aus der ersten Veranstaltung resultierten, identifiziert, Arbeitsgruppen wurden gebildet und deren eigenständige Zusammenarbeit organisiert. Erste Ideen für den künftigen Namen des Nachhaltigkeitszentrums und ein Corporate Design inkl. Logo wurden von der beauftragten Designerin gesammelt. Die Prozessbeteiligten wurden informiert, dass die Nutzung der Räumlichkeiten des Nachhaltigkeitszentrums nach individueller Rücksprache ab sofort möglich ist.	04/2024
Phase 1: verwaltungsinterne Informations-Veranstaltung Auch vonseiten der Beschäftigten der Stadtverwaltung gab es großes Interesse an dem laufenden Prozess. Daher wurden alle Interessierten zu einer internen digitalen Info-Veranstaltung eingeladen und erhielten Einblicke in den Beteiligungsprozess für die geplante Klimaschutz-Anlaufstelle. Ergänzend hinaus fand ein Vor-Ort-Besichtigungstermin statt.	04/2024
Phase 2: 1. Veranstaltung mit den zukünftigen Nutzer:innen Zur Teilnahme an der zweiten Phase des Beteiligungsprozesses wurden alle eingeladen, die beabsichtigten, das Nachhaltigkeitszentrum zu nutzen und sich dafür zu engagieren.	05/2024
Phase 2: 2. Veranstaltung mit den zukünftigen Nutzer:innen Die weiteren Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden vorgestellt und der erste Entwurf des Konzeptes für das Nachhaltigkeitszentrum wurde gemeinsam gesichtet und diskutiert.	06/2024
Phase 2: Abschlussveranstaltung; 3. Veranstaltung mit den zukünftigen Nutzer:innen Im Rahmen der Abschlussveranstaltung haben die Teilnehmenden das Konzept für das Nachhaltigkeitszentrum verabschiedet, Namen und Logo für das Nachhaltigkeitszentrum beschlossen und den Gesamtprozess gemeinsam ausgewertet.	06/2024
Nutzung des Nachhaltigkeitszentrums durch Arbeitsgruppen und lokale Initiativen Nach individueller Absprache wurde Arbeitsgruppen und Initiativen die Nutzung des Nachhaltigkeitszentrums bereits ab April 2024 ermöglicht; seitdem findet eine regelmäßige Nutzung insbesondere für Besprechungen statt. Darüber hinaus fanden bereits mehrere Veranstaltungen im Nachhaltigkeitszentrum statt.	Seit 04/2024
Fertigstellung des Konzepts für das Nachhaltigkeitszentrum Das Konzept wurde von der externen Prozessbegleitung auf Basis der bisherigen Veranstaltungen und der Ergebnisse der Arbeitsgruppen formuliert. Es wurde im Rahmen der dritten Beteiligungsveranstaltung in Phase 2 einstimmig beschlossen, nachdem der Konzeptentwurf gemeinsam durchgearbeitet wurde.	06/2024
Entwicklung und Abstimmung eines Namens, Logos und Corporate Designs Bei zwei Beteiligungsveranstaltungen vor Ort und einer Online-Abstimmung hatten die Teilnehmenden die Gelegenheit, ihre Ideen für einen Namen und Elemente eines Corporate Designs einzubringen. Die im Rahmen des Prozesses beauftragte Designerin hat auf dieser Basis eine Vorauswahl von Name-Logo-Kombinationen erstellt, die im Rahmen der Abschlussveranstaltung zur Abstimmung gestellt wurden. Name und Logo wurden in diesem Rahmen einstimmig beschlossen.	04/2024- 07/2024

Nächste Schritte	Wann?
Konzept für Finanzierung nach Ende der Pilotphase	seit 04/2024
Konzept für eine Trägerorganisation	seit 05/2024
Ausstattung der Räumlichkeiten	bis 10/2024
Erstellen einer Hausordnung und einer Raumnutzungsordnung	bis 10/2024

Offizielle Eröffnung	10/2024
Regelmäßige Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen	ab 11/2024
Öffentlichkeitsarbeit	fortlaufend
Netzwerkarbeit	fortlaufend

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Das Braunschweiger Nachhaltigkeitszentrum	>> hier

Weiterführende Informationen (extern)	Link
Darstellung des Nachhaltigkeitszentrums auf der „Suniversum“-Internetseite (Netzwerk für ein nachhaltiges Leben im Großraum Braunschweig)	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Frau Witter



Foto zu M 5.1.: Beteiligungsprozess Nachhaltigkeitszentrum (© Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen)

Handlungsfeld	Klimafreundlicher Alltag
----------------------	--------------------------

Maßnahme	5.2.1	Bewusstseinsbildung für einen klimafreundlichen Alltag
-----------------	-------	---

Teil der IKSK-Maßnahme	5.2	Kampagnen und Aktionen zur Bewusstseinsbildung für einen klimafreundlichen Alltag	Priorität 2
------------------------	-----	---	-------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück-gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge-schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
Ziel ist es, ein Bewusstsein für das eigene Handeln und die Verhaltensänderungen hin zu mehr Klimaschutz in allen Bereichen zu schaffen. Dafür setzt die Stadt Braunschweig zielgruppengerichtete Informations- und Motivationsangebote fort.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
KliX³ - Braunschweig Pilotkommune bei Langzeitstudie zur CO₂-Bilanz <ul style="list-style-type: none"> Projekt KliX³ führt in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt und der Universität Freiburg die erste bundesweite Langzeitstudie zur CO₂-Bilanz privater Haushalte durch. Erforscht wird, wie klimaneutrales Leben gelingen kann, welche Klimaschutzmaßnahmen typischerweise umgesetzt werden, welche Hindernisse und Erfolge sich in der Alltagspraxis zeigen. Auf die Auftaktveranstaltung am 5. Februar 2024 folgten 3 Online-Workshops, bei denen interessierte Braunschweiger:innen neben fachlichem Input auch viel Platz für Erfahrungsaustausch fanden. 	seit 02.2024
Kurs „klimafit“ durchgeführt <ul style="list-style-type: none"> Kooperation der VHS Braunschweig mit dem Klimaschutzmanagement der Stadt, entwickelt vom WWF Deutschland und dem Helmholtz-Forschungsverbund „Regionale Klimaänderung und Mensch“, gefördert vom BMWK Inhalte: Grundlagenwissen Klimawandel, das Klimaschutzkonzept 2.0, Möglichkeiten aktiv zum Klimaschutz beizutragen, Kennenlernen lokaler Initiativen, Best Practice-Beispiele 1. Durchführung: Sechs Kursabende mit 16 Teilnehmenden in der Zeit vom 22.03. bis zum 14.06.2023. 2. Durchführung: Sechs Kursabende mit 18 Teilnehmenden in der Zeit vom 04.04. bis zum 13.06.2024. 	2023 2024
Braunschweiger Klimaschutzpreis <ul style="list-style-type: none"> Der mit 15.000 € dotierte Preis wurde 2017 und 2019 und 2022 vergeben. Er schafft öffentliche Aufmerksamkeit und Wertschätzung für vorbildliche Klimaschutzprojekten in Braunschweig und lädt zur Nachahmung ein. 	Zuletzt 2022

Nächste Schritte	Wann?
Durchführung des Klimaschutzpreises mit neuem Konzept als „Umweltpreis“	2025
Aktualisierung und Schaffung weiterer Angebote	

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
KliX3	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Frau Buchholz

Handlungsfeld	Klimafreundlicher Alltag		
Maßnahme	5.2.2	Ernährungsrat (ERBSL)	
Teil der IKSK-Maßnahme	5.2	Kampagnen und Aktionen zur Bewusstseinsbildung für einen klimafreundlichen Alltag	Priorität 2

Phase / Status der Maßnahme						
zurück-gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung, dauerhaft	abge-schlossen	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung

Der Ernährungsrat Braunschweig und Braunschweiger Land (ERBSBL) hat zum Ziel, für die Stadt Braunschweig eine regionale und klimafreundliche Ernährungspolitik zu gestalten. Die Stadt Braunschweig will bis möglichst 2030 klimaneutral werden und etwa 20 Prozent aller Treibhausgasemissionen gehen auf das Konto Ernährung.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Aufstellung von Zielen und Leitlinien durch ehrenamtliche Arbeitsgruppen, Mitglieder aus Initiativen, Vereinen, Verbänden und wissenschaftlichen Instituten	1.HJ 2022
Erarbeitung eines Konzepts und einer geeigneten Organisationsstruktur nach dem Vorbild von ER ¹ anderer Städte durch ein Initiativ-Team mit Fridays-For-Future (FFF), Transition Town, Slow Food und dem Stadtgarten Bebelhof. Der Ernährungsrat wurde als separates Projekt aufgesetzt und ein Trägerverein z. B. für das Backoffice und die Projektsteuerung gefunden.	2.HJ 2022
Gründungsveranstaltung Ernährungsrat Abstimmung der Vorschläge des „Orgateams“ (Ziele, Struktur, Name und Logo). Wahl eines 5-köpfigen Steuerkreisteams Schirmherr ist Umweltdezernent Holger Herlitschke.	11/2022
Initiierung von versch. ehrenamtlich organisierten Arbeitsgruppen mit regelmäßigen Gruppentreffen <u>Steuerkreis</u> vernetzt sich auf Niedersachsen- und Bundesebene mit anderen ER <u>Arbeitsgruppen</u> mit insg. 40 bis 60 Aktiven zu folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu lokalen Erzeuger:innen • Lokale FoodCoops • Gemeinschaftsgärten • Lebensmittelabfälle • Weiterentwicklung Leitlinien, Ziele, Strukturen • Ernährungsbildung • Gemeinschaftsverpflegung • Essbare Stadt • Lebensmittelpunkt-Schwarzer Berg 	2023
Schaffung einer geförderten Stelle für die Koordination (12 Wochenstunden) Nach Bewilligung der städtischen Förderung Stellenausschreibung für ERBSL-Koordination, Einstellung und Einarbeitung einer Mitarbeiterin.	08/2023
1-Jahres-Plenum	11/2023

¹ ER: Ernährungsrat / Ernährungsräte

Nächste Schritte	Wann?
Verstetigung des ERBSL	2. Hlbg. 2024
Gründung eines Vereins	

Weiterführende Informationen (extern)	Link
Darstellung des ERBSL auf der Internetseite der reka e.V.	>>hier

	Ansprechpartner:in
Ernährungsrat Braunschweig und Braunschweiger Land Kontakt-E-Mail: ernaehrungsrat_bs@gemeinsam-gestalten.net	Karlotta Wenzel Britta Steven



Abb. zu 5.2: Logo des Ernährungsrates

Handlungsfeld	Klimafreundlicher Alltag		
Maßnahme	5.3	Klimaschutzmaßnahmen an Schulen und Kitas	Priorität 2

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Noch stärker als bisher soll Bildungsarbeit mit dem Fokus Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Kindergartenalltag, im Grundschulbereich und an weiterführenden Schulen verankert werden. Es werden Aktivitäten in Kooperationen mit verschiedenen Bildungseinrichtungen und anderen Akteuren angestrebt.</p> <p>Die Stadt Braunschweig möchte hier unterstützen und durch umfangreiche Klimaschutzbildung zu einem nachhaltigen und zukunftsfähigen Denken und Handeln befähigen.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
<p>Einführung eines neuen „Nachhaltigkeitspreises für Braunschweiger Schulen“ (s. Drs. 22-17692) (Internetseite) Mithilfe von Nachhaltigkeitsgeldern durch den Fachbereich Schule konnten die Schulen im Schuljahr 2023/24 Projekte mit einem Nachhaltigkeitsbezug durchführen. Die Einreichung von Beiträgen zum Wettbewerb ist im Mai 2024 abgeschlossen. Diese werden folglich von einer Jury bewertet und im November im Rahmen einer Preisverleihung prämiert. Die Ergebnisse der Projekte werden im NHZ ausgestellt und können damit als Inspiration für andere dienen.</p>	08.2023
<p>Schaffung und Besetzung einer Personalstelle für „Umweltbildung im Klimaschutz“</p>	Seit 11.2023
<p>Netzwerk-Treffen der BS Schulen „Umweltschutz an BS Schulen“ Im Rahmen von Netzwerk-Treffen mit den Braunschweiger Schulen sollen Lehrkräfte bei der Umsetzung ihrer Ideen bzgl. des Umweltschutzes unterstützt werden. Neben inhaltlichem Input zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten steht der Einbezug außerschulischer Bildungspartner, dem Fachbereich Schule oder auch der Stelle Radverkehr im Fokus. Eine digitale Pinnwand soll als Austauschplattform zwischen den Netzwerk-Treffen dienen.</p>	Seit 11.2023
<p>Unterstützung bei der Umsetzung klimaschutzrelevanter Projekte an Schulen Durch die Beratung bzgl. Fördermöglichkeiten einer Streuobstwiese, durch einen Energiespar-Vortrag für Lehrkräfte, die finanzielle Unterstützung einer Multivisions-show zum Thema Energiewende sowie der Vermittlung eines außerschulischen Bildungsakteurs konnten Ideen und konkrete Projekte an Schulen umgesetzt werden.</p>	Seit 12.2023
<p>„Schulwälder gegen Klimawandel“ Für die Etablierung von Schulwäldern in der Stadt Braunschweig werden verfügbare Flächen gesucht. Mithilfe der Stiftung Zukunft Wald wurde und wird geschaut, inwiefern entsprechende Flächen geeignet sind.</p>	Seit 03.2024
<p>Berufsorientierung klimarelevanter Berufe Eine Projektwoche, in der neben den Themen Klimaschutz und Energie klimarelevante Handwerksbetriebe durch die Schüler:innen kennengelernt und ausprobiert werden sollen, ist in der Konzeptionsphase. Die HWK mit ihrem Technologiezentrum und den Handwerksbetrieben ist hierbei bspw. ein relevanter Akteur, um die Energiewende voranzubringen.</p>	Seit 03.2024

Kita und Familienzentren Im Rahmen eines Treffens der Kita-Träger in Braunschweig sowie der Koordinator:innen der Familienzentren fand ein erster Auftakt zu einem Austausch über Umweltschutz in der Elementarbildung statt. Im Rahmen eines weiteren Treffens wird eine intensivere Auseinandersetzung mit der Idee eines Aktionsjahrs „Umweltschutz an BS Familienzentren“ angestrebt.	Seit 04.2024
Braunschweiger Klimaschutzpreis, Kategorie Kinder und Jugendliche (s. Drs. 22-18040) Durch den Klimaschutzpreis wurden beispielhafte Projekte ausgezeichnet. Die Projekte, die dadurch publik gemacht wurden, sollen als Inspiration für andere dienen und zur Nachahmung oder auch zur Durchführung anderer Projekte dienen	2017, 2019, 2022
Umwelt-Wettbewerb für alle Braunschweiger Schulen (Projektlöwe, Energiefuchs, Abfallfuchs) (s. Drs. 16806/14)	

Nächste Schritte	Wann?
Einbezug ehrenamtlicher Initiativen und Personen Erste Kontakte, z.B. zum Ernährungsrat, sind vor allem durch das NHZ intensiviert worden. Die Erfahrung und die Ideen der Engagierten sollen noch stärker in die Umsetzung von klimaschutzrelevanten Aktionen an Schulen, Kita's, den Familienzentren oder auch außerschulischen Bildungseinrichtungen einbezogen werden. Mithilfe des NHZ's und dortiger Bildungsangebote sowie der Netzwerk-Treffen der BS Schulen ist eine ergiebige Zusammenführung vorstellbar.	
Durchführung geplanter Projekte Projektideen, die sich aktuell noch in der Konzeptionsphase befinden, wie bspw. die Projektwoche der klimarelevanten Berufe, sollen als Pilotprojekt erstmalig durchgeführt und im Anschluss ggf. angepasst werden.	
Lehrpersonal im Bereich Klimabildung Um die Frequenz an Projekttagen zum Thema Klimaschutz zu erhöhen und daraus weitere Aktionen erwachsen zu lassen, sind Personen notwendig, die Lehrkräfte unterstützen. Die fachliche Ausbildung von Engagierten stellt hierbei eine gute Möglichkeit dar. Erste Konzeptideen müssen hierzu noch weiter geschärft werden und bspw. mithilfe der Unterstützung von bereits bestehenden Bildungsanbietenden ausgeführt werden.	
Klimaschutzprojekte in Kooperation mit Service Learning der TU Erste Kontakte zum Bereich des Service Learning der TU Braunschweig wurden bereits geknüpft. Die Idee ist, dass insbesondere Lehramtsstudierende direkt mit den Schulen zusammengebracht werden sollen, um praktische Erfahrung im Umgang mit Schüler:innen zu sammeln und gleichzeitig Lehrkräfte im Bereich der Projektorganisation zu entlasten. Ein Konzept, wie dies auf einfachem Weg gelöst werden kann, gilt es auszuarbeiten.	
Schulung von Erzieher:innen Im Bereich der Elementarbildung gilt es noch verstärkt Angebote zu unterbreiten. Aufgrund der Anzahl der Kita's in der Stadt Braunschweig erscheint die Schulung von Erzieher:innen essentiell zu sein, um möglichst viele Einrichtungen auf einmal erreichen zu können. Hierbei erscheint es relevant, im Vorhinein stichprobenartig abzufragen, welche Themen bei den Erzieher:innen auf Interesse stoßen.	

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
1.5.2	Klimafreundliche Verpflegung in Schulen und Kitas

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Frau Zimmermann

Handlungsfeld	Klimafreundlicher Alltag		
Maßnahme	5.4.	Nachhaltiger Alltag und Konsum im Quartier	Priorität 3

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Maßnahmenbeschreibung
Die Förderung von klimafreundlichem Alltag ist besonders erfolgreich, wenn man lokal wirksame, gemeinschaftsfördernde Bezugsebenen, wie z. B. Wohnblöcke, Wohnprojekte oder Quartiere einbindet. Die Stadt Braunschweig möchte daher - auch unter Einbindung von regionalen Wohnungsbau-gesellschaften und in Verbindung mit Quartierssanierungen - gemeinsam mit Menschen in Quartieren Aktivitäten eines nachhaltigen Alltags entwickeln. Hier stehen Aspekte wie Ernährung, nachhaltiger Einkauf und Konsum, klimagerechte Mobilität, Kreislaufwirtschaft im Fokus.

Nächste Schritte	Wann?
Entwicklung von Ansätzen zur Umsetzung	

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
2.2	Energetische Sanierung im Bestand (Quartiersmanagement)

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Julia Witter

Handlungsfeld	Wirtschaft und Wissenschaft	
Maßnahme 6.1	Klimafreundliche Gewerbegebiete	Priorität 1

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	Nicht begonnen	In Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Maßnahmenbeschreibung
<p>Nachhaltige Gewerbegebiete zeichnen sich durch eine innovative Energieversorgung unter Einbindung von Abwärme oder/und erneuerbaren Energien aus, aber auch durch eine besonders hohe Energieeffizienz, durch klimafreundliche Lieferverkehre und Mobilität sowie durch ein synergieorientiertes Stoffstrom- und Abfallmanagement.</p> <p>Für neue Gewerbegebiete, die v.a. durch Innenentwicklung und Revitalisierung entstehen sollen, sind diese Ziele von vornherein zu beachten. Aber auch bestehende Gewerbegebiete müssen transformiert werden, um Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Eine Bestandsaufnahme und die Definition des Handlungsrahmens sollen zunächst im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes erarbeitet werden.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept von 2016 und das Baulandmodell Gewerbe 2022 formulieren die Innen- vor Außenentwicklung als strategisches Ziel. Dadurch werden Flächenverbrauch sowie der Ressourcenbedarf für die Erschließung reduziert.	2016 und 2022
Zur Stärkung der Innen- und Nachverdichtung wurde bei der Strukturförderung Braunschweig eine eigenständige Hochbausparte initiiert, um u.a. die Umsetzung von anspruchsvollen Hochbauprojekten sowie die weitere Sanierung städtischer Gebäude zu ermöglichen.	2023
Beispielhafte Projekte (Bahnstadt mit dem Hauptgüterbahnhof, Bahnhofsquartier) befinden sich in Planung.	

Nächste Schritte	Wann?
Die Neufassung/Überarbeitung des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts von 2016	
Ausrichtung der Energieversorgung von Gewerbegebieten an der Kommunalen Wärmeplanung, sobald Wärmeplan vorliegt.	
Ausstehend: Energetische Quartierssanierung im Bestand Die dafür vorgesehene 0,5 Personalstelle konnte trotz dreimaliger Ausschreibung bisher nicht besetzt werden.	

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)
M 2.2 Energetische Quartierskonzepte

Wichtige Ratsdokumente			
Drs. Nr.	Titel und Link	Art	Beschluss
22-20096	Braunschweiger Baulandmodell Gewerbe	Beschlussvorlage	<input checked="" type="checkbox"/>

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation (FB 61) Fachbereich Umwelt (FB 68), Klimaschutzmanagement (68.31)	Herr Dirks Frau Litwora

Handlungsfeld	Wirtschaft und Wissenschaft		
Maßnahme	6.2.1	Klimaschutz-Charta für Unternehmen	
Teil der IKSK-Maßnahme	6.2	Klimaschutz-Bekanntnis der Unternehmen fördern und fördern	Priorität 3

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Maßnahmenbeschreibung

Die Stadt Braunschweig strebt an, mit regionalen Unternehmen und Institutionen Vereinbarungen über die Umsetzung von langfristigen Klimaschutzstrategien zu treffen, die sich an dem Klimaschutzziel der Stadt (Treibhausgasneutralität bis möglichst 2030) orientiert.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Benchmark-Vergleich mit anderen Wirtschaftsförderungen	11/2023
Erste Ideen-/Konzeptentwicklung	2024

Nächste Schritte	Wann?
Konzeptausarbeitung und –umsetzung	2025

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Wirtschaftsdezernat, Braunschweig Zukunft GmbH	Herr Jörg Meyer

Handlungsfeld	Wirtschaft und Wissenschaft
----------------------	-----------------------------

Maßnahme	6.2.2	Beratung und Informationsangebote für Unternehmen
-----------------	-------	--

Teil der IKSK-Maßnahme	6.2	Klimaschutz-Bekanntnis der Unternehmen fördern und fördern	Priorität 3
------------------------	-----	--	----------------

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
Die Stadt Braunschweig bietet regionalen Unternehmen konkrete Hilfestellungen für mehr Klimaschutz und Energieeffizienz an und weist auf Unterstützungsangebote und Fördermöglichkeiten hin. Es werden niedrigschwellige Aktivierungs- und Informationsangebote zu verschiedenen Themengebieten erarbeitet.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Beratung zur Mehrwegangebotspflicht	12/2022
Neue Internetseite „Wirtschaft und Umwelt“ (s.u.)	Seit 2022
Veranstaltungsreihe „EcoVibes: Wirtschaft und Umwelt“ (s.u.)	Seit Anfang 2023
Klimaschutzkommunikation: Kommunikationskanäle der BSZ für Informationen und Veranstaltungshinweise	Seit 2023
Beratung von Unternehmen bei Fragen zu Energieeffizienz und Nachhaltigkeit und Vernetzung mit regionalen Akteuren	Seit 2023

Nächste Schritte	Wann?
Beratungsangebote im Zuge der Klimaschutz-Charta (vgl. M 6.2.1)	

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Rubrik Wirtschaft und Umwelt auf städtischer Website	->> hier
Aufzeichnungen der EcoVibes-Folgen auf den YouTube-Kanal der BSZ	->> hier
Innovationsportal Besser Smart	->> hier

Verbundene IKSK-Maßnahme(n)	
6.2.1	Klimaschutz-Charta für Unternehmen

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Wirtschaftsdezernat, Braunschweig Zukunft GmbH	Herr Jörg Meyer

Handlungsfeld	Wirtschaft und Wissenschaft		
Maßnahme	6.3	Zukunftsforums Klimaschutz	Priorität 3

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Braunschweig zeichnet sich als Innovationsstandort durch die Verzahnung von verschiedenen Hochtechnologie-Kernkompetenzen und die gute, etablierte Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft aus. Diese sollen hinsichtlich klimaschutzrelevanter Zukunftsfragen erweitert und verstärkt werden. Relevante Forschungen, Methoden, Entwicklungen sollen konkreter auf ihre Klimaschutzrelevanz diskutiert und Anwendungen in regionalen Unternehmen vorbereitet werden.</p> <p>Erste Überlegungen für die Entwicklung eines passenden Veranstaltungsformats haben ergeben, dass bereits eine Vielzahl ähnlicher Formate existieren, in die das Zukunftsforum integriert werden kann. So wurden zum Beispiel unterschiedliche Perspektiven zum nachhaltigen Bauen und der kommunalen Wärmeplanung beim Braunschweiger Immobiliengespräch sowie Themen wie regenerativen Energien und Energieeffizienz beim Braunschweiger Unternehmertagesgespräch platziert. Darüber hinaus ist im Juni 2024 eine öffentliche Konferenz für die Mitglieder des Unternehmensnetzwerks Energieeffizienz und Nachhaltigkeit geplant, die die verschiedenen Zielgruppen zusammenführen soll. In diesem Zusammenhang erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der TU Braunschweig um die gegenseitigen Formate bestmöglich miteinander zu vernetzen.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Konzeptentwicklung Zukunftsforum	2023/2024
Integration in bereits vorhandene Formate, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Braunschweiger Immobilienfrühstück • Braunschweiger Unternehmertagesgespräch • Öffentlichen Konferenz des Unternehmensnetzwerks Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN) • Veranstaltungen Dritter, wie Ostfalia Hochschule, TU Braunschweig usw. 	seit 2023 fortlaufend

Nächste Schritte	Wann?
Zukunftsforum weiterentwickeln und in bestehende Formate einbauen	fortlaufend
Vernetzung mit Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung intensivieren	fortlaufend

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit	>> hier
Braunschweiger Unternehmertagesgespräch	>> hier
Braunschweiger Immobilienfrühstück	>> hier
Öffentliche Konferenz des Unternehmensnetzwerks	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in:
Wirtschaftsdezernat, Braunschweig Zukunft GmbH	Herr Jörg Meyer

Handlungsfeld	Wirtschaft und Wissenschaft		
Maßnahme	6.4.	Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN)	Priorität 2

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
<p>Die Stadt Braunschweig möchte regionale Unternehmen unterstützen, sich zu Energieeffizienz-Netzwerken zusammenzuschließen. Zentrales Ziel besteht darin, Energieeffizienzpotenziale zu identifizieren, um Energiebedarf und –kosten für Betriebe zu senken und zugleich einen Beitrag zum Klimaschutz in Braunschweig und der Region zu leisten. Durch die Vermittlung von Know-How und den Erfahrungsaustausch werden Synergien für alle Beteiligten geschaffen und Unternehmen auf dem komplexen Weg zur Erreichung der Klimaziele der EU begleitet.</p> <p>Gemeinsam mit der wito GmbH, der Klimaschutzagentur des Landkreises Peine und der Regionalen Energieagentur (REA) hat die Braunschweig Zukunft GmbH Anfang 2024 das Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN) gegründet, der bislang 15 regionale Unternehmen angehören. Für einen kleinen dreistelligen jährlichen Beitrag erhalten die Betriebe fachspezifischen Input zu gewünschten Themen, jährlich drei Austauschveranstaltungen im exklusiven Kreis sowie eine öffentliche Veranstaltung zur Vernetzung und Wissenstransfer sowie Beratungen und Hinweise zu Veranstaltungen Dritter sowie themenspezifischen Fragestellungen.</p>

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Infoveranstaltungen und Akquise der erforderlichen Anzahl an Unternehmen	Laufend seit 2022
Klärung der Trägerschaft und Finanzierung	2023
Meilenstein: Gründung des Unternehmensnetzwerks Energieeffizienz und Nachhaltigkeit und Auftaktveranstaltung	01/2024
Erstes Austauschtreffen	04/2024
Werbung und Akquise für das Netzwerk auf Veranstaltungen (Rotary Club, Runder Tisch E-Mobilität, Mitgliederversammlung REA, Immobilienfrühstück usw.)	03 und 04/2024
Fortlaufender Kontakt mit den Netzwerkmitgliedern und Informationsbereitstellung	laufend

Nächste Schritte	Wann?
Organisation der öffentlichen Konferenz Energieeffizienz und Nachhaltigkeit als jährliche öffentliche Veranstaltung des Netzwerks zur Vernetzung und Wissenstransfer	06/2024
Austauschveranstaltungen (zwei in 2024)	08 und 11/2024

Weiterführende Informationen auf www.braunschweig.de	Link
Unternehmensnetzwerk Energieeffizienz und Nachhaltigkeit	>> hier

Zuständige Organisationseinheit(en) Braunschweig Zukunft GmbH	Ansprechpartner:in: Herr Jörg Meyer
---	---

Weitere Beteiligte Regionale Energieagentur (REA)	Ansprechpartner:in: Trixi Kersten
---	---



Abb. zu 6.4: Auftaktveranstaltung des Unternehmensnetzwerkes Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN) im Januar 2024 (©Braunschweig Zukunft GmbH)

Handlungsfeld	Wirtschaft und Wissenschaft		
Maßnahme	6.5	Unterstützung „Grüner Startups“	Priorität 3

Phase / Status der Maßnahme						
zurück- gestellt	nicht begonnen	in Prüfung	Planung/ Konzept	Umsetzung,	dauerhaft	abge- schlossen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahmenbeschreibung
Mit der Förderung „Grüner Startups“ soll ein attraktives Gründungsumfeld für Geschäftsmodelle einer nachhaltigen und ökologischen Wirtschaft geschaffen werden. Die BSZ bietet ein umfangreiches Unterstützungsprogramm für Startups und Gründer:innen jeglicher Art. In dem Rahmen werden bereits heute auch „grüne“ Startups intensiv begleitet. Im Rahmen des IKSK2.0 werden diese Unterstützungsleistungen weiter ausgebaut.

Was wurde / was wird getan?	Wann?
Veranstaltung „GUSTAV“ zur Unterstützung von gemeinwohlorientierten Unternehmen in der Anfangsphase bei Themen sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit.	2023
Integration eines Sonderpreises „Nachhaltigkeit“ in den Gründungspreis	2024
Integration einer Startup-Session in die öffentliche Konferenz des Unternehmensnetzwerks Energieeffizienz und Nachhaltigkeit (UEN)	06/2024
Vernetzung nachhaltiger Startups untereinander und mit etablierten Unternehmen	fortlaufend
Workshops zum Thema nachhaltige Gründungen in der W.IN Akademie (Kick-off 3)	2024
Konzepterstellung eines Start-up Festivals „Big Up“ - Ein VENUE steht unter dem Motto „Sustainability“	2025

Nächste Schritte	Wann?
Etablierung von Coaching-Angeboten / Beratungsangeboten	
Sichtbarkeit erhöhen von weiteren Angeboten in der Stadt	

Zuständige Organisationseinheit(en)	Ansprechpartner:in
Braunschweig Zukunft GmbH	Herr Jörg Meyer

Betreff:

**Sachstandsbericht zur Umsetzung des betrieblichen
Mobilitätskonzepts sowie Auswertung der Fahrzeugpool-Nutzung**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün

Datum:

23.10.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	25.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.11.2024	Ö

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

In der Ratssitzung am 17.09.2019 wurde nach Vorberatung im Planungs- und Umwelt-, Finanz- und Personal, Grünflächen- und Verwaltungsausschuss das Elektromobilitätskonzept für den Konzern Stadt Braunschweig (Drucksache Nr. 19-11425) mehrheitlich beschlossen. Das Konzept sieht im Wesentlichen vor, dass multimodale Fahrzeugpools an Pilotstandorten der Stadtverwaltung aufgebaut werden, auf die die Bediensteten der Stadtverwaltung zugreifen können. Die dienstliche Mobilität soll dabei so effizient, niederschwellig und klimafreundlich wie möglich sein. Dazu sollen die bestehenden Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor durch elektrisch betriebene Fahrzeuge ersetzt werden und der Zugang zum Umweltverbund (Fahrrad, zu Fuß, ÖPNV) erleichtert werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Maßnahmen entwickelt, die von der Verwaltung umgesetzt werden sollten.

In der Ratssitzung vom 19.12.2023 wurde bereits ein Sachstandsbericht vorgestellt, der hier noch einmal in aktualisierter Fassung aufgegriffen wird. Zudem werden die Ergebnisse einer Umfrage zur Poolnutzung vorgestellt.

Sachstandsbericht zu den einzelnen Maßnahmen:

Im Folgenden wird der Sachstandsbericht zu den einzelnen Maßnahmen aus dem Elektromobilitätskonzept dargelegt.

1. Organisatorische Bündelung / Zentralisierung der Verwaltung des gesamten städtischen Fuhrparks (Pkw, leichte und schwere Nutzfahrzeuge, Arbeitsmaschinen usw. mit Ausnahme des Fahrzeug- und Arbeitsmaschinenbestandes des FB 37) einschließlich der Anerkennung der dienstlich genutzten Privat-Pkw

Warum: Eine Bündelung / Zentralisierung der Verwaltung des städtischen Fuhrparks hätte den Vorteil, dass alle Fuhrparkprozesse besser organisiert und kontrolliert werden könnten. Ein zentrales Fuhrparkmanagement ist notwendig, um einen Überblick über alle Daten für Entscheidungen im Fuhrpark zu haben. So könnte beispielsweise bei kurzfristigen veränderten Fahrzeugbedarf besser Fahrzeuge fachbereichsübergreifend getauscht werden. Eine Reduzierung der Flottengröße bzw. eine Reduzierung der kurzfristig angemieteten Fahrzeuge wäre hier das angestrebte Ergebnis.

Status Quo: Für den Fahrzeugpool am Standort BC III wurden die poolbaren Fahrzeuge der in das BC III ziehenden Organisationseinheiten vom Fachbereich 67 übernommen und in den Fahrzeugpool integriert. Die Verwaltung dieser Fahrzeuge übernahm der FB 67. Ebenso wurde am Standort Rathaus das Elektrofahrzeug des FB 66 in den Pool aufgenommen und wird nun von FB 67 verwaltet. Die Poolfahrzeuge werden auch kurz- bis teilweise mittelfristig von anderen nicht den Poolstandorten zugehörigen Organisationseinheiten genutzt (z.B. Wahlamt, Musikschule).

Eine Anerkennung dienstlich genutzter Privat-Pkw ist derzeit am BC III nur in Ausnahmefällen möglich. Am Rathaus bleiben dienstlich genutzte Privat-Pkw weiterhin anerkannt, da hier der Fahrzeugpool noch nicht ausreichend dimensioniert ist, um den Mobilitätsbedarf zu decken.

Die beschlossene Zentralisierung des gesamten städtischen Fuhrparks mit Ausnahme des FB 37 soll im kommenden Jahr umgesetzt werden.

2. Beschaffung einer Fuhrparkmanagementsoftware in Verbindung mit der Einführung einer verwaltungsweiten zentralen Reparaturkostensteuerung und eines Schadensmanagements

Warum: Mittels einer Fuhrparkverwaltungssoftware lassen sich alle den Fuhrpark betreffende Daten bündeln und auswerten. Insbesondere für die Schadens- und Reparatursteuerung sowie für die termingerechte Erinnerung an Wartungs- und TÜV-Termine ist eine Software zur Unterstützung notwendig.

Status Quo: Nach der Beschaffung und Einrichtung der Schlüsselschränke mit integrierter Buchungssoftware für die Poolfahrzeuge wird die Fuhrparksoftware ausgeschrieben, die eine Schnittstelle zur Buchungssoftware beinhalten soll.

3. Pooling und Sharing von Dienstfahrzeugen (ePkw/Pedelecs) an den Pilotstandorten „Rathauskomplex“, „BC III“ und „Auguststraße/Ägidienmarkt“ (FB 66) und ggfs. an weiteren Standorten einschließlich der erforderlichen Spitzenlastabdeckung

Warum: Um die Fahrzeuganzahl und die Auslastung der Fahrzeuge zu erhöhen, ist es von Nöten Dienstfahrzeuge zu poolen und für ein verwaltungsinternes Sharing bereitzustellen. So können mittel- und langfristig Kosten durch die verringerte Anzahl an Fahrzeugen und durch die dadurch resultierende verringerte Anzahl an Reparaturen und Wartungen eingespart werden.

Status Quo: Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es zwei Pilotstandorte, die über je einen multimodalen Fahrzeugpool verfügen, das BC III und das Rathaus. Der Fahrzeugpool am BC III ist mit dem Umzug der betreffenden Organisationseinheiten ins BC III im August/September 2023 sukzessive aufgebaut worden. Aktuell besteht er aus 16 Pkw mit Verbrennungsmotor, 1 Wasserstofffahrzeug, 15 ePkw, einem Transporter mit Verbrennungsmotor, 9 Pedelecs und 1 E-Lastenrad. Die Größe des aktuellen Fahrzeugpools wird kurzfristig reduziert, da Pkw mit Verbrennungsmotor zeitnah ausgemustert werden. Circa 400 Bedienstete¹ können auf den Fahrzeugpool des BC III zugreifen. Die Hauptnutzer sind die Fachbereiche 65 und 67 sowie die Referate 0670 und 0680. Am BC III gibt es, bis auf weniger Ausnahmen, keine dienstlich anerkannten Privat-Pkw mehr. Weitere nutzende Organisationseinheiten, die zwar nicht im BC III sitzen, aber derzeit Fahrzeuge für kurze oder teils längere Zeit ausleihen sind u.a. die Musikschule, das Wahlamt, die Marktaufsicht und die Sozialberatung.

Im Dezember 2023 konnte auch der Fahrzeugpool im Rathaus gestartet werden. Dieser besteht derzeit aus 5 ePkw und 2 Pkw (LPG), sowie einem E-Lastenrad und einem Pedelec.

¹ Hiervon haben aber nur circa ein Viertel der Bediensteten einen Mobilitätsbedarf.

Auf den Fahrzeugpool können circa 800 Mitarbeitende² zugreifen. Vielfahrende Organisationseinheiten am Standort Rathaus sind insbesondere der Fachbereich 66 und die Stelle 20.43. Dienstlich anerkannte Privat-Pkw sind bis auf Weiteres zugelassen.

An beiden Pilotstandorten wurden Karten für den lokalen CarSharing-Betrieb, SheepSharing, bereitgelegt. Aufgrund der mangelnden Nutzungsbereitschaft bzw. –bedarf wurden diese Karten aber zu Ende Juli 2024 gekündigt.

Die Planungen für den Poolstandort Auguststraße laufen.

4. Aufbau der **Ladeinfrastruktur an den Pilotstandorten** unter Einbezug staatlicher Förderprogramme

Warum: Zusammenhängend mit der Beschaffung von Elektrofahrzeugen benötigt es eine Ladeinfrastruktur, sodass die Elektrofahrzeuge geladen werden können. Für die Poolfahrzeuge ist es von Nöten, dass pro Fahrzeug ein Ladepunkt bereitgehalten wird.

Status Quo: Für die Poolfahrzeuge sind am Standort BC III 15 Ladepunkte in der Tiefgarage. Weitere auf dem Parkdeck 1 des Shoppingcenters wurden beim Vermieter bereits angefragt und können voraussichtlich zum Ende des Jahres dort angemietet und in Betrieb genommen werden. Am Standort Rathaus sind 5 Ladepunkte vorhanden.

5. Einführung der **digitalen Fahrzeugbuchung**/Beschaffung einer Dispositionssoftware für Dienstfahrten

Warum: Ein wirtschaftlich und logistisch sinnvolles Pooling und Sharing von Fahrzeugen kann nur mit Hilfe einer Dispositionssoftware organisiert und umgesetzt werden. Ein Algorithmus kann die Fahrzeuge nach Kriterien automatisch disponieren. Ein Überbuchen von Fahrzeugen wäre nicht mehr möglich. Zudem könnten Fahrzeuge, die frühzeitig zurückgegeben werden, direkt wieder ausgegeben werden.

Status Quo: Alle Fahrzeuge (d.h. Pedelecs und Pkw) werden derzeit über Outlook gebucht. Jedes Fahrzeug hat eine eigene Outlook-Kalender-Ressource, über die es analog einer Raumbuchung gebucht werden kann. Insbesondere bei den Pkw am BC III kann dies teilweise mühsam sein, da alle Kalender gleichzeitig geöffnet werden müssen, um ein freies Fahrzeug in dem gewünschten Zeitslot zu finden. Oftmals werden die Fahrzeuge nicht abgeholt oder länger gebucht als tatsächlich benötigt. Intelligente Schlüsselschränke mit integrierter Buchungssoftware wurden ausgeschrieben und der Zuschlag wurde am 8.10.2024 erteilt.

6. **Organisatorische Regelungen** zum leichten Zugriff auf die unterschiedlichen Formen dienstlicher Mobilität mit dem Ziel einer vorrangigen Nutzung umweltverträglicher Mobilitätsangebote

Warum: Der ungesteuerte Einsatz von Privat-Pkw innerhalb der dienstlichen Mobilität führt regelmäßig dazu, dass alternative Mobilitätsarten ungenutzt bleiben. Eine Abschaffung der Nutzung von Privat-Pkw an den Pilotstandorten ist daher anzustreben und die Nutzung kann nur in besonderen und begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Zusätzlich muss der Zugriff auf den Fahrzeugpool und die weiteren Formen dienstlicher Mobilität gesteuert werden, sodass die Nutzung umweltverträglicher Mobilitätsangebote zur Regel wird.

Status Quo: Innerhalb der Verfügung zur Poolnutzung sind neben den organisatorischen Regelungen der Poolfahrzeugnutzung auch die Nutzung von Pedelecs und ÖPNV genannt. Die Verfügung wird nach Bedarf regelmäßig angepasst.

² Nicht alle hier genannten Bediensteten haben einen Mobilitätsbedarf.

Am BC III wurden keine kostenfreien Parkplätze für Bedienstete bereitgestellt. Dies hatte zur Folge, dass einige Bedienstete auf den ÖPNV umgestiegen sind und mit Bus und Bahn zur Arbeit kommen. Die Einführung des Deutschlandtickets und dessen Bezuschussung durch die Stadt Braunschweig führt zudem zu einer Verlagerung der Mobilität auf den ÖPNV und ist ein wichtiges Signal für die Belegschaft.

7. Ersatz von Pkw und ggfs. leichten Nutzfahrzeugen durch **elektrifizierte Fahrzeuge** und Beschaffung von Pedelecs in ausreichender Anzahl unter Einbezug staatlicher Förderprogramme im Rahmen der ab 2024 in der mittelfristigen Finanzplanung für den Teilhaushalt des FB 67 hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Warum: Im Rahmen des Sauberen-Fahrzeug-Beschaffungs-Gesetzes hat der Gesetzgeber festgelegt, dass insbesondere im Pkw-Bereich emissionsfreie Fahrzeuge und Fahrdienstleistungen beschafft werden müssen. Um die vorgegebenen Grenzen zu erreichen, werden alle Pkw und, soweit verfügbar, auch N1 Fahrzeuge mit Elektromotor ausgeschrieben. Weitere Vorteile von Elektrofahrzeugen sind: Sie sind lokal emissionsfrei. Im Vergleich zu Verbrennerfahrzeugen sind Elektrofahrzeuge leiser, haben geringere Verbrauchskosten pro Kilometer und sind wartungsärmer.

Status Quo: Aktuell sind gesamtstädtisch 45 batterieelektrische Fahrzeuge sowie ein wasserstoffbetriebenes Fahrzeug im Einsatz (einschließlich der Poolfahrzeuge). Dies sind 5 VW eUP, 1 Citroen C-Zero, 22 Opel eCorsa, 2 Opel Vivaro E, 13 Opel Combo E, 2 Mega E-Worker und ein Hyundai Nexa. Insgesamt konnten bereits ca. 500.000 € Fördermittel für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen eingeworben werden.

8. Aufbau von **Ladeinfrastruktur für die städtischen Dienstfahrzeuge**, die nicht dem Fahrzeugpool angehören unter Einbezug staatlicher Förderprogramme (sofern verfügbar) im Rahmen der ab 2024 in der mittelfristigen Finanzplanung für den Teilhaushalt des FB 67 hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Warum: Um Elektrofahrzeuge nutzen zu können, sind Ladepunkte von Nöten, sodass die Fahrzeuge (meist über Nacht) geladen werden können. Je nach Fahrprofil, welches pro Fahrzeug evaluiert werden müsste, können sich jedoch bei fest zugeordneten Fahrzeugen auch zwei Fahrzeuge einen Ladepunkt teilen und im Wechsel laden.

Status Quo: Zusammen mit den Ladepunkten für den Fahrzeugpool sind insgesamt 42 Ladepunkte realisiert (15 in der Tiefgarage des BC III, 5 im Rathaus, 16 in der Dessaustraße (zentraler Betriebshof des FB 67), 2 in der Ludwigstraße (Betriebshof des FB 65) und je ein Ladepunkt in der Fremersdorfer Straße, Lessingplatz 12, Helmstedter Straße und Richard-Wagner-Straße).

9. Entwicklung eines Konzeptes zum **Aufbau weiterer Fahrradabstellanlagen** an Verwaltungsstandorten zur Etablierung der Zweiradmobilität auch für den Weg zur Arbeitsstätte

Warum: Laut einer Studie von Agora Verkehrswende von 2019 sind fast 50% aller Pendlerwege zur Arbeit unter 10km lang und damit gut tauglich zur Bewältigung mit (Elektro-)Fahrrädern. Eine Verlagerung von der Pendlermobilität auf den Umweltverbund würde zu einer Entlastung der Innenstädte und einer Reduzierung der emittierten Emissionen führen. Der Aufbau weiterer Fahrradabstellanlagen an den Verwaltungsstandorten würde ein Pull-Faktor in dieser Verlagerung spielen und wäre zudem ein wichtiges Signal für die Belegschaft und die Bürgerinnen und Bürger, dass Braunschweig den Weg zur klimafreundlichen Stadt 2030 tatsächlich geht.

Status Quo: 2021 wurde vom Rat der Umbau des Ratskellers zu einem Fahrradkeller inkl. Dusche und Trockenräume beschlossen. Mit der Umsetzung kann erst begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt worden sind (FB 65).

10. Erfahrungsaustausch der Kernverwaltung mit den städtischen Gesellschaften zur Klärung, inwieweit das Elektromobilitätskonzept innerhalb des Konzerns ausgeweitet werden kann

Warum: Ein Austausch von Wissen und Erfahrungen würde den städtischen Gesellschaften helfen aus etwaigen Fehlern zu lernen. Ggf. könnte durch einen Austausch auch gemeinsame Pools entstehen, um so den Fahrzeugbestand im Konzern Stadt Braunschweig zu verringern.

Status Quo: noch nicht begonnen. Erste Gespräche sollen Anfang des kommenden Jahres geführt werden.

Evaluierung der Buchungsdaten

BC III: Es wurden die Buchungsdaten per Outlook im Zeitraum seit Einzug in das BC III, d.h. ab dem 1. August 2023 bis 31. Mai 2024 (= 10 Monate) betrachtet. Dies entspricht 213 Arbeitstagen (montags bis freitags), an denen Fahrzeuge gebucht worden sind.

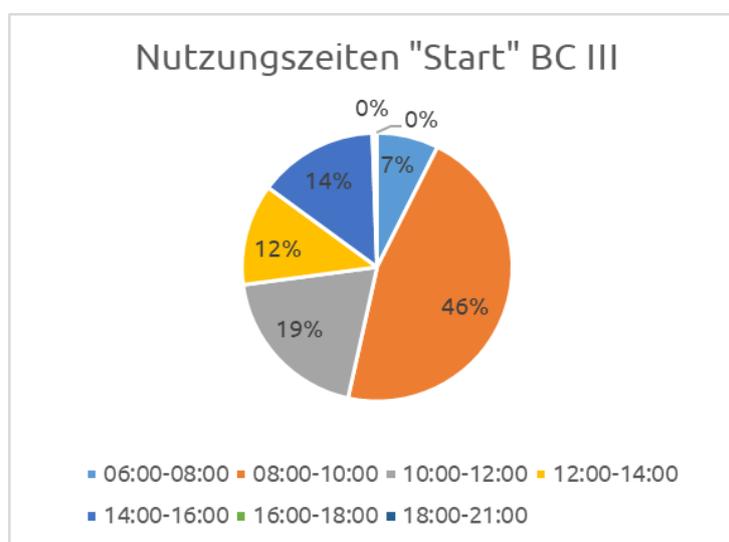


Abbildung 1: Start der Buchungen im BC III.

In diesem Zeitraum wurden 4.982 Pkw-Buchungen getätigt. Das entspricht durchschnittlich ca. 24 Buchungen pro Tag bei einer Anzahl von 28-30 Pkw im Pool. Durchschnittlich wurden die Poolfahrzeuge knapp 4 Stunden gebucht. Der Median liegt bei 3 Stunden. Die Nutzung über die Wochentage ist relativ gleich verteilt, mit einer geringeren Nutzung freitags. Fast die Hälfte der Fahrten starten zwischen 8 Uhr und 10 Uhr. Da die Hallenwarte vom Sportreferat jedoch auch auf den Pool zugreifen und ihre Fahrten meist zwischen 14 und 16 Uhr beginnen, ist eine leichte Verzerrung vorhanden.

Im selben Zeitraum wurden 864 Pedelec-Buchungen an insgesamt 188 Tagen getätigt, dies entspricht ca. 4 Buchungen pro Tag bei einer Anzahl von 11 Pedelecs im Pool. Durchschnittlich werden die Pedelecs 2,5 Stunden gebucht. Der Median liegt bei 2 Stunden. Die Nutzung über die Wochentage ist ähnlich verteilt wie bei den Pkw – alle Wochentage sind ähnlich ausgelastet, bis auf freitags. Auch die Startzeiten ähneln denen der Pkws. Die Pedelecs werden ebenfalls hauptsächlich ab 8 Uhr bis 10 Uhr gebucht.

Rathaus: Der Rathaus-Pkw-Pool wurde Ende 2023 etabliert. Die Buchungsdaten wurden vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 (= 6 Monate) betrachtet. Dies entspricht 122 Arbeitstagen (montags bis freitags), an denen Fahrzeuge gebucht worden sind.

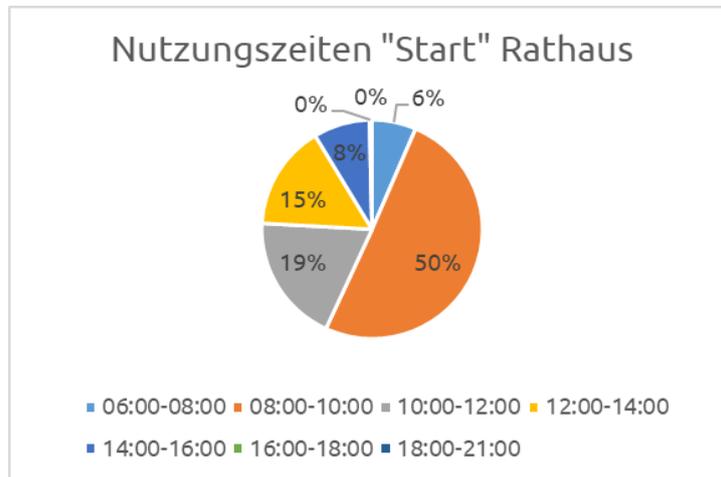


Abbildung 2: Start der Buchungen im Rathaus.

In diesem Zeitraum wurden 821 Buchungen getätigt, dies entspricht durchschnittlich 7 Buchungen pro Tag bei einer Anzahl von 5 Pkw im Rathaus-Pool. Durchschnittlich wurden die Pkw gut 3 Stunden gebucht, der Median liegt bei 2,5 Stunden. Die Nutzung über die Wochentage ist relativ gleich verteilt, wobei freitags weniger Buchungen stattfanden. 50% der Buchungen starten zwischen 8 Uhr und 10 Uhr, 42 % der Buchungen starten zwischen 10 Uhr und 14 Uhr.

Evaluierung der Umfrage zur Pool-Nutzung

Im Zeitraum vom 9. – 20. September 2024 fand eine Umfrage zur Pool-Nutzung an den Standorten BC III und Rathaus statt. Insgesamt haben 200 Bedienstete die Umfrage vollständig beantwortet, davon stammen 134 Antworten von Nutzerinnen und Nutzern aus dem BC III und 66 Antworten von Nutzerinnen und Nutzern des Rathauspools.

Fast $\frac{3}{4}$ der Befragten fahren weniger als 3 x pro Woche zu Auswärtsterminen. $\frac{3}{4}$ dieser Termine können relativ gut geplant werden, bei $\frac{1}{4}$ die Termine haben die Bediensteten weniger als 30 Minuten Vorlaufzeit, bevor sie losfahren müssen. 40 % der Fahrtstrecken sind unter 5 Kilometer lang, 75 % der Strecken sind unter 10 Kilometer und könnten somit, theoretisch, auch mit dem Pedelec zurückgelegt werden. Die Befragten gaben an, meist mit dem Dienst-Pkw zu Auswärtsterminen zu fahren. Immerhin $\frac{1}{3}$ der Befragten gaben an auch gelegentlich mit dem Umweltverbund (zu Fuß, Rad, ÖPNV) zu Terminen zu gelangen.

Durch die Einführung des Fahrzeugpools haben $\frac{1}{3}$ der befragten ihr Mobilitätsverhalten geändert. Von diesen Befragten gaben wiederum $\frac{1}{3}$ an nun häufiger ein Pedelec zu nutzen (siehe Abbildung 3).

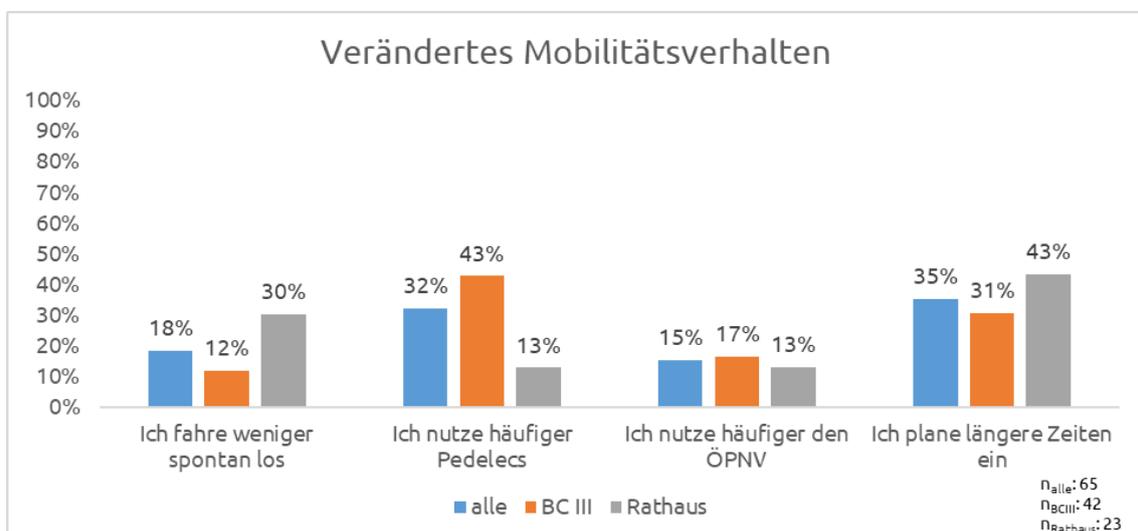


Abbildung 3: Änderungen im Mobilitätsverhalten.

Die meisten Befragten hatten bislang nur selten Probleme mit dem Fahrzeugpool. Am häufigsten kam es vor, dass kein Fahrzeug verfügbar war, obwohl eins benötigt wurde. Dies tritt insb. im Rathaus auf. Da dieses Problem bekannt ist, sind dort auch weiterhin Privat-Pkw dienstlich anerkannt. Die Verschmutzung von Fahrzeugen ist am zweit häufigsten genannt, tritt aber dennoch eher selten auf.

20% der Befragten ist noch kein Elektrofahrzeug gefahren. Von den Nutzern von Elektrofahrzeugen haben $\frac{3}{4}$ der Befragten bislang keine Probleme mit den Elektrofahrzeugen gehabt. Die meisten der Befragten hatten Probleme mit dem Starten des Ladevorgangs. Sonstige genannte Probleme beziehen sich auf die Verschmutzung von Fahrzeugen, die Belegung von Fahrzeugen, und nicht gemeldete Schäden.

Mit einer offenen Frage wurden die Bediensteten zu ihren Wünschen bezüglich des Fahrzeugpools befragt. Hierbei wurden sich auch größere Fahrzeuge gewünscht als die vorherrschenden Kleinwagen, sodass auch mehrere Personen bequem mitfahren können. Insbesondere am Rathaus wurde der Wunsch nach weiteren Pool-Pkw und Pool-Pedelecs genannt.

Weiteres Vorgehen

Im Rahmen der Projektgruppe zur Umsetzung des betrieblichen Mobilitätskonzepts werden sämtliche Maßnahmen, die im Elektromobilitätskonzept genannt und vom Rat der Stadt beschlossen worden, evaluiert und ggf. neue Maßnahmen erarbeitet und dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Eine moderate Erhöhung der Anzahl der dienstlichen PKW um einen zusätzlichen PKW (einhergehend mit der Bereitstellung eines entsprechenden Stellplatzes im Rathausinnenhof) erscheint für eine Übergangszeit bis zum Freiziehen des Rathaus-Neubaus empfehlenswert.

Über die Ergebnisse der Umfrage und die Buchungsdaten soll in einer der kommenden WIR-Ausgabe berichtet werden.

Herlitschke

Anlage/n: keine

Betreff:

Miteinander - Füreinander - Strategie gegen Einsamkeit

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.09.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	26.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, eine lokale Strategie gegen Einsamkeit zu erarbeiten und dem Rat über seine Gremien vorzustellen.

Dabei soll Folgendes berücksichtigt werden:

1. Im ersten Halbjahr 2025 wird ein Dialogforum „Einsamkeit“ analog zum Dialogforum Demenz durchgeführt. Dieses dient unter Einbeziehung breiter gesellschaftlicher Gruppen (u.a. Vereine, Seniorenrat und -büro, Jugendparlament und -hilfe, kommunal bestehende Unterstützungsangebote wie Nachbarschaftshilfe und -zentren, Mehrgenerationenhaus, Sozialverbände und Freie Wohlfahrtspflege, Politik und Verwaltung) als Auftakt, um die erforderliche Sensibilität für das Thema der zunehmenden gesellschaftlichen Vereinsamung insbesondere bei jungen und älteren Menschen zu schärfen.
2. Grundlagen der bundesweiten „Strategie gegen Einsamkeit“ und des dazugehörigen „Kompetenznetzwerkes gegen Einsamkeit“ sowie des entsprechenden Landesprogramms sollen beim weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Ziel muss es sein, vorhandene Akteure, Strukturen und Angebote so zu vernetzen, dass sich die Stadtgesellschaft der Herausforderung der Vereinsamung erfolgreich stellen kann, ohne gänzlich neue Strukturen und Zuständigkeiten zu schaffen.
3. Während des Prozesses der Strategieentwicklung und in der nachfolgenden Umsetzung ist der Ausschuss für Soziales und Gesundheit durch eine kontinuierliche Unterrichtung einzubinden.

Sachverhalt:

Einsam, also allein beziehungsweise mit weniger sozialen Kontakten leben zu müssen, entwickelt sich zunehmend zum Strukturproblem moderner Gesellschaften und gerät immer mehr ins Problembewusstsein der Öffentlichkeit. 25 % der Erwachsenen in Deutschland fühlen sich nach den Ergebnissen des „Deutschland Barometers Depression 2023“ sehr einsam. Mangelnde Beziehungen und Austausch ziehen gehäuft individuelle Probleme und Krankheiten wie Depressionen, Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch, Herz- und Kreislauferkrankungen sowie suizidale Neigungen, aber auch vertiefte gesellschaftliche Probleme nach sich.

In Wissenschaft und Verbänden häufen sich daher Erkenntnisse und Forderungen nach politischen und gesellschaftlichen Antworten auf diese Herausforderungen. Hierbei sind alle Ebenen gefordert. Gerade auf der kommunalen Ebene gilt es, konkrete, lebensnahe Initiativen zu finden und umzusetzen. Hier sei die Pressemitteilung der Stadt Braunschweig vom 04.06.2024 erwähnt.

Im Herbst 2023 hat auf Bundesebene das zuständige Fachministerium eine bundesweite Strategie gegen Einsamkeit aufgestellt, die mit einem Kompetenznetzwerk zum Austausch von Erfahrungen und Konzepten, allerdings nicht mit zusätzlichen finanziellen Mitteln, ausgestattet ist. Das Land Nordrhein-Westfalen z. B. hat eine Enquete-Kommission „Bekämpfung sozialer Isolation in Nordrhein-Westfalen“ eingesetzt und setzt Handlungsempfehlungen auch auf der kommunalen Ebene um. Andere Länder wie Frankreich, Japan und Australien haben bereits ähnliche Initiativen gestartet und setzen vor allem auf eine Vernetzung vorhandener Akteure.

In der Strategie der Bundesregierung wird die „Gründung von sektoren- und bereichsübergreifenden lokalen „Allianzen zur Vorbeugung und Linderung von Einsamkeit“ empfohlen. Bekannt ist seit längerem, dass Großstädte von Vereinzelungsproblemen besonders stark betroffen sind. In Braunschweig hat sich seit vielen Jahren die Zahl der Haushalte, in denen nur eine Person lebt, weiter erhöht; zurzeit liegt sie schon bei etwa 50 %. Auch wenn manche Weichenstellungen, wie das Seniorenbüro oder die Förderung einiger nachbarschaftlicher Unterstützungssysteme in die geeignete Richtung gehen, fehlt auch in Braunschweig bisher eine konzeptionelle und nachhaltige Strategie gegen die wachsenden Gefährdungen durch Einsamkeit.

Anerkennend sind bestehende Begegnungsorte, die bereits heute der Vereinsamung entgegenwirken, zu nennen wie z.B. das Mütterzentrum/Mehrgenerationenhaus, die Sport- und Kulturvereine sowie die Freiwilligen Feuerwehren. Darauf gilt es aufzubauen, um für betroffene Menschen Perspektiven aufzuzeigen und sie aus der Tabuzone der Vereinsamung herauszuholen.

Anlagen:

keine

Betreff:
Miteinander - Füreinander - Strategie gegen Einsamkeit

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 0500 Sozialreferat	<i>Datum:</i> 19.09.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	26.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.11.2024	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der CDU-Fraktion vom 12.09.2024 [DS 24-24375] nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Den dem Antrag der CDU-Fraktion zugrundeliegenden Aussagen kann grundsätzlich zugestimmt werden. Vor der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen hält die Verwaltung zunächst einen internen Planungsprozess und eine Analyse der bereits vorhandenen Strukturen für sinnvoll.

Das Thema „Einsamkeit“ wird von der Verwaltung als Querschnittsthema bereits mitgedacht und bearbeitet. In der Altenhilfe- und Pflegeplanung wurden unterschiedlichste Handlungsfelder und Maßnahmen festgelegt, die einen direkten Einfluss auf die Mobilität und Teilhabe älterer Menschen haben. Unter anderem ist dies der Ausbau des Angebotes von Präventionsangeboten. In der Umsetzung sind hier die Präventiven Hausbesuche, in denen Fachkräfte nicht nur zur gesundheitlichen Themen beraten, sondern auch Wege aus der Einsamkeit aufzeigen und soziale Kontakt wieder anstoßen können. Das Sozialreferat arbeitet aktuell an einem Handlungskonzept gegen Altersarmut. Auch hier wird das Thema Einsamkeit mitgedacht und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

Zentraler Baustein einer Strategie gegen Einsamkeit ist die Quartiersarbeit. Durch die Einrichtung von Nachbarschaftszentren kann dazu beigetragen werden, den sozialen Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl sowie die Selbst- und Gemeinschaftshilfepotenziale zu stärken und einen Dialog zwischen den Generationen und unterschiedlichen Kulturen im direkten Lebensumfeld zu fördern. Niedrigschwellige Angebote ermöglichen eine unkomplizierte und konsumfreie Teilhabe. Das Angebot der Nachbarschaftszentren wird durch Familienzentren, Jugendzentren, Nachbarschaftshilfen, Begegnungsstätten sowie weitere Angebote und Aktionen unterschiedlichster Träger und Vereine ergänzt. Das Seniorenbüro informiert zu Bildungsangeboten sowie zu Freizeit- und Hobbygruppen sowie Initiativen. Es unterstützt Seniorenkreise und -gruppen, Seniorenfahrten sowie Seniorenveranstaltungen. Gemeinsam mit der Wohlfahrtspflege wird der Tag der Senioren organisiert.

Die bundesweite „Strategie gegen Einsamkeit“ und die Grundlagen des dazugehörigen „Kompetenznetzwerkes gegen Einsamkeit“ sowie des entsprechenden Landesprogramms werden im weiteren Verfahren bzw. in den Planungsgebieten weiter berücksichtigt.

...

Am 18. und 19. Juni 2024 veranstaltete das Gemeindepsychiatrische Zentrum (GPZ) zwei Aktionstage „Gemeinsam aus der Einsamkeit“, um gute Beispiele, Beratungsangebote und Fragestellungen vorzustellen sowie Akteure zu vernetzen. Diese Veranstaltung könnte in 2025 weitergeführt bzw. ergänzt werden.

Gleichzeitig könnten die bisherigen Ansatzpunkte, Planungen, Angebote und Strukturen vorgestellt werden, die eine Strategie gegen Einsamkeit in der Stadt Braunschweig schon beinhalten und wie diese ggf. weiterentwickelt werden könnten, um die Öffentlichkeit für das Thema weiter zu sensibilisieren.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

24-24411
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Weiterentwicklung des kommunalen Handlungskonzeptes
Kinderarmut**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.09.2024

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	01.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, 2025 das kommunale Handlungskonzept Kinderarmut zu evaluieren und dem Rat das Ergebnis der Evaluation sowie sich daraus ergebende Handlungsempfehlungen vorzustellen.

Sachverhalt:

Im November 2007 hat sich erstmals ein Netzwerk gebildet, um über Auswege aus den Folgen von Kinder- und Familienarmut in der Stadt zu beraten. Daraus hat sich der Beirat gegen Kinder- und Familienarmut entwickelt, der bis heute aus Vertretern der Verwaltung und freien Trägern, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, der Arbeitsverwaltung, Stiftungen, Gewerkschaften, Bildungsträgern und Betroffenenvereinen besteht.

Das kommunale Handlungskonzept wurde am 18. Dezember 2012 vom Rat der Stadt beschlossen: „Die Stadt Braunschweig legt bei der weiteren kommunalen Arbeit zur Bekämpfung von Kinderarmut und zur Linderung ihrer Folgen das anliegende Handlungskonzept zugrunde und beauftragt die Verwaltung mit der schrittweisen Umsetzung“ (Drs. 15622/12).

Das umfangreiche kommunale Handlungskonzept Kinderarmut umfasst in Form einer Präventionskette alle Bereiche der kindlichen Entwicklung und schlägt entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung vor.

In den 17 erfolgreichen Jahren der Arbeit hat sich die Gesellschaft und damit auch die Situation von Kindern und Jugendlichen erheblich verändert. Armut und deren Auswirkungen sind leider immer noch nicht überwunden, sondern beeinträchtigen in vielfältiger Form die Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen. Es wäre daher wünschenswert, durch eine Evaluation zu klären, inwiefern eine Anpassung des kommunalen Handlungskonzepts notwendig ist. Dies geht auch aus der Stellungnahme der Verwaltung vom 17. September 2024 zur Ratsanfrage „Kinder- und Familienarmut / Handlungskonzept Kinderarmut“ hervor (Drs. 24-24328-01).

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**
24-24483
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Spendenprogramm "Meine Bank für Braunschweig"

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	23.10.2024	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	25.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Nach dem Vorbild des Spendenprogramms „Mein Baum für Braunschweig“ wird ein Spendenprogramm für Sitzbänke in Parks sowie an geeigneten Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet entwickelt und umgesetzt. Dabei sollen auch kleinere Spendenbeträge möglich sein. Die Spender*innen sollen die Möglichkeit bekommen, über den Standort „ihrer“ Bank mitzuentcheiden und ab einem noch festzulegenden Betrag eine Plakette an der Bank anbringen zu lassen, die einen frei wählbaren Text, z.B. den Namen der Spender*innen, enthält.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept für ein solches Bankspendenprogramm zu entwickeln und den Gremien möglichst noch im Jahr 2025 zum Beschluss vorzulegen. Dieses Konzept soll auch erste mögliche Standorte für zusätzliche Bänke beinhalten. Diese Standorte sollen zunächst so gewählt werden, dass sie sich zum einen im Idealfall über das gesamte Stadtgebiet verteilen, dass der Aufwand für die Verwaltung allerdings möglichst gering gehalten wird. Diese Liste mit möglichen Standorten soll in den kommenden Jahren bei Bedarf sukzessive ergänzt werden.

Sachverhalt:

Auf den Internetseiten der Stadt Hildesheim, die bereits über ein ähnliches Spendenprogramm verfügt, heißt es: „Eine Bank ist mehr, als nur eine Sitzgelegenheit. Sie ist ein Platz zum Durchatmen und Genießen, zum Sonne tanken und für nette Unterhaltungen. Sie ist ein kleines Stück Pause im Grünen.“

Während in Hildesheim Bankspenden allerdings nur für einen kleinen Bereich (Ernst-Ehrlicher-Park und Wallanlagen) möglich sind, wünschen wir uns für Braunschweig ein Programm, dass Bankspenden prinzipiell im gesamten Stadtgebiet zulässt, sofern sich geeignete Standorte finden. So können die potenziellen Spender*innen sich gezielt für ihren „Lieblingsplatz“ entscheiden. Dies kann ein öffentlicher Park, ein Quartiersplatz oder Stadtteilzentrum oder ein geeigneter Platz an der Straße vor dem eigenen Haus sein.

Dabei muss nicht immer gleich eine komplette Bank gespendet werden. Es sollen durchaus auch kleinere Spenden (z.B. ab 100 Euro) möglich sein. Ab einer Spende von 500 Euro ist es in Hildesheim möglich, eine Plakette mit einem selbst gewählten Text an der geförderten Bank anbringen zu lassen. Ein ähnliches Vorgehen sollte auch in Braunschweig möglich sein.

Link zum Spendenprogramm in Hildesheim:

<https://www.stadt-hildesheim.de/portal/seiten/sitzbankspende-fuer-den-ernst-ehrllicher-park-und-die-wallanlagen-900004039-33610.html>

Betreff:

**Transparenz in den Haushaltsberatungen sicherstellen -
Einsparvorschläge inklusive ihrer Auswirkungen offenlegen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

11.10.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, spätestens zu den Beratungen des Doppelhaushaltes 2025/26 in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung am 28. November 2024 transparent offenzulegen, an welcher Stelle, in welchem Umfang und mit welchen erwarteten Auswirkungen die in der Stellungnahme 24-24333-01 dargestellte pauschale Reduzierung in Höhe von 3 % auf die Aufwandsbudgets der einzelnen Teilhaushalte zum Tragen kommen soll.

Sachverhalt:

Die finanzielle Lage der Stadt Braunschweig ist prekär und das nicht nur aufgrund der ausbleibenden Unterstützung durch Land und Bund. Die Verwaltung hat nun den Weg einer pauschalen Reduzierung der Aufwandsbudgets der Teilhaushalte vorgenommen und dem Rat mit dem Entwurf für den Doppelhaushalt 2025/26 dadurch eine Ergebnisverbesserung von rund 45 Millionen Euro vorgeschlagen. Dennoch ist für das Jahr 2025 ein Minus im Ergebnishaushalt in Höhe von 223 Millionen Euro und in 2026 immer noch von 196,6 Millionen Euro vorgesehen.

Wie auch immer man inhaltlich zu Ausgabekürzungen steht, die Einsparvorschläge müssen transparent dargestellt werden – was insbesondere für ihre erwarteten Konsequenzen zutrifft. Denn faktisch entspricht der von der Verwaltung vorgeschlagene Weg der Rasenmäher-Methode. Der Rasenmäher ist – trotz seiner eher negativen Konnotation – ein probates Mittel, um Kürzungen herbeizuführen. Bei Verwendung des Rasenmähers darf man aber, um im Bild zu bleiben, nicht die Augen verbunden haben. Sonst mäht man nicht den Rasen, sondern das Blumenbeet und richtet damit bleibenden Schaden an.

Warum dieses Bild? Zum Haushalt 2002 legte die Verwaltung von Oberbürgermeister Dr. Hoffmann dem Rat ein umfassendes Sparpaket vor. Bei diesem wurde in knapp 200 Einzelmaßnahmen auf rund 650 Seiten ausführlich für jede einzelne vorgeschlagene Maßnahme dargestellt, welche Verwaltungseinheit jeweils betroffen war, wie hoch die Einsparung für den städtischen Haushalt sein würde und welche konkreten Auswirkungen dieses hätte. Mit dem Doppelhaushalt 2023/24 erteilte der Rat der Verwaltung hingegen einen Blankoscheck für die Umsetzung einer globalen Minderausgabe in Höhe von rund 16 Millionen Euro in 2023. Erst durch die Beantwortung zahlreicher kleinteiliger Anfragen, vorrangig der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe Die Fraktion. BS, wurde den Ratsgremien offenbar, an welcher Stelle die Verwaltung sich zum Sparen entschieden hatte.

Einen Blankoscheck für die Verwaltung soll und darf es dieses Jahr jedoch nicht geben!

Die Verwaltung verweigert bislang jedoch konsequent eine transparente Darstellung der Sparmaßnahmen. So gab es weder auf die Ratsanfrage der CDU zur Transparenz in den Haushaltsberatungen (DS.-Nr. 24-24333) noch zur inhaltlich nahezu identischen Haushaltsanfrage A 004 („Ergebnisverbesserungen“ im Planverfahren) der Gruppe Die Fraktion. BS eine zufriedenstellende Antwort.

Nicht nur, weil die notwendige politische Debatte damit unterbunden wird, sondern auch im Hinblick auf das Auskunftsrecht der Ratsmitglieder nach § 56 NKomVG ist diese Vorgehensweise fragwürdig.

Anlagen:

keine

Absender:

**CDU-Fraktion im Rat der Stadt / Gruppe
Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt**

24-24490-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Transparenz in den Haushaltsberatungen sicherstellen -
Einsparvorschläge inklusive ihrer Auswirkungen offenlegen
Antrag zur Vorlage 24-24490**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.10.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, spätestens zu den Beratungen des Doppelhaushaltes 2025/26 in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung am 28. November 2024 transparent offenzulegen, an welcher Stelle, in welchem Umfang und mit welchen erwarteten Auswirkungen die in der Stellungnahme 24-24333-01 dargestellte pauschale Reduzierung in Höhe von 3 % auf die Aufwandsbudgets **und die im internen Planungsverfahren erzielten „Ergebnisverbesserungen“ im Umfang von rund 45 Mio. Euro in der den einzelnen Teilhaushalten zum Tragen kommen soll.**

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Dieser Änderungsantrag ersetzt den Ursprungsantrag DS.-Nr. 24-24490.

Anlagen:

keine

Betreff:

Transparenz in den Haushaltsberatungen sicherstellen - Einsparvorschläge inklusive ihrer Auswirkungen offenlegen

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

23.10.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	05.11.2024	Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung verweist auf die Stellungnahme [DS 24-24333-01 vom 17.09.2024] zur Anfrage der CDU-Fraktion [DS 24-24333 vom 04.09.2024] sowie auf die Beantwortung der Anfrage zum Haushalt 2025/2026 A004 ("Ergebnisverbesserungen" im Planungsverfahren) der Gruppe die Die FRAKTION. - DIE LINKE, Volt, Die PARTEI. Ergänzend gibt die Verwaltung folgende Hinweise:

Aufgrund der angespannten Haushaltslage steht die Stadt Braunschweig unbestreitbar vor einer großen Konsolidierungsaufgabe. Die Verwaltung hat in den vergangenen Jahren verschiedene Ansätze verfolgt um Ergebnisverbesserungen zu erzielen:

Im Rahmen der Haushaltsoptimierung erfolgte ein aufwendiger und partizipativ angelegter Prozess in Zusammenarbeit mit der KGSt (HHO). Dabei wurde bereits vor wenigen Jahren eine Vielzahl an konkreten Vorschlägen zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und im Jahr 2020 durch Ratsmitteilungen [DS 20-14553 und DS 20-12799] zur Beratung vorgelegt. Im Ergebnis dieses Prozesses wurden diese Vorschläge jedoch nur zum Teil durch die Ratsfraktionen aufgegriffen und umgesetzt. Die Bereitschaft der Ratsfraktionen zur Einbringung eigener Konsolidierungsmaßnahmen für eine tatsächliche Ergebnisverbesserung, auch im Rahmen der Fraktionsanträge zu Doppelhaushalten, ist kaum erkennbar.

Es wurde für den Doppelhaushalt 2023/2024 von der Verwaltung eine andere Konzeption verfolgt, wonach pauschale Ergebnisverbesserungen, welche erst während des Haushaltsvollzugs auf die Teilhaushalte verteilt und umgesetzt wurden (globale Minderausgabe). In der Nachbetrachtung dieser Maßnahme ist festzustellen, dass ein hoher zeitlicher Aufwand erforderlich ist, damit der beabsichtigte Konsolidierungseffekt eintritt. Der Umsetzung liegt eine intensive Abstimmung zugrunde, wie die pauschale Ergebnisverbesserung auf die einzelnen Teilhaushalte verteilt werden. Darüber hinaus besteht ein intensiver Abstimmungsbedarf in der laufenden Haushaltsbewirtschaftung.

Für den kommenden Doppelhaushalt hat sich die Verwaltung als Reaktion auf die stark angespannte Haushaltslage für eine pauschale Reduzierung in Höhe von 3 % auf die Sachaufwandsbudgets der Teilhaushalte (u. a. ohne Personal, Instandhaltungen und Abschreibungen) zum Haushaltsentwurf entschieden, von der allein die Teilhaushalte der Fachbereiche 40, 51 und 37 ausgenommen wurden. Darüber hinaus wurde im Rahmen des verwaltungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025/2026 an die angemeldeten Mehrbedarfe der Organisationseinheiten ein strenger Maßstab angelegt.

Hierbei ist es üblich, dass die nicht alle gemeldeten Mehrbedarfe plausibilisiert werden können. Insgesamt konnte eine Ergebnisverbesserung von rd. 45 Mio. € p.a. erzielt werden. Hiervon sind 15 Mio. € in den Jahren 2025 und 2026 auf die pauschale Reduzierung von 3 % zurückzuführen. Die auf die Teilhaushalte bezogenen Reduzierungen der Aufwandsbudgets sind in der beigefügten Übersicht dargestellt. Der ordentliche Sachaufwand im Ergebnishaushalt aller Teilhaushalte betrug vor dem Abzug der pauschalen Ergebnisverbesserung in 2025 rd. 866 Mio. € und in 2026 rd. 895 Mio. €.

Gem. dem Erlass „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)“ („HSK-Erlass“) vom Nds. Innenministerin darf ein pauschaler Konsolidierungsbeitrag einen Betrag von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen nicht überschreiten. Nach dem HSK-Erlass wäre für den Doppelhaushalt 2025/2026 ein pauschaler Konsolidierungsbeitrag in 2025 und 2026 von rd. 27 Mio. € zulässig. Die von der Verwaltung berücksichtigte Ergebnisverbesserung liegt unter dieser Grenze.

Eine Umsetzung der pauschalen Reduzierung erfolgte, sofern die budgetverantwortlichen Organisationseinheiten keine anderen Haushaltsstellen benannt haben, aus Vereinfachungsgründen jeweils bei der Haushaltsstelle mit dem höchsten Ansatz im Sachaufwandsbudget der jeweiligen Teilhaushalte. Im Rahmen des Haushaltsvollzugs besteht aufgrund der bestehenden Deckungsfähigkeiten gem. § 19 KomHKVO für die budgetverantwortlichen Organisationseinheiten die Möglichkeit, die verfügbaren Budgets flexibel zu bewirtschaften. Zum Zeitpunkt des Haushaltsentwurfs 2025/2026 handelt es sich um eine Momentaufnahme im Planungsverfahren für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in dem insbesondere der Planungshorizont für das 2. Planjahr mit Unsicherheiten verbunden ist und somit einzelne Maßnahmen nur schwer zu benennen sind.

Die Instrumente des Neuen Steuerungsmodell (NSM) wurden seit 1997 sukzessive eingeführt. Hierzu zählt z. B. die Einführung von Budgets mit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Aufwendungen innerhalb dieser Budgets. Sinn und Zweck der Einführung der Budgets war eine flexible Aussteuerung der Budgets mit einer dezentralen Fach- und Finanzverantwortung. Die zum Doppelhaushalt 2025/2026 gewählte Konsolidierungsmethode greift den Sinn und Zweck der Budgets auf und nutzt den Vorteil, einer unterjährigen Aussteuerung der Budgets unter Berücksichtigung fachlicher Belange, wie beispielsweise durch Ertragssteuerung, Aufwandsreduzierung, Standardreduzierung, aber auch durch externe Effekte und etwaige Unterstützungen der staatlichen Ebene. Der Budgetgedanke und die Flexibilität sollten gewahrt werden, um mit fortschreitender Erkenntnis über die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen reagieren zu können. Dieses Vorgehen stützt die seit langer Zeit etablierte dezentrale Ressourcenverantwortung. Aus Sicht der Verwaltung schränkt jede vorherige Festlegung wo in einem Budget Verbesserungen erwirtschaftet werden sollen, die Flexibilität und den Budgetgedanken ein.

Über den unterjährigen Haushaltsverlauf wird im Rahmen der bestehenden Konzeption zur Berichterstattung [DS: 22-18055; 23-20787 und 24-2223657] bei Doppelhaushalten im ersten Quartal 2026 berichtet.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Beschlussfassung des Antrags nicht erforderlich.

Geiger

Anlage/n:

Übersicht Reduzierung der Aufwandsbudgets in den Teilhaushalten 2025/2026

Eine pauschale Reduzierung der Aufwandsbudgets zum Haushaltsentwurf 2025/2026 in Höhe von 3 % erfolgte in den Teilhaushalten wie folgt:

		pauschale Reduzierung	
		2025	2026
Politik	Politische Gremien	77.692,50	78.520,20
Verwaltungsführung	Verwaltungsführung	8.007,00	8.124,81
Ref. 0300	Ref. 0300 Rechtsreferat	9.176,34	9.233,34
Stst. 0110	Stst. 0110 Digitalisierung, Smart-City	3.817,47	3.879,48
FB 01	FB 01 Büro des Oberbürgermeisters	177.966,51	192.968,64
Ref. 0140	Ref. 0140 Rechnungsprüfungsamt	3.640,56	3.661,56
Ref. 0150	Ref. 0150 Gleichstellungsreferat	1.413,06	1.430,13
Personalvertretung	Personalvertretung	3.387,60	3.455,58
FB 10	FB 10 Zentrale Dienste	232.362,69	237.442,20
FB 20	FB 20 Finanzen	4.078.196,31	3.980.768,46
FB 32	FB 32 Bürgerservice, Öffentl. Sicherheit	181.508,52	183.461,28
FB 37	FB 37 Feuerwehr	ausgenommen	
FB 40	FB 40 Schule	ausgenommen	
KuW	Kultur und Wissenschaft	684.444,72	693.437,58
Ref. 0500	Ref. 0500 Sozialreferat	2.931,30	2.931,30
FB 50	FB 50 Soziales und Gesundheit	8.396.305,38	8.660.984,67
FB 51	FB 51 Kinder, Jugend und Familie	ausgenommen	
FB 06	FB 06 Baurecht, Stadtbild, Stadtentw. u. Abfall	186.387,49	197.178,61
FB 60	FB 60 Bauordnung und Zentrale Vergabestelle	80.794,17	80.839,17
FB 61	FB 61 Stadtplanung und Geoinformation	63.567,96	60.000,00
FB 66	FB 66 Tiefbau und Verkehr	609.276,33	652.408,41
FB 67	FB 67 Stadtgrün und Sport	244.154,28	247.781,86
FB 68	FB 68 Umwelt	78.032,34	74.923,77
Stst. 0800	Stst. 0800 Wirtschaftsdezernat	35.505,63	15.054,63

Betreff:

Erhalt des Gliesmaroder Bades

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.10.2024

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)29.10.2024
05.11.2024

Status

N
Ö**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Braunschweig spricht sich für den langfristigen Erhalt des Gliesmaroder Bades aus. Er bittet die Verwaltung, die notwendigen Maßnahmen dafür zu ergreifen.

Sachverhalt:

Derzeit nutzen sechs Schulen (GS Comeniusstraße, GS Gliesmarode, GS Heinrichstraße, IGS Franzsches Feld, Gymnasium Neue Oberschule, Ricarda-Huch-Schule) aus dem direkten Umfeld das Gliesmaroder Bad zum Schwimmunterricht (Ds. 24-24330-01). Das Schwimmbad deckt also einen großen Einzugsbereich ab. Dieses Angebot soll den Schulkindern unbedingt weiter zur Verfügung stehen, nach dem Motto 'Kurze Beine, kurze Wege', um organisatorische Probleme für die Stadt und Erschwernisse für die Schulkinder (kürzere Schwimmzeiten wegen längerer Anreise) zu vermeiden. Auch bei Familien und Rentner*innen erfreut sich das Gliesmaroder Bad großer Beliebtheit.

Eine breite Unterstützung des Rates für diese Resolution würde die Bedeutung des Gliesmaroder Bades für Braunschweig unterstreichen und ein Zeichen der Unterstützung für den Erhalt senden.

Anlagen:

keine

Betreff:
Entlassung eines Beamten auf seinen Antrag

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 09.10.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

Herr Stadtrat Holger Herlitschke, Leiter des Dezernates VIII Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat, wird auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

Sachverhalt:

Herr Stadtrat Holger Herlitschke hat mit Antrag vom 10. September 2024 seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf des 31. Dezember 2024 beantragt.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist der Beamte zu entlassen, wenn er die Entlassung in schriftlicher Form verlangt.

Die Entlassung ist gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) für den beantragten Zeitpunkt zu verfügen. Sie kann jedoch gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 NBG solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate.

Zuständig für die Entlassung eines Beamten auf Zeit ist der Rat als oberste Dienstbehörde.

Dr. Pollmann

Betreff:
Berufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 01.10.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die Stadtamtfrau Simone Haase wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt berufen.“

Sachverhalt:

Der Stadtamtfrau Simone Haase wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2024 der Dienstposten einer Prüferin in der Stelle 0140.10 Prüfbereich Verwaltung im Rechnungsprüfungsamt übertragen. Die Zuständigkeit von Frau Haase erstreckt sich insbesondere auf die Prüfung des Fachbereichs 10 Zentrale Dienste, der Stabsstelle 0110 Stabsstelle Digitalisierung, Smart-City und des dezentralen Controllings, sowie den Sonderaufgaben und den Datenschutz des Ref. 0140 Referat Rechnungsprüfungsamt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bestätigt, dass sich Frau Haase im Rahmen ihrer Einarbeitungszeit auf dem Dienstposten bewährt hat. Ihre bisherigen Leistungen lassen erkennen, dass Frau Haase für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt befähigt ist. Daher wird vorgeschlagen, sie nunmehr zur Prüferin zu berufen.

Gemäß § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 19. Dezember 2023 obliegt die Berufung von Prüferinnen und Prüfern beim Rechnungsprüfungsamt dem Rat der Stadt Braunschweig. Hinderungsgründe im Sinne des § 154 Abs. 4 NKomVG liegen in der Person von Frau Haase nicht vor.

Ein Personalblatt mit Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang von Frau Haase ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

Betreff:
Wahl einer bzw. eines Wahlbevollmächtigten und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters zur Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung (Wahlen)	<i>Datum:</i> 07.10.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

1. Zum Wahlbevollmächtigten der Stadt Braunschweig wird Herr Stadtrat Dr. Pollmann gewählt.
2. Zu seinem Stellvertreter wird Herr Städt. Leitender Direktor Pust, Leiter des Rechtsreferats, gewählt.

Sachverhalt:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig (VG) endet am 31. März 2025. Die Neuwahl erfolgt durch einen Ausschuss am VG, der gemäß § 26 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unter anderem aus sieben Vertrauenspersonen besteht.

Diese Vertrauenspersonen werden wiederum gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) durch eine Versammlung der sogenannten Wahlbevollmächtigten gewählt.

Zu diesem Zweck wählen die Vertretungskörperschaften der Kreise und kreisfreien Städte des Verwaltungsgerichtsbezirkes gemäß §78 Abs. 1 Satz 2 NJG jeweils ein Mitglied (Wahlbevollmächtigter bzw. Wahlbevollmächtigte) und ein stellvertretendes Mitglied für die Versammlung. Zum Verwaltungsgerichtsbezirk gehören die Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.

Der oder dem Wahlbevollmächtigten der Stadt Braunschweig fällt kraft Gesetzes die Aufgabe zu, die erste Versammlung der Wahlbevollmächtigten für den Verwaltungsgerichtsbezirk Braunschweig einzuberufen, welche für Ende Januar 2025 vorgesehen ist.

Traditionell wurde bei früheren Wahlen von Wahlbevollmächtigten, zuletzt im Jahr 2019, in Braunschweig der Ordnungsdezernent zum Wahlbevollmächtigten und die Leitung des Rechtsreferats zu seiner Stellvertretung gewählt. Die Verwaltung schlägt vor, an diesem Verfahren festzuhalten.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Betreff:

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig

Organisationseinheit:

Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

02.10.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	22.10.2024	Ö
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	23.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

Begründung:

Die Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen ist ein weiterer Baustein zur Stärkung der Sicherheit und Ordnung in der Braunschweiger Innenstadt. Sie ergänzt die bisher ergriffenen Maßnahmen der Stadt wie die Anordnung eines Alkoholkonsumverbots auf Teilen des Bohlwegs und die Einrichtung der Stadtwache sowie die geplanten Maßnahmen der Polizei wie z. B. die Weiterentwicklung der Videoüberwachung. Angeregt wurde die Schaffung einer Waffenverbotzone durch die Polizeidirektion Braunschweig.

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Friedrich-Wilhelm-Straße, die Wallstraße, den Friedrich-Wilhelm-Platz, die Bruchstraße, die Straße Am Wassertor und die Leopoldstraße. Innerhalb der Zone befindet sich ein privates Parkhaus, in dem das Verbot ebenfalls gelten soll. Zeitlich soll das Verbot an den Wochenenden sowie wochentags zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr gelten.

Kriminalitätsbelastung

Nach den von der Polizeidirektion Braunschweig übermittelten Erkenntnissen wurden in dem Gebiet im Jahr 2022 zehn und im Jahr 2023 sieben Messerangriffe dokumentiert. Schwerpunktartig handelt sich dabei um Körperverletzungs- und Raubdelikte. Hinsichtlich der Gewaltdelikte waren 2022 insgesamt 256 Taten und 2023 insgesamt 232 Taten verteilt auf die Bereiche Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen und Sexualdelikte festzustellen, mit einem Schwerpunkt bei den Körperverletzungsdelikten. Die

Straftaten fanden zu allen Uhrzeiten statt, überwiegend jedoch an den Wochenenden und in den Abend- und Nachtstunden.

Beim Geltungsbereich handelt es um die Umgebung des Braunschweiger Rotlichtviertels, inklusive eines belebten Platzes mit Übergang auf die Braunschweiger Partymeile. Der Friedrich-Wilhelm-Platz enthält eine Stadtbahnhaltestelle, die Friedrich-Wilhelm-Straße eine Reihe von Geschäften wie Apotheken, Bars, Cafés, einen Supermarkt und eine Bank. Es handelt sich um einen belebten Treffpunkt in der Innenstadt, der neben dem Freier-Verkehr zur Bruchstraße auch Anlaufstelle für eine sehr gemischte Klientel ist. Geprägt ist die Örtlichkeit durch öffentliche Sitzgelegenheiten und Lokalitäten entlang der Friedrich-Wilhelm-Straße und des Friedrich-Wilhelm-Platzes. Im Nahbereich des Bruchtorwalls, der Wallstraße und des Friedrich-Wilhelm-Platzes befindet sich die Braunschweiger Partymeile des Kultviertels, welche insbesondere in den Abendstunden und an den Wochenenden von einem oft alkoholisierten Publikum besucht wird. Zudem handelt es sich um einen bekannten Ort der Obdachlosen- und Trinkerszene.

Menschenansammlungen sind hier vor allem an der Stadtbahnhaltestelle, aber auch auf den Fuß- und Gehwegen anzutreffen. Zudem sind in den Abendstunden und am Wochenende Gruppen von Personen vermehrt unterwegs. Die bauliche Lage des Ortes ist teilweise als beengt zu beschreiben. Die Straßen und Gassen sind zum Teil schmal angelegt. Die Polizei hat den Ort als kriminalitätsbelastet eingestuft.

Rechtsgrundlagen im Wafferecht

§ 42 Abs. 6 des Waffengesetzes (WaffG) ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter an näher bestimmten Orten, öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen verboten werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Diese Befugnis ist in Niedersachsen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2020 ist die Errichtung von Waffenverbotszonen nicht mehr auf kriminalitätsbelastete Orte beschränkt; sie können auch an Orten eingerichtet werden, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten. Außerdem können auf dieser Grundlage auch Verbotszonen für Messer eingerichtet werden, die keine Waffen im Sinne von § 1 Abs. 2 WaffG sind, jedoch eine feststehende oder feststellbare Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter besitzen. Diese Messer eignen sich ebenfalls dazu, als Hieb- oder Stoßwerkzeuge missbraucht zu werden.

Auf den genannten Plätzen und Flächen besteht wegen der Vielzahl der dort befindlichen Menschen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die von Waffen und Messern ausgehenden Gefahren realisieren. Aus polizeilicher Erfahrung kommt es dort insbesondere in den Abendstunden und an den Wochenenden, wenn ein erheblicher Anteil von Partygästen aus der Braunschweiger Partymeile diesen Bereich frequentiert, zu Gruppenbildungen und Menschenansammlungen. In diesem Zusammenhang kommt es sodann zu den o.g. Straftaten.

Rechtsgrundlage im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht

§ 55 NPOG ermächtigt die Gemeinden zum Erlass von Verordnungen zur Abwehr abstrakter Gefahren. Der Begriff der abstrakten Gefahr ist in § 2 Nr. 6 NPOG legal definiert: Eine abstrakte Gefahr ist eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts eine Gefahr darstellt. Eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Durch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen und die Neigung, diese – wenn mitgeführt -

auch einzusetzen, können sowohl Leib und Leben als auch die Gesundheit des Einzelnen gefährdet werden.

Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter Schutzgüter. Dabei hängt der zu fordernde Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es wie hier um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa das Leben und die Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit des Schadenseintritts ausreichen.

Rechtliche Bewertung

Mit der Durchsetzung dieser Verordnung sollen die vorgenannten Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden (legitimer Zweck). Das Verbot der Mitnahme von Waffen, Messern und Werkzeugen, die als Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu gefährlichen Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schlaggegenständen werden können, dient dazu, die Begehung schwerer Straftaten zu minimieren, und trägt insofern zur Gewährleistung der Sicherheit in dem betroffenen Gebiet bei. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Verordnung ist ferner angemessen, denn die Einschränkungen für Personen, die sich im Verordnungsbereich aufhalten, stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Die Verordnung schränkt Menschen sowohl räumlich als auch zeitlich nur in dem als unmittelbar erheblich erachteten Risikobereich und in den Gefahren-Spitzenzeiten in der Freiheit ein, Waffen oder gefährliche Gegenstände mit sich zu führen.

Insbesondere werden bestimmte Personengruppen, die ein berechtigtes Interesse an der Mitführung solcher Gegenstände haben, von dem Verbot ausgenommen. Diese Einschränkung ist im Vergleich zu möglichen, dann aber erheblichen körperlichen Verletzungen zumutbar und verhältnismäßig.

In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit höher als die allgemeine Freiheit auf Mitnahme potentiell gefährlicher Gegenstände. Eine Beschränkung des Mitnahmeverbots auf einzelne, tatsächlich gewaltbereite Personen ist praktisch nicht durchführbar, weil diese oftmals nicht mit hinreichender Sicherheit als solche zu erkennen und als ausschließlicher Adressat gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen zu identifizieren sind. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen mithin gerechtfertigt.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf zehn Jahre begrenzt. Zu gegebener Zeit soll die Wirksamkeit der Verordnung evaluiert werden.

Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG. Soweit sich die Verordnung auf das Waffenrecht stützt, ist sie im Benehmen mit der Polizeidirektion Braunschweig zu erlassen. Dieses Benehmen wurde hergestellt.

Dr. Pollmann

Anlage:

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig

**Verordnung
über die Einrichtung einer Verbotzone
über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen
Gegenständen in der Stadt Braunschweig**

vom 5. November 2024

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR) vom 28. April 2014 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. März 2023 (Nds. GVBl. S. 24) in Verbindung mit § 42 Absatz 6 Satz 1, Nr. 2 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verbot**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es in der Stadt Braunschweig verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im Parkhaus Wallstraße mitzuführen. Das Verbot gilt von Montag bis Donnerstag jeweils von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetags sowie von Freitag 20.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der in Anlage beigefügten Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
Er umfasst die Friedrich-Wilhelm-Straße, den Friedrich-Wilhelm-Platz, die Wallstraße, die Bruchstraße, die Leopoldstraße und die Straße Am Wassertor.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte und Beile,
2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
4. Messer jeglicher Art, soweit es sich bei ihnen weder um Waffen i. S. d. § 1 Absatz 2 WaffG noch um Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter handelt sowie
5. Reizstoffsprüngeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.

- (3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im Sinne des Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:
1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind und
 2. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
 3. Mitarbeitende der BSVG und der von dieser beauftragten Sicherheitsunternehmen, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet dienstlich tätig sind.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner insbesondere:
1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit das in der Anlage beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
 2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - (a) durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben,
 - (b) durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,
 3. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten üblicherweise benutzt werden,

4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in dem in der der Anlage beschriebenen Gebieten,
 5. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet beruflich tätig sind sowie
 6. das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Absatz 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays.
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

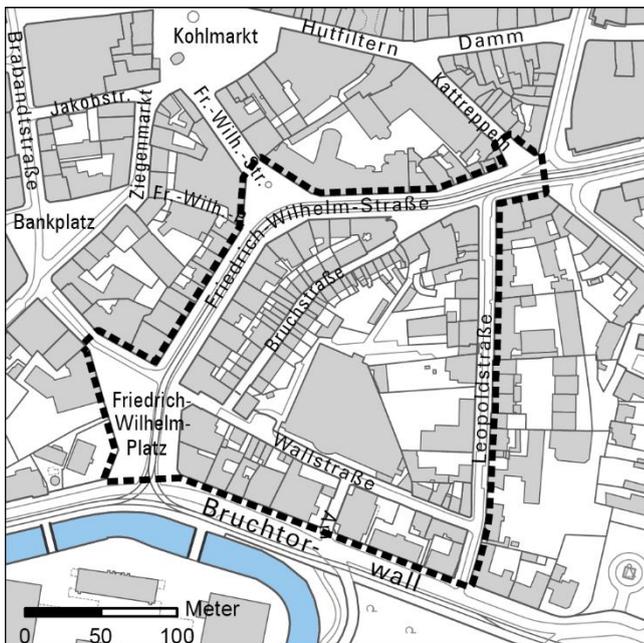
Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Anlage zu § 1 Abs. 2
Geltungsbereich



Betreff:

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig

Änderungsantrag zur Vorlage 24-24122

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.10.2024

Beratungsfolge:

		Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die an die Ursprungsvorlage (DS.-Nr. 24-24122) als Anlage beigefügte Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, dem Rat über seine Ausschüsse ein Konzept zum Beschluss vorzulegen, um den Zentralen Ordnungsdienst (ZOD) mittelfristig in die Lage zu versetzen, die Polizei bei der Überwachung der Waffenverbotszone zu unterstützen.

Des Weiteren erfolgt kurzfristig der Ausbau der Beleuchtung in diesem Bereich durch sogenannte LED-Flutlichter zur Schaffung von beleuchteten Bereichen.

Sachverhalt:

Seit der Gründung des Zentralen Ordnungsdienstes im Mai 2008 begleitet die CDU-Fraktion dessen Arbeit stets positiv und hat sich an vielen Stellen für eine bessere Ausstattung – in personeller wie auch materieller Hinsicht – sowie größere Befugnisse eingesetzt.

Über die Jahre wurden sämtlich Vorschläge umgesetzt – wenn auch nicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die CDU sie vorgeschlagen hat.

Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei als Landesbehörde zur Kriminalitätsbekämpfung und dem städtischen Zentralen Ordnungsdienst ist nun ein weiterer Punkt, der stets in der Diskussion ist und durch diesen Änderungsantrag ebenso einer Klärung zugeführt werden soll.

Bereits im April hatte die CDU für einen Großteil des nun diskutierten städtischen Bereiches weitgehende Maßnahmen vorgeschlagen (vgl. DS.-Nr. 22-18552), die mit der Verwaltungsvorlage zu weiten Teilen umgesetzt werden sollen. Offen bleiben bislang eine Verbesserung der Beleuchtung und eine erneute Stärkung des Zentralen Ordnungsdienstes – beides soll mit diesem Änderungsantrag nachgeholt werden.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:
Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 05.11.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Am 30. Oktober 2024 ist im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems verkündet worden. Es ist am 31. Oktober 2024 in Kraft getreten und enthält eine Änderung des § 42 Waffengesetz (WaffG). Die bisherigen Absätze 5 und 6 wurden zu einem Absatz 5 zusammengefasst. Damit hat sich die Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung geändert.

In § 42 WaffG wurden die Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verbotzonen konkretisiert. Die Konkretisierungen wurden in den Text der Verordnung übernommen, um Gesetz und Verordnung zu harmonisieren.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Stadt Braunschweig

**Verordnung
über die Einrichtung einer Verbotzone
über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen
Gegenständen in der Stadt Braunschweig**

vom 5. November 2024

Aufgrund des § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, sowie aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verbot**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es in der Stadt Braunschweig verboten, Waffen und Messer sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im Parkhaus Wallstraße mitzuführen. Das Verbot gilt von Montag bis Donnerstag jeweils von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetags sowie von Freitag 20.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der in Anlage beigefügten Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
Er umfasst die Friedrich-Wilhelm-Straße, den Friedrich-Wilhelm-Platz, die Wallstraße, die Bruchstraße, die Leopoldstraße und die Straße Am Wassertor.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG. Messer sind Messer jeglicher Art.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.

Dazu zählen insbesondere:

1. Äxte und Beile,
 2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
 3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
 4. Reizstoffsprüngeräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.
- (3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit der Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(2) Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor

1. für das Führen von Waffen

a) für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein),

b) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern; eine Waffe ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird,

c) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;

2. für das Führen von Messern und gefährlichen Gegenständen bei

a) Anlieferverkehr,

b) Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer oder gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,

c) Personen, die ein Messer oder einen gefährlichen Gegenstand nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern; ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann,

d) Personen, die ein Messer oder einen gefährlichen Gegenstand in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,

e) gewerblichem Ausstellen von Messern oder gefährlichen Gegenständen auf Messen, Märkten und Ausstellungen,

f) Rettungskräften und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,

g) Mitwirkenden an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer oder gefährliche Gegenstände geführt werden,

h) Personen, die Messer oder gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,

- i) Inhabern gastronomischer Betriebe, ihren Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
 - j) Personen, die Messer oder gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.
- (3) Ausgenommen vom Verbot des § 1 ist das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Absatz 4 WaffG i.V.m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 keine verbotenen Waffen sind und von Tierabwehrsprays.
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

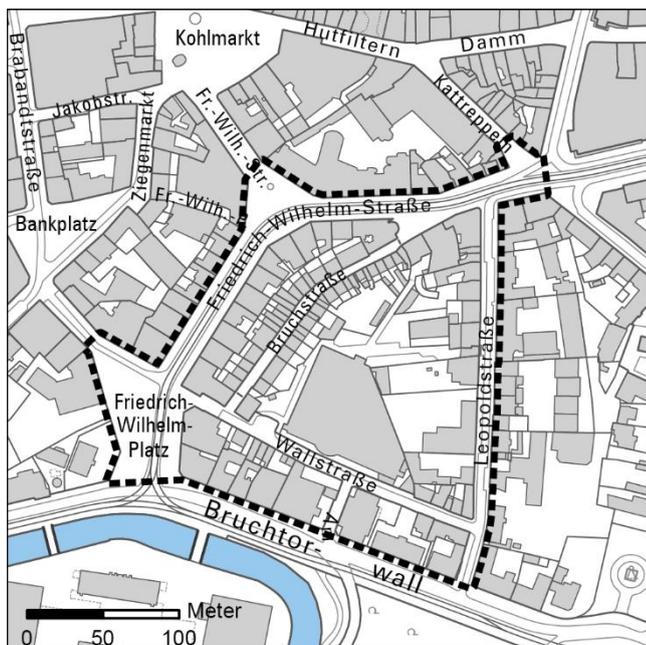
Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Anlage zu § 1 Abs. 2
Geltungsbereich



Betreff:
Videoüberwachung durch die Polizei

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 15.10.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	22.10.2024	Ö
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	23.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

Der Beschaffung einer von der Polizei genutzten Videoüberwachung für Teile der Innenstadt sowie der Einrichtung und Wartung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Polizei darf öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung entsprechender Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 NPOG).

Auf dieser Rechtsgrundlage betreibt die Polizei Braunschweig seit dem Jahr 2007 mehrere Kameras in der Innenstadt. Die Kameras sind Eigentum des Landes und werden rund um die Uhr aus dem Polizeikommissariat Mitte gesteuert. Die Polizei möchte die öffentliche Videoüberwachung modernisieren. Die Technik der zunehmend störungsanfälligen Kameras ist überholt, Standorte sind verzichtbar geworden, neue Standorte sind erforderlich. In Zusammenarbeit mit einem Privatunternehmen hatte die Polizei zunächst ein Konzept erstellt, das insgesamt 16 Kameras vorsah. Dafür wurden 977.699 € veranschlagt, ohne Erdarbeiten und laufende Kosten.

Um die Kosten zu senken, hat die Polizei eine Priorisierung der Kamerastandorte nach polizeifachlichen Gesichtspunkten vorgenommen. Priorisiert werden Kameras zur Überwachung des Friedrich-Wilhelm-Platzes, der Wallstraße, der Friedrich-Wilhelm-Straße, des Waisenhausdamms und des Bohlwegs. Zurückgestellt wurde die Überwachung der Straßen Gieseler und Kalenwall, des Platzes am Ritterbrunnen sowie des Herzogin-Anna-Amalia-Platzes. Wegfallen sollen die bisherigen Kamerastandorte Domplatz und Sack.

Werden die priorisierten Standorte realisiert, ist mit Kosten in Höhe ca. 526.000 € zu rechnen. Hinzu kommen Kosten für Erdarbeiten (ca. 90.000 €) und laufende Kosten in Höhe von monatlich 2.100 €. Eine Reduzierung der Kosten im Beschaffungsvorgang wird angestrebt.

Die Polizei verfügt über keine Haushaltsmittel für die Anschaffung der neuen Technik. Auch für die Folgekosten (Wartung und Betrieb) stehen der Polizei keine Mittel zur Verfügung. Die

Polizei hat deshalb Kontakt zur Stadt aufgenommen, um eine Aufgabenteilung zu thematisieren. Die Polizei wäre auch in Zukunft Nutzerin der Kameras, würde aber nicht mehr die Technik finanzieren, sondern weiterhin das Personal zur Verfügung stellen.

Der Nutzen der Kameras für die Polizeiarbeit kann seitens der Verwaltung in vollem Umfang bestätigt werden: Anders als eine städtische Verwaltungsbehörde darf die Polizei die Bilder der Kameras vorübergehend aufzeichnen. Sie kann die Bilder rund um die Uhr nutzen, um Straftaten zu verhindern oder zu verfolgen. Der technische Fortschritt und der Wert der Bilder für die Beweissicherung im Strafverfahren sind überzeugend.

Beim Ordnungsamt gibt es keine Leitstelle, in der die Kamerabilder Tag und Nacht beobachtet werden könnten. Aufzeichnungen sind der Stadt rechtlich nicht erlaubt. Vor dem Hintergrund des städtischen Interesses an einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung und der sehr engen Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit sollte die Arbeit der Polizei aber unterstützt werden.

Auch bei der Beschaffung der Kameras werden Stadt und Polizei eng zusammenarbeiten. Anders als die Polizei verfügt das Ordnungsamt über keine technische Abteilung. Alle fachlichen und technischen Planungen sind bisher von der Polizei geleitet worden.

Um eine zeitgemäße Erneuerung der polizeilichen Videoüberwachung in der Stadt zu ermöglichen und einem Ausfall der Technik zuvorzukommen, wird vorgeschlagen, als Stadt sowohl die Technik zu beschaffen als auch den langfristigen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Dafür sind einmalig 616.000 € sowie dauerhaft 25.200 € jährlich für den Betrieb bereitzustellen. Der Nutzen der Video-Überwachung zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit – und damit zur Erfüllung einer (auch) städtischen Aufgabe – rechtfertigt eine solche städtische Unterstützung der Polizeiarbeit. Die Ertüchtigung der Kameratechnik ergänzt die geplante Einrichtung einer Waffenverbotszone.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 19 NKomVG. Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2025/2026 eingeplant. Der entsprechende Beschluss des Haushalts ist Voraussetzung für die Realisierung des Projekts. Für die Wartung und den Betrieb der Technik sind zukünftig Mittel im Budget des FB 32 einzuplanen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 9.1

24-24349-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Videoüberwachung durch die Polizei
Änderungsantrag zur Vorlage 24-24349

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.10.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	23.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschaffung einer von der Polizei genutzten Videoüberwachung für Teile der Innenstadt sowie der Einrichtung und Wartung wird zugestimmt.

Neben den in der Ursprungsvorlage genannten Standorten (Friedrich-Wilhelm-Platz, Wallstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße, Waisenhausdamm und Bohlweg) werden auch die weiteren von der Polizei vorgeschlagenen Standorte (Gieseler, Kalenwall, Platz am Ritterbrunnen und Herzogin-Anna-Amalia-Platz) realisiert.

Der Rat der Stadt Braunschweig erwartet, dass die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung vom Land Niedersachsen bereitzustellen sind, und bittet den Oberbürgermeister, entsprechende Gespräche mit dem Land zu führen.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:

Videoüberwachung durch die Polizei
Änderungsantrag zur Vorlage 24-24349

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.11.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

05.11.2024

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschaffung einer von der Polizei genutzten Videoüberwachung für Teile der Innenstadt sowie der Einrichtung und Wartung wird zugestimmt.

Neben den in der Ursprungsvorlage genannten Standorten (Friedrich-Wilhelm-Platz, Wallstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße, Waisenhausdamm und Bohlweg) werden auch die weiteren von der Polizei vorgeschlagenen Standorte (Gieseler, Kalenwall, Platz am Ritterbrunnen und Herzogin-Anna-Amalia-Platz) realisiert.

Der Rat der Stadt Braunschweig erwartet, dass die erforderlichen Mittel **mindestens für die weiteren von der Polizei vorgeschlagenen Standorte (Gieseler, Kalenwall, Platz am Ritterbrunnen und Herzogin-Anna-Amalia-Platz)** im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung vom Land Niedersachsen bereitzustellen sind, und bittet den Oberbürgermeister, **erneut** entsprechende Gespräche mit dem Land zu führen.

Sachverhalt:

Dieser Antrag schlägt zwei entscheidende Änderungen der Verwaltungsvorlage ein:

Erstens die Realisierung aller von der Polizei vorgeschlagenen Standorte für die Modernisierung der Videoüberwachung und nicht nur die Hälfte. Und Zweitens das Hinwirken auf eine angemessene finanzielle Beteiligung des Landes an den Beschaffungskosten.

Zu den Standorten ist auszuführen, dass die Verwaltungsvorlage zur Erneuerung der Videoüberwachung in direktem Zusammenhang mit der Einrichtung einer Waffenverbotszone in der Innenstadt (vgl. DS.-Nr. 24-24122) steht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die Verwaltung – geäußert in der Verwaltungsvorlage und der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (AFKO) – bei der Waffenverbotszone alle von der Polizei geäußerten Vorschläge (zum Beispiel in Bezug auf den räumlichen Zuschnitt derselben) eingeht und diese umsetzt, beim Thema Videoüberwachung jedoch die Hälfte der vorgesehenen Standorte nicht realisiert werden sollen. Für eine effiziente Kriminalitätsbekämpfung sind daher auch die Standorte Gieseler, Kalenwall, Platz am Ritterbrunnen und Herzogin-Anna-Amalia-Platz einzurichten.

Ebenso wenig ist zu akzeptieren, dass die Beschaffung der Kameras, die für den Aufbau erforderlichen Erdarbeiten sowie die späteren Betriebskosten ausschließlich von der Stadt Braunschweig zu tragen sein sollen. Dieser Antrag soll die Verwaltung daher mit einem klaren politischen Signal für erneute Gespräche mit dem Innenministerium ausstatten. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass die Verwaltung zum einen regelmäßig – vorrangig in den Sitzungen des AFKO – darauf hinweist, dass es eine Trennung zwischen Kriminalitätsbekämpfung (Polizei, Land) und Ordnungsbefugnissen (Zentraler

Ordnungsdienst, Stadt Braunschweig) gebe. Zum anderen trägt die Verwaltung stets vor, dass Gefahrenabwehr eine geteilte Aufgabe zwischen der Kommune und dem Land sei – dann müssen die finanziellen Lasten bei einer solchen Neuanschaffung ebenfalls mindestens geteilt werden.

Als weiteres Argument für eine finanzielle Beteiligung des Landes ist weiterhin anzuführen, dass regelmäßig – zu Recht – darauf hingewiesen wird, dass Land und Bund den Kommunen zusätzliche Aufgaben verordnen, jedoch nicht für eine auskömmliche Finanzierung derselben sorgen. An dieser Stelle soll aber nach dem Verwaltungsvorschlag sogar eine Anschaffung für das Land erfolgen, zu welcher die Stadt Braunschweig nicht einmal verpflichtet wurde.

In der Rücklage des Landes befinden sich derzeit rund 1,5 Milliarden Euro – ausreichende finanzielle Mittel sind also definitiv vorhanden!

Diese Ergänzung verändert zwar nicht die inhaltliche Aussage des bisherigen Änderungsantrages 24-24349-01, nimmt jedoch sprachliche Präzisierungen vor und ersetzt diesen daher.

Anlagen:

keine

Betreff:
Zweite Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 29. August 2013

Organisationseinheit:
Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:
14.10.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die Zweite Satzung zur Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Die vom Rat beschlossene Stadionordnung für das Eintracht-Stadion wurde im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig am 5. September 2013 Nr. 10 Seite 33 veröffentlicht. Eine erste Änderung wurde am 6. Dezember 2016 vom Rat beschlossen und betraf die Zulassung von Assistenzhunden im Stadion.

Den Anlass für die jetzt beabsichtigten Ergänzungen liefern zum einen polizeifeindliche bzw. die Polizei diffamierende Vorfälle im Stadion und zum anderen das Inkrafttreten des Cannabisgesetzes.

Die Stadt Braunschweig kann es als Eigentümerin des Eintracht-Stadions nicht hinnehmen, wenn im Stadion polizeifeindliche Parolen gerufen werden oder Banner z.B. mit der Aufschrift A.C.A.B. („All cops are bastards“) gezeigt werden. Die Polizistinnen und Polizisten sind nicht nur Vertreterinnen und Vertreter des Staates, sie machen durch ihren Einsatz die häufig von Regelverstößen begleiteten Großveranstaltungen erst möglich.

In § 7 Abs. 1 Buchstabe a) sowie § 7 Abs.2 Buchstabe a) werden daher die Worte „die Polizei diffamierenden“, „die Polizei diffamierender“ bzw. „die Polizei diffamierende“ ergänzt.

Seit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes handelt es sich bei Cannabis nicht mehr um ein Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelrechts. Den Besucherinnen und Besuchern des Stadions soll das Mitführen von Cannabis aber weiterhin untersagt sein. Dies gebietet insbesondere der Jugendschutz in den durch räumliche Enge geprägten Zuschauerbereichen.

In § 7 Abs. 1 Buchstabe k) wird daher „sowie Cannabis“ ergänzt.

Geiger

Anlage/n:

Zweite Sitzung Änderung Stadionordnung

Zweite Satzung zur Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 5. November 2024

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 29. August 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 05. September 2013, Seite 33) wird wie folgt geändert:

Nr. 1

§ 7 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstände, Materialien und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, diskriminierenden, die Polizei diffamierenden (z.B. „A.C.A.B.“), ausländerfeindlichen sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt; entsprechendes gilt insbesondere für Kleidung (z. B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie: Thor Steinar, Consdaple etc.), und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, homophober, gewaltverherrlichender, antisemitischer, diskriminierender, die Polizei diffamierender, ausländerfeindlicher sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz/Inhalten aufweisen bzw. aufweist;“

Nr. 2

§ 7 Abs. 1 Buchstabe k) wird wie folgt neu gefasst:

„Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sowie Cannabis;“

Nr. 3

§ 7 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„Äußerungen, Gesten und/oder ein äußeres Erscheinungsbild, die bzw. das nach Art und Inhalt objektiv geeignet sind, Dritte zu diffamieren oder zu verletzen, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft. Dies beinhaltet insbesondere das Verbot, rassistische, fremdenfeindliche, ausländerfeindliche, gewaltverherrlichende, die Polizei diffamierende, antisemitische sowie rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstige Verhalten zu diskriminieren oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend zu verhalten;“

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den XX.YY 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den XX.YY 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Erster Stadtrat

Betreff:

Umsetzung der Grundsteuerreform - Änderung der Hebesatzsatzung - aufkommensneutraler Hebesatz zum 01.01.2025

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

17.10.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die Änderung der Hebesatzsatzung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind verpflichtet, die vom Bund beschlossene Reform der Grundsteuer zum 01.01.2025 umzusetzen. Obwohl die Daten noch nicht vollständig vorliegen, sollen die Steuerpflichtigen bereits jetzt darüber informiert werden, welche Belastungen künftig auf sie zukommen.

Anlass der Grundsteuerreform war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 2018, dass die bisherige Berechnung der Grundsteuer auf Basis veralteter Einheitswerte verfassungswidrig ist. Hierdurch sind Grundsteuerbescheide nach altem Recht nur noch für den Zeitraum bis zum 31.12.2024 zulässig. Bund und Länder mussten daher für die Besteuerung ab dem Jahr 2025 eine neue Form der Berechnung entwickeln, die eine neue Bewertung aller Grundstücke und Gebäude erforderlich macht.

Bisher war das Grundsteuerrecht bundeseinheitlich geregelt. Mit der Grundsteuerreform wurde die grundsätzliche Bundeszuständigkeit beibehalten. Es wurde aber zugleich durch Änderung des Grundgesetzes die Möglichkeit geschaffen, durch Landesgesetz künftig eine abweichende Regelung zum Grundsteuergesetz des Bundes zu treffen. Hiervon hat das Land Niedersachsen wie einzelne andere Länder Gebrauch gemacht. Am 7. Juli 2021 wurde im Niedersächsischen Landtag das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) verabschiedet, das auf einem sog. Flächen-Lage-Modell basiert.

Regelungszweck des NGrStG ist die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in Niedersachsen für Zeiträume ab dem Kalenderjahr 2025. Dafür enthält das Gesetz abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes des Bundes und des Bewertungsgesetzes im Bereich der Grundstücke des Grundvermögens (sog. Grundsteuer B). Ergänzend wird auf bundesgesetzliche Regelungen zurückgegriffen. Im Ergebnis hat der niedersächsische Landesgesetzgeber damit seine eigene Entscheidung getroffen, welche Grundsteuermessbeträge sich für die einzelnen Grundstücke ab 2025 ergeben und wie die relative steuerliche Belastung einzelner Grundstücke sich gegenüber dem bisherigen Grundsteuerrecht verschieben soll.

Die grundsätzliche Dreistufigkeit des finanzbehördlichen und kommunalen Besteuerungsverfahrens wurde beibehalten, so dass für die Feststellung des Grundsteuermessbetrages (Stufe 1 und 2) das staatliche Finanzamt zuständig ist, in dessen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt. Die Festlegung der örtlichen Grundsteuerhebesätze, also des Multiplikators auf die vom Finanzamt ermittelten Messbeträge, sowie das Grundsteuerfestsetzungsverfahren (Stufe 3) liegen weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Der niedersächsische Gesetzgeber geht ersichtlich davon aus, dass im Regelfall zum Umstellungszeitpunkt auf das neue Grundsteuerrecht das Gesamtaufkommen an Grundsteuer innerhalb einer Gemeinde gleichbleibt. Dementsprechend sollen die Gemeinden einen aufkommensneutralen Hebesatz für den Umstellungszeitpunkt 1. Januar 2025 ermitteln und veröffentlichen (§ 7 NGrStG).

Diese Regelung verpflichtet die Gemeinde das Grundsteueraufkommen nach dem neuen Grundsteuerrecht dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt wurde. Braunschweiger Basis ist daher das Grundsteueraufkommen 2024, das sich unter Anwendung der im Juni 2024 vom Rat beschlossenen rückwirkenden Anhebung des Grundsteuerhebesatzes ergibt.

Bereits im Rahmen der vom Rat am 24. Juni 2019 beschlossenen Resolution zur Sicherung der Grundsteuer (Beschlussvorlage 19-11109-01) wurde politisch festgelegt, dass in Braunschweig der Umstellungszeitpunkt auf ein neues Grundsteuersystem nicht genutzt wird, um die grundsteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger in ihrer Gesamtheit mit höheren Abgaben zu belasten.

Trotz der gesamtstädtischen Aufkommensneutralität wird es durch die Reform zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen für einzelne Steuerpflichtige kommen. Dies können sowohl Steuerbelastungen als auch Steuerentlastungen sein. Die gemeindliche Anpassung des aufkommensneutralen Hebesatzes hat auf die Frage, welche Grundstücke durch die Reform im Ergebnis belastet oder entlastet werden, keinen Einfluss.

Der Haushaltsansatz für Einnahmen aus der Grundsteuer A liegt für 2024 bei rd. 177.000.- €, bei der Grundsteuer B nach erfolgter Hebesatzanpassung bei rd. 66 Mio. €. Um auch ab 2025 über Einnahmen aus der Grundsteuer in gleicher Höhe verfügen zu können, muss unter Berücksichtigung der vom Finanzamt aktuell übermittelten Steuermessbeträge der Hebesatz der Grundsteuer A von 320 % auf 400 % und der Grundsteuer B von 600 % auf 750 % angehoben werden. Aufgrund der noch unvollständigen Datenlage sowie Fehlerkorrekturen durch die staatliche Finanzverwaltung können sich auch im Jahr 2025 ggf. noch Änderungen ergeben, die im weiteren Verlauf zu einer weiteren berichtigenden Anpassung der örtlichen Hebesätze führen können.

Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung wird der konkrete Betrag der „neuen“ Grundsteuer für die einzelnen Grundstücke durch Multiplikation des Grundsteuermessbetrags mit dem gemeindlichen Hebesatz ermittelt, mit einem Bescheid zum 01.01.2025 festgesetzt und die Grundsteuerreform somit aufkommensneutral in Braunschweig umgesetzt.

Geiger

Anlage/n:

Hebesatzsatzung

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Braunschweig
über die Festsetzung der Hebesätze
der Realsteuern (Hebesatzsatzung)
vom 5. November 2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 750 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2) Gewerbesteuer | 450 v.H. |
|------------------|----------|

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den 5. November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Betreff:

Umsetzung der Grundsteuerreform - Änderung der Hebesatzsatzung - zum 01.01.2025

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

22.10.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Braunschweig (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Diese Vorlage ersetzt die Ursprungsvorlage mit der DS 24-24487.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die vom Bund beschlossene Reform der Grundsteuer zum 01.01.2025 umzusetzen. Obwohl die Daten noch nicht vollständig vorliegen, sollen die Steuerpflichtigen bereits jetzt darüber informiert werden, welche Belastungen künftig auf sie zukommen.

Anlass der Grundsteuerreform war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 2018, dass die bisherige Berechnung der Grundsteuer auf Basis veralteter Einheitswerte verfassungswidrig ist. Hierdurch sind Grundsteuerbescheide nach altem Recht nur noch für den Zeitraum bis zum 31.12.2024 zulässig. Bund und Länder mussten daher für die Besteuerung ab dem Jahr 2025 eine neue Form der Berechnung entwickeln, die eine neue Bewertung aller Grundstücke und Gebäude erforderlich macht.

Bisher war das Grundsteuerrecht bundeseinheitlich geregelt. Mit der Grundsteuerreform wurde die grundsätzliche Bundeszuständigkeit beibehalten. Es wurde aber zugleich durch Änderung des Grundgesetzes die Möglichkeit geschaffen, durch Landesgesetz künftig eine abweichende Regelung zum Grundsteuergesetz des Bundes zu treffen. Hiervon hat das Land Niedersachsen wie einzelne andere Länder Gebrauch gemacht. Am 7. Juli 2021 wurde im Niedersächsischen Landtag das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) verabschiedet, das auf einem sog. Flächen-Lage-Modell basiert.

Regelungszweck des NGrStG ist die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer in Niedersachsen für Zeiträume ab dem Kalenderjahr 2025. Dafür enthält das Gesetz abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes des Bundes und des Bewertungsgesetzes im Bereich der Grundstücke des Grundvermögens (sog. Grundsteuer B). Ergänzend wird auf bundesgesetzliche Regelungen zurückgegriffen. Im Ergebnis hat der niedersächsische Landesgesetzgeber damit seine eigene Entscheidung getroffen, welche Grundsteuermessbeträge sich für die einzelnen Grundstücke ab

2025 ergeben und wie die relative steuerliche Belastung einzelner Grundstücke sich gegenüber dem bisherigen Grundsteuerrecht verschieben soll.

Die grundsätzliche Dreistufigkeit des finanzbehördlichen und kommunalen Besteuerungsverfahrens wurde beibehalten, so dass für die Feststellung des Grundsteuermessbetrages (Stufe 1 und 2) das staatliche Finanzamt zuständig ist, in dessen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt. Die Festlegung der örtlichen Grundsteuerhebesätze, also des Multiplikators auf die vom Finanzamt ermittelten Messbeträge, sowie das Grundsteuerfestsetzungsverfahren (Stufe 3) liegen weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Bereits im Rahmen der vom Rat am 24. Juni 2019 beschlossenen Resolution zur Sicherung der Grundsteuer (Beschlussvorlage 19-11109-01) wurde politisch festgelegt, dass in Braunschweig der Umstellungszeitpunkt auf ein neues Grundsteuersystem nicht genutzt wird, um die grundsteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger in ihrer Gesamtheit mit höheren Abgaben zu belasten. Daher würde der Grundsteuerhebesatz ggf. nur so weit angepasst, dass die Grundsteuereinnahmen für die Stadt Braunschweig insgesamt nicht steigen.

Gleichwohl wird es durch die Reform zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen für einzelne Steuerpflichtige kommen. Dies können sowohl Steuerbelastungen als auch Steuerentlastungen sein, das ist abhängig von den vom Finanzamt neu festgesetzten Grundsteuermessbeträgen für das jeweilige Grundstück. Die gemeindliche Anpassung des Hebesatzes hat auf die Frage, welche Grundstücke durch die Reform im Ergebnis belastet oder entlastet werden, keinen maßgeblichen Einfluss.

Das im laufenden Jahr erwartete Grundsteueraufkommen aus der Grundsteuer A liegt bei rd. 177.000.- €, bei der Grundsteuer B nach der im Zusammenhang mit der Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung im Juni 2024 beschlossenen Hebesatzanpassung bei rd. 66 Mio. €. Um auch ab 2025 über Einnahmen aus der Grundsteuer in gleicher Höhe verfügen zu können, muss unter Berücksichtigung der vom Finanzamt aktuell übermittelten Steuermessbeträge der Hebesatz der Grundsteuer A von 320 % auf 400 % und der Grundsteuer B von 600 % auf 750 % angehoben werden. Aufgrund der noch unvollständigen Datenlage sowie Fehlerkorrekturen durch die staatliche Finanzverwaltung können sich auch im Jahr 2025 ggf. noch Änderungen ergeben, die im weiteren Verlauf zu einer weiteren berichtigen Anpassung der örtlichen Hebesätze führen können.

Die Festlegung des Rates, im Rahmen der Umstellung auf das neue Grundsteuersystem ab dem 1. Januar 2025 die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger nicht mit insgesamt höheren Abgaben zu belasten, wird damit eingehalten.

Daneben folgt aus § 7 NGrStG noch die formale Pflicht für die Gemeinden zum Zwecke der Information einen sog. aufkommensneutralen Hebesatz für den 1. Januar 2025 für die Grundsteuer B zu ermitteln und zu veröffentlichen. Zu dieser Regelung gibt es eine abweichende Berechnungsweise, denn nach dem Wortlaut ist die Gemeinde verpflichtet das Grundsteueraufkommen nach dem neuen Grundsteuerrecht dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt wurde. Legt man das seinerzeit im Doppelaushalt 2023/2024 für das Jahr 2024 veranschlagte Aufkommen (54,6 Mio. €) zugrunde, ergäbe sich ein Hebesatz für die Grundsteuer B von 650 %.

Eine Beschränkung auf diesen Hebesatz ließe aber insbesondere außer Acht, dass die auf den 1. Januar 2024 zurückwirkende Erhöhung des Hebesatzes vor allem der Kompensation der (dauerhaften) Einnahmeverluste aus der Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung diene.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher der Hebesatz für die Grundsteuer B wie oben ausgeführt auf 750% angehoben werden. Das ist rechtlich zulässig, weil durch die Regelung in § 7 Abs. 3 NGrStG eindeutig klargestellt wird, dass die Gemeinden weiterhin ihr bundes-

rechtlich verankertes Hebesatzrecht wahrnehmen können. Zugleich sollte aus Gründen der Rechtssicherheit aber der „aufkommensneutrale Hebesatz“ für die Grundsteuer B in der als Anlage beigefügten Hebesatzsatzung nachrichtlich erwähnt werden.

Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung wird der konkrete Betrag der „neuen“ Grundsteuer für die einzelnen Grundstücke durch Multiplikation des Grundsteuermessbetrags mit dem gemeindlichen Hebesatz ermittelt und mit einem Bescheid zum 01.01.2025 festgesetzt. Die Grundsteuerreform wäre somit in Braunschweig umgesetzt.

Geiger

Anlage/n:

Erste Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung

**Erste Sitzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Braunschweig über die
Festsetzung der Hebesätze
der Realsteuern (Hebesatzsatzung)
vom 5. November 2024**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9-1), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Satzung der Stadt Braunschweig über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11. Juni 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 14. Juni 2024, Seite 25) wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|----------|----------|
| 1) Grundsteuer | | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 v.H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 750 v.H. | |
| 2) Gewerbesteuer | | 450 v.H. |

Artikel II

Aus Informationsgründen wird nachrichtlich festgehalten, dass der „aufkommensneutrale Hebesatz“ für die Grundsteuer B gem. § 7 Abs. 1 Nds. Grundsteuergesetz bei 650 v.H. läge.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
219 von 390 in Zusammenstellung

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Betreff:

Umsetzung der Grundsteuerreform - Änderung der Hebesatzsatzung - zum 01.01.2025

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

28.10.2024

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

29.10.2024
05.11.2024

Status

N
Ö

Sachverhalt:

Im Nachgang zur FPDA-Sitzung vom 24.10.2024 stellt die Verwaltung die für die Ermittlung der Steuermessbeträge durch das Finanzamt Braunschweig relevanten Bodenrichtwerte zur Feststellung des Lagefaktors in der Anlage zur Verfügung.

Der durchschnittliche Bodenrichtwert für Braunschweig liegt bei 280 € bei einer Spanne von 20 € bis 7.000 €.

Die Auswirkung des Lagefaktors auf die Höhe der von der Landesverwaltung festgestellten Steuermessbeträge einschließlich einer Beispielberechnung wird auf der Seite des Landes Niedersachsen unter folgendem Link dargestellt:

<https://lsth.niedersachsen.de/steuer/grundsteuer/grundsteuer-b-grundvermogen-209755.html>

Geiger

Anlage/n:

Bodenrichtwerte

Bodenrichtwerte für Wohnbau und Mischbebauung (2024)

Stadtteil	Durchschnitt in €/m ²	MIN (in €/m ²)	MAX (in €/m ²)
Riddagshausen	360	120	490
Melverode	340	90	450
Heidberg	330	120	600
Siegfriedviertel	330	120	410
Gliesmarode	320	120	460
Querum	320	120	480
Schuntersiedlung	320	120	550
Schwarzer Berg	320	120	410
Dibbesdorf	305	90	550
Lindenberg	275	90	490
Kralenriede	270	90	480
Östliches Ringgebiet	270	120	410
Thune	270	40	320
Wenden	270	40	320
Nordstadt-Schunteraue	265	120	410
Innenstadt	250	120	600
Volkmarode	220	20	430
Leiferde	205	30	450
Hondelage	174	40	370
Stöckheim	172	35	450
Rautheim	130	10	420
Bienrode	120	40	250
Broitzem	120	90	120
Lehndorf	120	90	300
Ölper	120	120	120
Rühme	120	90	120
Rüningen	120	90	280
Timmerlah	120	40	290
Waggum	120	40	320
Westliches Ringgebiet	120	90	250
Weststadt	120	40	195
Geitelde	90	15	280
Lamme	90	40	300
Stiddien	90	15	225
Bevenrode	65	40	250
Schapen	25	25	80

<https://www.bodenrichtwerte-deutschland.de/boris/niedersachsen/braunschweig#sec2>

Betreff:
Abfallentsorgungssatzung, 9. Änderung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft	<i>Datum:</i> 09.10.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	22.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

1. Die Entsorgung der Bioabfallbehälter in der Stadt Braunschweig findet grundsätzlich alle zwei Wochen statt. Zwischen Mitte Mai und Mitte November erfolgt die Leerung aus hygienischen Gründen sowie zur optimalen Erfassung der Bio- und Grünabfallmengen jede Woche. Von Bürgerinnen und Bürgern wurde an die Verwaltung herangetragen, dass eine Verlängerung des Zeitraums von Anfang Mai bis Ende November gewünscht wird. Als Begründung wird vorgebracht, dass so das Laub, welches im Herbst von den Bäumen fällt, leichter durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer über die Bioabfallbehälter entsorgt werden kann. Zudem soll auf Grund des früheren Beginns der Vegetationsperiode und des damit zusammenhängenden Mehrbedarfs die wöchentliche Leerung früher erfolgen.

Um die Entsorgung der Bioabfälle bürgerfreundlicher zu gestalten, soll dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger entsprochen werden. Die vorgeschlagene Satzungsänderung leistet zudem einen Beitrag, eine höhere Erfassung von Bioabfällen zu erreichen.

Die durch die Erweiterung der Leistung entstehenden zusätzlichen Kosten wurden in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 bereits berücksichtigt. In der aktuellen Vorlage zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung (DS 24-24346) werden diese Kosten dargestellt.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Regelungen im Anhang 3 b) der Abfallentsorgungssatzung so zu ändern, dass die wöchentliche Leerung der Bioabfallbehälter von Anfang Mai bis Ende November eines jeden Jahres durchgeführt wird.

2. Durch die ALBA Braunschweig GmbH wurde ein Problem bezüglich der Behälterstandorte auf den Grundstücken thematisiert. Dies betrifft die

Abfallgroßbehälter (550 bis 1.100 Liter). Diese Behälter werden teilweise in speziell dafür errichteten Einhausungen oder Boxen zur Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner bereitgestellt. Die Maße dieser Einhausungen bzw. Boxen führen zu operativen Herausforderungen, insbesondere zu Verletzungsgefahren für Mitarbeiter oder zu Beschädigungen. Eine Festsetzung der für den gefahrlosen Transport erforderlichen Breite (1,40 Meter) und Höhe (2,00 Meter) schafft insoweit Abhilfe. Die bisherige Regelung wird insoweit dahingehend angepasst, dass dies nicht nur innerhalb von Gebäuden gilt, sondern auch für speziell für Müllbehälter errichtete Einhausungen, Boxen oder ähnliche Umfriedungen.

Darüber hinaus wird die erforderliche Breite von bisher 1,50 Meter auf 1,40 Meter reduziert. Für Wohnungsgesellschaften bringt die Reduzierung Vorteile mit sich, da nach der Einführung von Wertstoffbehältern viele Einhausungen und Boxen entsprechend gebaut wurden. Die Breite von 1,40 Meter ist für den gefahrlosen Transport ausreichend.

Daher wird § 15 Absatz 8 Nr. 8 dahingehend geändert, dass die Regelung für die Transportwege der Abfallgroßbehälter den Erfordernissen den operativen Anforderungen der Abfallentsorgung entsprechen. So wird sichergestellt, dass ohne Verletzungsgefahr für die Mitarbeiter geleert und die Behälter ohne Beschädigungen von den Grundstücken geholt werden können.

Die Änderungen wurden mit der ALBA Braunschweig GmbH abgestimmt.

Leuer

Anlage/n:

Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

**Neunte Satzung zur
Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungssatzung)**

vom 5. November 2024

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 56) sowie des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 15. Dezember 2023 S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 8 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Soweit ein Transport durch oder innerhalb eines Gebäudes erforderlich sein sollte, müssen die Transportwege so beschaffen sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist. Bei Großbehältern ab einem Volumen von 550 l müssen die Transportwege mindestens eine lichte Höhe von 2 m haben und mindestens 1,40 m breit sein. Türen auf den Transportwegen – mit Ausnahme von Brand- und Rauchschutztüren – müssen feststellbar sein. Die Regelungen dieser Nummer gelten entsprechend für Behälter-Einhausungen, Behälter-Boxen oder ähnliche Umfriedungen.“

2. In Buchstabe b des Anhanges 3 zur § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden in der dritten Spalte der fünften Zeile die Wörter „von Mitte Mai bis Mitte November“ durch die Wörter „von Anfang Mai bis Ende November“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Betreff:

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

30.09.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 21. Juni 2024 an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2025 eine Steigerung in Höhe von rd. 2,5 % bis 3,5 % für die Rest- und Bioabfallbehälter prognostiziert. Bei der als Anlage 1 beigefügten endgültigen Gebührenkalkulation wurde die Prognose mit 2,2 % leicht unterschritten.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2025

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,29 €/100 l	6,15 €/100 l	2,2 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,69 €/100 l*	3,79 €/100 l	2,2 % (-2,8 %)*	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3

* Aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter steigen die monatlichen Gebühren für Behälter mit verlängerter wöchentlicher Leerung, die die meisten Bürger betreffen, um 2,2 %, während die hier angegebene Gebühr für 100 Liter, die Berechnungsgrundlage für alle Behälter ist, sinkt.

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	149,81 €	146,63 €
770 Liter	209,74 €	205,28 €
1 100 Liter	299,63 €	293,26 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,45 €	5,33 €
60 Liter	8,17 €	8,00 €
80 Liter	10,90 €	10,66 €
120 Liter	16,34 €	16,00 €
240 Liter	32,69 €	31,99 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,72 €	2,67 €
<hr/>		
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,56 €	7,40 €
120 Liter	15,13 €	14,80 €

Die Pauschalgebühren für private und gewerbliche Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 60 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), verringert sich die Gebühr um 0,7 % auf 188,34 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr konstant (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 2,8 % auf 51,77 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 2,2 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte bei gleichzeitig ansteigenden Mengen (rd. 581.000 €).
- (+) Höhere Aufwendungen für die Verwaltung und die Vertragssteuerung (rd. 258.100 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Deponie sowie für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (rd. 179.500 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der Reduzierung des Entgeltes auf Basis der vertraglich vereinbarten Indexanpassung bei gleichzeitiger Erhöhung der CO₂-Steuer bei Abfallverbrennungsanlagen und ansteigenden Mengen (rd. 406.200 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,5 % (entspricht rd. 112.200 €).

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 2,2 %. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls und die Bioabfallvergärung aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte und der Verlängerung der wöchentlichen Sommerleerung (rd. 416.900 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Verwaltung und die Vertragssteuerung (rd. 62.500 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot der Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln (300.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,4 % wegen einer verbesserten Erfassung des Bioabfalls und der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebieten (entspricht rd. 21.500 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) abgeschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten und deren Anpassung, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Zudem werden die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die dem Rat vorgeschlagene Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Bioabfallbehälter um einen Monat auf den Zeitraum von Anfang Mai bis Ende November berücksichtigt (s. Vorlage 24-24370). Diese Leistungsausweitung ist mit einer Gebührensteigerung für die Rest- und Bioabfallbehälter in Höhe von rd. 0,7%-Punkten verbunden.

Nachdem sich in einigen vergangenen Jahren aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte und der Neuausschreibung der Restabfallbehandlung mehrfach Gebührensenkungen ergeben haben, mussten für 2023 und 2024 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Einführung der CO₂-Steuer für die Abfallverbrennung Gebührenerhöhungen vorgenommen werden, die jedoch durch das erhöhte Behältervolumen und die rückläufige Restabfallmenge begrenzt wurden. Für das Jahr 2025 muss aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung, der Erhöhung der CO₂-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen sowie der wieder ansteigenden Restabfallmenge ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden, die durch die günstige Preisentwicklung bei der thermischen Restabfallbehandlung begrenzt wird.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2025.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2025 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2021 berücksichtigt. Die Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 werden dann in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Die Quersubventionierung wird dabei so angesetzt, dass es in beiden Bereichen zu einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt, um den Anreiz zur Abfalltrennung beizubehalten. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Hübner

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1:	Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	6
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	19
Anlage 2:	Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
Anlage 3:	Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2025 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Achten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung und die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2025 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2024 verwendet. Dabei wird aufgrund der Lohnkostensteigerungen wie bereits wegen der allgemeinen Preisentwicklungen für 2023 und 2024 von einem stärkeren Anstieg als in den vorhergehenden Jahren ausgegangen.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2025 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)		1.374.400,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)		521.800,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)		26.200,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)		4.529.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)		231.100,00 €
Deponie (2.2.1.6)		3.870.800,00 €
davon:		
Aufwendungen für Unterhaltung	1.348.800,00 €	
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	293.300,00 €	
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	305.700,00 €	
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.923.000,00 €	
Zwischensumme		<u>10.554.000,00 €</u>
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)		162.000,00 €
Summe Aufwendungen		<u>10.716.000,00 €</u>

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen		10.716.000,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	<u>1.410.300,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen		9.305.700,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./.	<u>641.872,04 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		8.663.827,96 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	:	46.000 t
Gebühr Restabfall (AEZ)		188,34 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 1,36 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 189,70 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 0,7 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.374.400,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (521.800,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungs- menge in Höhe von 7.900 t ausgegangen, wobei 6.600 t auf die Direktanlieferun- gen und 1.300 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand (§ 3 der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage obliegt seit dem 1. Februar 2022 grundsätzlich der EEW. ALBA-BS übernimmt jedoch weiterhin die Gestellung der Tragwagen. Die Kosten für diese Leistung sind grundsätzlich in den einzelnen Entgelten mit berücksichtigt. Aufgrund der Regelungen der Achten Ergänzungsvereinbarung erfolgt jedoch in begrenztem Umfang eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten, wenn diese von den in den Entgelten berücksichtig- ten Kosten abweichen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 26.200 € eingeplant.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 46.000 t ergibt sich ein an EEW zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 4.529.700,00 €. Das an EEW zu zahlende Entgelt beinhaltet dabei auch die Transportleistungen ohne die Tragwagengestellung. Dabei ergibt sich gegen- über dem Vorjahr eine Verringerung um 410.300 €. Diese beruht insbesondere auf der vertraglich vereinbarten Indexanpassung, bei der auch die Erlöse aus dem Stromverkauf berücksichtigt sind. Dies hat zu einer Verringerung des Entgeltes

gegenüber der ursprünglichen vertraglichen Festlegung geführt. Die konkrete Höhe der Indexanpassung steht dabei noch nicht fest. Demgegenüber steht die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der im Vorjahr eingeführten CO₂-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen, auf die insgesamt ein Anteil von rd. 1.209.700 € entfällt. Zudem ist der Anstieg der Restabfallmenge zu berücksichtigen.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (231.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen zum Teil direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	734.400,00 €
Entgelt SE BS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SE BS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	450.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>144.400,00 €</u>
Summe	1.348.800,00 €

Dabei hat sich eine Erhöhung um 16.200,00 € gegenüber dem Plan 2024 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB beruht.

Als kalkulatorische Kosten (293.300,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 205.700,00 € und Zinsen in Höhe von 87.600,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,45 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.332.952,00 €, wovon 3.309.130,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 81.100,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 6.500,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2024 und 2025 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 23 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (305.700,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1.923.000,00 €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 S. 4 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung, der fortgeschrittenen Detailplanung zur Multifunktionsabdichtung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 83.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, werden der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 162.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (976.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf dem Schüttfeld III berücksichtigt (419.000,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für das Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die bislang noch nicht berücksichtigte Überdeckung 2021 in Höhe von 641.872,04 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 654.943,94 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 166.661,62 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2025 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 46.000 t. Dabei ergibt sich auf Basis der aktuellen Entwicklung ein Mengenanstieg um 1.550 t gegenüber der Planung 2024.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	45.540 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	60 t
Summe	<u>46.000 t</u>

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle zu ermitteln, die bei ALBA-NA behandelt werden. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 des Leistungsvertrages II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Für das Jahr 2025 sind die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant. Es wurden die für das Jahr 2025 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.358.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 84.400,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./. 174.938,82 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>2.267.461,18 €</u>
Bioabfallmenge (2.2.2.1.4)	: 18.500 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) 122,57 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 6,65 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 115,92 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,7 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.358.000,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (84.400,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 174.938,82 € wird Jahr 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Unterdeckung des Jahres 2022 wurde bereits in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 147.964,22 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 18.500 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (18.250 t). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird hier eine um 750 t geringere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 250 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	287.400,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	433.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	25.800,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>746.500,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 119,44 €/t. Dieser Wert liegt über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll wie bereits in den Vorjahren auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 466.500,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (287.400,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (433.300,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (25.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.250 t (Plan 2024: 6.760 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	230 t
Direktanlieferer	20 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	6.000 t
Gesamt	<u>6.250 t</u>

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	20 t	1.200,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	230 t	13.800,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	21.500 Stück	215.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	20,00 €	2.500 Stück	<u>50.000,00 €</u>
Gesamt			280.000,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten. Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schütffeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmgebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	100.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	350.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	22.000,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	281.900,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	175.500,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>623.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.553.200,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.553.200,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
Gebühr	51,77 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 1,40 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 50,37 €/t. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 2,8 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 100.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (350.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SE|BS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (22.000,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (201.700,00 €) und Zinsen (80.200,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,45 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (175.500,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 50,5 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 15,85 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 5,2 Mio. € (aktueller Preisstand). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 4,94 €/t, insgesamt ergeben sich dann 20,79 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit

623.800,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schütffeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 419.000,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	7.045.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.316.100,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	895.900,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	88.500,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	101.300,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	90.600,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	850.000,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	8.800,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	450.200,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	14.500,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	230.400,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	476.800,00 €
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	1.065.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	562.300,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	307.000,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	185.100,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	8.577.100,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	13.800,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	2.098.000,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	466.500,00 €
Summe Aufwendungen	<u>24.844.500,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		24.844.500,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./.	281.900,00	€
Verbleibende Aufwendungen		24.562.600,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./.	939.055,03	€
Gebührenfähige Aufwendungen		23.623.544,97	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	:	375.818.000	l
Gebühr Restabfallbehälter		0,0628590	€/l

Dies entspricht **6,29 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,14 €/100 l über der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,15 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,2 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2025.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, welcher der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (101.300,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.300 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2025 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt.

Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 450.200,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 14.500,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 1.065.900,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (562.300,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 307.000,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 185.100,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 45.540 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 188,34 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 8.577.100,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 230 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 13.800,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 2.098.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird dabei weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt. Die Quersubventionierung ist daher um 10.600 € erhöht worden.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 746.500,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 280.000,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 466.500,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 31.200,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 225.700,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 25.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 939.055,03 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 1.366.474,04 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 1.136.736,74 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2025 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 375 818 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2024: 374 042 000 Mio. Liter) ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2025

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	10,90 €	10,66 €
60 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	16,34 €	16,00 €
80 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	21,79 €	21,33 €
120 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	32,69 €	31,99 €
240 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	65,37 €	63,98 €
550 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	149,81 €	146,63 €
770 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	209,74 €	205,28 €
1.100 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	299,63 €	293,26 €
2.000 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	544,78 €	533,20 €
3.000 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	817,17 €	799,80 €
5.000 l *	0,0628590 €/l *	52 Wochen :	12 Monate =	1.361,95 €	1.333,01 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	5,45 €	5,33 €
60 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	8,17 €	8,00 €
80 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	10,90 €	10,66 €
120 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	16,34 €	16,00 €
240 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	32,69 €	31,99 €
550 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	74,91 €	73,32 €
770 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	104,87 €	102,64 €
1.100 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	149,81 €	146,63 €
2.000 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	272,39 €	266,60 €
3.000 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	408,58 €	399,90 €
5.000 l *	0,0628590 €/l *	26 Wochen :	12 Monate =	680,97 €	666,50 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0628590 €/l *	13 Wochen :	12 Monate =	2,72 €	2,67 €
--------	-----------------	-------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	5.069.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	189.600,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	129.700,00 €
Öffentlichkeitsarbeit (2.3.2.4)	100.000,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.5)	<u>2.237.000,00 €</u>
Summe Aufwendungen	7.725.900,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		7.725.900,00 €
Erträge (2.3.2.6)	./.	37.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.7)	./.	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen		7.688.800,00 €
Quersubventionierung (2.3.2.8)	./.	2.098.000,00 €
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen		5.590.800,00 €
Behältervolumen (2.3.2.9)		151.548.882 l
Gebühr Bioabfallbehälter		0,0368911 €/l

Dies entspricht **3,69 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,10 €/100 l unter der bisherigen Gebühr von 3,79 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 2,8 %. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das angesetzte Behältervolumen die Verlängerung der wöchentlichen Sommerleerung um einen Monat auf den Zeitraum von Anfang Mai bis Ende November berücksichtigt, was zu einer geringeren Gebühr pro Liter führt. Für die Behälter mit wöchentlicher Sommerleerung ergibt sich unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leerungen daraus eine Steigerung um 2,2 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (5.069.600,00 €). Das Entgelt beinhaltet die zusätzlichen Aufwendungen für die Verlängerung der wöchentlichen Sommerleerung in Höhe von 178.800,00 €.

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (189.600,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 129.700,00 €.

2.3.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Es werden im Zusammenhang mit dem im Vorjahr aufgenommenen Verbot von kompostierbaren Bioabfallbeuteln aus Kunststoff in der Abfallentsorgungssatzung 100.000,00 € für damit zusammenhängende Öffentlichkeitsarbeit in der Kalkulation vorgesehen. Hiermit soll erreicht werden, dass die Störstoffe im Bioabfall, die die Qualität des Kompostes beeinträchtigen, minimiert werden und die Qualitätsziele, die sich aus der Novellierung der Bioabfallverordnung ergeben, erreicht werden. Um die Ziele zu erreichen und eine optimale Verwertung zu ermöglichen, ist

aus Sicht der Verwaltung weiterhin eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die hiermit zur Verfügung gestellten Mittel sollen flexibel für die Maßnahmen eingesetzt werden, die sich zur Erreichung der Ziele als geeignet erweisen.

2.3.2.5 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 18.250 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 122,57 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.237.000,00 €.

2.3.2.6 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 27.100,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Unterdeckung des Jahres 2021 wurde bereits in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 151.644,59 € soll im Jahr 2026 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 292.698,40 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.8 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.9 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2025 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 151.548.882 Liter. Dabei werden die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Der Wert entspräche 144.197.600 Liter ohne die vorgeschlagene Verlängerung der Sommerleerung um einen Monat. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs bzw. jetzt sieben Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2024: 143.645.600 Liter) ausgegangen.

2.3.2.10 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2025	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0368911 €/l * 41 Wochen : 12 Monate = 7,56 €	7,40 €
120 l * 0,0368911 €/l * 41 Wochen : 12 Monate = 15,13 €	14,80 €
550 l * 0,0368911 €/l * 41 Wochen : 12 Monate = 69,32 €	67,81 €
wöchentliche Entsorgung	
1.100 l * 0,0368911 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 175,85 €	180,84 €
2.000 l * 0,0368911 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 319,72 €	328,80 €
3.000 l * 0,0368911 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 479,58 €	493,20 €
2-wöchentliche Entsorgung	
2.000 l * 0,0368911 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 159,86 €	164,40 €
3.000 l * 0,0368911 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 239,79 €	246,60 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll weiterhin eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Diese beruht darauf, dass eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (225.700,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 750 Änderungsanträgen (1 250 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Anlage 2

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 5. November 2024

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 19. Dezember 2023, Seite 39) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei
 - 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	10,90 €
60 l	Restabfallbehälter	16,34 €
80 l	Restabfallbehälter	21,79 €
120 l	Restabfallbehälter	32,69 €
240 l	Restabfallbehälter	65,37 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	149,81 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	209,74 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	299,63 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	544,78 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	817,17 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.361,95 €
 - 1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung
die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1
 - 1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,45 €
60 l	Restabfallbehälter	8,17 €
80 l	Restabfallbehälter	10,90 €

120 l	Restabfallbehälter	16,34 €
240 l	Restabfallbehälter	32,69 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	74,91 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	104,87 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	149,81 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	272,39 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	408,58 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	680,97 €

- 1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,72 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,51 €
60 l	Restabfallbehälter	3,77 €
80 l	Restabfallbehälter	5,03 €
120 l	Restabfallbehälter	7,54 €
240 l	Restabfallbehälter	15,09 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	34,57 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	48,40 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	69,14 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	125,72 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	188,58 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	314,30 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l.

**Artikel II
Bioabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei
 - 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	175,85 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	319,72 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	479,58 €
 - 1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
(von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,56 €
120 l	Bioabfallbehälter	15,13 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	69,32 €
 - 1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	159,86 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	239,79 €
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,21 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,43 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,29 €
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	40,58 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	73,78 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	110,67 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,69 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

- Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | | |
|----|------------|---------|
| 1. | Restabfall | 15,00 € |
| 2. | Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 37,67 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 188,34 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 77,22 € |
| b) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 59,52 € |
| c) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 41,43 € |

- bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	122,57 €
------------------	----------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 18,00 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 20,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 51,77 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																												
<p style="text-align: center;">Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2023</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p>																																													
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei																																													
<p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">10,66 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,00 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">21,33 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">31,99 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">63,98 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">146,63 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">205,28 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">293,26 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">533,20 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">799,80 €</td></tr> <tr><td>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">1.333,01 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	10,66 €	60 l Restabfallbehälter	16,00 €	80 l Restabfallbehälter	21,33 €	120 l Restabfallbehälter	31,99 €	240 l Restabfallbehälter	63,98 €	550 l Restabfallgroßbehälter	146,63 €	770 l Restabfallgroßbehälter	205,28 €	1.100 l Restabfallgroßbehälter	293,26 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	533,20 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	799,80 €	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.333,01 €	<p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">10,90 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,34 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">21,79 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">32,69 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">65,37 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">149,81 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">209,74 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">299,63 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">544,78 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">817,17 €</td></tr> <tr><td>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">1.361,95 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	10,90 €	60 l Restabfallbehälter	16,34 €	80 l Restabfallbehälter	21,79 €	120 l Restabfallbehälter	32,69 €	240 l Restabfallbehälter	65,37 €	550 l Restabfallgroßbehälter	149,81 €	770 l Restabfallgroßbehälter	209,74 €	1.100 l Restabfallgroßbehälter	299,63 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	544,78 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	817,17 €	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.361,95 €	
40 l Restabfallbehälter	10,66 €																																													
60 l Restabfallbehälter	16,00 €																																													
80 l Restabfallbehälter	21,33 €																																													
120 l Restabfallbehälter	31,99 €																																													
240 l Restabfallbehälter	63,98 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	146,63 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	205,28 €																																													
1.100 l Restabfallgroßbehälter	293,26 €																																													
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	533,20 €																																													
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	799,80 €																																													
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.333,01 €																																													
40 l Restabfallbehälter	10,90 €																																													
60 l Restabfallbehälter	16,34 €																																													
80 l Restabfallbehälter	21,79 €																																													
120 l Restabfallbehälter	32,69 €																																													
240 l Restabfallbehälter	65,37 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	149,81 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	209,74 €																																													
1.100 l Restabfallgroßbehälter	299,63 €																																													
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	544,78 €																																													
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	817,17 €																																													
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.361,95 €																																													
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1																																													
<p>1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">5,33 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">8,00 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">10,66 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,00 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">31,99 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">73,32 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">102,64 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">146,63 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">266,60 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">399,90 €</td></tr> <tr><td>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">666,50 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	5,33 €	60 l Restabfallbehälter	8,00 €	80 l Restabfallbehälter	10,66 €	120 l Restabfallbehälter	16,00 €	240 l Restabfallbehälter	31,99 €	550 l Restabfallgroßbehälter	73,32 €	770 l Restabfallgroßbehälter	102,64 €	1.100 l Restabfallgroßbehälter	146,63 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	266,60 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	399,90 €	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	666,50 €	<p>1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">5,45 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">8,17 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">10,90 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">16,34 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">32,69 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">74,91 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">104,87 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">149,81 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">272,39 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">408,58 €</td></tr> <tr><td>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">680,97 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	5,45 €	60 l Restabfallbehälter	8,17 €	80 l Restabfallbehälter	10,90 €	120 l Restabfallbehälter	16,34 €	240 l Restabfallbehälter	32,69 €	550 l Restabfallgroßbehälter	74,91 €	770 l Restabfallgroßbehälter	104,87 €	1.100 l Restabfallgroßbehälter	149,81 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	272,39 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	408,58 €	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	680,97 €	
40 l Restabfallbehälter	5,33 €																																													
60 l Restabfallbehälter	8,00 €																																													
80 l Restabfallbehälter	10,66 €																																													
120 l Restabfallbehälter	16,00 €																																													
240 l Restabfallbehälter	31,99 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	73,32 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	102,64 €																																													
1.100 l Restabfallgroßbehälter	146,63 €																																													
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	266,60 €																																													
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	399,90 €																																													
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	666,50 €																																													
40 l Restabfallbehälter	5,45 €																																													
60 l Restabfallbehälter	8,17 €																																													
80 l Restabfallbehälter	10,90 €																																													
120 l Restabfallbehälter	16,34 €																																													
240 l Restabfallbehälter	32,69 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	74,91 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	104,87 €																																													
1.100 l Restabfallgroßbehälter	149,81 €																																													
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	272,39 €																																													
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	408,58 €																																													
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	680,97 €																																													

<p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <p>40 l Restabfallbehälter 2,67 €</p>	<p>1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <p>40 l Restabfallbehälter 2,72 €</p>	
<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <p>40 l Restabfallbehälter 2,46 €</p> <p>60 l Restabfallbehälter 3,69 €</p> <p>80 l Restabfallbehälter 4,92 €</p> <p>120 l Restabfallbehälter 7,38 €</p> <p>240 l Restabfallbehälter 14,77 €</p> <p>550 l Restabfallgroßbehälter 33,84 €</p> <p>770 l Restabfallgroßbehälter 47,37 €</p> <p>1.100 l Restabfallgroßbehälter 67,68 €</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 123,05 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 184,57 €</p> <p>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 307,62 €</p>	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <p>40 l Restabfallbehälter 2,51 €</p> <p>60 l Restabfallbehälter 3,77 €</p> <p>80 l Restabfallbehälter 5,03 €</p> <p>120 l Restabfallbehälter 7,54 €</p> <p>240 l Restabfallbehälter 15,09 €</p> <p>550 l Restabfallgroßbehälter 34,57 €</p> <p>770 l Restabfallgroßbehälter 48,40 €</p> <p>1.100 l Restabfallgroßbehälter 69,14 €</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 125,72 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 188,58 €</p> <p>5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 314,30 €</p>	
<p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,15 €/100 l.</p>	<p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel II Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <p>1.100 l Bioabfallgroßbehälter 180,84 €</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 328,80 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 493,20 €</p> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <p>60 l Bioabfallbehälter 7,40 €</p> <p>120 l Bioabfallbehälter 14,80 €</p> <p>550 l Bioabfallgroßbehälter 67,81 €</p> <p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 164,40 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 246,60 €</p>	<p style="text-align: center;">Artikel II Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <p>1.100 l Bioabfallgroßbehälter 175,85 €</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 319,72 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 479,58 €</p> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Anfang Mai bis Mitte Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <p>60 l Bioabfallbehälter 7,56 €</p> <p>120 l Bioabfallbehälter 15,13 €</p> <p>550 l Bioabfallgroßbehälter 69,32 €</p> <p>1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für</p> <p>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 159,86 €</p> <p>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 239,79 €</p>	<p>Anpassung an verlängerten Zeitraum der wöchentlichen Leerung</p>

<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bioabfallbehälter</td><td>2,28 €</td></tr> <tr><td>120 l Bioabfallbehälter</td><td>4,55 €</td></tr> <tr><td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>20,87 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>41,73 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>75,88 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>113,81 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,79 €/100 l.</p>	60 l Bioabfallbehälter	2,28 €	120 l Bioabfallbehälter	4,55 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	20,87 €	1.100 l Bioabfallgroßbehälter	41,73 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,88 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,81 €	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bioabfallbehälter</td><td>2,21 €</td></tr> <tr><td>120 l Bioabfallbehälter</td><td>4,43 €</td></tr> <tr><td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>20,29 €</td></tr> <tr><td>1.100 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>40,58 €</td></tr> <tr><td>2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>73,78 €</td></tr> <tr><td>3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>110,67 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,69 €/100 l.</p>	60 l Bioabfallbehälter	2,21 €	120 l Bioabfallbehälter	4,43 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	20,29 €	1.100 l Bioabfallgroßbehälter	40,58 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €	
60 l Bioabfallbehälter	2,28 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,55 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	20,87 €																									
1.100 l Bioabfallgroßbehälter	41,73 €																									
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,88 €																									
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,81 €																									
60 l Bioabfallbehälter	2,21 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,43 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	20,29 €																									
1.100 l Bioabfallgroßbehälter	40,58 €																									
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €																									
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €																									
<p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>																									
<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>																									
<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.</p>																									
<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table border="0"> <tr><td>1.) Restabfall</td><td>15,00 €</td></tr> <tr><td>2.) Grünabfall</td><td>10,00 €</td></tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	<p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table border="0"> <tr><td>1.) Restabfall</td><td>15,00 €</td></tr> <tr><td>2.) Grünabfall</td><td>10,00 €</td></tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €																	
1.) Restabfall	15,00 €																									
2.) Grünabfall	10,00 €																									
1.) Restabfall	15,00 €																									
2.) Grünabfall	10,00 €																									

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	
<p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 37,94 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 189,70 €</p>	<p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 37,67 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 188,34 €</p>	
<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 77,78 €</p> <p>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 59,95 €</p> <p>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 41,73 €</p> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</p>	<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 77,22 €</p> <p>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 59,52 €</p> <p>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 41,43 €</p> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</p>	
<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <p>je Gewichtstonne 115,92 €</p> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €</p>	<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <p>je Gewichtstonne 122,57 €</p> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €</p>	
<p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 20,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</p>	<p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 20,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</p>	

<p style="text-align: center;">Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 50,37 €.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 51,77 €.</p>	
--	---	--

Betreff:

**Achte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)**

Organisationseinheit:

Dezernat III
0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Datum:

02.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	13.08.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	13.08.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	14.08.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	14.08.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	22.08.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhörung)	22.08.2024	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	22.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verwaltungsbeschluss für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur

Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinausgeht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Neu gewidmete Straßen
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten
- Veränderungen bei den Ortsdurchfahrtsgrenzen
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderung Straßenreinigungsverordnung

Anlage 2: Erläuterung der Änderungen des Straßenverzeichnisses

**Achte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 5. November 2024**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Siebenten Änderungsverordnung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 14. Dezember 2023, S. 35) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reinigungs- klasse	Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü	Verbindungsweg = (V) Winterdienst = (W)
Neu	Caroline-Herschel- Straße		IV	Ü	
Neu	Ermlandweg	- Neudamm- straße	IV	Ü	(V)
Neu	Eulerstraße	- Roseliesstraße	IV	Ü	(V)
Neu	Heinrich-Rodenstein- Weg		IV	Ü	
Neu	Herbert-Langner-Weg		IV	Ü	
Bisher	Kannengießerstraße	öffentliche Parkplätze	IV	Ü	
Neu	wird entfernt				
Neu	Luftschifferweg		IV	Ü	
Neu	Margarete-Steiff-Straße		IV		
Neu	Möncheweg	- Roseliesstraße	IV	Ü	(V)
Bisher	Packhofpassage		III	Ü	
Neu	Packhofpassage		III		
Neu	Roseliesstraße		IV		
Bisher	Salzdahlumer Straße	von Fichtengrund bis Schwartzkopffstraße	IV		
Neu	wird entfernt				
Neu	Schwanbergerstraße		IV	Ü	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den ... November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... November 2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:**Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Schwanbergerstraße		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Stadtbezirk 130 Mitte:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Kannengießerstraße	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt			Fläche wurde für die Errichtung des Pocketparks eingezogen und fällt daher aus der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Straßenreinigung heraus. In Zukunft ist dies eine Parkanlage.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,41 € je Monat und Frontmeter) entfallen.
Bisher	Packhofpassage		III Ü		
Neu	Packhofpassage		III	Nach Öffnung des „Welfenhofs“ kann nun eine öffentliche Reinigung der Fläche erfolgen.	Die Gebühren für die RKL III (aktuell 0,83 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirksrat 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Caroline-Herschel-Straße		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Eulerstraße	- Roseliesstraße	IV Ü (V)	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße bzw. Weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine
Neu	Margarete-Steiff-Straße		IV	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Es ist ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,41 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Neu	Möncheweg	- Roseliesstraße	IV Ü (V)	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße bzw. Weg ohne Kfz-Verkehr	Keine
Neu	Roseliesstraße		IV	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Es ist ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten. (Supermarkt, KITA ...)	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,41 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Bisher	Salzdahlumer Straße	von Fichtengrund bis Schwarzkopfstraße	IV		
Neu	Wird entfernt			Dieser Bereich gehört inzwischen zur Schwarzkopfstraße.	Keine. Die Schwarzkopfstraße ist ebenfalls in die Reinigungsklasse IV eingestuft

Stadtbezirk 221 Weststadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Heinrich-Rodenstein-Weg		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Herbert-Langner-Weg		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Ermlandweg	- Neudammstraße	IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße bzw. Weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine

Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Luftschifferweg		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Betreff:
Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 30.09.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 21. Juni 2024 an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2025 eine Gebührenerhöhung von rd. 3,0 % bis 4,0 % dargestellt. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührekalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2025

Reinigungs- klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	5,47 €	5,27 €	3,8 %
II	1,71 €	1,65 €	3,6 %
III	0,86 €	0,83 €	3,6 %
IV	0,43 €	0,41 €	4,9 %
V	0,21 €	0,21 €	0,0 %
11	6,01 €	5,79 €	3,8 %
12	9,31 €	8,96 €	3,9 %
14	5,77 €	5,55 €	4,0 %
16	5,77 €	5,55 €	4,0 %
17	4,94 €	4,76 €	3,8 %

18	4,12 €	3,97 €	3,8 %
19	2,47 €	2,38 €	3,8 %
20	7,66 €	7,38 €	3,8 %
22	4,12 €	3,97 €	3,8 %
29	12,36 €	11,90 €	3,9 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2025 um 3,8 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund vertraglich vereinbarter Indexanpassung der Leistungsentgelte (334.500 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (92.400 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für Verwaltung und Vertragssteuerung (84.600 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 137.200 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 und über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022 berücksichtigt. Nachdem sich in den Jahren 2019 und 2021 aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte Gebührensenkungen ergeben haben, haben sich die Gebühren insbesondere 2023 und 2024 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erhöht. Für 2025 muss aus diesem Grunde ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 24-24346 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden zudem die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Absatz 3 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2025.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2025 werden der noch nicht in die Kalkulation 2024 einbezogene Anteil der Überdeckung des Jahres 2021, die Überdeckung 2022 und ein Teil der Überdeckung des Jahres 2023 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2023 soll erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Hübner

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Neunzehnte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	3
2.4	Gebührensätze	5

Anlage 2: Neunzehnte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2025 im Gebührentarif geändert.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung des Entgeltes mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2025 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2024 verwendet. Dabei wird wie in den beiden Vorjahren aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung (hier insbesondere der Entwicklung der Personalkosten) von einem stärkeren Anstieg als in den vorangegangenen Jahren ausgegangen.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2025 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2025 diese gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 24-24346 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

188,34 €	pro Tonne Restabfall
122,57 €	pro Tonne Bioabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	4.219.000,00 €
Grundentgelt Radwegreinigung (2.3.1)	1.027.100,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	2.079.900,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	656.300,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	534.200,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	222.400,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	89.000,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	375.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	431.000,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	174.700,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	106.100,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	457.700,00 €
Summe Aufwendungen	<u>10.372.400,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		10.372.400,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	./.	<u>2.593.100,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen		7.779.300,00 €
Erträge (2.3.9)	./.	15.000,00 €
Überdeckung (2.3.10)	./.	<u>374.706,01 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		7.389.593,99 €
Gebührenmeter (2.3.11)		37.376.120,18 m
Gebühr		0,19770896 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00727532 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,19043364 €/m. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 3,8 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten und Siebten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2025 ein Leistungsentgelt in Höhe von 222.400,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2025 Kosten in Höhe von 89.000,00 €.

2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Die Wildkrautbeseitigung dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßensubstanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 375.000,00 € erwartet.

2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (431.000,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 174.700,00 €.

2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 400 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 188,34 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 75.400,00 €. Hinzu kommen 200 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 122,57 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 30.700,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 106.100,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind bereits in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 457.700,00 € an.

2.3.9 Erträge

Es werden Erträge in Höhe von 15.000,00 € berücksichtigt, die aus den zu erwartenden Zahlungen aus dem neu geschaffenen Einwegkunststofffonds resultieren. Dabei wird ein vorsichtiger Ansatz gewählt, da die genaue Höhe der Erträge zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einschätzbar ist.

2.3.10 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 65.926,90 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Zudem wird die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 112.073,10 in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres

2023 in Höhe von 246.706,01 € wird ein Betrag in Höhe von 196.706,01 € in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 374.706,01 € vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag der Überdeckung 2023 in Höhe von 50.000 € soll in den Jahren 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.11 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit und der geplanten Änderung der Straßenreinigungsverordnung vorgenommen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2025 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 70.600 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 **Gebührensätze**

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 5. November 2024

Anlage 2

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Achtzehnten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 19. Dezember 2023, Seite 41) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 5. November 2024

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse I	5,47 €
Reinigungs-klasse II	1,71 €
Reinigungs-klasse III	0,86 €
Reinigungs-klasse IV	0,43 €
Reinigungs-klasse V	0,21 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse 11	6,01 €
Reinigungs-klasse 12	9,31 €
Reinigungs-klasse 14	5,77 €
Reinigungs-klasse 16	5,77 €
Reinigungs-klasse 17	4,94 €
Reinigungs-klasse 18	4,12 €
Reinigungs-klasse 19	2,47 €
Reinigungs-klasse 20	7,66 €
Reinigungs-klasse 22	4,12 €
Reinigungs-klasse 29	12,36 €“

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																																												
§ 9 Mitteilungspflicht	§ 9 Mitteilungspflicht																																																													
(1) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.	(1) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.	redaktionelle Anpassung																																																												
<p style="text-align: center;">Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 14. November 2023</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td style="text-align: right;">5,27 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td style="text-align: right;">1,65 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td style="text-align: right;">0,83 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td style="text-align: right;">0,41 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td style="text-align: right;">0,21 €</td></tr> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td style="text-align: right;">5,79 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td style="text-align: right;">8,96 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td style="text-align: right;">5,55 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td style="text-align: right;">5,55 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td style="text-align: right;">4,76 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td style="text-align: right;">3,97 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td style="text-align: right;">2,38 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td style="text-align: right;">7,38 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td style="text-align: right;">3,97 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td style="text-align: right;">11,90 €"</td></tr> </table>	Reinigungsklasse I	5,27 €	Reinigungsklasse II	1,65 €	Reinigungsklasse III	0,83 €	Reinigungsklasse IV	0,41 €	Reinigungsklasse V	0,21 €	Reinigungsklasse 11	5,79 €	Reinigungsklasse 12	8,96 €	Reinigungsklasse 14	5,55 €	Reinigungsklasse 16	5,55 €	Reinigungsklasse 17	4,76 €	Reinigungsklasse 18	3,97 €	Reinigungsklasse 19	2,38 €	Reinigungsklasse 20	7,38 €	Reinigungsklasse 22	3,97 €	Reinigungsklasse 29	11,90 €"	<p style="text-align: center;">Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td style="text-align: right;">5,47 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td style="text-align: right;">1,71 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td style="text-align: right;">0,86 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td style="text-align: right;">0,43 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td style="text-align: right;">0,21 €</td></tr> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td style="text-align: right;">6,01 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td style="text-align: right;">9,31 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td style="text-align: right;">5,77 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td style="text-align: right;">5,77 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td style="text-align: right;">4,94 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td style="text-align: right;">4,12 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td style="text-align: right;">2,47 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td style="text-align: right;">7,66 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td style="text-align: right;">4,12 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td style="text-align: right;">12,36 €"</td></tr> </table>	Reinigungsklasse I	5,47 €	Reinigungsklasse II	1,71 €	Reinigungsklasse III	0,86 €	Reinigungsklasse IV	0,43 €	Reinigungsklasse V	0,21 €	Reinigungsklasse 11	6,01 €	Reinigungsklasse 12	9,31 €	Reinigungsklasse 14	5,77 €	Reinigungsklasse 16	5,77 €	Reinigungsklasse 17	4,94 €	Reinigungsklasse 18	4,12 €	Reinigungsklasse 19	2,47 €	Reinigungsklasse 20	7,66 €	Reinigungsklasse 22	4,12 €	Reinigungsklasse 29	12,36 €"	
Reinigungsklasse I	5,27 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,65 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,83 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,41 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,21 €																																																													
Reinigungsklasse 11	5,79 €																																																													
Reinigungsklasse 12	8,96 €																																																													
Reinigungsklasse 14	5,55 €																																																													
Reinigungsklasse 16	5,55 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,76 €																																																													
Reinigungsklasse 18	3,97 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,38 €																																																													
Reinigungsklasse 20	7,38 €																																																													
Reinigungsklasse 22	3,97 €																																																													
Reinigungsklasse 29	11,90 €"																																																													
Reinigungsklasse I	5,47 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,71 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,86 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,43 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,21 €																																																													
Reinigungsklasse 11	6,01 €																																																													
Reinigungsklasse 12	9,31 €																																																													
Reinigungsklasse 14	5,77 €																																																													
Reinigungsklasse 16	5,77 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,94 €																																																													
Reinigungsklasse 18	4,12 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,47 €																																																													
Reinigungsklasse 20	7,66 €																																																													
Reinigungsklasse 22	4,12 €																																																													
Reinigungsklasse 29	12,36 €"																																																													

Anlage 4

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.630,63	21,67	1.723.963,80
I (Gehweg)	6.630,63	6,00	477.405,36
II	34.432,62	8,67	3.580.992,48
III	164.657,95	4,33	8.562.213,40
IV	442.219,55	2,17	11.497.708,30
V	7.076,00	1,08	91.988,00
Summe			<u>25.934.271,34</u>

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	402,94	21,67	104.764,40
I (Gehweg)	402,94	6,00	29.011,68
II	3.584,85	8,67	372.824,40
III	18.153,44	4,33	943.978,88
IV	54.612,89	2,17	1.419.935,14
V	1.160,50	1,08	15.086,50
Summe			<u>2.885.601,00</u>

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.091,25	30,42	1.858.306,25
12 (Fahrbahn)	2.532,88	16,67	506.576,00
12 (Gehweg)	2.532,88	30,42	924.501,20
14 (Fahrbahn)	2.439,00	16,67	487.800,00
14 (Gehweg)	2.439,00	12,50	365.850,00
16 (Fahrbahn)	1.759,88	12,50	263.982,00
16 (Gehweg)	1.759,88	16,67	351.976,00
17 (Fahrbahn)	2.729,50	12,50	409.425,00
17 (Gehweg)	2.729,50	12,50	409.425,00
18 (Fahrbahn)	910,00	12,50	136.500,00
18 (Gehweg)	910,00	8,33	91.000,00
19 (Fahrbahn)	662,00	12,50	99.300,00
20 (Fahrbahn)	1.382,00	8,33	138.200,00
20 (Gehweg)	1.382,00	30,42	504.430,00
22 (Fahrbahn)	4.735,37	8,33	473.537,00
22 (Gehweg)	4.735,38	12,50	710.307,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			<u>8.040.115,45</u>

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	347,25	30,42	126.746,25
12 (Fahrbahn)	160,75	16,67	32.150,00
12 (Gehweg)	160,75	30,42	58.673,75
14 (Fahrbahn)	75,75	16,67	15.150,00
14 (Gehweg)	75,75	12,50	11.362,50
16 (Fahrbahn)	229,25	12,50	34.387,50
16 (Gehweg)	229,25	16,67	45.850,00
17 (Fahrbahn)	123,00	12,50	18.450,00
17 (Gehweg)	123,00	12,50	18.450,00
18 (Fahrbahn)	70,50	12,50	10.575,00
18 (Gehweg)	70,50	8,33	7.050,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	165,75	8,33	16.575,00
20 (Gehweg)	165,75	30,42	60.498,75
22 (Fahrbahn)	201,00	8,33	20.100,00
22 (Gehweg)	201,00	12,50	30.150,00
Summe			<u>515.395,25</u>

Gesamtsumme 37.375.383,04

Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung 15.750,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen -15.012,86

Gesamtsumme 37.376.120,18

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs- klasse	Gebühr pro Gebüh- renmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €	bisheriger mtl. Ge- bührensatz je Front- meter in €
I			5,47	5,27
Fahrbahn	0,19770896	21,67	4,28	4,13
Gehweg	0,19770896	6,00	1,19	1,14
II	0,19770896	8,67	1,71	1,65
III	0,19770896	4,33	0,86	0,83
IV	0,19770896	2,17	0,43	0,41
V	0,19770896	1,08	0,21	0,21
Innenstadt				
11				
Fahrbahn	0,19770896	30,42	6,01	5,79
12			9,31	8,96
Fahrbahn	0,19770896	16,67	3,30	3,17
Gehweg	0,19770896	30,42	6,01	5,79
14			5,77	5,55
Fahrbahn	0,19770896	16,67	3,30	3,17
Gehweg	0,19770896	12,50	2,47	2,38
16			5,77	5,55
Fahrbahn	0,19770896	12,50	2,47	2,38
Gehweg	0,19770896	16,67	3,30	3,17
17			4,94	4,76
Fahrbahn	0,19770896	12,50	2,47	2,38
Gehweg	0,19770896	12,50	2,47	2,38
18			4,12	3,97
Fahrbahn	0,19770896	12,50	2,47	2,38
Gehweg	0,19770896	8,33	1,65	1,59
19				
Fahrbahn	0,19770896	12,50	2,47	2,38
20			7,66	7,38
Fahrbahn	0,19770896	8,33	1,65	1,59
Gehweg	0,19770896	30,42	6,01	5,79
22			4,12	3,97
Fahrbahn	0,19770896	8,33	1,65	1,59
Gehweg	0,19770896	12,50	2,47	2,38
29				
Fahrbahn	0,19770896	62,50	12,36	11,90

Betreff:
Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 30.09.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 21. Juni 2024 an den Rat der Stadt versandt. Im Vorbericht des Haushaltsplanentwurfes der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2022 eine Gebührensteigerung in Höhe von rd. 11,5 % bis 12,5 % bei den Schmutz- und in Höhe von 8 % bis 9 % bei den Niederschlagswassergebühren prognostiziert. Bei der endgültigen Gebührenkalkulation hat sich dies für den Bereich Schmutzwasser mit 12,4 % bestätigt. Für den Bereich Niederschlagswasser wurde die Prognose mit 7,8 % leicht unterschritten.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2025

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	3,63 €/m ³	3,23 €/m ³	12,4 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	7,85 €/10 m ²	7,28 €/10 m ²	7,8 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	38,07 €/m ³	34,70 €/m ³	9,7 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	41,00 €/1/2m ³	37,50 €/1/2m ³	9,3 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	121,98 €/1/2m ³	115,24 €/1/2m ³	5,9 %	2.3.3

2 Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen, die sich insbesondere auf die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebsentgelte und den an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeitrag auswirken, den höheren Investitionen zum Erhalt des Kanalnetzes, der Zinsentwicklung, den rückläufigen Schmutzwassermengen und der geringeren Überdeckungen, die gebührenmindernd berücksichtigt werden können, ergeben sich insgesamt auch für das Jahr 2025 höhere Gebührensteigerungen als in den Jahren bis 2022.

Die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte werden auf Basis von Indizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben. Dabei sind vor allem die Lohnentwicklungen (Tarifindex) und die allgemeine Preissteigerung (Verbraucherpreisindex) relevant, wobei sich insbesondere bei dem Tarifindex aktuell noch Steigerungen ergeben, die über den Werten früherer Jahre liegen. Zudem hat die Entwicklung der Energiepreise (Strom, Diesel) aufgrund der erheblichen Steigerungen in den Jahren 2022 und 2023 trotz eines geringen Anteils an den Entgelten zu einem nennenswerten Anstieg geführt. Die Preisentwicklung führt auch zu entsprechenden Steigerungen der Aufwendungen des AVB, die über die Mitgliedsbeiträge an die Stadt weitergegeben werden. Zudem führen steigende Anforderungen an die Abwasserreinigung zu höheren Kosten.

Im Jahr 2020 erfolgte der Abschluss der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag, mit der unter anderem eine Erhöhung des Planbudgets für die Erneuerung des Abwasserentsorgungsnetzes vereinbart wurde. Damit sollen die vertraglichen Ziele weiterhin sichergestellt werden und eines der wesentlichen Ziele - die vereinbarte Sanierungsrate – erreicht werden. In diesem Zusammenhang wurde auch dargestellt, dass die Gebührensteigerungen in den Jahren ab 2022 um etwa 1 % über den Steigerungen liegen werden, die sich ohne die Vertragsanpassung ergeben hätten. Aufgrund der tatsächlichen Preis- und Zinsentwicklungen sind diese zusätzlichen Gebührensteigerungen aktuell etwas höher als zunächst angenommen, da das Planbudget aufgrund der Baupreisentwicklung stärker gestiegen ist (rd. 36 % seit 2020) und da die Zinsen über der damals erwarteten Größenordnung von 2 % liegen. Die höheren Zinsen für Kreditverbindlichkeiten wirken sich zudem auch bei der Finanzierung der Maßnahmen aus dem ursprünglichen Planbudget aus. Die für die Zukunft weiterhin vorgesehenen umfassenden Investitionen in den Erhalt des Kanalnetzes inkl. der Großinvestitionen in das Pumpwerk Ölper und die Abwassertransportleitung zum Klärwerk sowie die Investitionen in die Zukunft der Kläranlage werden auch in den kommenden Jahren voraussichtlich tendenziell zu Gebührensteigerungen führen, die oberhalb der allgemeinen Preissteigerung liegen. Die konkrete Entwicklung richtet sich dabei nach den Fertigstellungszeitpunkten einzelner Maßnahmen.

Im Bereich Schmutzwasser ergibt sich durch die in den vergangenen Jahren rückläufige Schmutzwassermenge ein zusätzlicher gebührensteigernder Effekt, da die anfallenden Kosten weitgehend mengenunabhängig sind. Der Rückgang beruht insbesondere auf Sondereffekten aufgrund der Krisensituation der letzten Jahre. Da in diesem Zusammenhang verstärkt auch aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßende Bemühungen zur Wassereinsparung vorgenommen wurden (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch durch Umstellungen im gewerblichen Bereich), wird aufgrund der vorliegenden Informationen davon ausgegangen, dass sich die Menge dauerhaft auf einem etwas niedrigeren Niveau stabilisiert.

Des Weiteren ist insbesondere im Bereich Schmutzwasser zu berücksichtigen, dass weniger Überdeckungen aus der Vergangenheit zur Verfügung stehen und deshalb nicht gebührenmindernd eingesetzt werden können. Hierauf beruhen allein rd. 5 % der Gebührensteigerung in diesem Bereich. Fehlende Überdeckungen könnten auch in den Folgejahren zu weiteren Steigerungen führen. Die Schmutzwassergebühr läge 2025 ohne die Einbeziehung des Großteils der verbliebenen Überdeckungen noch um rd. 4 % höher als jetzt vorgeschlagen.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 12,4 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 1.305.400 €)
- (+) Rückgang der Schmutzwassermenge um 2,0 % (entspricht rd. 908.800 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung und die Kanalisation (rd. 1.017.300 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 1.977.400 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung (228.200 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 7,8 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 743.900 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung (216.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung (rd. 82.500 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 344.200 €)

Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsgrad der Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben von 65 % auf 70 % zu erhöhen und die Gebühr auf 38,07 €/m³ (Steigerung um 9,7 %) festzusetzen. Mit der Festsetzung einer weiterhin nicht kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Dabei wurde in den vergangenen Jahren bereits regelmäßig angekündigt, dass nach und nach eine Erhöhung der Kostendeckung, die zunächst auf 50 % festgesetzt und zuletzt 2023 auf 65 % angehoben wurde, angestrebt wird. Für den weiterhin nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von rd. 31.400 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es dennoch grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine weitere sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung eine Gebührenerhöhung auf 41,00 €/m³ (Steigerung um 9,3 %) vor. Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 5,9 %. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Dieses Verfahren wird weiterhin beibehalten.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten, aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen

und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz sowie die im Jahr 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen insbesondere in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 3/4 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/4 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.).

Nach dem neu eingeführten § 96 a des Nds. Wassergesetzes wäre zudem eine Einbeziehung von nicht einrichtungsbezogenen Kosten der Starkregenvorsorge in die Kalkulation der Schmutzwassergebühren möglich. Hiervon wurde insbesondere angesichts der Gebührenentwicklung zunächst abgesehen.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2025.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2021 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2023 oder 2024 einbezogen wurden. Die Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 werden teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2022 werden dann in der Kalkulation 2026, die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2023 in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren).

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Hübner

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
2. Vierundzwanzigste Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
3. Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

		Seite
1	Kapitel Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14

Anlage 2: Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2025 eine Anpassung des Gebührentarifs.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2025 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2023 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2024 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages und der dazugehörigen Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2025 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2024 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG (BS|ENERGY) und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz und die 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd, berücksichtigt.

Für das ab 2006 von der SE|BS errichtete bzw. erneuerte und auch von der SE|BS finanzierte Kanalnetz wird ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung. Die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen werden in die Kalkulation eingestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag, die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet.

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	6.077.900,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	2.055.900,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	650.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	421.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	1.022.600,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	21.922.900,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>15.742.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	47.893.600,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		47.893.600,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	1.575.500,00 €
Verbleibende Aufwendungen		46.318.100,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./.	1.566.206,45 €
Gebührenfähige Aufwendungen		44.751.893,55 €
Schmutzwassermenge (2.2.1.10)		12.311.800,00 m ³
Schmutzwassergebühr		3,63 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,40 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 3,23 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 12,4 %.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (6.023.600 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2025.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 54.300 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (2.055.900 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (650.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (421.600 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (1.022.600 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (21.922.900 €; Steigerung um 899.100 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2025. Die Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung haben sich um rd. 992.000 € erhöht, wovon rd. 892.800 € auf den Bereich Schmutzwasser entfallen.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Dies wird von der Stadt an den AVB weiterberechnet und von dort in die Mitgliedsbeiträge einbezogen.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (15.742.700 €; Steigerung um 1.226.800 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,21 % (Vorjahr 3,23 %) verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz aus der Zeit vor 2006. Bei der Kalkulation für 2024 ergeben sich unter Berücksichtigung zu

erwartender vorzeitiger Anlagenabgänge im Bereich Schmutzwasser um rd. 55.400 € geringere Abschreibungen als im Vorjahr. Dies beruht darauf, dass die Investitionen im Gegensatz zu der Planung aus dem Vorjahr vollständig über die SE|BS finanziert werden. Bei den kalkulatorischen Zinsen ergibt sich ein Rückgang um rd. 84.000 € aufgrund des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes und des geringeren Restbuchwertes. Bei den vorzeitigen Anlagenabgängen wird auf Basis von § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG die Restnutzungsdauer entsprechend verkürzt und das Anlagegut während der restlichen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben. Der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt beträgt rd. 1.190.500 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr. Der Anstieg beruht darauf, dass aufgrund des erhöhten Planbudgets umfassend investiert wird und auf dem derzeit höheren Zinsniveau.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich um 146.500 € gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 131 Mio. € für das bis 2023 angeschaffte Anlagevermögen und auf Basis der voraussichtlich 2024 und 2025 zu aktivierenden Neuinvestitionen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,19 Mio. €. Dabei wurden auch Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 34 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 3,21 % prognostiziert. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt. Die Kosten für das Kanalnetz beinhalten zudem Aufwendungen für den Kanalbetrieb und Umlagen, die dem Kanalnetz allgemein zuzuordnen sind. Aus diesen Bereichen haben sich um 38.400 € höhere Aufwendungen ergeben.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (1.278.900 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (130.100 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinahmen; 41.200 €).

Darüber hinaus werden aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG in der Kalkulation auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (125.300 €) berücksichtigt. Die Sonderposten beruhen darauf, dass Teile des Anlagevermögens von Dritten (z. B. durch Zuwendungen oder Zuschüsse) finanziert wurden.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 1.356.434,15 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Zudem wird die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 62.061,35 € in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Des Weiteren wird ein Teil der Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 147.710,95 € in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 1.566.206,45 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 200.000,00 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird insgesamt von einer geringeren Schmutzwassermenge in Höhe von 12.311.800 m³ für 2025 ausgegangen (Plan 2024: 12.567.000 m³).

Es wird angenommen, dass die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich auf 10,89 Mio. m³ sinkt (Vorjahr: 11,05 Mio. m³). Nachdem sich über mehrere Jahre ein gleichmäßiger Verlauf oder ein leichter Anstieg gezeigt hat, hat sich ab dem Jahr 2021 ein merklicher Rückgang ergeben, der auch mit der Krisensituation der letzten Jahre zusammenhängt. Dies hat auch verstärkt zu aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßenden Bemühungen um Wassereinsparungen geführt (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch in einigen Betrieben des gewerblichen Bereichs), so dass auch weiterhin mit geringeren Mengen als zuvor gerechnet wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Menge auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Es ist einerseits mit weiteren Maßnahmen zur Einsparung von Wasser zu rechnen, andererseits wird ein Teil der durch die Sondereffekte in den letzten Jahren erfolgten Mengentrübkänge voraussichtlich nicht dauerhaft sein. Dabei muss beobachtet werden, inwieweit sich diese Annahmen bestätigen und fortsetzen.

In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird aufgrund der aktuellen Entwicklung eine um 100.000 m³ geringere Schmutzwassermenge von 1,30 Mio. m³ erwartet.

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 120.000 m³ (Vorjahr 115.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 1.800 m³ erwartet (s. 2.3.1.5).

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	4.229.800,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	220.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	347.100,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	306.800,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	2.434.000,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>11.420.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	18.958.000,00 €
davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	196.900,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	18.761.100,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		18.761.100,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./.	136.700,00 €
Verbleibende Aufwendungen		18.624.400,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./.	691.218,78 €
Gebührenfähige Aufwendungen		17.933.181,22 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)		22.842.000,00 m ²
Niederschlagswassergebühr		7,85 €/10 m² bzw. 0,785 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,57 €/10 m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 7,28 €/10 m². Dies entspricht einer Gebührenssteigerung von 7,8 %.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (4.228.100 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 1.700 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (220.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (347.100 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (306.800 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (21.922.900 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (2.434.000 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet. Für den Bereich Niederschlagswasser ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 100.000 € gegenüber dem Vorjahr.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 11.420.300 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2025 ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten ein Rückgang in Höhe von rd. 52.000 € und bei den an die SEBS zu zahlenden Kapitalkostenentgelten für das Kanalnetz ein Anstieg in Höhe von rd. 680.100 €. Unter Berücksichtigung der Umlagen ergeben sich insgesamt um 630.800 € höhere Aufwendungen als im Vorjahr. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	570.000 m ³
Menge Niederschlagswasser:	12.745.836 m ³
Menge gesamt:	13.315.836 m ³
Anteil Sonstiges Wasser:	4,3 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf den Erfahrungen aus den temporären Maßnahmen der letzten Jahre und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2025 (100.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen (470.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung und Labor	4.229.800 €	181.881 €
Grundstücksentwässerung	306.800 €	13.192 €
Aufwand Labor	800 €	34 €
Summe		195.107 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.736 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 196.900 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.300 € dem sonstigen Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus der Auflösung von Sonderposten (102.900 €; vgl. 2.2.1.8), aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (29.300 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinahmen 4.500 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 691.218,78 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 757.902,34 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 635.428,78 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,72 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,122 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,0 % (2.000 m²) ergeben, wobei die privaten befestigten Flächen konstant geblieben sind und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 2.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	90.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	3.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	3.400,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	5.600,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	<u>6.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	109.800,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	109.800,00 €
Erträge (2.3.1.6)	5.200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	104.600,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./ 4.700,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	99.900,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	1.800,00 m ³
Kostendeckende Gebühr	55,50 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsgrad von 65 % auf 70 % anzuheben und die Gebühr auf **38,07 €/m³** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 9,7 % gegenüber der bisher festgesetzten Gebühr. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung von 70 % der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hiermit soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, weiterhin begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es wird angestrebt, die Anzahl weiter zu verringern, z. B. dadurch, dass die Betroffenen an das Kanalnetz angeschlossen werden, sofern sich dies finanziell darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen.

Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (rd. 31.400 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (90.400 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (3.800 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.400 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (5.600 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (6.600 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 5.200 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 875,89 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Von der noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 4.357,00 € werden 3.824,11 € im Jahr 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 4.700,00 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 532,90 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 3.515,38 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.800 m³ (Vorjahr 2.000 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	8.700,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	<u>3.400,00 €</u>
Summe Aufwendungen	12.100,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	12.100,00 €
Erträge (2.3.2.3)	200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	11.900,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	11.900,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	40,00 m ³
Kostendeckende Gebühr	297,50 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf **82,00 €/m³ bzw. 41,00 €/ ½ m³** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 7,00 €/m³ bzw. 3,50 €/ ½ m³ (9,3 %). Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und der Entwicklung der anderen Gebühren im Abwasserbereich erscheint auch eine Anpassung dieser Gebühr als angemessen. Mit dieser Anpassung ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 27,6 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von rd. 8.600 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (8.700 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.400 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 200 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührekalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1)	287.200,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	23.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3)	27.300,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	<u>22.200,00 €</u>
Summe Aufwendungen	360.300,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	360.300,00 €
Erträge (2.3.3.5)	3.100,00 €
Verbleibende Aufwendungen	357.200,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	15.655,52 €
Gebührenfähige Aufwendungen	341.544,48 €
Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	1.400,00 m ³
Gebühr	243,96 €/m³
	bzw. 121,98 €/ ½ m ³

Die neue Gebühr liegt 13,49 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 230,47 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,9 %.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung
(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (287.200 €). Dabei ist die mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vereinbarte Entgeltanpassung, die insbesondere auf erhöhten Entsorgungskosten beruht, berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (23.600 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (27.300 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (22.200 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 3.100 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2024 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 15.655,52 € wird in der Kalkulation 2025 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 18.917,59 € wird im Jahr 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 15.724,51 € soll in der Kalkulation 2026 oder 2027 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.400 m³ gerechnet. Diese entspricht der Planung für das Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **134,67 €** (bisher 132,65 €; Steigerung 1,5 %).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 10 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

**Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in
der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 5. November 2024**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 56) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 14. November 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 15. Dezember 2023, Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|---------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser | 3,63 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 7,85 €“ |

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- | | |
|---|-----------|
| „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) | 38,07 € |
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) | 41,00 € |
| 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 121,98 € |
| 4. Leerfahrt gemäß § 12 | 134,67 €“ |

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht		Neues Recht		Bemerkungen
Anhang I		Anhang I		
Artikel I Abwassergebühren		Artikel I Abwassergebühren		
Die Abwassergebühr beträgt bei der		Die Abwassergebühr beträgt bei der		
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser	3,23 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser	3,63 €	
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich	7,28 €	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich	7,85 €	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	34,70 €	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	38,07 €	
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	37,50 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	41,00 €	
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11	115,24 €	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11	121,98 €	
4. Leerfahrt gemäß § 12	132,65 €	4. Leerfahrt gemäß § 12	134,67 €	

Betreff:
**Haushaltsvollzug 2024 hier:
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117
und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 23.10.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.660131 Theodor-Heuss-Straße/Erneuerung incl. Brückensanierung
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.915.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Auszahlungen):	80.000,00 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>1.915.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.995.000,00 €

Die Brücke in der Theodor-Heuss-Str. soll saniert werden. Die Brückenoberflächen der Fahrbahnen sowie der Geh- und Radwege sind sanierungsbedürftig und müssen zum Erhalt der Brücke kurzfristig saniert werden um die Verkehrssicherheit, die Dauerhaftigkeit und die Standsicherheit der Brücke zu gewährleisten. Zudem müssen Risse in den massiven Widerlagern und der Überbauunterseite verpresst werden und die Geländer auf der Brücke erhöht und somit erneuert werden.

Ursprünglich waren die Mittel des Projektes 5E.660131 lediglich für die Brückensanierung vorgesehen. In diesem Zuge ist es aber sinnvoll, sowohl die Fahrbahn als auch den südlichen sanierungsbedürftigen Radweg von der Frankfurter Straße bis zur Eisenbütteler Straße zu erneuern. Die Kosten der Gesamtmaßnahme betragen rd. 2.645.000 €.

Die Fahrbahnen weisen aufgrund der hohen Belastung durch den motorisierten Individualverkehr sehr viele Risse, Spurrillen und Schadstellen auf und müssen saniert werden. Der südliche Radweg ist als Zweirichtungsradweg freigegeben und entspricht mit 1,80 m Breite nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist aufgrund der Wurzelschäden unkomfortabel zu befahren. Eine Verbreiterung auf 2,50 m ist technisch umsetzbar und entspricht der Mindestbreite gem. ERA für Zweirichtungsradwege. Das Braunschweiger Standardmaß kann aufgrund der begrenzten Breite der Bestandsböschung des Straßendamms der Theodor-Heuss-Straße nicht umgesetzt werden.

Durch Ausschreibung als eine Gesamtmaßnahme von Brücke, Fahrbahn und Radweg kann die Belastung der Verkehrsteilnehmer durch Baustellen gegenüber drei Einzelmaßnahmen signifikant verringert werden. Weiterhin sind kostensenkende Synergieeffekte bei der Verkehrssicherung und günstigere Preise als bei Ausschreibung von drei Einzelmaßnahmen zu erwarten. Darüber hinaus ist bei einer Ausschreibung in 2024 und einem Start der Baumaßnahmen im folgenden Kalenderjahr mit besseren Preisen zu rechnen, da die Baufirmen noch Kapazitäten haben und Aufträge suchen.

Deckungsmittel stehen in dem unten genannten Projekt zur Verfügung. Die Erneuerung der Fahrbahn, die betragsmäßig den größten Anteil an der Gesamtmaßnahme hat, wäre als einzelne Maßnahme ohnehin aus dem Programm 8 finanziert worden, so dass es sich um eine Zusammenführung der Finanzmittel für die Umsetzung als Gesamtmaßnahme handelt. Die Mittelbereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt eines Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlusses zur Umsetzung der Maßnahme.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	5S.660062.00.500.663 / 787210	Wilhelmitor / Straßenerneuerung / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	1.915.000,00

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 09.10.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Kameraden der Ortsfeuerwehr Innenstadt	Sachspende 5.483,90 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Innenstadt 1x FLIR K45 Wärmebildkamera 10x Jugendfeuerwehr Parka orange blau mit Nässesperre

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	10.600,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten 2024/2025
2	Richard KEHR GmbH & Co. KG Pharmazeutische Großhandlung	5.000,00 €	Übernahme der Kosten für den Ankauf einer Dauerinstallation Lichtparcours 2024
3	Rotary Club Braunschweig - Richmond	30.000,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2024/2025

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	Sachspende 2.980,00 €	5 Führungen "Familienzentren entdecken den Wald" von der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz für das Familienzentrum Schuntersiedlung im Wert von je 596,00 €

Fachbereich 67

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Joachim Schaper	10.000,00 €	FB 67 Spende EB-k-1-16 13 Ereignisbäume Kieffeld

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	185,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
2	Nachlass einer Bürgerin	47.105,58 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 160,45 €	Eis und Getränke für die JuniorStreicher, die JuniorBläser und das Jugendblasorchester im Rahmen eines Gartenkonzertes am 16. Juni 2024 Kettenzuwendung
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 17,71 €	Korkenknaller (Effekt-Spielzeug) für ein Konzert des Quartetts "con Bravura" und der "Recording Generations" am 21. Juni 2024 Kettenzuwendung
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 50,03 €	Eis für die Klavierklasse einer Lehrkraft im Rahmen eines Sommerkonzertes am 15. Juni 2024 Kettenzuwendung
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 150,00 €	Teilnehmergebühr für die Teilnahme des Jugend-Kammer-Orchesters und des Jugend-Sinfonie-Orchesters am Niedersächsischen Orchesterwettbewerb im November 2024 Kettenzuwendung
5	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 480,00 €	Miete für Probenraum und Scheune für eine Musikfreizeit eines Blockflötenorchesters in Neustadt am Rübenberge vom 7. bis 8. September 2024 Kettenzuwendung
6	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 254,00 €	Noten für die Orchesterarbeit Junior-Bläser Kettenzuwendung
7	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 107,77 €	Essen und Getränke für einen Probenstag des Jugendblasorchesters im Mai 2024 Kettenzuwendung
8	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.840,00 €	Unterstützung eines Konzertes am 30. September 2024 durch Übernahme von Honoraren für professionelle Musikerinnen und Musiker Kettenzuwendung
9	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 5.720,00 €	Truhengorgel
10	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 1.500,00 €	Zuschuss für eine Probenfahrt des Junior-Streich-Orchesters, des Jugendblasorchesters und der Junior-Bläser nach Tettenborn im Oktober 2024 Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfid. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
11	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 72,50 €	Cembalosaiten Kettenzuwendung
12	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 163,52 €	Generalüberholung einer Ehlert-Tenorflöte Kettenzuwendung
13	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 161,60 €	Noten für die Querflötenklasse Kettenzuwendung
14	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 100,00 €	Teilnehmergebühr für die Teilnahme des Blockflötenorchesters "Recording Generations" am Niedersächsischen Orchesterwettbewerb in Papenburg im November 2024 Kettenzuwendung
15	martens + puller Ingenieuresellschaft mbH	Sachspende 4.916,70 €	Anteilige Personalkosten Lichtparcours 2024
16	ST Metallbau GmbH	Sachspende 3.864,88 €	Personaleinsatz für die Arbeiten an den Kunstwerken von Jaqueline Hen und Alona Rodeh Lichtparcours 2024

Referat 0413

lfid. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Siegfried Neuenhausen	Sachspende 10.500,00 €	Siegfried Neuenhausen, Haus 18, 1988, Acryl auf Pappe, Leinwand, 275 x 210 cm Siegfried Neuenhausen, Ohne Titel, 1966, Relief, Pappmaché und Acrylfarbe, auf Holz, 48 x 147 cm

Betreff:

Annahme von zukünftigen Zuwendungen über 2.000 €, hier: Spende aus dem Nachlass der Stifter/Stiftungsvorstände Dr. Maria und Hans-Joachim Grove

Organisationseinheit:

Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

25.09.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)

Sitzungstermin

02.10.2024

Status

Ö

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

24.10.2024

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

29.10.2024

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

05.11.2024

Ö

Beschluss:

Der Annahme von zukünftigen Zuwendungen aus dem persönlichen Nachlass von Dr. Maria und Hans-Joachim Grove wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung entscheidet der Rat über die Annahme der o.g. Zuwendungen.

Die angebotenen Zuwendungen haben den folgenden Hintergrund:

Dr. Maria und Hans-Joachim Grove beabsichtigen, die Stadt Braunschweig testamentarisch zu bedenken. Das Ehepaar Grove hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl im sozialen als auch kulturellen Bereich immer wieder stark engagiert.

Im Jahr 1985 gründete das Ehepaar die Rom-Art-Galerie an der Celler Straße mit dem Schwerpunkt der Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern. Nach einer Laufzeit von 38 Jahren wurde der Galeriebetrieb zum 31. Dezember 2023 eingestellt. Ab Januar 2024 gingen die Ausstellungsräume in die Kunststiftung Grove-Moldovan Art Foundation des Ehepaares über, um diese für Non-Profit Ausstellungen zu nutzen.

Die Stiftung gründeten Dr. Maria und Hans-Joachim Grove 1989 für Kunstaktionen sowie insbesondere zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger Rumäniens, im Speziellen der Stadt Cluj-Napoca und der Region.

Seit Gründung bis zum Jahr 2023 hat die Stiftung mehr als 180 Hilfstransporte nach Rumänien mit einem Materialwert von mehr als 15 Millionen Euro organisiert, u.a. Materialhilfe, Kleidung und Weihnachtsgeschenke für die Kinder des „Houses of Joy“.

Realisiert wurden die Hilfsaktionen durch tausende Spenderinnen und Spender aus Deutschland und der Region Braunschweig, Peine, Wendeburg, Gifhorn und Wolfsburg.

Zur Unterstützung sozialer Institutionen und Gruppen in Braunschweig und der Region Peine hat das Ehepaar Grove die Aktion „Art for Help“ ins Leben gerufen.

Dr. Maria und Hans-Joachim Grove haben zahlreiche Auszeichnungen erhalten, u.a. das Bundesverdienstkreuz der 1. Klasse und die Ehrenbürgerschaft der Stadt Cluj-Napoca in Rumänien. Seit 2012 ist das Ehepaar zudem Kulturbotschafter der Stadt Cluj-Napoca.

Nach dem Ableben des Ehepaares Dr. Maria und Hans-Joachim Grove soll eine jährliche Spende an die Stadt Braunschweig mit einer Summe X zu Gunsten für Kunst und Soziales ausgezahlt werden. Nach aktuellem Stand könne die Stadt Braunschweig eine jährliche Spende i.H.v. 8.000 bis 10.000 Euro erwarten. Die Höhe der Zuwendung stehe hierbei in Abhängigkeit der Zins- und Immobilienlage.

Mit der Zuwendung sollen einzelne Belange der Bereiche Kunst und Soziales unterstützt werden. Ein konkreter Zuwendungszweck wird durch das Ehepaar Grove nicht benannt.

In den jeweiligen Jahren der Auszahlung der Spende wird über die Annahme des konkreten Spendenbetrages im Rahmen der regelmäßigen Beschlussvorlagen über die Annahme von Zuwendungen beschlossen.

Fachbereich 41 Kultur und Wissenschaft und Fachbereich 50 Soziales und Gesundheit werden sich bei Erhalt der Spende bzgl. der Verwendung abstimmen und der Politik regelmäßig hierzu Bericht erstatten.

Die Zuwendung erfolgt aus dem persönlichen Nachlass des Ehepaares Dr. Maria und Hans-Joachim Grove. Der Nachlass geht im Sterbefall an die Stiftung. Die Abwicklung wird von der Kunststiftung Grove-Moldovan Art Foundation vorgenommen. Die Ausschüttung des Geldes obliegt, entsprechend der Präambel der Stiftung, dem jeweiligen Stiftungsvorstand zusammen mit dem Notar der Stiftung.

Es ist geplant, dass die Dezernentin bzw. der Dezernent IV für Kultur und Wissenschaft die Stadt Braunschweig als nichtstimmberechtigtes Mitglied im Stiftungskuratorium repräsentiert.

Neben der Stadt Braunschweig sollen auch die Stadt Cluj-Napoca in Rumänien und die Gemeinde Wendeburg bedacht werden.

Prof. Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:
Anpassung der AVB in der Kindertagespflege

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 25.09.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	01.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig – Kindertagespflege – AVB – in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 27. Mai 2014 werden wie folgt geändert:

1. Eingefügt wird § 7a. Dieser wird wie folgt gefasst:

§ 7a Betreuungsfreie Zeiten

Das Angebot einer Kindertagespflegestelle umfasst bis zu maximal 30 betreuungsfreie Tage (bei Ausfallzeiten wie Fortbildung, Urlaub oder Krankheit) pro Kalenderjahr als betreuungsfreie Zeit. Die planbaren betreuungsfreien Zeiten werden den Erziehungsberechtigten durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Zur Umsetzung wird § 6 Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

§ 6 Zahlung des Entgelts

(3) Das Entgelt ist für den Zeitraum der Bereitstellung des Betreuungsangebotes sowie die Betreuungsfreien Zeiten nach § 7a Kindertagespflege-AVB zu entrichten.

3. Zur Umsetzung wird § 8 Abs. 3 wie folgt gefasst:

§ 8 Ausfall der Kindertagespflegepersonen

(3) Sofern die Sicherstellung einer Vertretung nicht möglich sein sollte, besteht ab dem 31. Tag des Ausfalls ein Rückerstattungsanspruch des entsprechenden anteiligen Betreuungsentgelts seitens des Leistungsempfängers.

4. Der § 17 wird wie folgt gefasst:

§ 17 Inkrafttreten

Die Kindertagespflege-AVB treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagespflege-AVB in der Fassung vom 27. Mai 2014 treten außer Kraft.

Sachverhalt:**Begründung:**

Das Basisentgelt für die Betreuung in KTP basiert auf dem Ratsbeschluss 22-19983. Der bislang im Rahmen einer Verfügung geregelte Verzicht auf eine Rückforderung laufender Geldleistungen für Ausfallzeiten von bis zu 30 Tagen/Jahr für selbständig tätige KTHP wird dauerhaft vom Rat beschlossen und gemäß Antrag 24-23512-01 lfd. Nr. 3 bereits umgesetzt. Um die Regelung auch in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege zu verankern, erfolgt nun entsprechend Punkt 3 der DS 23512-02-01 deren Anpassung.

Mit der Anpassung wird sichergestellt das den Kindertagespflegepersonen sowie den Eltern betreuter Kindern die Rahmenbedingungen bekannt sind und diese bei der konkreten Ausgestaltung der Angebote berücksichtigt werden können.

Zur Umsetzung wird der § 7a Betreuungsfreie Zeiten eingefügt und daraus resultierende Anpassungen des § 6 Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 3 sowie § 17 in die Kindertagespflege - AVB eingearbeitet.

Die Obergrenze von maximal bis zu 30 Tagen pro Kalenderjahr entspricht den Erwartungen des Sprecherkreises der Kindertagespflegepersonen. Damit wird die langjährige Bitte nach einer Regelung für mögliche Ausfallzeiten, die durch Fortbildung, Urlaub oder Krankheit entstehen können, aufgegriffen und entsprechend der vorgenannten Beschlüsse und Anträge realisiert.

Dabei bezieht sich die 30-Tage-Regelung auf ein Kalenderjahr und eine Betreuungstätigkeit an 5 Tagen in der Woche, welche sich bei geringerer Betreuungstätigkeit bzw. längerfristiger Unterbrechung (z.B. bei pausierender Betreuung, Elternzeit, Sabbatical) oder unterjähriger Aufnahme/Beendigung der Betreuungstätigkeit anteilig reduziert. Werden zustehende Tage im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist nicht möglich.

Betreuungsfreie Zeiten sind von der Kindertagespflegeperson in geeigneter Weise zu dokumentieren, damit diese ggf. Nachfragen im Rahmen von Berichtspflichten gegenüber dem Land oder Bearbeitung von Beschwerden nachvollziehbar sind. Um das Ziel einer möglichst unbürokratischen Umsetzung zu verfolgen, bestehen keine weitergehenden Nachweispflichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Verzicht auf Rückforderungen für betreuungsfreie Zeiten in der Kindertagespflege ergeben sich geschätzte Einbußen in Bezug auf die Landesfinanzhilfe in Höhe von rd. 286.000,00 Euro jährlich.

Entsprechende Mindererträge können im Rahmen des Budgetrahmens des Fachbereich Kinder, Jugend und Familie aus dem Haushaltsentwurf 2025/2026 gedeckt werden.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Anlage 1: AVB Kindertagespflege ab 01.08.2014

Anlage 2: Entwurf AVB Kindertagespflege ab 01.01.2025

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig
- Kindertagespflege -AVB -**

in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 27. Mai 2014

§ 1

Begriff der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Angebot der Stadt, das im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung erbracht wird. Die Inanspruchnahme regelt sich nach privatem Recht.
- (2) Die Kindertagespflege hat den Auftrag die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

§ 3

Mitarbeit der Sorgeberechtigten

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson von wesentlicher Bedeutung.

§ 4

Aufnahme in die Kindertagespflege

- (1) In Kindertagespflege werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern das Angebot die Aufnahme zulässt. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, erfolgt die Aufnahme nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten müssen rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Angebotes die für die Ermittlung des Kindertagespflege- Entgelts erforderlichen Unterlagen vorlegen.
- (3) Die vertraglichen Vereinbarungen gelten zunächst längstens für ein Jahr, es sei denn, der Bedarf verändert sich vorher.

§ 5

Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Personensorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
- (3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.
- (4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.

§ 6

Zahlung des Entgelts

- (1) Das für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig.

- (2) Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats bargeldlos zu entrichten. Geraten die Personensorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen werden.
- (3) Das Entgelt ist für den Zeitraum der Bereitstellung des Betreuungsangebotes zu entrichten. Ermäßigungen bzw. Rückerstattungsansprüchen ergeben sich ausschließlich aus § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 Kindertagespflege-AVB.

§ 7

Betreuungszeiten

- (1) Kindertagespflege wird in der Regel von Montag bis Freitag vorgehalten. Das Angebot richtet sich nach den vereinbarten Betreuungsstunden im Umfang von 1 bis maximal 10 Stunden täglich.
- (2) Beabsichtigte Änderungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfanges sind rechtzeitig vor Eintreten der Änderung schriftlich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Nachträglich mitgeteilte Ausweitungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfanges werden rückwirkend maximal bis zum ersten Kalendertags des Monats vorgenommen, in dem die schriftliche Mitteilung der Veränderung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingeht. Nachträglich mitgeteilte, inhaltlich durch Leistungserbringer und Leistungsempfänger übereinstimmende Verringerungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfanges werden unbefristet angenommen und umgesetzt.
- (3) Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagespflegeperson abzuholen.

§ 8

Ausfall der Kindertagespflegepersonen

- (1) Bei kurzfristigem und unvorhergesehenem Ausfall der Kindertagespflegepersonen stellt die Stadt Braunschweig eine Vertretung sicher.
- (2) Es besteht seitens des Leistungsempfängers kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Vertretungsleistung bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson.
- (3) Sofern die Sicherstellung einer Vertretung nicht möglich sein sollte, besteht ein Rückerstattungsanspruch des entsprechenden anteiligen Betreuungsentgelts seitens des Leistungsempfängers.

§ 9

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu verständigen.

§ 10

Infektionskrankheiten

- (1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Kindertagespflegeperson unverzüglich unterrichtet werden, damit ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.
- (3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagespflegestelle wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

§ 11

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an eine sorgeberechtigte oder eine von dieser beauftragten anderen Person.

- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagespflegestelle obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Tagespflegeperson abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagespflegestelle vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.
- (3) Während der Betreuungszeit durch die Kindertagespflege sowie auf dem direkten Wege von und zur Tagespflegestelle sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 12

Mitteilungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitgeteilt werden.
- (2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 13

Abmeldung, Kündigung

- (1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagespflegestelle abgemeldet werden.
- (2) Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Fehlt ein Kind durchgehend zwei Wochen, ohne dass die Kindertagespflegeperson verständigt worden ist (siehe § 9) oder ohne anschließende Fortsetzung der Betreuung des Kindes, gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des Monats als aufgelöst. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet dies umgehend der Stadt Braunschweig zu melden.

§ 14

Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagespflegestelle mitgebracht haben, haftet die Stadt nicht.

§ 15

Änderung der Kindertagespflege-AVB und Teilnichtigkeiten

- (1) Die Stadt kann diese Kindertagespflege-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Personensorgeberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Personensorgeberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 16

Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

§ 17

Inkrafttreten

Die Kindertagespflege-AVB treten am 1. August 2014 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagespflege-AVB in der Fassung vom 19. Juni 2012 treten außer Kraft.

Gezeichnet

Markurth
Erster Stadtrat

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig
- Kindertagespflege -AVB -**

in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 05.11.2024

§ 1

Begriff der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Angebot der Stadt, das im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung erbracht wird. Die Inanspruchnahme regelt sich nach privatem Recht.
- (2) Die Kindertagespflege hat den Auftrag die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

§ 3

Mitarbeit der Sorgeberechtigten

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson von wesentlicher Bedeutung.

§ 4

Aufnahme in die Kindertagespflege

- (1) In Kindertagespflege werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern das Angebot die Aufnahme zulässt. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, erfolgt die Aufnahme nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten müssen rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Angebotes die für die Ermittlung des Kindertagespflege- Entgelts erforderlichen Unterlagen vorlegen.
- (3) Die vertraglichen Vereinbarungen gelten zunächst längstens für ein Jahr, es sei denn, der Bedarf verändert sich vorher.

§ 5

Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Personensorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
- (3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.
- (4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.

§ 6

Zahlung des Entgelts

- (1) Das für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig.

- (2) Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats bargeldlos zu entrichten. Geraten die Personensorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen werden.
- (3) Das Entgelt ist für den Zeitraum der Bereitstellung des Betreuungsangebotes sowie die betreuungsfreien Zeiten nach § 7a Kindertagespflege-AVB zu entrichten. Ermäßigungen bzw. Rückerstattungsansprüchen ergeben sich ausschließlich aus § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 Kindertagespflege-AVB.

§ 7

Betreuungszeiten

- (1) Kindertagespflege wird in der Regel von Montag bis Freitag vorgehalten. Das Angebot richtet sich nach den vereinbarten Betreuungsstunden im Umfang von 1 bis maximal 10 Stunden täglich.
- (2) Beabsichtigte Änderungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs sind rechtzeitig vor Eintreten der Änderung schriftlich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Nachträglich mitgeteilte Ausweitungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden rückwirkend maximal bis zum ersten Kalendertags des Monats vorgenommen, in dem die schriftliche Mitteilung der Veränderung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingeht. Nachträglich mitgeteilte, inhaltlich durch Leistungserbringer und Leistungsempfänger übereinstimmende Verringerungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden unbefristet angenommen und umgesetzt.
- (3) Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagespflegeperson abzuholen.

§ 7a Betreuungsfreie Zeiten

Das Angebot einer Kindertagespflegestelle umfasst bis zu maximal 30 betreuungsfreie Tage (bei Ausfallzeiten wie Fortbildung, Urlaub oder Krankheit) pro Kalenderjahr als betreuungsfreie Zeit. Die planbaren betreuungsfreien Zeiten werden den Erziehungsberechtigten durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 8

Ausfall der Kindertagespflegepersonen

- (1) Bei kurzfristigem und unvorhergesehenem Ausfall der Kindertagespflegepersonen stellt die Stadt Braunschweig eine Vertretung sicher.
- (2) Es besteht seitens des Leistungsempfängers kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Vertretungsleistung bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson.
- (3) Sofern die Sicherstellung einer Vertretung nicht möglich sein sollte, besteht ab dem 31. Tag des Ausfalls ein Rückerstattungsanspruch des entsprechenden anteiligen Betreuungsentgelts seitens des Leistungsempfängers.

§ 9

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu verständigen.

§ 10

Infektionskrankheiten

- (1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Kindertagespflegeperson unverzüglich unterrichtet werden, damit ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.

- (3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagespflegestelle wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

§ 11

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an eine sorgeberechtigte oder eine von dieser beauftragten anderen Person.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagespflegestelle obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Tagespflegeperson abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagespflegestelle vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.
- (3) Während der Betreuungszeit durch die Kindertagespflege sowie auf dem direkten Wege von und zur Tagespflegestelle sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 12

Mitteilungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitgeteilt werden.
- (2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 13

Abmeldung, Kündigung

- (1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagespflegestelle abgemeldet werden.
- (2) Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Fehlt ein Kind durchgehend zwei Wochen, ohne dass die Kindertagespflegeperson verständigt worden ist (siehe § 9) oder ohne anschließende Fortsetzung der Betreuung des Kindes, gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des Monats als aufgelöst. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet dies umgehend der Stadt Braunschweig zu melden.

§ 14

Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagespflegestelle mitgebracht haben, haftet die Stadt nicht.

§ 15

Änderung der Kindertagespflege-AVB und Teilnichtigkeiten

- (1) Die Stadt kann diese Kindertagespflege-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Personensorgeberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Personensorgeberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 16

Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

§ 17
Inkrafttreten

Die Kindertagespflege-AVB treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagespflege-AVB in der Fassung vom 27. Mai 2014 treten außer Kraft.

Gezeichnet

Geiger
Erster Stadtrat

Betreff:
Oberbauform für die Gleissanierung in der Ottenroder Straße

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 10.10.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhörung)	21.10.2024	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	22.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Für die Sanierung der Gleisanlagen im Zuge der Ottenroder Straße wird die Gleisoberbauform Rasengleis beschlossen, sofern die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) das Rasengleis fördert, ansonsten erfolgt die Ausführung aus finanziellen Gründen als Betoneindeckung (Betonplatte).“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2012 folgenden Vorbehaltsbeschluss gefasst:

„Bei Neubauten oder grundlegenden Sanierungen von Stadtbahnstrecken mit eigenem Gleiskörper entscheidet der Rat in jedem Einzelfall darüber, ob die Strecke als Rasengleis, eingepflastert oder als Schottergleis ausgeführt wird. Vor der Entscheidung sind die Kosten und die Zuschussfähigkeit zu ermitteln.“

Anlass

Die Braunschweiger Verkehrs GmbH (BSVG) hat sich an die Stadt gewandt und um die Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zur Wahl des Gleisoberbaus für die Sanierung der Gleisanlagen im Zuge der Ottenroder Straße gebeten.

Die BSVG sieht vor, auf den vom MIV befahrenen Flächen (Gleisüberfahrt in die Ravensburger Straße) einen festen Belag - wie im Bestand vorhanden - zu bauen.

Die BSVG hat die Kosten aller grundsätzlich infrage kommenden Oberbauformen ermittelt (Anlage Kostenvergleich). Für die Abschreibungszeit von 25 Jahren führt dieses incl. Folgekosten zu folgenden jährlichen Abschreibungskosten:

Kostenvergleich der verschiedenen Oberbauformen in der Ottenroder Straße in T€

	Beton	Rasen	Schotter
Gesamtkosten	2.861	3.197	2.513
Kosten p. a. bei Abschreibung 25 Jahre	114,4	127,9	100,5
Folgekosten p. a.	-	16,5	27,5
Kosten p. a.	114,4	144,4	128,0

Planung

Die Verwaltung und die BSVG halten gleichermaßen in diesem Bereich aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimafolgeanpassung den Bau eines Rasengleises für angezeigt (siehe Anlage Lageplan Rasengleis). Falls die LNVG das Rasengleis nicht fördert, wird aus finanziellen Gründen jedoch eine Betoneindeckung realisiert. Die vollständigen Kosten hierfür trägt die BSVG.

Als Folge der Versiegelung innerstädtischer Bereiche sowie der Häufung extremer Witterung kommt es in Städten verstärkt zum Hitze- und Trockenstress. Oft entstehen Wärmeinseln aufgrund der hohen Wärmeabsorption der Bauwerke am Tag, ihrer langsamen Wärmeabstrahlung in der Nacht sowie durch die zu geringe Verdunstungsrate bzw. -kühlung. Dies gilt auch für den Gleisanierungsbereich im Bereich Ottenroder Straße. Vegetationssysteme können hier entlastend wirken: Pflanzen absorbieren Energie für die Photosynthese. Pflanzen und Boden verdunsten Wasser, wobei Verdunstungskälte frei wird. Pflanzen schirmen den Boden vor direkter Sonneneinstrahlung ab. Aufgrund ihrer geringeren Wärmespeicherkapazität im Vergleich zu Beton und Asphalt heizen sich begrünte Flächen tagsüber nicht so stark auf und kühlen nachts stärker aus.

Da im Sommer der Wärmeineffekt besonders belastend ist und Verdunstungsprozesse verstärkt ablaufen, ist hier die Bedeutung der Kühlleistung von Vegetationsflächen auch am größten. Durch die positive Beeinflussung des Kleinklimas in der Umgebung der Grünen Gleise leisten sie einen wertvollen Beitrag für die Verbesserung der Lebensbedingungen und damit für die Gesundheit der Bevölkerung.

Nach positiven Erfahrungen mit der Aussaat von pflegeleichten bienenfreundlichen Blumenmischungen (Europaplatz), wird ein auf diese Weise begrüntes Gleis als uneingeschränkt positiv betrachtet.

Zuletzt wirkt ein Rasengleis auch positiv für die Schallimmission aus Schienenverkehr.

Tatsächlich sprechen nur die im Vergleich zu anderen Oberbauformen höheren Kosten gegen ein Rasengleis.

Die BSVG hat bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) die Förderung der Baumaßnahme mit einem Rasengleis beantragt, über die aber noch nicht entschieden wurde (zur Förderung wurde eine Summe von 3,197 Mio. Euro netto angemeldet).

Bislang hat die LNVG nach Auskunft der BSVG noch kein Rasengleis gefördert, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muss, dass die LNVG auch in der Ottenroder Straße keine Fördermittel für ein Rasengleis zur Verfügung stellt.

Realisierung und Finanzierung

Die Sanierung der Gleisanlagen muss im nächsten Jahr erfolgen, da sonst aufgrund verschlissener Schienen eine Streckenstilllegung droht.

Falls die LNVG ein Rasengleis fördert, wird die Komplementärfinanzierung in Höhe von 10 % der Mehrkosten von 336.000 Euro, also 33.600 Euro aus dem Projekt 5S.660017

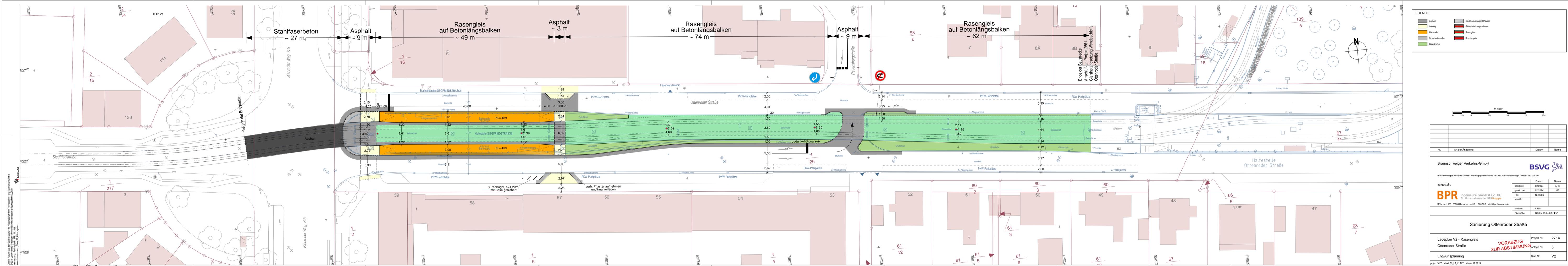
Stadtbahnbau/ Folgemaßnahmen finanziert.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Lageplan Rasengleis

Anlage 2: Kostenvergleich



LEGENDE

	Asphalt		Gleisendeckung mit Pflaster
	Gehweg		Gleisendeckung mit Beton
	Haltestelle		Rasengleis
	Sicherheitsstreifen		Schottergleis
	Grünstreifen		



Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Braunschweiger Verkehrs-GmbH
 Braunschweiger Verkehrs-GmbH | Am Hauptgüterbahnhof 28 | 38126 Braunschweig | Telefon: 0531/383-0

aufgestellt:	Datum	Name
BPR Ingenieure GmbH & Co. KG Ein Unternehmen der BPR Gruppe Döhnbuch 103 30559 Hannover +49 511 880 55 0 info@bpr-hannover.de	02.2024	AHE
	02.2024	MB
	12.03.24	
Maßstab	1:250	
Plangröße	173,0 x 29,7 = 0,514m²	

Sanierung Ottenroder Straße

Lageplan V2 - Rasengleis Ottenroder Straße	Projekt Nr. 2714 Anlage Nr. 5
Entwurfsplanung	Blatt Nr. V2

projckt: 3477 date: S2_LS_V2.PLT datum: 12.03.24

Quelle: Amt für Geodäsie der Stadt Braunschweig, Vermessungs- und Katasteramt
 © 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesmessung Niedersachsen (LGN)
 Koordinatensystem: Zone 32, Höhe datum: 11.2023

Kostenberechnung Sanierung Ottenroder Straße						
Kostenvergleich						
Gleislänge		483,181 m		Stand 01.03.2024		
Gew erk	Titel	Pos.	Bezeichnung	Kosten V1 Beton	Kosten V2 Rasen	Kosten V3 Schotter
1			Gleisanlagen	1.543.914,47 €	1.795.131,87 €	1.280.366,19 €
1	1		Trassen (Freimachen, Abbruch, Erdbau)	147.239,95 €	340.919,65 €	147.239,95 €
1	2		Tragschichten ohne Bindemittel		27.830,00 €	
1	3		Gleisoberbau Asphaltbauweise	21.512,70 €	30.378,54 €	11.082,30 €
1	4		Gleisoberbau Betonbauweise	196.712,00 €	29.580,00 €	29.580,00 €
1	5		Gleisoberbau Rasen		142.867,78 €	
1	6		Gleisoberbau Schotterbauweise			13.360,00 €
1	7		Gleise liefern, montieren und verlegen	289.908,60 €	289.908,60 €	289.908,60 €
1	8		Schienen-Sonderbauteile	44.774,77 €	44.774,77 €	44.774,77 €
1	9		Elastische Gleislagerung	377.525,42 €	272.233,79 €	272.233,79 €
1	10		Schweißarbeiten	19.324,59 €	18.924,59 €	18.924,59 €
1	11		Fugen und Verguss	224.496,44 €	276.258,19 €	276.258,19 €
1	12		Gleisentwässerung	11.040,00 €		
			Zwischensumme Gleisanlagen ohne Verkehrssicherung, Provisorien und BE	1.342.534,47 €	1.560.984,87 €	1.113.362,19 €
			Verkehrssicherung Gleisbau	67.127,00 €	78.049,00 €	55.668,00 €
			Baustelleneinrichtung Gleisbau	134.253,00 €	156.098,00 €	111.336,00 €
2			Fahrleitungen	67.825,05 €	67.825,05 €	67.825,05 €
			Zwischensumme Fahrleitungen ohne BE	61.659,05 €	61.659,05 €	61.659,05 €
			Baustelleneinrichtung Fahrleitungen	6.166,00 €	6.166,00 €	6.166,00 €
3			Lichtsignalanlagen (inkl. Zugsicherungs- / BÜ-Sicherungsanlagen)	110.000,00 €	110.000,00 €	110.000,00 €
			Zwischensumme LSA ohne BE	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
			Baustelleneinrichtung LSA	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4			Haltestellen	256.152,16 €	256.152,16 €	256.152,16 €
4	1		Bahnsteig	54.495,16 €	54.495,16 €	54.495,16 €
4	2		Geländer und FGU	82.360,00 €	82.360,00 €	82.360,00 €
4	3		Maste	13.510,00 €	13.510,00 €	13.510,00 €
4	4		Techn. Ausstattung Haltestellen	67.000,00 €	67.000,00 €	67.000,00 €
4	5		Kabel und Leitungen	15.500,00 €	15.500,00 €	15.500,00 €
			Zwischensumme Haltestellen ohne BE	232.865,16 €	232.865,16 €	232.865,16 €
			Baustelleneinrichtung Haltestellen	23.287,00 €	23.287,00 €	23.287,00 €
5			Straßenbau	153.832,75 €	153.832,75 €	153.832,75 €
5	1		Trassen (Freimachen, Abbruch, Erdbau)	59.153,75 €	59.153,75 €	59.153,75 €
5	2		Asphaltbauweise	13.572,00 €	13.572,00 €	13.572,00 €
5	3		Einfassungen, Pflasterdecken, Plattenbeläge	43.588,00 €	43.588,00 €	43.588,00 €
5	4		Straßenmarkierung	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
5	5		Beschilderung (Verkehrsregelnd und Wegweisend)	1.880,00 €	1.880,00 €	1.880,00 €
			Zwischensumme Straßenbau ohne Verkehrssicherung, Provisorien und BE	128.193,75 €	128.193,75 €	128.193,75 €
			Verkehrssicherung Straßenbau	6.410,00 €	6.410,00 €	6.410,00 €
			Provisorien Straßenbau	6.410,00 €	6.410,00 €	6.410,00 €
			Baustelleneinrichtung Straßenbau	12.819,00 €	12.819,00 €	12.819,00 €
6			Landschaftsbau	35.719,00 €	39.398,00 €	35.719,00 €
6	1		Rasen- und Saatarbeiten	26.937,00 €	29.711,00 €	26.937,00 €
6	2		Pflegemaßnahmen	5.535,00 €	6.105,00 €	5.535,00 €
			Zwischensumme Landschaftsbau ohne BE	32.472,00 €	35.816,00 €	32.472,00 €
			Baustelleneinrichtung Landschaftsbau	3.247,00 €	3.582,00 €	3.247,00 €
7			Ver- und Entsorgungsleitungen Umliegungen			
7	1	10	Umbau Kanal SW / RW			
7	2	10	Verlegung Fernwärmeleitungen			
7	3	10	Verlegung Gasleitungen			
7	4	10	Verlegung Wasserleitungen			
7	5	10	Verlegung Strom & Betriebstelefon			
7	6	10	Verlegung Telekommunikation			
7	7	10	Leitungssicherung- / Leitungsschutzmaßnahmen			
7	8	10	Leerrohr-/Schutzrohrquerungen			
7	9	10	Suchgrabungen			
			Zwischensumme Baukosten (netto), Gewerke 1 bis 7	2.167.443,43 €	2.422.339,83 €	1.903.895,15 €
			Risiko und Unvorhergesehenes	216.744,34 €	242.233,98 €	190.389,51 €
			Summe Baukosten (netto)	2.384.187,77 €	2.664.573,81 €	2.094.284,66 €
			Planungskosten 20%	476.837,55 €	532.914,76 €	418.856,93 €
			Gesamtkosten netto	2.861.025,33 €	3.197.488,57 €	2.513.141,59 €
			Mehrkosten Betoneindeckung gegenüber Schottereindeckung	347.883,73 €		
			Mehrkosten Rasengleis gegenüber Schottereindeckung		684.346,98 €	

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

TOP 21.1

24-24015-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Oberbauform für die Gleissanierung in der Ottenroder Straße
Änderungsantrag zur Vorlage 24-24015**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.10.2024

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

29.10.2024

Status

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

05.11.2024

Ö

Beschlussvorschlag:

Für die Sanierung der Gleisanlagen im Zuge der Ottenroder Straße wird die Gleisoberbauform Rasengleis beschlossen.

Sachverhalt:

Zur Begründung wird auf die Ausführungen der Verwaltung in der Ursprungsvorlage verwiesen.

Anlagen:

keine

Betreff:

Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zum schlüsselfertigen Neubau der Erweiterung des Gymnasiums Kleine Burg

Organisationseinheit:

DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat

Datum:

20.09.2024

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)

Sitzungstermin

24.09.2024

Status

Ö

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

23.10.2024

Ö

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

24.10.2024

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

29.10.2024

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

05.11.2024

Ö

Beschluss:

1. Dem als Anlage 2 beigefügten Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt und der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) zum Neubau der Erweiterung des Gymnasiums Kleine Burg wird zugestimmt.
2. Die Gesamtkosten für die Erweiterung des Schulsektors GY Kleine Burg betragen rund 35,77 Mio. € (31,10 Mio. € brutto Baukosten zzgl. rd. 4,67 Mio. € Grundstückskosten). Die notwendigen Haushaltsmittel werden unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigungen in den Haushalt 2025 ff. eingebracht (Vorfestlegung des Rates zum Haushalt 2025 ff).

Sachverhalt:

Mit dem Erwerb der ehemaligen Burgpassage hat die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH (SFB) die Planungen für die Entwicklung des Grundstücks begonnen. Inzwischen hat die SFB-Hochbausparte eine ausgearbeitete Konzeption zur Entwicklung des Grundstücks vorgelegt. Vorgesehen sind die Unterbringung eines Hotels, einer Wohnanlage sowie die Schulerweiterung des angrenzenden Gymnasiums Kleine Burg. Zum weiteren Hintergrund wird auf die Vorlagen 24-23379 und 24-23380 verwiesen.

Die Verwaltung plant hinsichtlich des Erweiterungsbaus des Gymnasiums Kleine Burg einen Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit der SFB im Vorgriff auf die Ratsentscheidung über den Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029 zu schließen, die für Dezember 2024 vorgesehen ist. Daher ist eine Vorfestlegung des Rates zum Haushalt 2025 ff. erforderlich.

Der Vertragsentwurf ist als Anlage 2 beigefügt. Die Struktur des Vertrages ist vergleichbar mit dem Vertrag, den die Stadt und die SFB zur Sanierung der Stadthalle abgeschlossen haben.

Der abgestimmte Vertragsentwurf umfasst dabei die Geschäftsbesorgung namens und in Vollmacht der Stadt für alle anfallenden Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Neubau stehen. Es werden also sämtliche Verträge mit Planern, Gutachtern und ausführenden

Firmen von der SFB ausgeschrieben, verhandelt und beauftragt sowie abschließend kontrolliert und abgerechnet. Das gesamte Projektvolumen des Neubaus wird demnach über die Hochbau-Sparte der SFB abgewickelt, ähnlich einer „Totalübernahme“. Die SFB wird nicht selber bauen, sondern Nachunternehmer einsetzen. Von der Weitergabe der in § 1 Ziffer 2 genannten Anlage „Planungsunterlagen“ wird hier in der Vorlage abgesehen.

Der Budgetrahmen sieht Kosten in Höhe von rd. 31,1 Mio. € für die Erstellung des Erweiterungsbaus vor. Darin enthalten sind Kosten für die entsprechende Baufeldfreiräumung. Die Finanzierung des Hochbaus ist im Haushaltsplanentwurf 2025 ff. / IP 2024-2029 unter dem Projekt „GY Kleine Burg / Erw. Burgpassage (4E.210471)“ eingeplant worden und kann vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts in Anspruch genommen werden. Die Finanzierungsmodalitäten sind in dem beigefügten Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag dargestellt. Die Liquidität der SFB wird über eine entsprechende Cashpoolvereinbarung mit der Stadt Braunschweig sichergestellt.

Das (Teil-) Grundstück, auf dem der Erweiterungsbau des Gymnasiums errichtet werden soll, wird nach erfolgter Baufeldfreimachung an die Stadt übertragen. Die Grundstückskosten können erst nach der Vorplanungsphase genau definiert werden. Damit ist bis zum 4. Quartal 2024 zu rechnen. Im Haushaltsplanentwurf 2025 ff. / IP 2024-2029 sind unter dem Projekt „FB 20: Global - Ankauf von Grundst. (5S.210008)“ Haushaltsmittel in Höhe von rd. 4,67 für den Grundstückskauf für das Jahr 2025 eingeplant worden.

In Folge des Erweiterungsneubaus ist auch eine sich anschließende Sanierung des Bestandsgebäudes vorzunehmen. Der Umfang wird derzeit verwaltungsseitig verifiziert. Der Projektrealisierungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag mit der SFB lässt dabei eine Weiterbeauftragung für die nachgelagerte Sanierung zu wenn sich aufgrund der später durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsprüfung eine Vergabe an die SFB anbietet. Falls eine Weiterbeauftragung der SFB die wirtschaftlichste Variante ist, wird den Gremien zum geeigneten Zeitpunkt eine Vertragserweiterung durch die Verwaltung vorgelegt.

Der Raumprogrammbeschluss erfolgt mit einer separaten Vorlage.

Herlitschke

Anlage/n:

- Anlage 1: Präsentation Erweiterung Kleine Burg
- Anlage 2: Projektrealisierungsvertrag
- Anlage 3: Zahlungsplan
- Anlage 4: Budgetannahmen
- Anlage 5: Honorarangebot
- Anlage 6: Timeline

Stiftshöfe Braunschweig

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

Stand 12.09.2024



Braunschweig
Struktur-Förderung

Sparte Hochbau

Raumprogramm Neubau & Schnittstelle Bestand
Flächenaufteilung & Status ISV

01

Gesamtgrobkostenschätzung
Kostenaufteilung & Status ISV

02

Grundstücksteilung
Prozess & Kostenzusammensetzung

03

Terminplanung
Voraussichtliche Terminschiene Neubau
Gremienlauf

04

Geschäftsbesorgung- & Realisierungsvertrag SFB
Vertragsherleitung

05

Stiftshöfe Braunschweig

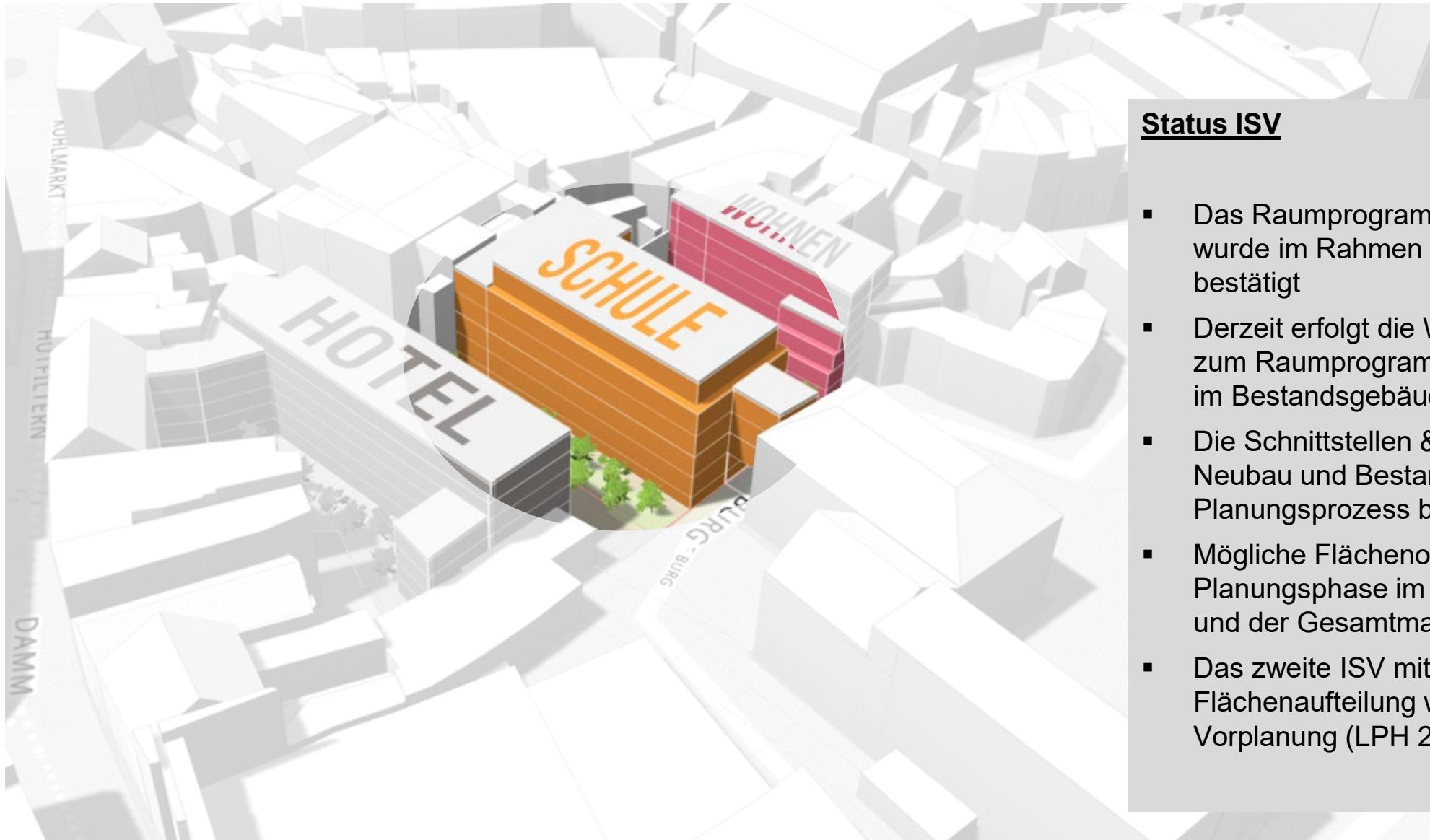
Erweiterung Gymnasium Kleine Burg



Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

01

Raumprogramm Neubau & Schnittstelle Bestand
Flächenaufteilung & Status ISV



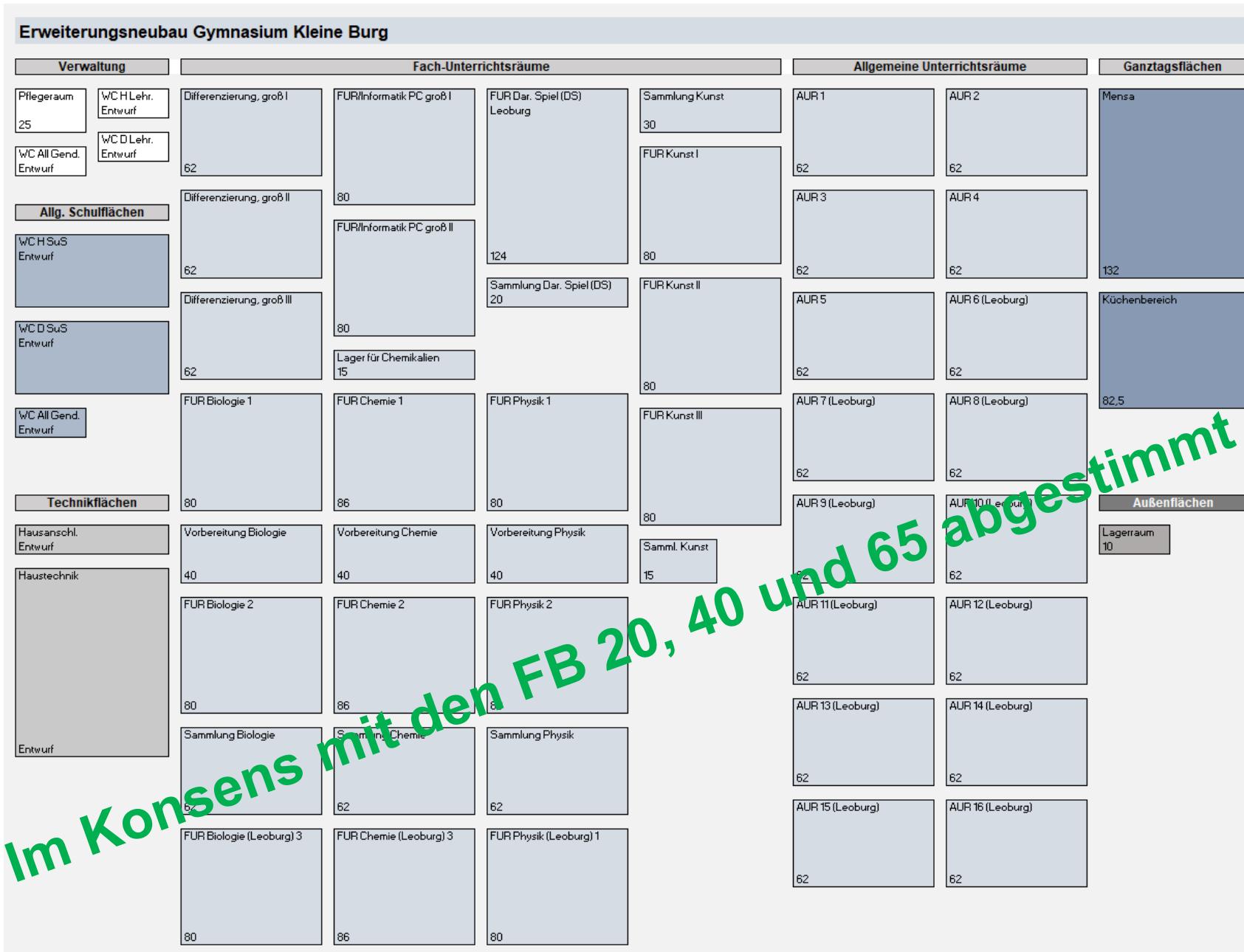
Status ISV

- Das Raumprogramm des Erweiterungsbaus wurde im Rahmen des ersten ISV durch FB 20 bestätigt
- Derzeit erfolgt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Raumprogramm der Umbauflächen im Bestandsgebäude
- Die Schnittstellen & Flächenaufteilung zwischen Neubau und Bestand wird im weiteren Planungsprozess betrachtet
- Mögliche Flächenoptimierungen werden in der Planungsphase im Zusammenhang des Bestands und der Gesamtmaßnahme der Stiftshöfe geprüft
- Das zweite ISV mit finalen Ergebnissen der Flächenaufteilung wird mit FB 20 im Rahmen der Vorplanung (LPH 2, Q.2/2025) durchgeführt

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

01

Raumprogramm Neubau & Schnittstelle Bestand
Flächenaufteilung & Status ISV



	Fläche m ²
Verwaltung / Pflegeraum	25
Fach-Unterrichtsräume	1.648
Allg. Unterrichtsräume	186 + 992 = 1178
Ganztagsflächen	214,50 ~ 215
Summe Nutzflächen	3.065,50 ~ 3.066
Technikflächen (anteilig berechnet)	ca. 160
Verkehrsflächen (anteilig berechnet)	ca. 1.000
Gesamtfläche	ca. 4.200
BGF	ca. 4.900

Mögliche Flächenoptimierungen werden in der Planungsphase im Zusammenhang des Bestands und der weiteren Teilprojekte – Hotel & Wohnen – innerhalb der Gesamtmaßnahme der Stiftshöfe geprüft

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

02

Gesamtgrobkostenschätzung
Kostenaufteilung & Status ISV

KG 100 – Grundstück	0 €
KG 200 – Vorbereitende Maßnahmen inkl. Baufeldfreimachung	1.000.000 €
KG 300 – Baukonstruktion	9.500.000 €
KG 400 – Technische Anlagen	5.500.000 €
KG 500 – Außenanlagen	1.000.000 €
KG 600 – Ausstattung	1.300.000 €
KG 700 – Baunebenkosten	6.500.000 €
Gesamt (netto) indiziert auf die Projektlaufzeit	24.800.000 €
Gesamtsumme (netto) inkl. 5% Risikorückstellung	26.100.000 €
Gesamtsumme (brutto) inkl. 5% Risikorückstellung	31.100.000 €

Status ISV

- **Die Grob-Kostenschätzung wurden im Rahmen des ersten ISV durch FB 20 bestätigt**
- Mögliche Kostenoptimierungen werden in der Planungsphase im Zusammenhang des Bestands und der Gesamtmaßnahme der Stiftshöfe geprüft
- Das zweite ISV mit finalen Ergebnissen der Kostenschätzung wird mit FB 20 im Rahmen der Vorplanung (LPH 2, Q.2/2025) durchgeführt

Hinweise:

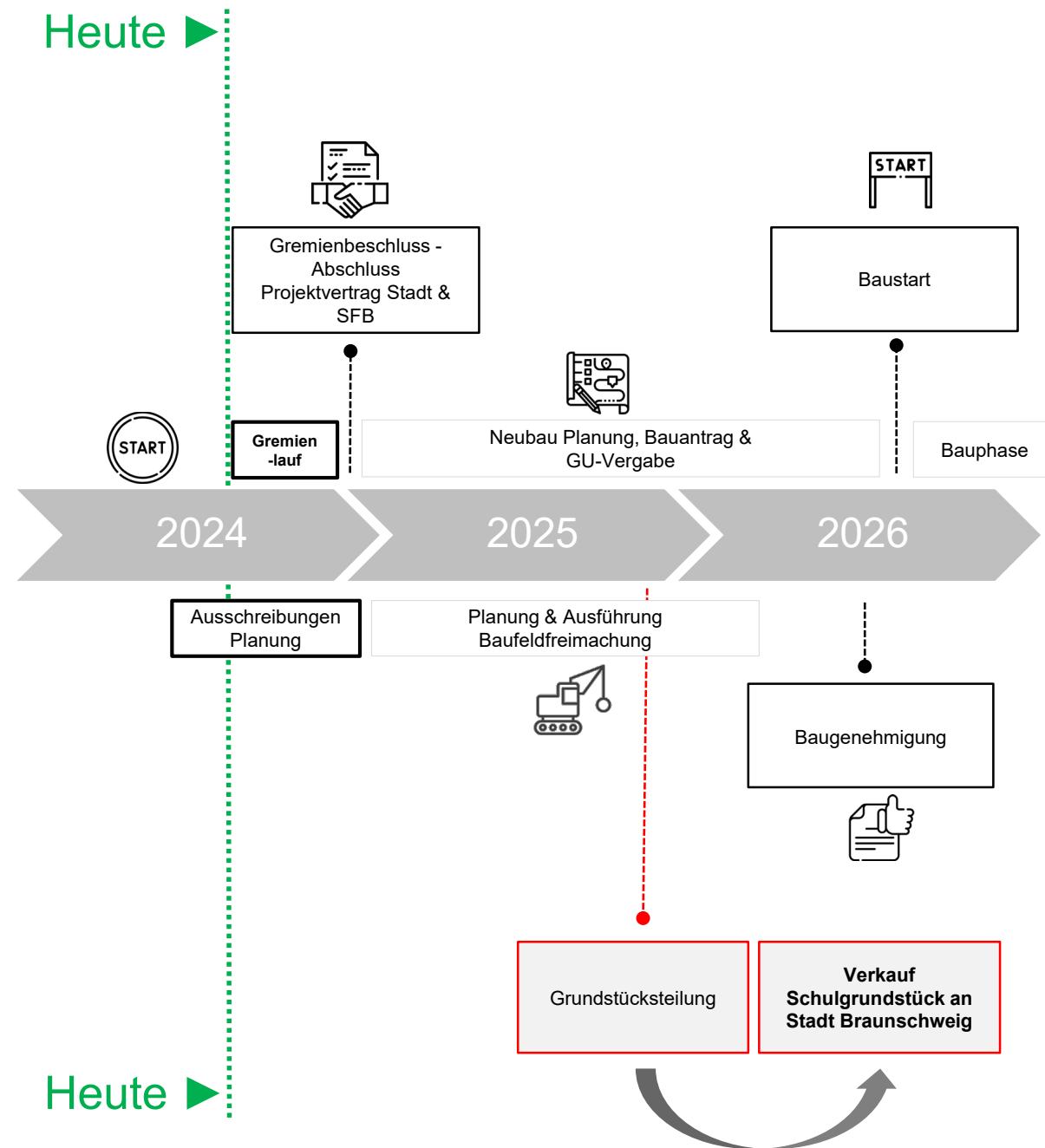
- Als Kostengrundlage dienen die Raumtypen- und Qualitätsstandards für den Neubau von Gymnasien der Stadt Braunschweig
- Vorgaben des FB 20 bzgl. Preissteigerungsraten und Rückstellungen sind berücksichtigt
- Die voraussichtliche Höhe der anteiligen Grundstückskosten liegt am Ende der Vorplanungsphase vor und hängt unmittelbar von der erforderlichen Grundstücksgröße ab
- Die Realteilung des Gesamtgrundstückes in drei Grundstücke für die Teilprojekte – Hotel | Schule | Wohnen – erfolgt nach Festlegung der erforderlichen Flächen nach der Entwurfsphase, voraussichtlich Q.4/2024
- Nach der Realteilung wird das Schul-Grundstücks an die Organisationseinheit – Liegenschaften der Stadtverwaltung Braunschweig – verkauft

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

03

Grundstücksteilung

Prozess & Kostenzusammensetzung



- Das Grundstück der Stiftshöfe besteht derzeit aus 8 Flurstücken
- Die Grundstücksgrößen für die spätere Grundstücksteilung werden anhand des vorliegenden Entwurfes im Planungsverlauf der Entwurfsplanung (LPH 3) definiert
- Verkauf des Grundstücks an die Organisationseinheit – Liegenschaften der Stadtverwaltung Braunschweig
- Vorbereitung Grundstückskaufvertrag ► ab Mitte 2025
- Voraussichtliche Grundstücksteilung ► Ende 2025 | Anf. 2026
- Erst mit Kostenfeststellung der Neubauplanung bis zur Genehmigungsreife und der Baufeldfreimachung können die endgültigen Grundstückskosten festgelegt werden

Voraussichtliche Zusammensetzung Grundstückskosten

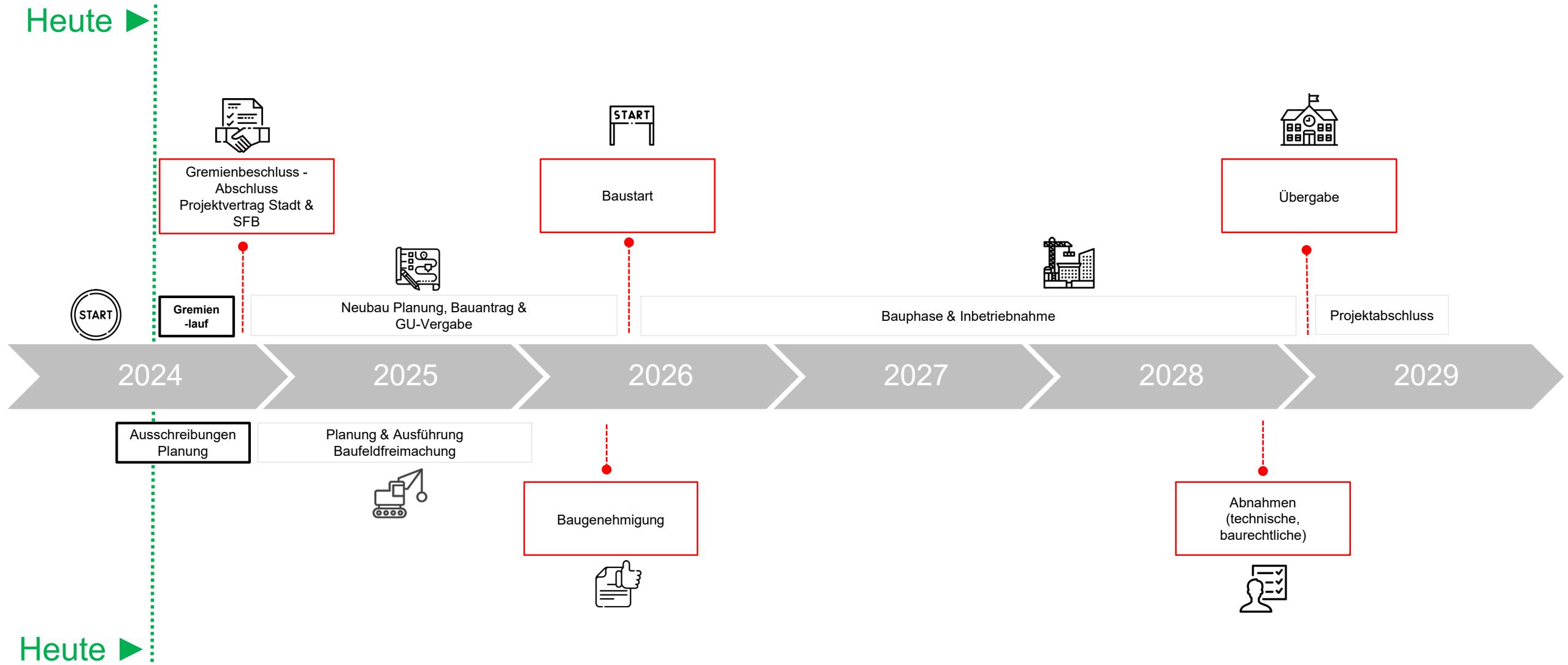
- Anteiliger Kaufpreis und dazugehörige Nebenkosten der ehemaligen Burgpassage
- Anteilige Kosten Objektsicherung während der Übernahme der ehemaligen Burgpassage und Planungsphase
- Anteilige Kosten der Baufeldfreimachung
- Anteilige Zinsen des Kredites für das Grundstück bis zum Verkauf des Grundstückes
- Anteilige Zinsen des Kredites für die Planungskosten und die Baufeldfreimachung
- Verkauf nach marktüblichen Konditionen und vorausgegangener gutachterlicher Bewertung

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

04

Terminplanung

Voraussichtliche Terminschiene Neubau



Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

04 Terminplanung Gremienlauf

Inhalt	Verantwortlich	Mitwirkung	Zieltermin	Status
ISV				
1. ISV Weiterführung & Abschluss	SFB/FB 20		23.08.2024	erledigt
Gremienlauf Stadt Braunschweig				
Vorbereitung Gremienvorlage (für alle Gremien gleich!)	Dez. V	SFB, FB 40	04.09.2024	erledigt
Versand Gremienvorlage DezKo zur Mitzeichnung	Dez. V		05.09.2024	erledigt
DezKo	Dez. V		20.09.2024	erledigt
Stadtbezirksrat	Dez. V	FB40	24.09.2024	offen
Schulausschuss	Dez. V	FB40	27.09.2024	offen
Finanzausschuss	Dez. VIII	FB40	24.10.2024	offen
Verwaltungsausschuss	Dez. V	FB40	29.10.2024	offen
Sitzung des Rates der Stadt	Dez. VIII	FB40	05.11.2024	offen
Gremienlauf SFB				
Vorbereitung & Versand AR-Vorlage SFB	SFB		14.08.2024	erledigt
AR-Sitzung SFB (Beschluss Vertragsunterzeichnung)	SFB		29.08.2024	erledigt
Vertragsherleitung SFB				
Übergabe Raumprogramm/Qualitätshandbuch etc an SFB	FB65	FB40	01.07.2024	erledigt
Prüfung Qualitäten & Kostenplanung	SFB	FB65	02.08.2024	erledigt
Bedarfsabstimmung Erweiterung Kleine Burg (Sonderausstattung etc.)	FB65	FB40/SFB	20.08.2024	erledigt
Erstellung Vertragsanlagen	SFB	FB65	16.08.2024	erledigt
Abstimmung Vertragsentwurf auf Basis Kosten/Qualitäten/Termine	FB65/SFB	Pust/Göhmann	23.08.2024	erledigt
Vertragsunterzeichnung	SFB/Dez. VIII	FB65	05.11.2024	offen
Vergabeprozesse Planung				
Vergabeprozess Gesamtprojekt Stiftshöfe & Teilprojekt Schule	SFB		Jan 25	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Baufeldfreimachung	SFB		06.11.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Neubau Schule	SFB		11.11.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Neubau Hotel	SFB		18.11.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Neubau Wohnen	SFB		25.11.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung TGA Stiftshöfe gesamt	SFB		02.12.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Statik Stiftshöfe gesamt	SFB		09.12.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Brandschutz Stiftshöfe gesamt	SFB		16.12.2024	in Bearbeitung
Beauftragung & Start Planung Vermesser Stiftshöfe gesamt	SFB		16.12.2024	in Bearbeitung

Beschluss des Rates erforderlich, um den fristgerechten Planungsstart zu gewährleisten

Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

05

Geschäftsbesorgungs- und Realisierungsvertrag SFB
Vertragsherleitung

März 2024

- ▶ Gremienbeschluss Stadt Braunschweig zum Kauf der Burgpassage durch die SFB

Mai

- ▶ Abschluss Finanzierungsverträge Grundstück zwischen SFB und Stadt Braunschweig

Juni

- ▶ Abschluss Kaufvertrag ehemalige Burgpassage

Juli | August

- ▶ Erstellung Geschäftsbesorgungs- und Realisierungsvertrag zwischen SFB | Kanzlei Göhmann, und der Stadt Braunschweig | Rechtsreferat

August

- ▶ Abstimmung Finanzierungsvertrag Planungsphase/Baufeldfreimachung zwischen SFB und Stadt Braunschweig

September

- ▶ Vorlage abgestimmter Geschäftsbesorgungs- und Realisierungsvertrag für die Gremienläufe

Sep. | Okt.

- ▶ Gremienläufe Projektumsetzung: Beschluss Raumprogramm und Vertrag SFB

05.11.2024

- ▶ Gremienbeschluss | Sitzung des Rates

05.11.2024

- ▶ Beschluss Aufsichtsrat SFB

05.11.2024

- ▶ **Vertragsabschluss SFB und Stadt Braunschweig**

Stiftshöfe Braunschweig



Braunschweig
Struktur-Förderung

Sparte Hochbau

Projektrealisierungsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag

Zwischen

der **Stadt Braunschweig –Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat**, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig

- nachfolgend **Auftraggeberin** genannt –

und

der **Struktur-Förderung Braunschweig GmbH - Sparte Hochbau**, vertreten durch die Geschäftsführerin Natascha Wessling, Hintern Brüdern 23, 38100 Braunschweig

- nachfolgend **Auftragnehmerin** genannt –

wird folgender Vertrag über Leistungen der Projektrealisierung zur schlüsselfertigen Errichtung mit Geschäftsbesorgung geschlossen:

Präambel

Die Auftragnehmerin ist Eigentümerin einer zentral in der Stadt Braunschweig gelegenen Liegenschaft, die vormals Burgpassage genannt wurde. Es handelt sich um eine ehemalige mehrstöckige Einkaufspassage mit verschiedenen nicht mehr genutzten Gewerbeeinheiten. Die vormalige Eigentümerin und Betreiberin ist insolvent und die Auftragnehmerin hat die Liegenschaft aus der Insolvenzmasse käuflich erworben. Die Liegenschaft hat von der Auftragnehmerin nunmehr den Namen „Stiftshöfe“ erhalten.

Die Auftragnehmerin wird die dort vorhandene Bebauung zurückbauen/abreißen.

Die anschließende neue Bebauung der Liegenschaft erfolgt im Rahmen folgender Teilprojekte:

1. Errichtung und Vermietung und Inbetriebnahme eines Hotels und Verkauf an einen institutionellen Investor auf Grundlage einer vertraglichen Bindung vor Maßnahmenbeginn

2. Sanierung des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes an Hutfiltern mit Anbauten (Nutzung ist noch nicht abschließend definiert)
3. Errichtung und Verkauf eines Wohngebäudes.
4. Abbruch oder Sanierung des Bestandsgebäudes an der Schuhstraße (mögliche Nutzung ist noch nicht definiert)
5. Errichtung eines Erweiterungsneubaus mit baulichem Anschluss an das benachbarte Gymnasium Kleine Burg

Das unter Punkt 5 genannte Teilprojekt, die Errichtung eines Erweiterungsneubaus für das Gymnasium Kleine Burg, ist Gegenstand dieses Vertrages.

Die Realisierung aller Teilprojekte insgesamt ist als übergeordnete ganzheitliche Realisierung geplant, die von der Auftragnehmerin gesteuert wird. Hierdurch können Synergien im Planungs- und Bauprozess zur Optimierung aller Bauprojekte genutzt werden.

§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrages

1. Das derzeit noch aus acht Flurstücken bestehende Grundstück der jetzigen Burgpassage soll als eines der Ergebnisse des Planungsprozesses in drei für die Teilprojekte Neubau Hotel – Neubau Gymnasium Kleine Burg - Neubau Wohnen passgenau zugeschnittenen Grundstücke geteilt werden.

Im Anschluss erwirbt die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin das Grundstück, auf dem die Schulerweiterung realisiert werden soll.

2. Um die Realisierung und die Grundstücksteilung vorzubereiten, wird die Auftragnehmerin auf der Basis der von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen (Anlage xxx) **die Planung des Neubaus** für den Erweiterungsbau der Schule ausgeschrieben, vergeben und steuern. Die Auftragnehmerin wird als Gesamtverantwortliche für alle Teilprojekte der Stiftshöfe die übergeordneten Schnittstellen und Synergien optimal koordinieren. Mit Abschluss der LPH 3 ist die Teilung des Grundstücks möglich.

3. Auf Basis der abgeschlossenen LPH 3 sowie des Verkaufs des noch zu definierenden Grundstücks für den Erweiterungsbau der Schule wird die Auftragnehmerin den **Bauantrag für den Neubau** einreichen.

Parallel zu allen laufenden Prozessen wird die Auftragnehmerin die Realisierung durch einen Generalunternehmer vorbereiten und ausschreiben. Bestenfalls kann mit der Erteilung der Baugenehmigung der Bau des Erweiterungsneubaus beginnen.

§ 2 Grundlagen des Vertragsverhältnisses

Dem Vertrag liegen neben den im Anlagenverzeichnis aufgeführten Unterlagen folgende Dokumente zugrunde:

- Honorarangebot für die Geschäftsbesorgung der Auftragnehmerin vom 22.07.2024
- Zahlungsplan der Vergütung der Auftragnehmerin vom 26.08.2024
- Kostenprognose ISV vom 09.08.2024
- Timeline vom xx.xx.xxxx

§ 3 Leistungsumfang

I. Schlüsselfertiger Neubau:

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich im Auftrag der Auftraggeberin den Erweiterungsneubau des Gymnasiums Kleine Burg mit Anbindung an das Bestandsgebäude bis zur schlüsselfertigen Übergabe an die Stadt zu planen und auszuführen.

Die Auftragnehmerin hat insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Gesamtplanung mit allen für die Baumaßnahme erforderlichen Planungsdisziplinen wie Objektplanung, Tragwerksplanung, Planung der technischen Gebäudeausstattung, energetische Planung, Brandschutzplanung und alle weiteren erforderlichen Fachplanungen, Gutachten etc.
- Projektleitung, Baubetreuung und technisches Projektmanagement mit juristischer Betreuung
- schlüsselfertige Herstellung der Bauleistungen nach den Grundlagen gemäß § 2 dieses Vertrages

Die Auftragnehmerin wird die erforderlichen Leistungen wie ein Totalübernehmer durch Dritte ausführen lassen.

Als voraussichtlicher Fertigstellungstermin des neuen Erweiterungsbaus des Gymnasiums Kleine Burg mit baulicher Verbindung ist das Jahr 2029 vorgesehen.

Die Terminabläufe für das Projekt sind zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmerin abzustimmen.

II. Geschäftsbesorgung

Die Auftragnehmerin wird von der Auftraggeberin als Geschäftsbesorger ermächtigt und bevollmächtigt, das vorläufig zur Verfügung stehende Budget gemäß § 4 dieses Vertrages für die Durchführung der Baumaßnahme zu verwenden.

Die Verwendung ist der Auftraggeberin nachzuweisen.

§ 4 Kosten des Projekts und Kostenobergrenze; Liquidität der Auftraggeberin

Der Auftragnehmerin ist von der Auftraggeberin ein Projektbudget zur Umsetzung des Neubaus mit Anbindung an das Bestandsgebäude des Gymnasiums Kleine Burg zur Verfügung zu stellen.

Zur Umsetzung des Neubaus mit baulicher Verbindung stellt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin ein vorläufiges **Projektbudget in Höhe von 26 Mio. Euro netto** zur Verfügung.

Die Auftragnehmerin verwaltet das vorgenannte vorläufige Projektbudget und weist der Auftraggeberin die Verwendung der Mittel nach.

Kostenkontrolle und Liquidität

1. Mit den Baubeteiligten sind entsprechende Kostenobergrenzen in den abzuschließenden Verträgen zu vereinbaren.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Erbringung ihrer Leistungen und bei der Steuerung der anderen Projektbeteiligten auf die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hinzuwirken. Die Übernahme einer Baukostengarantie oder Kostenobergrenze ist damit nicht verbunden.

Kann die Auftragnehmerin das vorgegebene Projektbudget oder einzelne der aus Kostenentwicklung ersichtlichen Budgets auch bei strikter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit nicht einhalten, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich in Textform zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten Vorschläge zu unterbreiten, wie das Projektbudget eingehalten werden kann. Dabei ist zu erläutern, wie sich die Verwirklichung der Vorschläge auf Qualitäten, Quantitäten, Termine und Fristen auswirken würde.

2. Zur Sicherstellung der ausreichenden Liquidität der Auftragnehmerin und zur Zwischenfinanzierung der jeweils anfallenden Projektkosten richtet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin eine jährliche Cashpool-Linie ein. Dazu werden die Parteien einen weiteren Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln abschließen.

Die Auftragnehmerin beantragt schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Jahres der Projektlaufzeit für das Folgejahr auf der Grundlage eines aktualisierten Zahlungsplans bei der Auftraggeberin die voraussichtlich erforderliche Cashpool-Linie zur Zwischenfinanzierung von Projektkosten. Die Prüfung und Einrichtung der Cashpool-Linie erfolgt durch die Auftraggeberin bis zum 01.01. des Folgejahres. Sollte sich im Laufe eines Jahres aufgrund von Veränderungen des Zahlungsplanes ein höherer Zwischenfinanzierungsbedarf abzeichnen, stellt die Auftragnehmerin einen Antrag auf eine entsprechende Anpassung der Cashpool-Linie zur Zwischenfinanzierung von Projektkosten. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung und Einrichtung der Cashpool-Linie durch die Auftragnehmerin innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung. Dazu werden die Parteien den bestehenden Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln entsprechend anpassen.

Der Auftragnehmerin wird unabhängig von der vorstehenden Regelung zu Ziffer 2. nach der Rechtskraft der Haushaltssatzung 2025 aus dem Projektbudget einmalig ein Teilbudget in Höhe von 2 Millionen € von der Auftraggeberin zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung gestellt.

§ 5 Vertragstermine, Meilensteine und Vertragsanpassung

Die Übergabe des schlüsselfertig hergestellten Erweiterungsneubaus soll bis zum Schulhalbjahreswechsel im Februar 2029 erfolgen.

Ein Meilenstein für die Leistungserbringung soll das Quartal I/2026 sein. Im Quartal I/2026 soll der Grundstückskauf durch die Auftraggeberin auf der Basis der Planung der LPH 1-3 vollzogen werden. Der Bauantrag kann eingereicht und die Kosten für die Realisierung können präzisiert werden. Es liegt eine Terminplanung und eine Kostenermittlung für die Weiterführung der Maßnahmen vor. Die Parteien werden zu diesem Zeitpunkt die Projektentwicklung analysieren und erforderliche Anpassungen in dem Projekt, dem Projektbudget bei der Vergütung der Auftragnehmerin und allen erforderlichen Parametern neu verhandeln. Auf dieser Grundlage stimmen sich die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin bezüglich der ergänzenden Haushaltseinplanungen ab dem Jahr 2027 für die Folgejahre ab.

§ 6 Berichtswesen

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin und von ihr benannten zuständige Stelle der Stadt Braunschweig regelmäßig – wenigstens monatlich - unaufgefordert und darüber hinaus auf entsprechendes Verlangen hin über den Projektfortschritt des Erweiterungsneubaus und insbesondere etwaige Abweichungen von den Projektzielen zu unterrichten. Die Auftragnehmerin hat das Ergebnis von Besprechungen mit der Auftraggeberin, zuständige Stelle der Stadt Braunschweig, mit anderen Projektbeteiligten und mit Behörden in Textform niederzulegen und der Auftraggeberin innerhalb angemessener Frist zuzuleiten (Berichtswesen und Protokolle). Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin in dem von der Auftraggeberin gewünschten Umfang Korrespondenz durch Übersendung von Kopien zur Verfügung zu stellen.

Es erfolgt ein regelmäßiges Reporting über den Zahlungsfluss des dem Geschäftsbesorgungsvertrages zugrundeliegenden Projektbudgets gegenüber der Auftraggeberin.

Zusätzlich erfolgt ein regelmäßiges Reporting gegenüber der Auftraggeberin über die Fortschritte im Projekt und die relevanten Vorkommnisse und Entwicklungen.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin

1. Beschaffenheit:

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die ihr nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, sowie nach den behördlichen Vorschriften zu erbringen. Die Auftragnehmerin hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Projektziele hinzuwirken und dabei insbesondere Rationalisierungs- und Sparmaßnahmen zu berücksichtigen.

2. Vollmacht, Entscheidungsbefugnisse:

Die Auftragnehmerin hat die Rechte und Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihr übertragenen Leistungen zu wahren. Sie darf Interessen Dritter nicht vertreten. Die Auftragnehmerin ist berechtigt im eigenen Namen Verträge abzuschließen, aufzuheben oder zu ändern.

3. Projektteam:

Die Auftragnehmerin erbringt ihre originären Leistungen durch eigene Mitarbeiter, die bei der Auftragnehmerin angestellt sind. Die Mitarbeiter müssen die für die Erbringung der Leistung notwendigen Qualifikationen aufweisen.

4. Herausgabe von Unterlagen und Dateien:

Die Auftragnehmerin hat die von ihr zur Erfüllung dieses Vertrages erstellten Unterlagen und Dateien sowie die ihr von der Auftraggeberin und von Dritten im Zusammenhang mit dem Projekt übergebenen Unterlagen und Dateien der Auftraggeberin auf dessen Verlangen oder nach Beendigung ihrer Leistungen unaufgefordert herauszugeben.

5. Geheimhaltung:

Die Auftragnehmerin hat alle Informationen, die das Projekt betreffen, geheim gegenüber Dritten zu halten, sofern sie nicht aufgrund von Presseveröffentlichungen, öffentlichen Verwaltungsverfahren oder ähnlichem allgemein bekannt sind oder die Offenlegung zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.

§ 8 Haftpflichtversicherung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Dabei handelt es sich um eine sogenannte Multi-Risk-Versicherung, die die versicherbaren Schäden der Baumaßnahme in Höhen üblicher Deckungssummen abdecken muss. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den Bestand der Versicherung nachzuweisen.

Mit den Projektbeteiligten ist im Auftragsfalle zu vereinbaren, dass sie ebenfalls über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.

§ 9 Vergütung

Für Ihre Tätigkeit erhält die Auftragnehmerin eine Vergütung in Höhe von 1,5 Mio. € netto -(26.785,71 €/Monat netto x 56 Monate für den Neubau gemäß Angebot und Zahlungsplan vom 26.08.2024, Anlage 1.

Abgeltungsumfang der Vergütung

1. Die Vergütung erhält die Auftragnehmerin für die nach diesem Vertrag zu erbringende Geschäftsbesorgung für die Errichtung des Erweiterungsneubaus.

2. Soweit die Auftragnehmerin Mängelansprüche gegen die Baubeteiligten für die Auftraggeberin gemäß § 12 geltend macht, erstattet die Auftraggeberin der Auftragnehmerin alle damit verbundenen Kosten wie Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten, Sachverständigenkosten etc. Die Kosten der damit verbundenen Leistungen der Auftragnehmerin wird nach den vereinbarten Stundensätzen nach Aufwand in dieser Regelung unter § 10.2 vergütet.
3. Zeichnet sich eine Verlängerung/Veränderung der Projektlaufzeit ab, verhandeln die Parteien über eine Anpassung der Vergütung für die noch zu erbringenden Leistungen.

§ 10 Leistungsänderungen, Stundensätze, Umsatzsteuer, Preisgleitklausel, Zahlungen

1. Leistungsänderungen:

Macht die Auftraggeberin in zulässiger Weise von ihrem Recht Gebrauch, Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs anzuordnen gilt Folgendes:

- Es ist eine schriftliche Nachtragsvereinbarung über die von der Auftraggeberin verlangten Leistungsänderungen abzuschließen. Die Nachtragsvereinbarungen sollen eine Vereinbarung über die Auswirkungen der Leistungsänderungen auf die Vergütung enthalten.

Erhöht sich infolge der Änderung der Aufwand der Auftragnehmerin, hat die Auftragnehmerin Anspruch auf eine zusätzliche vertragliche Vergütung.

- Sofern eine Nachtragsvereinbarung mit einer Vergütungsvereinbarung nicht zustande kommt und sich die Parteien über die Höhe der zusätzlichen Vergütung für die geänderte Leistung vor deren Ausführung nicht einig werden, ist die Auftragnehmerin zur Erbringung der geänderten Leistung verpflichtet. Die Höhe der zusätzlichen Vergütung ist im Nachhinein zu ermitteln. Sollten sich die Parteien nicht

auf die Art und Weise der zusätzlichen Vergütung verständigen, erfolgt die Vergütung auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze.

2. Stundensätze:

Wenn die Parteien für bestimmte Leistungen eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbaren, gelten folgende Stundensätze:

- Geschäftsführer € 220,00 €
- Projektleiter/Controlling € 180,00 €
- Ingenieure und Architekten € 125,00 €
- sonstige Mitarbeiter € 85,00 €

3. Umsatzsteuer:

Zusätzlich zu der Vergütung und den Nebenkosten ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu berechnen und zu zahlen.

4. Preisgleitklausel:

Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn um mehr als 5 %, so ändert sich die Nettovergütung entsprechend. Einer dahingehenden Erklärung bedarf es nicht. Die Vergütung der Geschäftsbesorgung verändert sich vom Beginn des nächsten auf die erstmalige Erreichung der prozentualen Veränderung folgenden Monats. Werden wegen einer Umstellung des Indexes auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so gilt die Vergütung, die sich aufgrund der alten Indexreihe ergibt bis zum Kalendermonat nach der ersten amtlichen Veröffentlichung der neuen Indexreihe. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Vergütung der Geschäftsbesorgung nach der neuen Indexreihe.

5. Zahlungen

1. Die Auftragnehmerin hat Anspruch auf Abschlagszahlungen für die jeweils nachgewiesenen Leistungen. Die Auftragnehmerin hat die Leistungen in Abschlagsrechnungen mit Nettobetrag, Nebenkosten und Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Die Zahlungen erfolgen nach dem Zahlungsplan vom 26.08.2024, Anlage XX.

Die Zahlungen werden bis zur Wirksamkeit der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2025/2026 ausgesetzt. Im Anschluss erhält die AN die ausgesetzten Zahlungen in einer Summe.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Auftraggeberin monatliche Abschlagsrechnungen für die Planungs- und Baukosten und die Geschäftsbesorgung eingereicht werden.

2. Die Schlusszahlung wird fällig, wenn die Auftragnehmerin sämtliche ihr übertragene Leistungen erbracht hat und der Auftraggeberin eine prüffähige Schlussrechnung überreicht hat.
3. Rechnungen der Auftragnehmerin werden innerhalb von 10 Werktagen fällig.

§ 11 Allgemeine Pflichten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin fördert die Projektrealisierung nach besten Kräften. Die Auftraggeberin hat anstehende Entscheidungen auf Projektebene innerhalb einer Frist von längstens 15 Tagen zu treffen. Die Auftraggeberin hat die für die Planung und Ausführung des Projekts erforderliche Finanzierung zur Verfügung zu stellen.

Die Auftraggeberin hat der Auftragnehmerin auf Verlangen eine schriftliche Urkunde über die Vollmacht zu übergeben. Die Auftraggeberin hat sicherzustellen, dass die Auftragnehmerin ihre Pflichten nach diesem Vertrag ohne Schwierigkeiten erfüllen kann.

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Auftraggeberin wird Weisungen an andere Projektbeteiligte nur in Abstimmung mit der Auftragnehmerin erteilen.

Die Auftragnehmerin nimmt die Leistungen der anderen Projektbeteiligten bei wesentlichen Planungsdisziplinen und Gewerken nach entsprechender Beratung mit der Auftraggeberin ab.

§ 12 Abnahme

Alle Leistungen der Auftragnehmerin sind förmlich abzunehmen.

Die Auftragnehmerin hat die Fertigstellung der Vertragsleistung vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Eine Abnahme erfolgt 12 Werktage nach Zugang der Anzeige bei der Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin übergibt der Auftraggeberin vor der Abnahme alle erforderlichen Unterlagen zur Inbetriebnahme des Gebäudes.

§ 13 Ansprüche wegen Mängeln der Planungen und Bauleistungen

1. Eine Mängelhaftung der Auftragnehmerin für Planungs- und Bauleistungen wird ausgeschlossen.

Die Auftragnehmerin tritt dafür sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen die baubeteiligten Unternehmer, Planer etc. bereits hiermit an die Auftraggeberin ab. Die Auftraggeberin nimmt die Abtretung an.

Die Auftragnehmerin übernimmt für die ausgeführten Planungsleistungen und Bauleistungen keine eigene Gewährleistung. Sie übernimmt jedoch im Rahmen ihrer Leistungen die Gewährleistungsverfolgung gegenüber den ausführenden Firmen und Planern innerhalb der bestehenden Gewährleistungsfristen.

Die Auftragnehmerin wird mit den ausführenden Unternehmen die Geltung der VOB/B vereinbaren und mit diesen und allen Projektbeteiligten soweit gesetzlich zulässig eine 5-jährige Gewährleistungsfrist vereinbaren.

2. Verletzt die Auftragnehmerin eine eigene Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, so kann die Auftraggeberin Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, es sei denn, die Auftragnehmerin hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Haftung der Auftragnehmerin für fahrlässige Pflichtverletzungen ist der Höhe nach auf die in diesem Vertrag genannten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung beschränkt.

Wird die Auftragnehmerin von der Auftraggeberin wegen eines Schadens in Anspruch genommen, für den auch ein Dritter verantwortlich ist, kann die Auftragnehmerin verlangen, dass sich die Auftraggeberin gemeinsam mit ihr außergerichtlich erst bei dem Dritten ernsthaft um die Durchsetzung ihrer Ansprüche bemüht.

§ 14 Kündigung

Die Auftragnehmerin kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird der Vertrag aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, steht der Auftragnehmerin eine Vergütung nur für die Beauftragten und bis zur Kündigung mangelfrei erbrachten und für die Auftraggeberin verwertbaren Leistungen zu.

Wird der Vertrag aus einem sonstigen Grund gekündigt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die für die beauftragten Leistungen vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder

zu erwerben böswillig unterlässt. Die Parteien vereinbaren, dass die ersparten Aufwendungen mit 40 % in Ansatz gebracht werden. Beiden Parteien ist es nachgelassen, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

Für den Fall einer Beendigung des Vertrages sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich, spätestens 20 Werktagen nach Beendigung des Vertrages den von der Auftragnehmerin erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.

§ 15 Urheber-, Verwertungsschutz- und Nutzungsrechte

Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht ein, Planungen und Unterlagen sowie sämtliche sonstigen Leistungen, die die Auftragnehmerin bei der Ausführung der Vertragsleistung für das Bauvorhaben erbringt, ganz oder teilweise ohne Mitwirkung der Auftragnehmerin zu nutzen, zu ändern und zu verwerten. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Das eingeräumte Recht kann von der Auftraggeberin auf Dritte übertragen werden und umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Nutzung oder Verwertung des nach den Plänen der Auftragnehmerin errichteten Bauwerks sowie zu seiner Veröffentlichung und der Unterlagen oder Modelle unter Namensangabe der Auftragnehmerin oder eines von ihr beauftragten Subunternehmers.

Soweit die Auftragnehmerin die Ausführung von Vertragsleistungen oder Teilen auf andere Baubeteiligte überträgt, überträgt sie der Auftraggeberin auch insoweit die Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte.

§ 16 Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden haben schriftlich zu erfolgen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Braunschweig.

Ort, Datum

Ort, Datum

Holger Herlitschke
Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und
Hochbaudezernat

Natascha Wessling
Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Sanierung des Bestandsgebäudes Gymnasium Kleine Burg

Stand 26.08.2024

Zahlungsplan Vergütung Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung durch die Struktur-Förderung Braunschweig GmbH

Vergütung Projektsteuerung gem. Angebot (netto)

Projektphase	Vergütung	Anteil
Projektvorbereitung	285.000,00 €	19%
Planung	315.000,00 €	21%
Ausführungsvorbereitung	330.000,00 €	22%
Ausführungsvorbereitung	450.000,00 €	30%
Projektabschluss	120.000,00 €	8%
Gesamtsumme	1.500.000,00 €	100%

Anzahl Monate Projektbearbeitung

56 Monate

Nr.	Jahr	Monat	Abschlagszahlung netto	Gesamtsumme netto pro Jahr	Gesamtsumme netto kumuliert	Anmerkung
1	2024	Juni	- €			
2		Juli	- €			
3		August	26.785,71 €			
4		September	26.785,71 €			
5		Oktober	26.785,71 €			
6		November	26.785,71 €			
7		Dezember	26.785,71 €	133.928,57 €	133.928,57 €	
8	2025	Januar	26.785,71 €			
9		Februar	26.785,71 €			
10		März	26.785,71 €			
11		April	26.785,71 €			
12		Mai	26.785,71 €			
13		Juni	26.785,71 €			
14		Juli	26.785,71 €			
15		August	26.785,71 €			
16		September	26.785,71 €			
17		Oktober	26.785,71 €			
18		November	26.785,71 €			
19		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	455.357,14 €	
20	2026	Januar	26.785,71 €			
21		Februar	26.785,71 €			
22		März	26.785,71 €			
23		April	26.785,71 €			
24		Mai	26.785,71 €			
25		Juni	26.785,71 €			
26		Juli	26.785,71 €			
27		August	26.785,71 €			
28		September	26.785,71 €			
29		Oktober	26.785,71 €			
30		November	26.785,71 €			
31		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	776.785,71 €	
32	2027	Januar	26.785,71 €			
33		Februar	26.785,71 €			
34		März	26.785,71 €			
35		April	26.785,71 €			
36		Mai	26.785,71 €			
37		Juni	26.785,71 €			
38		Juli	26.785,71 €			
39		August	26.785,71 €			
40		September	26.785,71 €			
41		Oktober	26.785,71 €			
42		November	26.785,71 €			
43		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	1.098.214,29 €	
44	2028	Januar	26.785,71 €			
45		Februar	26.785,71 €			
46		März	26.785,71 €			
47		April	26.785,71 €			
48		Mai	26.785,71 €			
49		Juni	26.785,71 €			
50		Juli	26.785,71 €			
51		August	26.785,71 €			
52		September	26.785,71 €			
53		Oktober	26.785,71 €			
54		November	26.785,71 €			
55		Dezember	26.785,71 €	321.428,57 €	1.419.642,86 €	
56	2029	Januar	26.785,71 €			Annahme: Inbetriebnahme Neubau
57		Februar	26.785,71 €			
58		März	26.785,71 €			
59		April	- €			
60		Mai	- €			
61		Juni	- €			
62		Juli	- €			
63		August	- €			
64		September	- €			
65		Oktober	- €			
66		November	- €			
67		Dezember	- €	80.357,14 €	1.500.000,00 €	

HOF - Budgetannahmen zum Investitionssteuerungsverfahren Erweiterung Gymnasium Kleine Burg

Stand: 09.08.2024

BGF aus Wirtschaftlichkeitsberechnung SFB in m²	4.789	<u>Grundlagen</u> - Massenermittlung Szenarioanalyse SFB vom 21.02.2024 - Raumprogramm FB65 und FB40 vom 20.06.2024
Nutzfläche Raumprogramm Stand 06/2024	3.066	
Grundstücksfläche in m²	1.380	<u>Grundlagen</u> - Annahme SFB aus Szenarioanalyse - Finale Grundstücksgröße abhängig der Planungsergebnisse bis LP 03
Angaben FB20 - 9,61% Index Preissteigerung pro Jahr - 5% Risikorückstellungen - 30% Nebenkosten		

Kostenansatz pro m² BGF (netto)

Kostengruppen	Flächenkennwert €/m² (ohne Preissteigerung, Basis WB)
KG 200	641 €
KG 300	1.762 €
KG 400	908 €
KG 500	139 €
KG 600	228 €
KG 700	1.317 €

	%-Anteil Kostengruppen an Gesamtbudget	Flächenkennwert €/m² (inkl. Preissteigerung)	Kosten	Bemerkung
KG 100	0%	- €	- €	Kein Ansatz
KG 200	12%	703 €	969.588 €	Basis BKI 2023 1 Jahr à 9,61 % Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2025)
KG 300	37%	2.117 €	10.139.123 €	Basis BKI 2023 2 Jahre à 9,61% Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2026)
KG 400	19%	1.091 €	5.223.185 €	Basis BKI 2023 2 Jahre à 9,61% Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2026)
KG 500	3%	167 €	798.487 €	Basis BKI 2023 2 Jahre à 9,61% Zuschlag p.a. (Indizes bis möglicher Baubeginn 2026)
KG 600	5%	300 €	1.435.789 €	Basis Raumtypenbuch inkl. 9,61 % Zuschlag p.a (Indizes bis mögliche Bestellung 2027)
KG 700	23%	1.317 €	6.307.113 €	Nebenkosten und Totalübernahme SFB, kein Index eingerechnet, da KG 700 Vergaben in 2024
KG 800	0%	- €	- €	Kein Ansatz
Gesamtsumme netto	100%	5.694 €	24.873.284 €	
Gesamtsumme netto inkl. 5% Risikorückstellungen			26.116.948 €	
Gesamtsumme brutto inkl. 5% Risikorückstellungen			31.079.168 €	

Honorarangebot

vom 22.07.2024

**Braunschweig**
Struktur-Förderung

Projekt	Erweiterungsneubau Gymnasium Kleine Burg
Aufgaben	Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung
Besondere Hinweise	

Kostenaufstellung und Honorare - Euro NETTO

Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten

Kostengruppe gem. DIN 276	anrechenbare Kosten	
100 - Grundstück	- €	
200 - Vorbereitende Maßnahmen	1.000.000,00 €	
300 - Baukonstruktion	15.000.000,00 €	
400 - Technische Anlagen		
500 - Außenanlagen	1.000.000,00 €	
600 - Ausstattung und Kunstwerke	1.300.000,00 €	
700 - Baunebenkosten	6.500.000,00 €	
sonstige Kosten		
Gesamt	24.800.000,00 €	

Ermittlung Grundhonorar für Projektsteuerungsleistungen nach § 6 AHO Heft 9

Ermittlung Honorarzone

	Punktevergabe	
Komplexität der Projektorganisation	10	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
spezifische Auftraggeberoutine	5	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Besonderheiten in den Projektinhalten	8	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Risiko der Projektrealisierung	7	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 10 = sehr hohe Anforderungen
Terminanforderungen	5	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 5 = sehr hohe Anforderungen
Kostenvorgaben	5	von 1= sehr geringe Anforderungen bis 5 = sehr hohe Anforderungen
Gesamtsumme der Punkte nach AHO § 6 (2), Heft 9	40	0-10 Punkte = Zone I 11-20 Punkt = Zone II 21 - 30 Punkte = Zone III 31 - 40 Punkt = Zone IV 41 - 50 Punkt = Zone V

Honorar - Zone	IV	I, II, III, IV oder V
Honorar - Satz	Oben	Unten, Viertel, Mitte, Dreiviertel, Oben

Grundhonorar nach Kostenrahmen

	anrechenbare Kosten	Honorar
Mindestsatz	24.500.000,00 €	749.593,00 €
Maximalsatz	25.000.000,00 €	845.231,00 €
Ansatz für Angebot	24.800.000,00 €	806.975,80 €

Bei Leistungen im Bestand wird gem. §6 (2) eine Honorarerhöhung um 25% angesetzt.

Honorarangebot

vom 22.07.2024



Projekt	Erweiterungsneubau Gymnasium Kleine Burg
Aufgaben	Projektrealisierung und Geschäftsbesorgung
Besondere Hinweise	

Kostenaufstellung und Honorare - Euro NETTO

Grundhonorar nach Kostenrahmen

	anrechenbare Kosten	Honorar
Mindestsatz	24.500.000,00 €	749.593,00 €
Maximalsatz	25.000.000,00 €	845.231,00 €
Ansatz für Angebot	24.800.000,00 €	806.975,80 €

AHO Leistungsphase	HOAI Phase	Prozentansätze		Gesamthonorar	
		gem. AHO § 6 Heft 9	Angebot	gem. AHO § 6 Heft 9	Angebot
Projektvorbereitung	PE+1	19%	19%	153.325,40 €	153.325,40 €
Planung	2, 3 und 4	21%	21%	169.464,92 €	169.464,92 €
Ausführungsvorbereitung	5, 6 und 7	22%	22%	177.534,68 €	177.534,68 €
Ausführung	8	30%	30%	242.092,74 €	242.092,74 €
Projektabschluss	9	8%	8%	64.558,06 €	64.558,06 €
Summe		100%		806.975,80 €	806.975,80 €
Honorarerhöhung für Bauvorhaben im Bestand		25% - 50%	0%		- €
besondere Leistungen nach Prozentpunkten Basis AHO			20%		161.395,16 €
besondere Leistungen nach Zeitaufwand			- €		- €
Aufschlag pauschal für Leistungen i.Z.m. Realisierungsverpflichtung			30%		242.092,74 €
Projektleitung			30%		242.092,74 €
Summe besondere Leistungen					645.580,64 €
Gesamtsumme Honorar					1.452.556,44 €
Nebenkosten		3% - 8%	5%		72.627,82 €
Gesamtsumme netto					1.525.184,26 €
Gesamtsumme netto pauschaliert					1.500.000,00 €
Mehrwertsteuer		19%			285.000,00 €
Gesamtsumme brutto					1.785.000,00 €

	ANRECHENBARE KOSTEN	HONORARE IN EURO									
		Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
		Mindestsatz Euro	Maximalsatz Euro								
- €	5.000.000 €	19.872 €	24.380 €	31.073 €	37.358 €	41.933 €	48.490 €				
500.000 €	1.000.000 €	35.686 €	43.666 €	55.636 €	66.790 €	74.997 €	86.695 €				
1.000.000 €	1.500.000 €	49.969 €	61.028 €	77.741 €	93.231 €	104.713 €	121.019 €				
1.500.000 €	2.000.000 €	63.258 €	77.141 €	98.251 €	117.729 €	132.255 €	152.822 €				
2.000.000 €	2.500.000 €	75.807 €	92.325 €	117.575 €	140.781 €	158.181 €	182.750 €				
2.500.000 €	3.000.000 €	87.766 €	106.770 €	135.952 €	162.683 €	182.819 €	211.184 €				
3.000.000 €	3.500.000 €	99.235 €	120.600 €	153.544 €	183.629 €	206.385 €	238.376 €				
3.500.000 €	4.000.000 €	110.285 €	133.901 €	170.460 €	203.753 €	229.034 €	264.505 €				
4.000.000 €	4.500.000 €	120.968 €	146.743 €	186.790 €	223.163 €	250.881 €	289.704 €				
4.500.000 €	5.000.000 €	131.326 €	159.176 €	202.597 €	241.934 €	272.016 €	314.076 €				
5.000.000 €	5.500.000 €	141.391 €	171.239 €	217.933 €	260.134 €	292.510 €	337.706 €				
5.500.000 €	6.000.000 €	151.188 €	182.970 €	232.841 €	277.813 €	312.422 €	360.660 €				
6.000.000 €	6.500.000 €	160.742 €	194.392 €	247.358 €	295.015 €	331.800 €	382.996 €				
6.500.000 €	7.000.000 €	170.070 €	205.532 €	261.513 €	311.776 €	350.684 €	404.759 €				
7.000.000 €	7.500.000 €	179.189 €	216.410 €	275.332 €	328.129 €	369.113 €	425.993 €				
7.500.000 €	8.000.000 €	188.113 €	227.041 €	288.838 €	344.101 €	387.113 €	446.732 €				
8.000.000 €	8.500.000 €	196.854 €	237.444 €	302.050 €	359.714 €	404.714 €	467.006 €				
8.500.000 €	9.000.000 €	205.422 €	247.630 €	314.986 €	374.992 €	421.938 €	486.845 €				
9.000.000 €	9.500.000 €	213.828 €	257.611 €	327.661 €	389.952 €	438.807 €	506.271 €				
9.500.000 €	10.000.000 €	222.079 €	267.399 €	340.088 €	404.611 €	455.338 €	525.306 €				
10.000.000 €	10.500.000 €	230.185 €	277.003 €	352.282 €	417.150 €	471.550 €	543.970 €				
10.500.000 €	11.000.000 €	238.151 €	286.432 €	364.250 €	433.083 €	487.457 €	562.280 €				
11.000.000 €	11.500.000 €	245.983 €	295.694 €	376.005 €	446.923 €	503.073 €	580.253 €				
11.500.000 €	12.000.000 €	253.689 €	304.797 €	387.556 €	460.515 €	518.411 €	597.904 €				
12.000.000 €	12.500.000 €	261.273 €	313.745 €	398.912 €	473.869 €	533.482 €	615.245 €				
12.500.000 €	13.000.000 €	268.759 €	322.548 €	410.079 €	486.993 €	548.297 €	632.290 €				
13.000.000 €	13.500.000 €	276.093 €	331.208 €	421.066 €	499.898 €	562.867 €	649.050 €				
13.500.000 €	14.000.000 €	283.338 €	339.732 €	431.879 €	512.591 €	577.199 €	665.533 €				
14.000.000 €	14.500.000 €	290.479 €	348.125 €	442.523 €	525.080 €	591.302 €	681.753 €				
14.500.000 €	15.000.000 €	297.519 €	356.391 €	453.008 €	537.371 €	605.185 €	697.717 €				
15.000.000 €	15.500.000 €	304.461 €	364.536 €	463.333 €	549.472 €	618.855 €	713.433 €				
15.500.000 €	16.000.000 €	311.310 €	372.560 €	473.508 €	561.388 €	632.317 €	728.910 €				
16.000.000 €	16.500.000 €	318.066 €	380.470 €	483.537 €	573.126 €	645.580 €	744.154 €				
16.500.000 €	17.000.000 €	324.733 €	388.269 €	493.423 €	584.691 €	658.649 €	759.174 €				
17.000.000 €	17.500.000 €	331.316 €	395.960 €	503.170 €	596.087 €	671.530 €	773.975 €				
17.500.000 €	18.000.000 €	337.813 €	403.546 €	512.784 €	607.320 €	684.229 €	788.566 €				
18.000.000 €	18.500.000 €	344.231 €	411.030 €	522.267 €	618.394 €	696.749 €	802.949 €				
18.500.000 €	19.000.000 €	350.568 €	418.415 €	531.623 €	629.313 €	709.096 €	817.133 €				
19.000.000 €	19.500.000 €	356.829 €	425.702 €	540.856 €	640.082 €	721.276 €	831.120 €				
19.500.000 €	20.000.000 €	363.014 €	432.895 €	549.967 €	650.705 €	733.291 €	844.918 €				
20.000.000 €	20.500.000 €	369.128 €	439.997 €	558.962 €	661.185 €	745.116 €	858.550 €				
20.500.000 €	21.000.000 €	375.167 €	447.008 €	567.842 €	671.525 €	755.845 €	871.961 €				
21.000.000 €	21.500.000 €	381.139 €	453.933 €	576.610 €	681.728 €	766.392 €	885.216 €				
21.500.000 €	22.000.000 €	387.042 €	460.771 €	585.269 €	691.799 €	776.789 €	898.297 €				
22.000.000 €	22.500.000 €	392.878 €	467.526 €	593.822 €	701.741 €	791.042 €	911.211 €				
22.500.000 €	23.000.000 €	398.650 €	474.200 €	602.270 €	711.554 €	802.152 €	923.959 €				
23.000.000 €	23.500.000 €	404.358 €	480.794 €	610.616 €	721.244 €	813.123 €	936.547 €				
23.500.000 €	24.000.000 €	410.004 €	487.309 €	618.861 €	730.811 €	823.958 €	949.977 €				
24.000.000 €	24.500.000 €	415.589 €	493.748 €	627.010 €	740.260 €	834.660 €	961.252 €				
24.500.000 €	25.000.000 €	421.114 €	500.112 €	635.062 €	749.593 €	845.231 €	973.375 €				
25.000.000 €	25.500.000 €	426.580 €	506.403 €	643.020 €	758.811 €	855.675 €	985.349 €				
25.500.000 €	26.000.000 €	431.990 €	512.621 €	650.887 €	767.917 €	865.992 €	997.179 €				
26.000.000 €	26.500.000 €	437.342 €	518.769 €	658.662 €	776.912 €	876.186 €	1.008.866 €				
26.500.000 €	27.000.000 €	442.640 €	524.846 €	666.349 €	785.800 €	886.261 €	1.020.413 €				
27.000.000 €	27.500.000 €	447.884 €	530.857 €	673.949 €	794.582 €	896.216 €	1.031.822 €				
27.500.000 €	28.000.000 €	453.074 €	536.800 €	681.464 €	803.260 €	906.056 €	1.043.097 €				
28.000.000 €	28.500.000 €	458.212 €	542.677 €	688.996 €	811.836 €	915.780 €	1.054.239 €				
28.500.000 €	29.000.000 €	463.298 €	548.491 €	696.444 €	820.212 €	925.393 €	1.065.251 €				
29.000.000 €	29.500.000 €	468.334 €	554.241 €	703.512 €	828.688 €	934.896 €	1.076.134 €				
29.500.000 €	30.000.000 €	473.321 €	559.929 €	710.700 €	836.969 €	944.290 €	1.086.892 €				
30.000.000 €	30.500.000 €	478.259 €	565.555 €	717.809 €	845.133 €	953.577 €	1.097.527 €				
30.500.000 €	31.000.000 €	483.149 €	571.121 €	724.843 €	853.245 €	962.759 €	1.108.040 €				
31.000.000 €	31.500.000 €	487.991 €	576.628 €	731.799 €	861.244 €	971.838 €	1.118.434 €				
31.500.000 €	32.000.000 €	492.787 €	582.076 €	738.682 €	869.152 €	980.815 €	1.128.709 €				
32.000.000 €	32.500.000 €	497.538 €	587.467 €	745.491 €	876.971 €	989.693 €	1.138.869 €				
32.500.000 €	33.000.000 €	502.242 €	592.801 €	752.227 €	884.701 €	998.472 €	1.148.915 €				
33.000.000 €	33.500.000 €	506.904 €	598.080 €	758.932 €	892.345 €	1.007.155 €	1.158.848 €				
33.500.000 €	34.000.000 €	511.521 €	603.304 €	765.489 €	899.905 €	1.015.741 €	1.168.670 €				
34.000.000 €	34.500.000 €	516.095 €	608.474 €	772.015 €	907.379 €	1.024.234 €	1.178.383 €				
34.500.000 €	35.000.000 €	520.627 €	613.591 €	778.474 €	914.771 €	1.032.634 €	1.187.989 €				
35.000.000 €	35.500.000 €	525.117 €	618.654 €	784.885 €	922.082 €	1.040.942 €	1.197.489 €				
35.500.000 €	36.000.000 €	529.566 €	623.667 €	791.190 €	929.311 €	1.049.161 €	1.206.884 €				
36.000.000 €	36.500.000 €	533.974 €	628.628 €	797.451 €	936.462 €	1.057.290 €	1.216.175 €				
36.500.000 €	37.000.000 €	538.342 €	633.540 €	803.646 €	943.534 €	1.065.332 €	1.225.366 €				
37.000.000 €	37.500.000 €	542.671 €	638.400 €	809.778 €	950.529 €	1.073.288 €	1.234.455 €				
37.500.000 €	38.000.000 €	546.961 €	643.213 €	815.848 €	957.447 €	1.081.158 €	1.243.448 €				
38.000.000 €	38.500.000 €	551.211 €	647.977 €	821.856 €	964.290 €	1.088.944 €	1.252.341 €				
38.500.000 €	39.000.000 €	555.424 €	652.693 €	827.803 €	971.059 €	1.096.647 €	1.261.139 €				
39.000.000 €	39.500.000 €	559.600 €	657.361 €	833.689 €	977.755 €	1.104.268 €	1.269.841 €				
39.500.000 €	40.000.000 €	563.738 €	661.984 €	839.516 €	984.378 €	1.111.807 €	1.278.450 €				
40.000.000 €	40.500.000 €	567.840 €	666.560 €	845.284 €	990.930 €	1.119.268 €	1.286.966 €				
40.500.000 €	41.000.000 €	571.905 €	671.092 €	850.995 €	997.412 €	1.126.649 €	1.295.390 €				
41.000.000 €	41.500.000 €	575.936 €	675.578 €	856.648 €	1.003.823 €	1.133.952 €	1.303.723 €				
41.500.000 €	42.000.000 €	579.930 €	680.020 €	862.245 €	1.010.165 €	1.141.177 €	1.311.967 €				
42.000.000 €	42.500.000 €	583.890 €	684.419 €	867.786 €	1.016.441 €	1.148.327 €	1.320.123 €				
42.500.000 €	43.000.000 €	587.816 €	688.774 €	873.271 €	1.022.648 €	1.155.402 €	1.328.192 €				
43.000.000 €	43.500.000 €	591.707 €	693.086 €	878.702 €	1.028.788 €	1.162.401 €	1.336.174 €				
43.500.000 €	44.000.000 €	595.565 €	697.356 €	884.079 €	1.034.864 €	1.169.328 €	1.344.071 €				
44.000.000 €	44.500.000 €	599.389 €	701.584 €	889.402 €	1.040.874 €	1.176.182 €	1.351.884 €				
44.500.000 €	45										

ENTWURF

Stand 17.09.2024, erstellt SH/TRNW

Status																																																																																																																										
Projektphasen	Bedarfsmittlung Schule - Raumprogramm, Qualitätsleitfadenbuch, Ausstattung, Sonderausstattung, Kostenplanung & Erstellung Geschäftsbesorgungs- & Realisierungsvertrag										1. ISV Weiterführung/Abschluss & AR SFB & Erstellung Geschäftsbesorgungs- & Realisierungsvertrag										Zusammenführung & Vorbereitung Gremienlauf										Gremienlauf & Abschluss Geschäftsbesorgungs- und Realisierungsvertrag SFB										Beauftragung Planungsteams Baufeldfreimachung, Neubauplanung & START PLANUNG																																																																																	
10. Juni bis 31. Dezember 2024	Übergeben Unterricht an Schule										TERMIN FRISSE & FBIS										Verwand Vorlage AR Sitzung										AR-Sitzung SFB										Verwand DezKo Vorlage										DezKo										Stadtbezirkrat										Schulsausschuss										Finanzausschuss										Verwaltungsausschuss										Sitzung des Rates / Vert. Jugendrat zueh.										Wahlzeiten											
Monat	Juli					August					September					Oktober					November					Dezember																																																																																																
Kalenderwoche																																																																																																																										
Inhalt																																																																																																																										
Verantwortlich																																																																																																																										
Mitwirkung																																																																																																																										
Deadline																																																																																																																										
Vorbereitung Gremienentscheidung - Verantwortung Dezemat V, VIII mit SFB																																																																																																																										
Übergabe Raumprogramm/Qualitätsleitfadenbuch etc. an SFB	FB65																																																																																																																									
Prüfung Qualitäten & Kostenplanung	SFB																																																																																																																									
Bedarfsabstimmung Erweiterung Kleine Burg (Sonderausstattung etc.)	FB65																																																																																																																									
Erstellung Vertragsentwurf	SFB																																																																																																																									
Abstimmung Vertragsentwurf auf Basis Kosten/Qualitäten/Termine	FB65/SFB																																																																																																																									
Vertragsunterzeichnung	SFB/Dez. VII																																																																																																																									
ISV																																																																																																																										
1. ISV Weiterführung & Abschluss	SFB/FB 20																																																																																																																									
Gremienlauf Stadt Braunschweig																																																																																																																										
Vorbereitung Gremienvorlage (für alle Gremien gleich)	Dez. V																																																																																																																									
Verwand Gremienvorlage DezKo zur Mitzeichnung	Dez. V																																																																																																																									
DezKo	Dez. V																																																																																																																									
Stadtbezirkrat	Dez. V																																																																																																																									
Schulsausschuss	Dez. V																																																																																																																									
Finanzausschuss	Dez. VII																																																																																																																									
Verwaltungsausschuss	Dez. V																																																																																																																									
Sitzung des Rates der Stadt	Dez. VII																																																																																																																									
Gremienlauf SFB																																																																																																																										
Vorbereitung & Versand AR-Vorlage SFB	SFB																																																																																																																									
AR-Sitzung SFB (Ankündigung Unterausschuss Vertragsunterzeichnung)	SFB																																																																																																																									
Vergabeprozesse Planung																																																																																																																										
Vergabeprozesse Gesamtprojekt Stifftshöfe & Teilprojekt Schule	SFB																																																																																																																									
Beauftragung & Start Planung Baufeldfreimachung	SFB																																																																																																																									
Beauftragung & Start Planung Neubau Schule	SFB																																																																																																																									
Beauftragung & Start Planung Neubau Hotel	SFB																																																																																																																									
Beauftragung & Start Planung Neubau Wohnen	SFB																																																																																																																									
Beauftragung & Start Planung TGA Stifftshöfe gesamt	SFB																																																																																																																									
Beauftragung & Start Planung Stahl Stifftshöfe gesamt	SFB																																																																																																																									
Beauftragung & Start Planung Brandschutz Stifftshöfe gesamt	SFB																																																																																																																									
Beauftragung & Start Planung Vermaesser Stifftshöfe gesamt	SFB																																																																																																																									

Planungsbeginn für Gesamtprojekt Stifftshöfe - Teilprojekt Schule

Betreff:
Erlebnis Turnfest 2027 in Braunschweig

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 0670 Sportreferat	<i>Datum:</i> 25.09.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	27.09.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

„Die Stadt Braunschweig wird vom 05.05.27 bis 09.05.27 Ausrichterstadt des „Erlebnis Turnfest 2027“ des Niedersächsischen Turnerbundes e.V.“

Sachverhalt:

Das Erlebnis Turnfest des Niedersächsischen Turnerbundes e.V. (NTB) findet in der Regel alle 4 Jahre statt und ist das größte Breitensport-Event 2027 in Norddeutschland. Die Großveranstaltung soll vom Mittwoch, dem 05.05.2027 bis Sonntag, dem 09.05.2027 (5 Tage) über den gesetzlichen Feiertag „Christi Himmelfahrt (06.05.27)“ in Braunschweig durchgeführt werden.

Das Erlebnis Turnfest ist ein großes überregionales Familien-Event, bei dem mehr als 200.000 Besucher*innen, von denen rund Zweidrittel Jugendliche oder junge Erwachsene sind, erwartet werden. Zudem werden rd. 10.000 Teilnehmende aus ganz Niedersachsen teilhaben.

In der Stadt Oldenburg, dem letzten Austragungsort, war das letztjährige Erlebnis Turnfest 2023 ein großer Erfolg. So feierten u.a. mehr als 25.000 begeisterte Fans die kostenlosen Live-Konzerte auf den Bühnen sowie die tänzerischen und sportlichen Highlights der Festtage.

Während der 5 Veranstaltungstage sollen dabei rund 400 Wettkämpfe in über 25 Sportarten auf und in den Braunschweiger Sportstätten stattfinden. Abendveranstaltungen, u.a. eine Turnfest-Gala, das „Rendezvous der Besten“, die „Tuju-Party“ und ein Erlebnis-Park und -pfad in der Braunschweiger Innenstadt mit Bühnen und Mitmachangeboten, runden das Festprogramm ab.

Das attraktive Event bietet der Stadt mit ihren lokalen Partnern die Chance einer deutschlandweiten Ausstrahlung und eines positiven Imageeffektes weit über die Region

hinaus. Die Besuchenden werden zusätzlich für wirtschaftliche Effekte in Hotellerie, Gastronomie und Handel sorgen.

Die Veranstaltung wird mit diesem Konzept zu einer erheblichen Belebung der Innenstadt beitragen und auch die touristische Nachfrage erheblich steigern. Davon werden Handel, Gastronomie und Dienstleister profitieren. Durch die Lage an einem Brückentagswochenende ist die Wirkung für die Hotellerie besonders positiv, da hier die geschäftstouristische Nachfrage nicht gegeben ist.

Für die Ausrichtung der Veranstaltung gehen der NTB und die Stadt von einem städtischen Eigenanteil in Höhe von 435 TEUR aus, der sich auf die folgenden drei Jahre 2025 (35 TEUR), 2026 (100 TEUR) und 2027 (300 TEUR) verteilt. Entsprechende Mehraufwendungen können aus dem Haushaltsentwurf 2025/2026 gedeckt werden.

Die Braunschweig Stadtmarketing GmbH unterstützt die Bewerbung der Veranstaltung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen mit einer breiten Palette an crossmedialen Kommunikationsmaßnahmen, sie schichtet hierzu die vorhandenen Budgets für die Veranstaltungskommunikation um und vermeidet so zusätzliche Haushaltsbelastungen.

Herlitschke

Anlage/n:

Betreff:

Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung; Arbeitsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
0670 Sportreferat

Datum:

12.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	14.08.2024	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	29.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschluss:

„Der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung und dem Arbeitsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027 gemäß Ziffer 2. wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

1. Sportpolitischer Orientierungsrahmen

A. Die im Masterplan Sport 2030 definierten 12 Leitziele bilden weiterhin den konzeptionellen Orientierungs- und Entscheidungsrahmen für Rat und Verwaltung im kommunalen Handlungsfeld „Sport und Bewegung“ und dienen als Richtschnur für das zukünftige Verwaltungshandeln.

B. Die unterhalb der Leitzielebene beschriebenen insgesamt 81 Empfehlungen und Maßnahmen bei den Sport- und Bewegungsangeboten auf der Organisationsebene sowie für Sport- und Bewegungsräume sollen vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in entsprechender Höhe durch den Rat seitens der Verwaltung, teilweise in Kooperation mit anderen Akteuren, sukzessive bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden.

C. Die Ergebnisse der im Rahmen der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung durchgeführten BürgerInnenbeteiligung, der Ende 2022 durchgeführten fünf Stadtteilworkshops sowie des nachgeschalteten kooperativen Planungsprozesses unter Einbeziehung lokaler Expertinnen und Experten und der abschließend durchgeführten zwei kommunalpolitischen Workshops zu den urbanen Sporträumen sind in das folgende Arbeitsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027 mit eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund wird folgendes Arbeitsprogramm in den Jahren 2025 bis 2027 vorgesehen:

2. Arbeitsprogramm 2025 – 2027 auf der Ebene der Leitziele und Maßnahmen:

Leitziel 1: Die Bewegungsförderung und das Sportangebot für Kinder und Jugendliche in den Kindertageseinrichtungen und in den Schulen sollen – insbesondere durch die Kooperation mit Sportvereinen – kontinuierlich ausgebaut werden.

- Prüfung der Einführung eines **Studenttags „Sport“ in Kindertagesstätten** (vgl. Maßnahme 1)
- **Zertifizierung** von „Sport/BewegungsKitas“ und erneute Zertifizierung von Schulen (vgl. Maßnahme 4)
- **Aufbau eines sportlichen Netzwerkes** (Übungsleiterpool, Sportstätten und Inhalte) und eines verlässlichen Bewegungsangebotes in enger Kooperation mit dem Stadtsportbund sowie weiteren Akteuren in Vorbereitung für die ab dem Schuljahr 2026/2027 in Niedersachsen geltende verlässliche Ganztagschule (vgl. Maßnahme 3)

Leitziel 2: Kindern und Jugendlichen in Braunschweig sollen neben den bestehenden Vereinsangeboten niederschwellige, interkulturelle und sportartübergreifende Sport- und Bewegungsformen geboten werden.

- **Organisation von Sport-festen/tagen/wochen** in einem Beteiligungsprozess mit dem Stadtschülerrat/dem Jugendparlament unter Einbindung der Sportjugend Braunschweig und anderen Akteuren auf bzw. in städtischen Sportstätten (vgl. Maßnahme 9)
- **Initiierung von „Kinder- und Jugendsport im Park“** ab dem Jahr 2025 (vgl. Maßnahmen 9 und 11)
- **Besuch einer Kinder- und Jugendsportschule sowie interkommunale Informationsbeschaffung** und Verwendung der dort gewonnenen Ideen für eine mögliche Umsetzung, z. B. in **einem Sportkomplex** (vgl. Maßnahme 8)

Leitziel 3: Die freizeit- und gesundheitssportlichen Angebote für Erwachsene, speziell die Angebote für Ältere, sollen bedarfs- und zielgruppenspezifisch in Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen ausgebaut werden.

- **Sportartenkarussell** auch für Senioren und Menschen mit Handicap (vgl. Maßnahme 18)
- Ein **Konzept zur Ausbildung** von Seniorinnen und Senioren zu Übungsleiterinnen und Übungsleiter wird entwickelt (vgl. Maßnahme 16)

Leitziel 4: Durch eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürgerinnen und Bürger in Braunschweig regelmäßig über die Bedeutung von Bewegung und Sport sowie über die vorhandenen Sportstätten und Sportangebote informiert.

- **Organisation eines Tags des Sports ab dem Jahr 2025** (auch als „Generalprobe“ des Tags des Sports im Rahmen des Tages der Niedersachsen im Juni 2026) (vgl. Maßnahme 25)
- **Überarbeitung der städtischen Internetseite** in der Rubrik „Sport“ (vgl. Maßnahme 20)
- **Nutzung einer App und von sozialen Medien** für Informationen rund um den Sport in Braunschweig (vgl. Maßnahme 22)
- **Optimierung des Sportstättenatlas** insbesondere auch in Hinblick auf öffentlich zugängliche Sportangebote im urbanen Raum. Die Ergebnisse einer stichprobenartigen NutzerInnen-Befragung (z.B. anlässlich der Trendsporterlebnis-Tage) werden bei der Gestaltung berücksichtigt (vgl. Maßnahme 21)

Leitziel 5: Die Zusammenarbeit und die Vernetzung zwischen den für Sport und Bewegung in Braunschweig relevanten Gruppen und Institutionen sollen ausgebaut und verstetigt werden.

- **Organisatorische Förderung und Begleitung** des Projekts „Mein Nachbar, der Verein“, zumindest mit mindestens einem Multiplikatorsportverein pro Stadtteil; **ggf. Förderung von vereinsübergreifenden Geschäftsstellen** in den Quartieren (vgl. Maßnahme 28)
- intensive **Beratung von Vereinen** mit dem Ziel von Kooperationen und Entwicklung

von Synergieeffekten (vgl. Maßnahmen 29, 30)

Leitziel 6: Die kommunalen Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig sollen überarbeitet und an die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung angepasst werden.

- **Strukturelle Neukonzeption der städtischen Projektförderung**, Einrichtung eines eigenen Projektförderungsansatzes mit jährlichen Vergabekonferenzen, festen Projektzeiträumen und einer Evaluationspflicht bzw. nachgehenden Präsentationen (vgl. Maßnahme 33)
- **Teilnahme an interkommunalen Vergleichszirkeln** zur Sportförderung (vgl. Maßnahmen 33 bis 36)
- **Sporttalente-Förderung** unter Einbeziehung von externen Unterstützenden (vgl. Maßnahme 38)

Leitziel 7: Die Wege für Sport und Bewegung sowie die Möglichkeiten, im öffentlichen Raum sportlich aktiv zu sein, sollen verbessert werden.

- Bautechnische Aufwertung und Optimierung von **auszuwählenden Laufstrecken** (vgl. Maßnahmen 39 und 41)
- **Konzeptionierung eines Laufstreckennetzes** unter Berücksichtigung der Anregungen aus den Stadtteilworkshops (vgl. Maßnahmen 39 bis 42)

Leitziel 8: Die Sport- und Bewegungsflächen für den Freizeitsport sollen an die veränderten Anforderungen der Sportlerinnen und Sportler angepasst werden.

- Konzeptionierung des **Freizeitsport- und Bewegungsangebotes** bzw. Entwicklung von „**Bewegungsinself**“ (z.B. Boulebahnen, Calisthenicsanlagen, 3x3-Plätze), ggf. Pilotprojekt im Heidbergpark mit anschließender Evaluierung (vgl. Maßnahme 52)
- **Initiierung eines Projektes „Mädchen- und Frauengerechte Sport- und Bewegungsräume in Braunschweig“** (vgl. Maßnahme 51)

Leitziel 9: Die **Schulhöfe** sollen **bewegungsfreundlich** gestaltet und außerhalb der Unterrichtszeiten **geöffnet** werden.

- **Umsetzung der Ergebnisse der städtischen Arbeitsgruppe** und Fixierung der notwendigen Rahmenbedingungen (vgl. Maßnahmen 55 bis 57)
- **Umsetzung der stadtweiten Schulhofanalyse** unter Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel

Leitziele 10 und 11: Der Bestand an allwettertauglichen Sportplätzen für den Schul- und Vereinssport soll ausgebaut werden. Vorhandene Sportanlagen sollen verstärkt zu Sportzentren um- und ausgebaut und Sportkomplexe gebildet werden.

- **Umwandlung** der beiden letzten verbliebenen **Tennenspielfelder (in Querum und Timmerlah)** in Kunststoffrasengroßspielfelder (vgl. Maßnahme 59)
- **Entwicklung von weiteren Bezirkssportanlagen und städtischen Sportanlagen zu Familiensportzentren** und schrittweise Öffnung auch für die Öffentlichkeit (z. B. Sportanlage „Madamenweg“ mit dem Bau von Bouleanlagen und einem multifunktionalen Spielfeld im Westen, Vienna-House und Bezirkssportanlage Heidberg im Süden, Öffnung und freizeitsportliche Weiterentwicklung von Sportanlagen, z. B. in Schapen/Osten, Waggum/Norden, Lamme/Westen) (vgl. Maßnahmen 61, 62)
- **Errichtung von behindertengerechter Infrastruktur auf der BSA Rünigen** i.V.m. der generellen Begutachtung der städtischen Sportstätten (z. B. unter Berücksichtigung der Checkliste zur Überprüfung der Barrierefreiheit von Sportstätten des Sozialverbandes Deutschlands (SoVD)) (vgl. Maßnahme 66)
- **Bestmögliche sportbezogene (Nach-)Nutzung städtischer Sportflächen** (z.B. ehemalige Tennishalle Rote Wiese, ehemalige Tennisplätze Jahnplatz und NLZ)

Kennelweg) bzw. **von zurückgenommenen Sportanlagen** (Biberweg) **oder städtischen Vorhalteflächen** (z.B. Freystraße-Süd) (vgl. Maßnahmen 58, 59, 66)

Leitziel 12: Die bestehenden Hallenkapazitäten sollen moderat erweitert, qualitativ aufgewertet und besser ausgelastet werden.

- **Bedarfsgerechte Optimierung der Hallenausstattungen** (z. B. Linierung, höhenverstellbare Basketballkörbe, Beschallung, elektronische Anzeigetafeln) (vgl. Maßnahme 76)
- **sportfachliche Belegungsanalysen zur Optimierung bei Hallenneubauten** (Sportartenspezifische Clusterbildung) (vgl. Maßnahme 76)
- Optimierung der Nutzungszeiten durch die **Einführung von digitalen Schließsystemen** und die **Flexibilisierung der Hallenbelegung** (vgl. Maßnahme 73)

3. Zukünftiges Verfahren

A. Die Verwaltung berichtet turnusmäßig über den Stand der Umsetzung sowie über Fortschreibung und Aktualisierung der Leitziele sowie Empfehlungen und Maßnahmen des Masterplan Sport 2030. Zweimal pro Kommunalwahlperiode soll der Rat Gelegenheit erhalten, nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen über den Umsetzungsstand sowie gegebenenfalls erforderliche Änderungen und Ergänzungen zu beraten.

B. Für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren erarbeitet die Verwaltung ein Arbeitsprogramm auf der Ebene der Empfehlungen und Maßnahmen und legt dieses Programm dem Rat über die zuständigen Ausschüsse zur Beschlussfassung vor.

C: Regelmäßige Unterrichtung der Fachausschüsse
Über den Bearbeitungsstand der einzelnen Projekte berichtet die Verwaltung den zuständigen Ausschüssen fortlaufend.

Herlitschke

Anlage/n: keine

Betreff:
Einführung einer Klimawirkungsprüfung ("Klima-Check")

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	<i>Datum:</i> 09.10.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	25.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

Der Einführung einer Klimawirkungsprüfung von Beschlussvorlagen entsprechend des unten dargestellten Verfahrens wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 1, wonach der Rat über die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Kommune bestimmt.

Hintergrund

Klimawirkungsprüfungen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Beschlussvorlagen auf das Klima transparent darzustellen und einzuschätzen. Mit diesen „Klima-Checks“ soll eine Grundlage für eine bessere Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten bei kommunalen Entscheidungen geschaffen werden.

Der Rat hat die Verwaltung am 14.07.2020 aufgefordert zu prüfen, bei welchen Vorlagen die Darstellung der klimatischen Auswirkungen von Beschlüssen des Rates sinnvoll und praktikabel ist (Drs. 20-13805). Nach einem ersten Grob-Konzept (Drs. 20-15005) und verschiedenen Zwischenschritten wird hiermit ein in Komplexität und Aufwand optimiertes Verfahren vorgestellt.

Allgemeiner Rahmen der Klima-Checks

Die Klima-Checks fokussieren sich, wie bereits im ersten Konzept vorgesehen und erläutert (Drs. 20-15005), auf die folgenden besonders treibhausgasrelevanten und durch Ratsbeschlüsse beeinflussbaren Themenfelder:

Themenfeld „Gebäude/Energie“	Themenfeld „Mobilität/Verkehr“
Neubau (Baugebiete, Gebäude)	Motorisierter Individualverkehr (MIV)
Sanierung (Quartiere, Gebäude)	Umweltverbund (ÖPNV, Rad-, Fußverkehr)
(Erneuerbare-) Energieversorgung	Alternative Antriebe

Tab. 1: Relevante Klima-Check-Themenfelder

Auf Beschlussvorlagen wird vermerkt, ob es sich im Sinne von Tabelle 1 um ein klimaschutzrelevantes Thema handelt. Sofern dieses der Fall ist, erfolgt die Klimawirkungsprüfung als Anhang zur Beschlussvorlage (s. „Klima-Check-Muster“).

Die Bearbeitung der Klimawirkungsprüfung erfolgt dezentral bei der zuständigen Verwaltungseinheit.

Ablauf der Klima-Checks

Im Klima-Check-Anhang erfolgt eine Einschätzung, ob eine Klimawirkung zu erwarten ist, i. d. R. mit einer kurzen Erläuterung. In bestimmten Fällen kann das Verfahren jedoch abgekürzt und auf weitere Begründungen und Erläuterungen verzichtet werden.

Das ist zum einen der Fall, wenn der Beschluss grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, einen Beitrag zur Energie- und Mobilitätswende zu leisten. Die insgesamt klimafreundliche Ausrichtung des Beschlusses (z. B. zur Verbesserung des ÖPNV oder von Fuß- und Radverkehr) ist entscheidend und hat Vorrang vor dem damit verbundenem Energie- und Ressourcenverbrauch. Es muss keine aufwendige Abwägung verschiedener positiver und negativer Aspekte der Planung erfolgen.

Zum anderen gilt die „Ausstiegsklausel“, wenn eine übergeordnete Verpflichtung oder andere Gründe vorliegen, die die Umsetzung des Beschlusses erforderlich machen (Pflichtaufgabe, Ratsbeschluss, Sicherheitsaspekte etc.). Der Bau neuer Kindergärten beispielsweise ist mit Treibhausgasemissionen verbunden, aber als kommunale Pflichtaufgabe unumgänglich, muss also nicht extra begründet werden.

Da sich die Frage nach dem „Ob“ an dieser Stelle nicht stellt, ist das „Wie“ der Umsetzung entscheidend. Folgerichtig treten Optimierungsmaßnahmen zur Minderung klimatischer Auswirkungen in den Fokus. Für Beschlussvorlagen zu Baugebieten, für den Hochbau und im Bereich Tiefbau und Mobilität werden die klimaschutzrelevanten Aspekte in Form von Checklisten dargestellt, die einen kompakten Überblick bieten. Bei anderen relevanten Beschlussthemata kann eine verbale Erläuterung zu den Klimaschutzaspekten erfolgen. Grundsätzlich werden diese auch in flankierenden Grundsätzen, wie etwa in der beschlossenen Leitlinie „Klimagerechtes Bauen“ (Drs. 22-18907) näher konkretisiert.

Abschließende Anmerkung

Das hier vorgeschlagene Vorgehen ermöglicht eine Einordnung der Klimaschutzaspekte eines Beschlusses und ist gleichzeitig im Aufwand überschaubar.

Es wurden bewusst Ausnahmen und Abkürzungen im Verfahren definiert. So ist es nicht sinnvoll, immer wiederkehrende und zeitaufwändige Grundsatzdiskussionen im Rahmen einzelner Vorlagen zu führen, obgleich deren Umsetzung ohnehin erforderlich ist (bspw. erforderliche Infrastrukturmaßnahmen). Eine klare Definition und grundsätzliche Verständigung über den Rahmen der Klima-Checks erhalten deren Wirksamkeit, da diese zu zielführenden Diskussionen an relevanten Stellen anregen.

Herlitschke

Anlage/n:

Klima-Check (Muster) mit Checklisten

Anlage 1:**Klima-Check (Muster) mit Checklisten**

Dargestellt in der Beschlussvorlage:

Klimaschutzrelevantes Beschlusssthema ¹	
<input type="checkbox"/> ja (→ Anhang: Klima-Check)	<input type="checkbox"/> nein

Anhang zur Beschlussvorlage:

Anhang: Klima-Check		
Auswirkungen auf den Klimaschutz ²		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Beschluss ist aus folgendem Grund erforderlich		
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss <input type="checkbox"/> Kommunale Pflichtaufgabe <input type="checkbox"/> Sicherheitsaspekte <input type="checkbox"/> Planung, Bau und Unterhaltung von Verkehrsinfrastruktur als Daseinsvorsorge <input type="checkbox"/> Schaffung von Barrierefreiheit <input type="checkbox"/> Sonstiges:... → Es erfolgt keine weitere Begründung. Sofern möglich werden Klimaschutz-Optimierungsmaßnahmen benannt (s. Checkliste oder Erläuterung).		
<input type="checkbox"/> Der Beschluss leistet grundsätzlich einen Beitrag zur Energie- und Mobilitätswende. Diese Zielrichtung ist entscheidend. Der mit der Maßnahme verbundene Ressourcen- und Energieverbrauch ist nachrangig. → Es erfolgt keine weitere Begründung. Sofern möglich werden Klimaschutz-Optimierungsmaßnahmen benannt (s. Checkliste oder Erläuterung).		
Erläuterung / Begründung		
Warum klimarelevant? Welche Auswirkungen? Ggf. klimaschutzrelevanten Maßnahmen (sofern nicht in Form von Checkliste)		
Darstellung vorgesehener Klimaschutz-Maßnahmen		
<input type="checkbox"/> Checkliste Baugebiete	<input type="checkbox"/> Checkliste Hochbau	<input type="checkbox"/> Checkliste Tiefbau und Mobilität

[Einfügen der jeweils relevanten Checkliste]¹ Nach Vorprüfung. s. Tab. 1: „Relevante Klima-Check-Themenfelder“² Nach interner Einschätzung anhand von Leitfragen

Checkliste Baugebiete	
THG-relevante Bereiche	Optimierungsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes
Standort / Stadt der kurzen Wege	<input type="checkbox"/> Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung, Flächenrecycling
	<input type="checkbox"/> Fußläufig erreichbare Nahversorgungseinrichtung(en)
	<input type="checkbox"/> Fußläufig erreichbare öffentliche Einrichtungen (Schule(n), Kita(s) etc.)
Kompakte Stadt	<input type="checkbox"/> Verdichtete Bauweise
Erneuerbare Energien (Strom)	<input type="checkbox"/> Solarpflicht (entsprechend NBauO)
Wärmeversorgung / Erneuerbare Energien	<input type="checkbox"/> Fernwärme oder:
	<input type="checkbox"/> Erstellung eines Energiekonzeptes auf Basis erneuerbarer Energien
Vorgesehene Energieversorgung:	
<input type="checkbox"/> THG-neutrale Energieversorgung vorgesehen ¹	
Ressourcenschutz, graue Energie	<input type="checkbox"/> Ökobilanzierung, Nachhaltigkeitszertifizierung
	<input type="checkbox"/> Erhalt und Weiternutzung vorhandener Bausubstanz
Mobilität	<input type="checkbox"/> Mobilitätskonzept vorhanden
	<input type="checkbox"/> ÖPNV-Anbindung
	<input type="checkbox"/> Anschluss an übergeordnetes Radwegenetz
	<input type="checkbox"/> Freizeitwegenetz, Durchgängigkeit und attraktive Verbindungen (Abkürzungen) für Fußverkehr
	<input type="checkbox"/> Weitere Maßnahmen im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes: ...
<input type="checkbox"/> Autoarmes Quartier	
Weiteres	<input type="checkbox"/>
Zusatz für Gewerbegebiete	<input type="checkbox"/> Anbindung an Bahngleise (Güterverkehr)
Weiteres	<input type="checkbox"/>

Hinweise zur Checkliste für die Baugebiete:

- Es können nicht alle Punkte gleichzeitig ausgefüllt werden, da manche sich gegenseitig ausschließen.
- Nicht alle Ansprüche an ein klimagerechtes Quartier können durch einen Bebauungsplan verwirklicht werden (Grenzen des rechtlich Regelbaren).
- Details werden in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt.

¹ Energiebedarf wird im Betrieb komplett ohne fossile Brennstoffe, mit erneuerbaren Energien oder/ und Abwärme gedeckt.

Checkliste Hochbau		
THG-relevante Bereiche	Optimierungsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes	Erläuterungen
Wärme- / Kälteverbrauch	<input type="checkbox"/> Kompakte Bauweise	
	<input type="checkbox"/> Effizienzstandard besser als GEG	
	<input type="checkbox"/> Passivhaus-Komponenten	
	<input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit WRG	
	Energieversorgung	
	<input type="checkbox"/> Nutzung erneuerbarer Energien:	
	<input type="checkbox"/> Wärmepumpe	
	<input type="checkbox"/> ...	
	<input type="checkbox"/> Fernwärme	
<input type="checkbox"/> Andere Art der Energieversorgung:		
Stromverbrauch	<input type="checkbox"/> Photovoltaik	
	<input type="checkbox"/> ...	
	<input type="checkbox"/> Beleuchtungsplanung, Tageslichtnutzung	
	<input type="checkbox"/> Gebäudeleittechnik	
	<input type="checkbox"/> Nutzer:innen-Schulung	
Ressourcenschutz, graue Energie	<input type="checkbox"/> Ökobilanzierung, Nachhaltigkeitszertifizierung	
	<input type="checkbox"/> Klimafreundliche Baustoffe	
Klimafreundliche Mobilität	<input type="checkbox"/>	
Weiteres	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Treibhausgasneutrales Gebäude im Betrieb ¹		

Hinweise zur Checkliste Hochbau:

Es können nicht alle Punkte gleichzeitig ausgefüllt werden, da manche sich gegenseitig ausschließen.

¹ Energiebedarf wird im Betrieb komplett ohne fossile Brennstoffe, mit erneuerbaren Energien, gedeckt

Checkliste Tiefbau und Mobilität	
THG-relevante Bereiche	Optimierungsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes
Maßnahmen für den Umweltverbund	<input type="checkbox"/> Berücksichtigung Fußverkehr
	<input type="checkbox"/> Berücksichtigung Radverkehr
	<input type="checkbox"/> Berücksichtigung ÖPNV
	<input type="checkbox"/>
geplante Grünstruktur	<input type="checkbox"/> CO ₂ -Bindung durch begleitendes Grün
	<input type="checkbox"/> Reduzierter Energie- und Ressourcenbedarf für Erstellung und Unterhaltung (bspw. durch Freihaltung oder Entsiegelung von Teilflächen etwa für Versickerung)
Einsatz klimafreundlicher Baustoffe	<input type="checkbox"/> Recyclingmaterial
	<input type="checkbox"/> Wiederverwendung von Baustoffen
	<input type="checkbox"/> Naturmaterial
Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Hinweise zur Checkliste Tiefbau und Mobilität:

Grundsätzlich sind keine qualifizierten Betrachtungen der Maßnahmen möglich. Der Aufwand zur Ermittlung von Zahlenwerten bei gleichzeitiger Unschärfe von z. B. Verkehrsprognosen lassen keine belastbaren Aussagen hierzu zu.

Betreff:
Einführung einer Klimawirkungsprüfung ("Klima-Check")

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	<i>Datum:</i> 28.10.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.10.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.11.2024	Ö

Beschluss:

Der Einführung einer Klimawirkungsprüfung von Beschlussvorlagen entsprechend des in der Ursprungsvorlage (Drs.-Nr. 24-24424) dargestellten Verfahrens wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Ergänzend zu der Ursprungsvorlage zur Einführung einer Klimawirkungsprüfung („Klima-Check“) wurde auf Wunsch des Umwelt- und Grünflächenausschusses die Checkliste Hochbau um das Feld „Gebäudebegrünung“ ergänzt sowie redaktionell das Wort THG in der ersten Checkliste Baugebiete als „Treibhausgas“ ausgeschrieben.

Alle anderen Inhalte der Beschlussvorlage 24-24424 bleiben unverändert.

Herlitschke

Anlage/n:

KlimaCheck (Muster) mit Checklisten

Anlage 1:**Klima-Check (Muster) mit Checklisten**

Dargestellt in der Beschlussvorlage:

Klimaschutzrelevantes Beschlusssthema ¹	
<input type="checkbox"/> ja (→ Anhang: Klima-Check)	<input type="checkbox"/> nein

Anhang zur Beschlussvorlage:

Anhang: Klima-Check		
Auswirkungen auf den Klimaschutz ²		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Beschluss ist aus folgendem Grund erforderlich		
<input type="checkbox"/> Ratsbeschluss <input type="checkbox"/> Kommunale Pflichtaufgabe <input type="checkbox"/> Sicherheitsaspekte <input type="checkbox"/> Planung, Bau und Unterhaltung von Verkehrsinfrastruktur als Daseinsvorsorge <input type="checkbox"/> Schaffung von Barrierefreiheit <input type="checkbox"/> Sonstiges:... → Es erfolgt keine weitere Begründung. Sofern möglich werden Klimaschutz-Optimierungsmaßnahmen benannt (s. Checkliste oder Erläuterung).		
<input type="checkbox"/> Der Beschluss leistet grundsätzlich einen Beitrag zur Energie- und Mobilitätswende. Diese Zielrichtung ist entscheidend. Der mit der Maßnahme verbundene Ressourcen- und Energieverbrauch ist nachrangig. → Es erfolgt keine weitere Begründung. Sofern möglich werden Klimaschutz-Optimierungsmaßnahmen benannt (s. Checkliste oder Erläuterung).		
Erläuterung / Begründung		
Warum klimarelevant? Welche Auswirkungen? Ggf. klimaschutzrelevanten Maßnahmen (sofern nicht in Form von Checkliste)		
Darstellung vorgesehener Klimaschutz-Maßnahmen		
<input type="checkbox"/> Checkliste Baugebiete	<input type="checkbox"/> Checkliste Hochbau	<input type="checkbox"/> Checkliste Tiefbau und Mobilität

[Einfügen der jeweils relevanten Checkliste]¹ Nach Vorprüfung. s. Tab. 1: „Relevante Klima-Check-Themenfelder“² Nach interner Einschätzung anhand von Leitfragen

Checkliste Baugebiete	
Treibhausgas- (THG) relevante Bereiche	Optimierungsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes
Standort / Stadt der kurzen Wege	<input type="checkbox"/> Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung, Flächenrecycling
	<input type="checkbox"/> Fußläufig erreichbare Nahversorgungseinrichtung(en)
	<input type="checkbox"/> Fußläufig erreichbare öffentliche Einrichtungen (Schule(n), Kita(s) etc.)
Kompakte Stadt	<input type="checkbox"/> Verdichtete Bauweise
Erneuerbare Energien (Strom)	<input type="checkbox"/> Solarpflicht (entsprechend NBauO)
Wärmeversorgung / Erneuerbare Energien	<input type="checkbox"/> Fernwärme oder:
	<input type="checkbox"/> Erstellung eines Energiekonzeptes auf Basis erneuerbarer Energien
Vorgesehene Energieversorgung:	
<input type="checkbox"/> THG-neutrale Energieversorgung vorgesehen ¹	
Ressourcenschutz, graue Energie	<input type="checkbox"/> Ökobilanzierung, Nachhaltigkeitszertifizierung
	<input type="checkbox"/> Erhalt und Weiternutzung vorhandener Bausubstanz
Mobilität	<input type="checkbox"/> Mobilitätskonzept vorhanden
	<input type="checkbox"/> ÖPNV-Anbindung
	<input type="checkbox"/> Anschluss an übergeordnetes Radwegenetz
	<input type="checkbox"/> Freizeitwegenetz, Durchgängigkeit und attraktive Verbindungen (Abkürzungen) für Fußverkehr
	<input type="checkbox"/> Weitere Maßnahmen im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes: ...
<input type="checkbox"/> Autoarmes Quartier	
Weiteres	<input type="checkbox"/>
Zusatz für Gewerbegebiete	<input type="checkbox"/> Anbindung an Bahngleise (Güterverkehr)
Weiteres	<input type="checkbox"/>

Hinweise zur Checkliste für die Baugebiete:

- Es können nicht alle Punkte gleichzeitig ausgefüllt werden, da manche sich gegenseitig ausschließen.
- Nicht alle Ansprüche an ein klimagerechtes Quartier können durch einen Bebauungsplan verwirklicht werden (Grenzen des rechtlich Regelbaren).
- Details werden in der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt.

¹ Energiebedarf wird im Betrieb komplett ohne fossile Brennstoffe, mit erneuerbaren Energien oder/ und Abwärme gedeckt.

Checkliste Hochbau		
THG-relevante Bereiche	Optimierungsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes	Erläuterungen
Wärme- / Kälteverbrauch	<input type="checkbox"/> Kompakte Bauweise	
	<input type="checkbox"/> Effizienzstandard besser als GEG	
	<input type="checkbox"/> Passivhaus-Komponenten	
	<input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit WRG	
	Energieversorgung	
	<input type="checkbox"/> Nutzung erneuerbarer Energien:	
	<input type="checkbox"/> Wärmepumpe	
	<input type="checkbox"/> ...	
	<input type="checkbox"/> Fernwärme	
<input type="checkbox"/> Andere Art der Energieversorgung:		
Stromverbrauch	<input type="checkbox"/> Photovoltaik	
	<input type="checkbox"/> ...	
	<input type="checkbox"/> Beleuchtungsplanung, Tageslichtnutzung	
	<input type="checkbox"/> Gebäudeleittechnik	
	<input type="checkbox"/> Nutzer:innen-Schulung	
Ressourcenschutz, graue Energie	<input type="checkbox"/> Ökobilanzierung, Nachhaltigkeitszertifizierung	
	<input type="checkbox"/> Klimafreundliche Baustoffe	
Klimafreundliche Mobilität	<input type="checkbox"/>	
Weiteres	<input type="checkbox"/> Gebäudebegrünung	
<input type="checkbox"/> Treibhausgasneutrales Gebäude im Betrieb ¹		

Hinweise zur Checkliste Hochbau:

Es können nicht alle Punkte gleichzeitig ausgefüllt werden, da manche sich gegenseitig ausschließen.

¹ Energiebedarf wird im Betrieb komplett ohne fossile Brennstoffe, mit erneuerbaren Energien, gedeckt

Checkliste Tiefbau und Mobilität	
THG-relevante Bereiche	Optimierungsmaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes
Maßnahmen für den Umweltverbund	<input type="checkbox"/> Berücksichtigung Fußverkehr
	<input type="checkbox"/> Berücksichtigung Radverkehr
	<input type="checkbox"/> Berücksichtigung ÖPNV
	<input type="checkbox"/>
geplante Grünstruktur	<input type="checkbox"/> CO ₂ -Bindung durch begleitendes Grün
	<input type="checkbox"/> Reduzierter Energie- und Ressourcenbedarf für Erstellung und Unterhaltung (bspw. durch Freihaltung oder Entsiegelung von Teilflächen etwa für Versickerung)
Einsatz klimafreundlicher Baustoffe	<input type="checkbox"/> Recyclingmaterial
	<input type="checkbox"/> Wiederverwendung von Baustoffen
	<input type="checkbox"/> Naturmaterial
Sonstiges	<input type="checkbox"/>

Hinweise zur Checkliste Tiefbau und Mobilität:

Grundsätzlich sind keine qualifizierten Betrachtungen der Maßnahmen möglich. Der Aufwand zur Ermittlung von Zahlenwerten bei gleichzeitiger Unschärfe von z. B. Verkehrsprognosen lassen keine belastbaren Aussagen hierzu zu.

*Betreff:***Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem "Förderverein Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V." sowie Annahme einer Zuwendung***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt*Datum:*

15.10.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

24.10.2024

Status

Ö

Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)

25.10.2024

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

29.10.2024

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

05.11.2024

Ö

Beschluss:

1. Dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Förderverein Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V. entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf wird zugestimmt.

2. Der Annahme der Sachzuwendung des Fördervereins Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V. für die Kosten der kindgerechten Überarbeitung der Dauerausstellung im Naturerlebniszentrum Haus Entenfang im Wert von ca. 8.900 € wird zugestimmt.

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung i. V. m. dem Beschluss vom 16. Februar 2010 entscheidet der Rat über die Annahme von Zuwendungen über 2.000 €. Da die Entscheidung über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwingend mit derjenigen über die Annahme der Zuwendung verbunden ist, ist auch über den Abschluss des Vertrags durch den Rat zu entscheiden.

Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung betrifft ein geplantes Projekt des Fördervereins Riddagshausen - Naturschutz und Bürgerschaft e.V. (Förderverein) zur Etablierung einer offenen Junior-Ranger-Gruppe im Naturschutzgebiet Riddagshausen sowie zur kindgerechten Ergänzung der Dauerausstellung im Naturerlebniszentrum Haus Entenfang (NEZ). Die erforderliche Arbeitsleistung für die kindgerechte Ergänzung der Dauerausstellung im NEZ wird durch die Projektleitung des Fördervereins erbracht.

Das NEZ erfreut sich seit seiner Gründung im Jahre 2015 großer Beliebtheit. Die Ausstellung sowie die Angebote für Erwachsenengruppen, Kindergärten, Schulklassen und Familien werden sehr gut angenommen.

Führungen für Kinder und Jugendliche (1. bis 6. Klasse) werden im NEZ im Klassenverband angeboten, wobei in der Regel ein Besuch nur einmalig im Grundschulalter und ggf. noch ein weiteres Mal in der weiterführenden Schule erfolgt. In den Jahren 2018/19 sowie 2021-23 wurden in Kooperation mit zwei Schulen Junior-Ranger-AGs angeboten, die von einigen Kindern intensiv besucht wurden. Die AGs liefen jeweils für ein Schuljahr. Eine längere Bindung eines offenen Kreises von interessierten Kindern ist auch durch solche Schul-AGs nicht möglich.

Um ein bisher fehlendes dauerhaftes und offenes Angebot für interessierte Kinder und Jugendliche zu schaffen, initiiert der Förderverein nunmehr das Projekt Junior-Ranger Riddagshausen. Projektziel ist der Aufbau einer Gruppe von ca. 15 Kindern und Jugendlichen im Alter von acht bis fünfzehn Jahren, die sich regelmäßig im 14-tägigen Rhythmus treffen. Im Rahmen der Treffen sollen die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologische Zusammenhänge vermittelt und praktische Erfahrungen etwa bei Pflanz- und Pflegeeinsätzen ermöglicht werden.

Daneben soll im Rahmen des Projektes unter Einbindung der Junior-Ranger-Gruppe ein bislang nur in Grundlagen erarbeitetes Konzept zur kindgerechten Ergänzung der Dauerausstellung im NEZ weiterbearbeitet und umgesetzt werden. Dabei sollen bisher fehlende ergänzende Angebote für Kinder, insbesondere kindgerechte digitale Erlebnismöglichkeiten, erarbeitet werden.

Zur Umsetzung seines Projektes hat der Förderverein einen Förderantrag bei der Niedersächsischen BINGO-Umweltstiftung gestellt und einen positiven Förderbescheid erhalten. In diesem Rahmen wird der Förderverein eine Projektleitung mit einem Stundenumfang von 20 Stunden pro Woche für die Dauer von 1 ½ Jahren beschäftigen. In diesem Förderzeitraum sollen zunächst die notwendigen Grundlagen für die Junior-Ranger-Gruppe erarbeitet und sodann die Gruppentreffen für die Dauer von einem Kalenderjahr durchgeführt und nachbereitet werden. Außerdem soll die kindgerechte Überarbeitung der Dauerausstellung erarbeitet werden.

Die Verwaltung begrüßt das Projekt des Fördervereins und befürwortet die Unterstützung durch die Stadt Braunschweig durch Abschluss und nach Maßgabe der anliegenden Kooperationsvereinbarung.

Der Förderverein beabsichtigt die Fortführung der Junior-Ranger-Gruppe auch nach Ende des Förderzeitraums, so dass das Projekt auf Nachhaltigkeit ausgelegt ist. Die entstehenden Kosten werden dauerhaft vom Förderverein getragen.

Annahme einer Zuwendung

Wie dargelegt soll im Rahmen des Projektes des Fördervereins auch die Dauerausstellung im NEZ kindgerecht überarbeitet werden. Die diesbezügliche Arbeitsleistung der Projektleitung kommt daher der Stadt zugute, so dass diese als Zuwendung des Fördervereins an die Stadt anzusehen ist.

Der Wert der auf die Überarbeitung der Dauerausstellung anfallenden Arbeitszeit der Projektleitung (ca. 5 Stunden pro Woche) wird entsprechend den Angaben des Fördervereins für den gegebenen Zeitraum von 1 ½ Jahren auf ca. 8.900 € (ca. ¼ der zur Förderung beantragten Personalkosten) eingeschätzt.

Herlitschke

Anlage/n:

Entwurf der Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung „Junior-Ranger-Projekt“

Zwischen

der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Platz der deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem

Förderverein Riddagshausen – Naturschutz und Bürgerschaft e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Martin Bollmeier, Geschäftsstelle Zwischen den Bächen 3, 38104 Braunschweig

- nachfolgend „Förderverein“ genannt -

wird die folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Förderverein ist Träger des von der Bingo-Umweltstiftung Niedersachsen geförderten Projektes „Junior-Ranger Riddagshausen - Erweiterung der Umweltbildungs- und Ausstellungsinhalte für Kinder und Jugendliche im Naturerlebniszentrum Haus Entenfang“. Ziele des Projektes sind die Etablierung einer offenen Junior-Ranger-Gruppe im Naturschutzgebiet Riddagshausen sowie die kindgerechte Ergänzung der Dauerausstellung im Naturerlebniszentrum Haus Entenfang.

Die Stadt begrüßt das Projekt des Fördervereins und das damit verfolgte Ziel, Kindern und Jugendlichen das Erleben der Natur im Naturschutzgebiet zu ermöglichen und ihnen Themen des Naturschutzes nahezubringen.

§ 1

- (1) Der Förderverein beschäftigt für sein o. g. Projekt eine Projektleitung mit einem Stundenumfang von 20 Stunden wöchentlich für die Dauer von 1 ½ Jahren ab dem

....

Der Förderverein ist Arbeitgeber der Projektleitung und trägt dementsprechend sämtlichen arbeitgeberrechtlichen Pflichten unter Einschluss der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten.

- (2) Schadensersatzansprüche des Fördervereins oder der Projektleitung gegen die Stadt im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Gegenstände werden ausgeschlossen. Der Förderverein stellt die Stadt insoweit von Haftungsansprüchen der Projektleitung frei. Die Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Die Stadt haftet auch nicht für Nutzungsausfälle.

§ 2

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Obliegenheiten obliegt dem Förderverein. Der Förderverein wird die Projektleitung auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen hinweisen und verpflichten.

§ 3

- (1) Die Stadt gestattet dem Förderverein für die Dauer des o. g. Projektzeitraums die Nutzung des Erdgeschosses, des Anbaus sowie der Außenanlagen des NEZ für Treffen der Junior-Ranger-Gruppe.
- (2) Die Treffen der Gruppe finden im 14-tägigen Rhythmus statt und dauern jeweils ca. 1 ½ Stunden. Die Stadt hat das Recht, eine zeitliche Verlegung von Treffen zu verlangen, wenn sie die Räumlichkeiten zur gleichen Zeit selbst aus wichtigem Grund benötigt. Die Stadt wird dem Förderverein eine nötige Verlegung möglichst frühzeitig mitteilen.
- (3) Der Förderverein haftet der Stadt für Schäden, die Teilnehmende der Juniorrangergruppe an Räumlichkeiten oder Mobiliar des NEZ verursachen.

§ 4

- (1) Die Treffen der Juniorrangergruppe werden von der Projektleitung des Fördervereins geleitet. Diese trägt die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.
- (2) Der Förderverein verpflichtet sich, eine Unfall- sowie Haftpflichtversicherung für den Betrieb der Juniorrangergruppe abzuschließen und diese während der gesamten Dauer der Kooperationsvereinbarung aufzurechterhalten.

§ 5

Bei der Erarbeitung der Themen der Juniorrangergruppe sowie der kindgerechten Überarbeitung der Dauerausstellung wird die Projektleitung des Fördervereins sich mit der Leiterin des NEZ abstimmen.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom bis zum .
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Kooperationspartner verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von ihnen Gewollten möglichst nahekommt.

Braunschweig, den

(Datum, Unterschrift Förderverein)

(Datum, Unterschrift Stadt)

Betreff:

Finanzielle Lage des Städtischen Klinikums

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.10.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

05.11.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Vertreter der CDU-Fraktion im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (FPDA) hatten in der Sitzung am 7. Dezember des vergangenen Jahres dem Wirtschaftsplan 2024 für das Städtische Klinikum die Zustimmung verweigert und gegen die entsprechende Verwaltungsvorlage (DS.-Nr. [23-22634](#)) gestimmt.

Unser finanzpolitischer Sprecher Claas Merfort hatte dies mit fehlenden eigenen Anstrengungen zur Bekämpfung des hohen Defizits begründet. Es wurde zwar ein Restrukturierungsbeitrag in Höhe von 5 Millionen Euro eingeplant – das für 2024 vorgesehene Defizit sank somit von 58 auf 53 Millionen Euro –, konkrete Maßnahmen zu dessen Erreichung konnten jedoch auch auf Nachfrage nicht vorgestellt werden beziehungsweise blieben nebulös.

Darüber hinaus war bereits in den vergangenen Jahren ein höherer städtischer Verlustausgleich nötig, als zunächst in den Planungen angedacht.

In der Präsentation der Eckdaten für den Doppelhaushalt 2025/26 am 13. Mai dieses Jahres wurden nun die anhaltenden Defizitausgleichszahlungen an das Klinikum als einer von mehreren Gründen für das hohe Minus im Ergebnishaushalt dargestellt. Außerdem mehren sich die Hinweise, dass – wie von der CDU beim Beschluss des Wirtschaftsplanes befürchtet – das Defizit für 2024 deutlich höher liegen wird und somit ein weitaus größeres Loch bei den städtischen Finanzen gerissen wird. So äußerte der Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion, Christoph Bratmann, in einem am 17. September dieses Jahres ausgestrahlten Interviews bei Radio Okerwelle: „Ich spreche da vom Städtischen Klinikum Braunschweig, wo wir über 100 Millionen Euro zuschießen müssen.“

Diese Äußerung lässt sorgenvoll aufhorchen und erfordert Nachfragen zur aktuellen finanziellen Situation des Städtischen Klinikums.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie stellt sich die finanzielle Situation des Städtischen Klinikums Braunschweig mit Stand vom 30.09.2024 dar – vor allem in Bezug auf den städtischen Defizitausgleich?
2. Wie ist die aktuelle Finanzvorschau für die Jahre 2025 bis 2029?
3. Welche Maßnahmen ergreifen Verwaltung und Städtisches Klinikum, um das bislang prognostizierte jährliche Defizit zu reduzieren?

Anlagen:

keine

Absender:

Glogowski, Robert

TOP 27.2

24-24539

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien durch Ombudsstellen nach KJSG § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.10.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

05.11.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Jugendamt hat in bestimmten Bereichen, insbesondere im Jugendschutz, weitreichende Befugnisse. Die Mitarbeiter des Jugendamts können aufgrund höchstrichterlicher Urteile eigenständig rechtliche Entscheidungen treffen und diese sofort vollziehen. Die rechtliche Situation des Jugendamts legt eine hohe Verantwortung auf die Schultern der Mitarbeiter, die zu erheblichen Belastungen führen kann.

Betroffene Kinder, Jugendliche und deren Familienangehörige haben zwar die Möglichkeit, sich gerichtlich gegen diese Entscheidungen zu wehren, jedoch stehen dem Verfahrensschwierigkeiten und finanzielle Hürden gegenüber. Betroffene Familien haben oft das Gefühl, chancenlos zu sein, da sie sich finanziell und psychisch überfordert fühlen, um rechtlich gegen das Jugendamt vorzugehen.

Darüber hinaus verschärfen überlastete Familiengerichte diese Problematik.

Der Gesetzgeber hat diese Situation bei den deutschen Jugendämtern erkannt und **durch das am 10. Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Länder verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen einzurichten**. Diese Ombudsstellen sollen als Vermittler fungieren und Kindern, Jugendlichen sowie ihren Familien in Konflikten mit der öffentlichen oder freien Jugendhilfe Unterstützung bieten. Das Land Niedersachsen ist sehr engagiert und fördert seit Sommer 2024 mit zusätzlichen 4,5 Millionen Euro die unabhängigen Ombudsstellen in Niedersachsen.

Fragen:

1. Wie wird die Zuständigkeit der Ombudsstelle im Jugendamt Braunschweig gewürdigt?
2. Kann in der täglichen Arbeit im Jugendamt an den üblichen Stellen, ähnlich dem Verweis auf den Rechtsweg, auf diese Ombudsstelle hingewiesen werden?
3. Gibt es weitergehende Bemühungen, das Jugendamt Braunschweig extern und unabhängig evaluieren zu lassen?

Anlagen:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 9a Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen

Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.



4,5 Millionen Euro für Konfliktberatung in der Kinder- und Jugendhilfe: Sozialminister Dr. Philippi überreicht Förderbescheid an niedersächsische Ombudsstellen



Artikel-Informationen

erstellt am:
22.08.2024

Ansprechpartner/in:
Felix Thiel

Niedersachsens Sozialminister Dr. Andreas Philippi hat am Vormittag den niedersächsischen Ombudsstellen einen Förderbescheid in Höhe von 4,5 Millionen Euro überreicht. Bei einem Besuch der überregionalen „Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen“ (BerNie e.V.) in Hannover sagte der Minister nicht nur die finanzielle Unterstützung des Landes zu, sondern verschaffte sich darüber hinaus einen Einblick in den neu geschaffenen Arbeitsbereich. Denn durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 wurden die Länder verpflichtet, unabhängige Ombudsstellen einzurichten. Ombudsstellen helfen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien, wenn es zwischen ihnen und der öffentlichen oder freien Jugendhilfe (z.B. den Jugendämtern) zu Konflikten kommt. Neben der Beratung in Konfliktfällen im Zusammenhang mit Rechtsansprüchen geht es bei der Vermittlung auch darum, die Rechte und Möglichkeiten von Leistungsberechtigten aufzuzeigen. Auf diese Weise wird die Position von Hilfebedürftigen im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis mit Jugendhilfe- und Einrichtungsträgern deutlich gestärkt. Denn häufig ist das Verhältnis sehr streitanfällig, weil höchst sensible Themen bearbeitet werden (z.B. die Inobhutnahme eines Kindes vom Jugendamt). Aber auch Fragen zur Ausgestaltung der erzieherischen Hilfen werden in solchen Ombudsstellen besprochen und die Betroffenen werden über die rechtliche Situation aufgeklärt. Erfahrungen haben gezeigt, dass bei Streitfällen immer das Bedürfnis nach einer unabhängigen Stelle besteht, die weder gegenüber dem freien noch dem öffentlichen Träger in irgendeiner Weise gebunden ist. Die Ombudsstellen werden also ausschließlich im Auftrag der Leistungsempfänger tätig. So erhalten die Beratenden das volle Vertrauen. Auch unterstützen die Ombudsstellen, wenn junge Menschen oder ihre Familien das Gefühl haben, dass sich niemand zuständig fühlt.

„Ich bin stolz darauf, dass der Anfang nun hinter uns liegt“, kommentiert Sozialminister Philippi den Startschuss der Förderung. „Alle niedersächsischen Ombudsstellen haben ihre Arbeit aufgenommen. Damit nimmt Niedersachsen bei der Umsetzung der Regelung eine bundesweite Vorreiterrolle ein. Schließlich haben wir mit dem AG SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung für vier regionale und eine überregionale Stelle geschaffen. Jetzt geht es darum, das bestehende System mit Blick auf seine Wirksamkeit zu überprüfen.“

Bis zum Sommer nächsten Jahres soll evaluiert werden, ob die Ausstattung aller Ombudsstellen bedarfsgerecht ist. Ein wesentliches Merkmal dieser Stellen ist ihre Unabhängigkeit von Jugendämtern und freien Trägern. Wichtige Voraussetzung hierfür war die vollständige Förderung durch das Land, welches nun zunächst bis 2027 die finanziellen Mittel in Höhe von rund 4,5 Millionen Euro bereitstellt. Damit wird eine gesetzliche Vollfinanzierung der Beratungsstellen umgesetzt, die alle Personal- und Sachkosten betrifft sowie der Betrieb

eines Internetauftritts, Fortbildungen, Supervision und der Anschluss an das bundesweite Netzwerk Ombudschaften. Finanziert werden zwei Beratungsfachkräfte und eine halbe Verwaltungskraft pro Ombudsstelle und eine zusätzliche Juristenstelle und eine volle Verwaltungskraft für die überregionale Ombudsstelle.

Die überregionale Ombudsstelle BerNie e.V., in der heute stellvertretend für alle Stellen die Übergabe stattfand, hat die Aufgaben der übergeordneten Qualitätssicherung. „Wir tragen damit wesentlich dazu bei, jungen Menschen in der Jugendhilfe und deren Familien zukünftig ein gutes, ombudschaftliches Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen. Das ist vor allem deshalb wichtig, weil die Träger der regionalen Ombudsstellen so unterschiedlich sind. Qualitätssicherung verstehen wir dabei als eine Aufgabe, die nur im Dialog mit allen niedersächsischen Ombudsstellen, aber auch mit dem Land und im bundesweiten Austausch sinnvoll gelingen kann“, sagt Frank Dorsch-Irslinger von der überregionalen Ombudsstelle BerNie e.V.

Hintergrund:

BerNie e.V. ist die überregionale Ombudsstelle mit Sitz in Hannover. Der Verein existiert bereits seit 2011 aufgrund engagierter Fachkräfte und war in Niedersachsen bis 2021 der einzige am Markt tätige Verein in Sachen Ombudschaft. Bevor die gesetzliche Verankerung stattfand, wurde der Verein ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

Die regionalen Ombudsstellen sind für folgende Versorgungsbereiche zuständig:

Versorgungsbereich 1:	Landkreise Gifhorn, Goslar, Göttingen, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg
-----------------------	--

Versorgungsbereich 2:	Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser)1 und Schaumburg sowie die Region Hannover
Versorgungsbereich 3:	Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden
Versorgungsbereich 4:	Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven

Die überregionale Ombudsstelle ist keinem Versorgungsbereich zugeordnet. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

Hier finden Sie die Kontaktdaten:

Die regionalen Ombudsstellen

für den Versorgungsbereich 1:

Kobera e.V.
Mühlenweg 6
38321 Denkte
Internet: www.kobera.org
E-Mail: kontakt@ko-bera.de
Telefon: 05331 7107823

für den Versorgungsbereich 2:

NOVA e.V.
Einumer Straße 96
31135 Hildesheim
Internet: <https://ombudsstelle-nova.de/>
E-Mail: Kontakt@ombudsstelle-nova.de
Telefon: 05121 8754454

für den Versorgungsbereich 3:

Caritaszentrum Osterholz
Neue Straße 2
27711 Osterholz-Scharmbeck
Internet: <https://www.caritas-bremen-nord.de/ombudsstelle-osterholz/>
E-Mail: Ombudsstelle@caritas-bremen-nord.de
Telefon: 04791 9089441

für den Versorgungsbereich 4:

Verein Ombudschaft Nord-West Nds. e.V.
Hagenstraße 30
49661 Cloppenburg
Internet: folgt in Kürze
E-Mail: info@ombudschaft-nordwest.de
Telefon: 016097998841

Die überregionale Ombudsstelle:

BerNI e.V.
Hans-Böckler-Allee 20
30173 Hannover
Internet: www.berni-ev.de
E-Mail: ombudschaft@berni-ev.de

Drucken

Absender:

Glogowski, Robert

TOP 27.3

24-24540

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft durch das Wirtschaftsdezernat

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.10.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

05.11.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in unserer Region. Die Stadt Braunschweig fördert diesen Wirtschaftsbereich, weil dieser Bereich besondere Anforderungen hat, um von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen zu profitieren. In der Coronazeit wurde die Notwendigkeit einer aktuellen Betrachtung der Bedürfnisse und Strukturen der Kultur- und Kreativwirtschaft deutlich. Auch eine aktive Vertretung der Interessen der Kreativen und Künstler soll mit der Förderung unterstützt werden.

Für Maßnahmen in diesem Wirtschaftsbereich werden Mittel dem Verein KreativRegion e.V. zur Verfügung gestellt. Die Politik hat im Wirtschaftsausschuss bereits am 21. Februar 2023 die Tätigkeit des Vereins KreativRegion und damit das Engagement der Wirtschaftsförderung kritisch hinterfragt (siehe Protokoll zur Sitzung WA 21.02.2023). Im Zusammenhang mit einer erneuten Förderung wurde angeregt, die Wirksamkeit der Maßnahmen für die Kultur- und Kreativwirtschaft im Rahmen der dafür bereitgestellten Fördermittel der vergangenen zehn Jahre zu überprüfen. Dazu gab es im Wirtschaftsausschuss am 22. August 2023 erneut eine Anfrage (23-21826).

Eine vorherige Bitte der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen an den Verein KreativRegion, um eine schriftlichen Stellungnahme, war erfolglos. Das Wirtschaftsdezernat kündigte in seiner Stellungnahme an, dass Braunschweig Zukunft plant, eine Studie zur Kultur- und Kreativwirtschaft durchführen zu lassen. Ein Zeitrahmen wurde nicht angegeben.

Im Wirtschaftsausschuss vom 28. November 2023 wurden dem Wirtschaftsdezernat in der Anfrage „Aufsuchende und mobile Beratung für die Kultur- und Kreativwirtschaft“ (23-22581) Hinweise gegeben, wie die Wirtschaftsförderungsinstrumente der Braunschweig Zukunft GmbH der Kultur- und Kreativwirtschaft angepasster zugänglich gemacht werden könnten und damit die Fördermittel wirksam eingesetzt werden könnten. In der Antwort wurde angekündigt, dass hierzu „in den nächsten Wochen Gespräche mit den jeweiligen Ansprechpartnern und -partnerInnen“ geführt werden.“ (23-22581-01).

Bis zum heutigen Zeitpunkt, fast eineinhalb Jahre nach der Kritik durch die Politik an der Wirksamkeit der KreativRegion e.V. und der Ankündigung einer Studie zu der Wirksamkeit der Fördermaßnahmen und dem Zustand der Kultur- und Kreativwirtschaft in unserer Region, ist hierzu keine Mitteilung des Wirtschaftsdezernat erfolgt.

Mit dem Kulturrat hat die Stadt Braunschweig 2024 eine weitere Institution für die Teilhabe der Kreativen und KünstlerInnen geschaffen.

Fragen:

1. Bis wann wird die angekündigte Studie über die Wirksamkeit der Förderung der KreativRegion e.V. als Dachverband der Kultur- und Kreativwirtschaft erfolgen?
2. Wie werden die Fördermittel für die Kultur- und Kreativwirtschaft seit dem 21. Februar 2023 eingesetzt, insbesondere wie hoch ist die anteilige Fördersumme, die an den Verein KreativRegion ausgezahlt wurde?
3. Braunschweig hat mit dem Kulturrat für die gleiche Zielgruppe ein Mitbestimmungsinstrument geschaffen. Jeder Kreative und Künstler hat eine Steuernummer und gehört statistisch zur Wirtschaftsbranche Kultur- und Kreativwirtschaft. Wie unterscheiden sich die Ziele der beiden Institutionen Kulturrat und Kreativregion, die beide von der Stadt Braunschweig unterstützt werden?

Anlage/n:

keine

Betreff:

Koordination der Arbeitsmigration für den Wirtschaftsstandort Braunschweig.

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.10.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

05.11.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsstandort Region Braunschweig ist historisch durch die Arbeitsmigration geprägt. Im 19. Jhd. waren es die Wanderarbeiter und Erntehelfer, die Braunschweig als Standort für die Dosen- und Mühlentechnik ermöglichten. Im 20. Jhd. warben wir um Arbeitsmigranten für die Automobil- und Stahlindustrie. Wolfsburg hat heute einen Bevölkerungsanteil von Migranten und deren Nachkommen von 33,4 %, Salzgitter hat einen Anteil von 44 %, Braunschweig immerhin von 27,7 %.

Arbeitsmigration ist Teil unserer Vergangenheit und es ist unsere Zukunft. Deshalb sollten wir das Thema als Stadt aktiv begleiten.

Die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Braunschweig wird beeinflusst durch die Anzahl der qualifizierten Arbeitskräfte, die wir in unserer Region binden können. Die Wirtschaft trägt eine große Verantwortung im Bereich der Qualifizierung und Beschäftigung, aber die Kommune muss den funktionierenden Rahmen schaffen.

Eine koordinierte Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Region Braunschweig für qualifizierte Arbeitskräfte aus dem Bereich der Arbeitsmigration ist im Wettbewerb der Kommunen um diese Arbeitskräfte wichtig. Braunschweig ist bestens dafür vorbereitet, kreativ und kulturell offen.

An dem Wettbewerb der Kommunen um die besten Arbeitskräfte beteiligen wir uns aber nicht.

In einem Änderungsantrag der SPD-Fraktion im Wirtschaftsausschuss vom 28. November 2023 „Chancen der Arbeitsmigration für Braunschweig“ (23-22584-02), wurde das Wirtschaftsdezernat gebeten, in enger Abstimmung mit dem Sozialdezernat einen Runden Tisch zum Thema Arbeitsmigration einzurichten.

In den folgenden Monaten gab es zu diesem Antrag keine Rückmeldung durch das Wirtschaftsdezernat.

In der Ratssitzung am 11. Juni 2024 wurde die Anfrage „Braunschweig braucht Arbeitskräfte - der bundesweite Wettbewerb um die besten Arbeits- und Fachkräfte aus dem Bereich Arbeitsmigration“, durch Herrn Leppa mündlich, für das Wirtschaftsdezernat, beantwortet. In dieser Stellungnahme wurde erwähnt, dass der Runde Tisch zur Arbeitsmigration sich getroffen hätte, aber festgestellt wurde, dass es eigentlich keinen Bedarf dafür gibt und dass man sich nun sporadisch dazu abstimmen möchte.

Diese mündliche Mitteilung kam sieben Monate, nachdem der Wirtschaftsausschuss einstimmig den Auftrag an das Wirtschaftsdezernat erteilt hatte, sich an einem Runden Tisch

zum Thema Arbeitsmigration mit dem Sozialdezernat zu beteiligen.

Um diese mündliche Mitteilung zu hinterfragen, wurden nach der Ratssitzung Gespräche zum Thema Arbeitsmigration mit regionalen Verantwortlichen und Betroffenen geführt (**siehe Anlage**).

Aus den Gesprächen und der Fachtagung ergibt sich ein anderes Bild:

Das Thema Arbeitsmigration ist für unsere Stadt ein dauerhaftes Thema mit steigender Bedeutung. In der Region fehlt eine mit den nötigen Kompetenzen ausgestattete Koordinationstelle für den Bereich Arbeitsmigration. Als Vermittler zwischen Stadt, Behörden, Arbeitskräften und Arbeitsmarkt/Unternehmen ist es zielführend, eine Gesellschaft damit zu beauftragen.

Es gibt einen Bedarf an einer aktiven Beteiligung der Wirtschaftsförderung an den Herausforderungen der Arbeitsmigration in unserer Region.

Fragen:

1. Welche Chancen sieht das Wirtschaftsdezernat in der Ansiedlung von Arbeitskräften für unsere Region aus dem Bereich Arbeitsmigration, insbesondere der qualifizierten Arbeitskräfte der Geflüchteten?
2. Ist es möglich, dass die Braunschweig Zukunft GmbH für den Braunschweiger Arbeitsmarkt diese Koordinationsstelle, mit den vorhandenen Ressourcen und unter Neubewertung der Prioritäten, übernimmt und sich im Rahmen der Allianz für die Region mit den umliegenden Wirtschaftsförderern abstimmt?
3. Welche Aufgaben könnten in diesem Fall in der Braunschweig Zukunft GmbH, bei Beibehaltung der Personalstellen, nicht mehr erbracht werden?

Anlagen:

Gespräche und Fachveranstaltungen zum Thema Arbeitsmigration:
Robert Glogowski, Bündnis 90/Die Grünen

13. Juni 2024 Fachveranstaltung „**Wie kann die berufliche Integration von Zuwanderer*innen nachhaltig gelingen?**“, Aktiv in Arbeit, AWO- Bezirksverband Braunschweig

29. Juli 2024 Gesprächsrunde zur „**Arbeitsaufnahme von Geflüchteten**“ in den Räumen der Freien Ukraine Braunschweig, Frau Kuechler-Kakoschke, Geschäftsführerin Bundesagentur für Arbeit, Herr Bossow, Geschäftsführer Jobcenter, Mitglieder des Vorstand Freie Ukraine

30. Juli 2024 Gespräch Herr Andreas Stamer, HWK - Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, **Integrationsprojekt Fachkräfte für Handwerk** (IFHa)

27. August 2024 online Gesprächsrunde „**Anerkennung von ukrainischen Berufsabschlüssen**“: Frau Meimbesse, Geschäftsleiterin Berufliche Bildung HWK, Herr Bossow, Geschäftsführer Jobcenter, Frau Kuechler-Kakoschke, Geschäftsführerin Bundesagentur für Arbeit

28. August 2024 Besuch des Jobcenter Braunschweig, **Teilnahme an einer Einführung für Geflüchtete** mit anschließender Gesprächsrunde, Katrin Miehe-Scholz, Bereichsleiterin Markt & Integration Jobcenter, Mitglieder des Vorstand Freie Ukraine Braunschweig

19. September 2024 Besuch der **Sprachschule Inlingua**, Gespräch mit den Teilnehmern in einem Sprachkurs. Bernd Stolte, Geschäftsführer Inlingua

24. September 2024 **Gespräch im Welcome Center** der Allianz für die Region, Honda Araar-Makhlouf, Simuna Karadzic-Nahler, Team Welcome Center, Nadine Schünemann, Leiterin Regionalmarketing und Kommunikation

Ergebnis der Gespräche:

Jede besuchte Institution/Akteur macht mit großem Engagement das Bestmögliche in seinem Aufgabenbereich für die berufliche Integration von Geflüchteten.

Jede Institution/Akteur betrachtet das Thema Arbeitsmigration aus seiner Sichtweise.

Es werden in der Arbeitsmigration große Chancen gesehen, den Arbeitskräftemangel in unserer Region zu lindern.

Die Qualifikation der angeworbenen Arbeitskräfte und die Leistungsbereitschaft werden positiv gesehen.

Die bisherige Zeit von der Ankunft von Geflüchteten bis zum Eintritt in den Arbeitsmarkt von 2-3 Jahren wird als zu lang empfunden. Die neue Bundesgesetzgebung soll das beschleunigen.

Das Thema Arbeitsmigration ist komplex: Spracherwerb, Anerkennung von Berufsqualifizierung, Weiterbildung, Wohnraum, Kinderbetreuung, eine funktionierende Heimat-Community vor Ort, Einbindung in die deutsche Gesellschaft. Alle Bausteine müssen gesamtheitlich koordiniert werden.

Das Sozialdezernat der Stadt wird gelobt für die Unterbringung, Eingliederung in Kita- und Schule, Betreuung der Geflüchteten in Verbindung mit einer aktiven Einbindung der Kulturverbände.

Es geht aus Verwaltungssicht gedanklich um die „Bewältigung“ der Migration, nicht um die „Chancen“ für unsere Wirtschaft.

Es gibt für Braunschweig keine aktive Koordination für das Thema Arbeitsmigration, das wird einzelnen Institutionen/Akteuren überlassen.

Es gibt keine überregionale/internationale Werbung für den Standort Braunschweig, die an qualifizierte Arbeitskräfte aus dem Bereich Arbeitsmigration gerichtet ist, z.B. aus den Berufen: Pflege, Medizin, Maschinenbau, IT, Elektrotechnik, Handwerksberufe.

Geflüchtete haben Schwierigkeiten, den deutschen Arbeitsmarkt zu verstehen: Eine berufliche Lebens- und Karriereplanung wird mit ihnen nicht geklärt. Es wird bei vielen Geflüchteten nicht der Zusammenhang hergestellt zwischen einer einfachen beruflichen Tätigkeit und der Möglichkeit, mit einem geänderten Aufenthaltstitel und durch Weiterbildung, höher qualifizierte Berufe zu erreichen. Das Konzept „Ausbildung“ ist in der Regel nicht bekannt. Eine berufliche Selbständigkeit ist nicht Teil der Integrationskurse.

Das Welcome Center der Allianz für die Region ist nicht mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet, um die Koordination für die Arbeitsmigration in unserer Region zu übernehmen. Aufgrund der Personalausstattung konzentrieren sie sich engagiert um Aspekte der Arbeitsmigration, insbesondere Fachkräfte.